Bavar. 2223.

R.

Johann Friederich Reigers
Weiland
Weitberühmten JCti, und Churfürstlich-Pfälzischen Hof-Raths 2c. 2c.

Ausgelöschte Chur-Pfaltz-Simmerische Stamms-Linie,

Mittelst
Weiland beyder in den Jahren 1680 und 1685
abgestorbener

Durchl. Churfürsten zu Pfaltz Carl Ludwig Und Carls, Vater und Sohnes/

Vorinnen Deroselben völliger Lebens-Lauff richtig begriffen/
und was sich unter beyder Regierung so wol in Public- als Privat-
Stands-Sachen merckwürdig zugetragen/ treulich erzehlet wird.
Aufs neue übersehen/deßgleichen mit verschiedenen Anmerckungen/darinnen des Autoren Fehler gezeiget und gehoben/ auch andere geheime Nachrichten umständlich angeführet werden/ sorgfältig vermehret/ wie nicht weniger in dieser Neuen Auflage von denen vielen und groben Fehlern der vorigen Leipziger Ausgabe hinlänglich gesäubert/ so dann mit neuen Zusätzen versehen und heraus gegeben

Von

Georg Christian Joannis, Prof. Publ. Histor.

Franckfurth am Mayn/
Bey Johann Leonhard Buchner/ Buchhändlern im Barfüsser-Creutz-Gang/ 1735.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Geneigter Leser!

OBwohlen demselben die so gleich nachgesetzte Vorrede einen gnugsamen Unterricht von dem Anlaß der zweyten Ausgabe gegenwärtigen Tractätleins ertheilet, so hat man doch hiemit noch eines und das andere dabey zu erinnern vor nöthig erachtet; als vor das erste, daß da der Auctor der darzu verfertigten Erläuterungen der Leipziger Auflage seinen Namen vorzusetzen Bedencken getragen, man solchen nunmehro weiters zu verhalten um so viel weniger Anstand gehabt, als gewisser man geglaubet, daß mit dessen Leben, so er den 22 verwichenen Febr. nach einer

sechstägigen sehr schmertzhafften Kranckheit in dem 77 Jahr seines Alters Christlicher weise beschlossen, alle deßfalls gehabte Bedencklichkeit aufgehöret; zumahlen es auch eine ohnedem fast überall bekannte Sach gewesen, daß die beliebten Anmerckungen, womit er dieses Büchlein beleuchtet, aus seiner in den Pfältzischen Geschichten besonders geübten Feder geflossen.

Ungeachtet er aber bey desselben Abgebung zum zweyten Verlag alles das beygesetzet, was er seit dem erstern zu dessen weitern Erläuterung gesammlet gehabt, so ist er gleichwolen nicht minder selbigem, als verschiedenen andern unter Handen gehabten herrlichen Wercken, zu frühe abgegangen. Dann wie er bekannter massen ein in Entdeckung und Erläuterung Historischer Wahrheiten sehr embsig- und glücklicher Mann war, so ist es geschehen, daß da sich der Druck des Büchleins einige Monat verzogen, ihme inzwischen noch verschiedenes zu mercken vorgekommen, wovon man eines und das andere würcklich aufgesetzet gefunden, und noch

bey

bey Zeiten behörigen Orts eingeschaltet hat.

Doch war solches noch nicht alles; allergestalten die p. 14 unter dem 3 § gesetzte Anmerckung vor andern um ein merckliches würde seyn vermehret worden.

Dann nachdem ihm kurtz vor seinem Ableiben die anno 1733 heraus gekommene **Nothwendige Prüfung D. Joh. Georg Estors** ꝛc. so genannter auserlesener kleiner Schriften dritten Stücks Capitis VIII, **von dem Ursprung derer Herrn Fürsten und Graven zu Löwenstein und Wertheim**, zu Gesicht gekommen, und er pag. 18, 19 aus § XXII und XXIII ersehen, wie übel man ihn wegen der zu End vorerwehnter Anmerckung bey Gelegenheit und ohne nachtheilige Neben-Absichten angefügten Tolnerischen Begebenheit angelassen, so nahme er sich so gleich vor, seine behörige Verantwortung dagegen der unpartheyischen Welt vor Augen zu legen: Wobey er dann dem gantzen

Streit durch Beybringung unverwerflicher und bißher noch nie heraus gegebener Urkunden das völlige Liecht und die endliche Entscheidung dörfte gegeben haben. In Ermanglung aber dessen hat man zu vorläuffiger Ableinung des ihm beygemessenen nicht geringen, und, wie es in vorangezogener Prüfung ferner lautet, entweder aus Unverstand oder pedanterey begangenen soloecismi, wie auch zur Desabutirung des Publici, als ob er solches mit einem erdichteten Mährlein hintergangen, des ehemaligen bey Pfaltz-Zweybrückischer Regierung gestandenen Königlich-Schwedischen Raths und Gevollmächtiaten zum Ober-Rheinischen Creyß-Convent zu Franckfurth, Gabriel Johann von Helmburg, eigenhändiges an ihn abgelassenes Schreiben, so eben dasjenige ist, worauf er sich bezogen, hiemit copeylich ertheilen wollen;

Hoch-Edler,

Hochgelehrter Herr Professor.

DEsselben geehrtes vom 5 dieses / mit denen 4 Bogen von der neuen Edition des Parei historie habe ich wol erhalten. Ich nehme Anlaß von des Herren Professoris remarque pag. 231 an Hand zu geben / wie übel der Stadthalter in Bayern / Herr Graf von Löwenstein vor einigen Jahren empfunden / daß Tolner in seiner Historia Palatina des Friderici Victoriosi Kinder als unächte angegeben; massen er solchen zu sich ruffen ließ / und ihn fragte / wie er darzu gekommen / oder was vor Auctores er hierinnen gefolget. Tolner war übel daran / und bekennte / daß er zwar viel Autores miteinander wegen dieser Sache conferiret hätte; könte sich aber nicht erinnern / aus welchem er eigentlich diese Meynung genommen: er wolte zu Haus nachschlagen. Unterdessen ließ ein hiesiger Stadt-Syndicus, welcher mit ermeldtem Grafen wol bekannt war / denselben in des Speneri Sylloge genealogico-historica sehen / wie er pag. m. 289 in margine anmercket; Fridericum male apud Reusnerum vocari filium naturalem, womit der Graf wol zufrieden war; hatte doch Lust den Tolner mit dem Nachsuchen länger zu ängstigen. Endlich ist

ist Tolner zurück gekommen/ und sich auf den Reusnerum bezogen. Der erwehnte Syndicus gab dem Herrn Grafen damals den Rath/ es bey dem Verleger mit einem dutzend Thlr. in die Wege zu richten/ daß dieser Fehler geändert werden möchte. Ob es nachgehends geschehen/ ist mir unbekannt/ weil ich diesen Auctorem anjetzo nicht bey der Hand habe. Nun ist es nicht ohne/ daß die Löwensteinische Familie sich ein point d'honneur daraus macht/ daß sie von der Hertzog-Bayerischen herstammet/ so möchte Sie mit dem iudicio pag. eadem *sed, sive illa nobilis, sive plebeia fuit mulier* nicht wol zufrieden seyn. Ich verharre stets;

Meines Hochgeehrtesten
Herrn Professoris,

Franckfurth den 9. Febr. 1711.

Dienst-bereitwilligster Diener

G. J. v. Helmburg.

Ubrigens verdienet der dißmalige Verleger dieses Werckleins das billige Lob, daß er solches nach dem Willen und Verlangen des selig verstorbenen/ der

der jederzeit seine Schriften den Gelehrten in richtigem und sauberem Druck vorzulegen gewohnt gewesen, mit best-möglichster Sorgfalt ausgefertiget, und zu dem End nicht allein eine Verzeichniß der etwan hier und da zurück gebliebenen Druckfehlern, sondern auch um selbiges desto brauchbarer zu machen durch einen geschickten Mann ein ordentliches Register anfügen lassen; welches mich desto williger und bereiter machet, um ihme noch verschiedene Schriften, so der Verstorbene zurückgelassen, unter die Presse zu geben, worunter das Elogium Tilemanni Stellae, eines im sechzehenden Jahr hundert sehr berühmten und erfahrnen Astronomi und Geographi, wol die erste seyn dörfte. Geschrieben den 16 May 1735.

Zweyte Vorrede.

An den Leser.

Es ist zwar dieses Tractätlein, mit meinen Anmerckungen, erst vor drey Jahren von der Preß kommen; also, daß es scheinen mögte, wie daß nicht nöthig gewesen, es jetzo wieder auflegen zu lassen; sintemal nicht wol zu glauben, daß es binnen dieser Zeit völlig vergriffen worden: Allein, da der damalige Verleger dessen, der bekannte Buchführer zu Leipzig, Theophilus Georgi, es a) so schlecht besorgt, daß nicht allein viele Wörter gantz verkehrt, sondern auch viele, ja halbe und gantze Zeilen ausgelassen worden; also, daß an verschiedenen Orten gantz kein Verstand der Sache zu finden: Dann auch b) sich erkühnet, auf dem Titul-Blat des

des Autoris Namen wegzulassen; hingegen unbesonnener Weise mir zum präjuditz, den Käuffern aber zu einem unverantwortlichen Betrug, hinzuzusetzen, daß es zur Erläuterung der Pfältzisch und Zweybrückischen Succeßions-Sache aufs neue übersehen, und zu Sar-Louis in der Teutschen Buchdruckerey bey Claude Messange gedruckt worden; da doch in dem gantzen Tractätlein nicht das geringste enthalten, das eigentlich zur Erläuterung solcher damals obgewalteten Succeßions-Streitigkeiten anreichen und dienen könnte: auch daher gar nicht zu solchem End aufs neue übersehen und zum Druck befördert worden: Als hat man durchgehends vor nöthig und billig erachtet zu Ableinung sothaner straffbaren prävention, und erforderlichen Ausbesserung der so schändlich in der Druckerey verdorbenen Arbeit, auf eine neuere Auflage bedacht zu seyn.

Welche saubere Wort ein gewisser Freund, der von mehr-gemeldtdiesem Tractätlein in den gelehrten Zeitungen Jahrs 1732. n. 49

am

am 352 Bl. Anzeigung gethan / unbedachtsamer Weise (massen er ein anders und besseres gewust) nachgeschrieben und gemeldet / daß es eine geschickte und nicht unbekannte Feder / so sich aber zu nennen aus besondern Ursachen Bedencken getragen - - - - besonders die Pfaltz- Zweybrückische Succeßions-Sache hier und dar gar fein erläutert.

Nur ein paar gelehrter Männer zu gedencken / so schreibt ein berühmter / um die gelehrte Welt mit seinen schönen Schrifften best-verdienter Iurisconsultus vom 1 Augusti erwehnten 1732ten Jahrs an mich: Wegen überschickten Reigers Tractätlein bin höchstens obligiret / und hat mich solches sehr vergnügt. Allein befremdet mich die Frechheit / so der - - - - dabey gebrauchte er meritirte öffentliche Bestraffung / und daß seine Arbeit durch eine andere vernichtet werde. Und wieder ein grosser Polyhistor und Theologus vom 2 Januarii 1733 an einen sichern Freund: *Reigerianum* libellum, seu notas potius celeberrimi soceri tui auidissime deuoraui, neque parum cepi uoluptatis ex reconditis, quas passim in-

inseruit, notitiis. Nouam quidem editionem libellus omnino poscit, quippe tot ac tam portentosis mendis operarum incuria contaminatus, ut lector, nisi ualde attentus & historiae gnarus, locis quamplurimis sensum haud assequatur: quanquam de hac illorum hominum negligentia nemo minus debet conqueri, atque ego: quandoquidem ea ipsa Cl. Socero tuo singularem de me bene merendi praebuit materiem, qui tanto studio emendatum, detersumque libellum ad me destinare dignatus est: quo genere humanitatis illum me sibi plurimum obstrinxisse, uelim ei significes.

Da ich nun solches, so bald ich oberwehnte Auflage zu Gesicht bekommen und eingesehen, höchst-nöthig zu seyn, von selbst erachtet: so habe keinen Anstand genommen, das Publicum dessen ungesäumt gedachten 1732sten Jahrs in der Franckfurter ordentlichen Wochen-Zeitung vom 15 Julii zu benachrichtigen, und es zu einem neuen Druck fertig zu machen. Welcher dann jetzo erscheinet.

Ich habe aber in solchem nicht allein die in der mehr-besagten Leipziger

Edi-

Edition häuffigst befindliche Druck-Fehler ausgemustert, und die nachläßigster Weise ausgelassene Worte und Zeilen jedes Orts eingeruckt: sondern mich auch hier und dar in den Anmerckungen deutlicher erkläret; zu solchen aber noch einige neue Zusätze hinzugefügt: wie der Augenschein weisen wird.

Ubrigens beziehe mich auf diejenige Vorrede, die in der dick-erwehnten Leipziger Auflage vorangesetzt ist; und thue hier bloß hinzu,

1) Daß der Autor des Tractätleins Johann Friederich Reiger zu Schafhausen den 6 Februarii christgebührlich beerdiget worden.

2) Daß er eine feine Bibliothec gehabt, die nach seinem Tod, samt einigen Stücken von seiner geführten Correspondentz, daselbst aufs Rathhaus gebracht worden.

3) Daß er von denen, die ihn zu gedachten Schafhausen gekennet, gerühmt wird, als ein Mann von stattlichen Gaben, einem schönen Ingenio, vie-

vieler Gelehrtheit / grossen Memoire, und der gleichsam eine lebende Juristische Bibliothec gewesen, dabey aber etwas ungewöhnliche seltsame Mores an sich gehabt, und sich annebenst die Filzigkeit zu genau angehen lassen.

Die Worte des Freunds / aus dessen Bericht ich dieses schreibe / lauten in seiner Epistel vom 29 Junii 1733 also: Consiliarius *Reigerus* sepultus est die VI Februarii MDCCIII. Bibliotheca eius in curiam delata (quae postea habuerit fata, ignoro) nec non quaedam ad commercium eius litterarium pertinentia. Ceterum illi, quibus *Reigerus* innotuit, uti dotes eius, eruditionem, ingenium, memoriam satis depraedicare non potuerunt, & pro uiua illum habuerunt bibliotheca iuridica: ita mores ridiculos & paradoxos, atque ad rem nimis, quam par est, attentum in eo notarunt.

Georg Christ. Joannis.

Alte

Alte Vorrede.

An den Leser.

VOn denenjenigen piecen oder Tractätlein, die nach des Durchlauchtigsten Chur-fürsten zu Pfaltz, Churfürst Carls, tödtlichem Hintritt, von der verblichenen Chur-Pfaltz-Simmerischen Stamms-Linie in den Druck kommen, ist dasjenige nicht das geringste, welches hier in einer neuen Auflage erscheinet; Anno 1693 aber unter diesem Titul publiciret worden: Die ausgelöschte Chur-Pfaltz-Simmerische Stamms-Linie, mittelst weiland beyder in den Jahren 1680 und folgenden 1685 abgestorbener Durchlauchtigster Churfürsten zu Pfaltz Carl Ludwigs und Carls, Vaters und Sohns; zusamt deren gantzen Lebens-Laufs, und was sich dabey sowol in public- als privat-Stands-Sachen zugetragen, genauer historischer Erzeh-

zehlung. Gedruckt in der Oster-Meß 1693. 12.

Da dann dienet, daß der Autor dessen (der seither den wenigsten bekant gewesen,) ist Johann Friederich Reiger, ein Pfältzer, von Heidelsheim im Ober-Ambt Bretten (allwo sein Vater Teutscher Schulhalter gewesen) gebürtig; sonst aber ein wohlgeübter, erfahrner Mann, der über 30 Jahr in Chur-Pfältzischen Diensten gestanden, und, wegen verschiedener guten Qualitäten, von der Cancellisten-Stelle, die er einige Zeit bekleidet hatte, zu höhern Bedienungen gezogen, und Anno 1670 zu einem Kriegs-Secretaire; Anno 1672 aber zu einem Rath und Protonotario bestellet worden 1): auch bey Churfürst Carl Ludwigen, der, wie bekant ist, ein genauer Kenner tüchtiger Personen war, besonders wohl gelitten gewesen 2): von dessen Chur-Successore aber, dem erst höchst-gedachten Churfürsten Carl, bey angetrettener Regierung, neben mehr andern, beurlaubt worden 3). Worauf, und

als man ihm auch nicht gestatten wollen, jemand bey den Gerichten zu Heidelberg aduocando zu dienen, er sich nach Speyer gewandt: und auf höchstgemeldten Churfürsten Ableiben, zwar gesucht, wieder in Churfürstl. Pfältzische Dienste zu gelangen (worzu ihm vermittelst einer vielgültigen Recommendation der Weg gebahnet worden,) aber durch seiner Gehäßigen gehäßige Vorstellung den gesuchten Zweck nicht erreichet 4). Wornächst er doch von der Churfürstlichen Frau Wittib in Raths-Dienste genommen worden 5.) Als er aber bey den eingefallenen gefährlichen Kriegs-Läufften vor das zuträglichste gehalten, sich in Sicherheit zu setzen, retirirte er sich in die Schweitz: ließ aber zuvor, und ehe er sich würcklich dahin erhube, verschiedene Briefe, ohne Unterschrifft, dem damahligen Chur-Fürstlichen Ober-Marschall, Baron von Stein-Callenfels, wie auch dem Regierungs-Rath Fuchs, und andern einhändigen; in welchen er dieselbe vieler groben Sachen soll beschuldigt haben. In der

Schweitz

Schweitz ließ er sich zu Schafhausen nieder; diente der Hertzogin von Orleans in ihrem Erbschaffts-Gesuch wider das Chur-Haus, und zeigte, wie wenig es wohl gethan sey, einen alten, habilen aller Sachen kundigen Diener ohne die erheblichste Ursach zu verstossen. Dann er soll den Frantzosen die meisten und geheimsten Nachrichten ertheilet haben. Deß ungeachtet er doch anno 1693 von Churfürst Johann Wilhelm, lobseeligster Gedächtniß wieder gen Hof beruffen worden 6); welchem gnädigsten Ansinnen aber er nicht gefolgt, sondern zu gedachtem Schafhausen geblieben; daselbst sein Theatrum iuridicum in Lateinischer Sprach ausgehen lassen, und endlich anno 1703 verstorben. Er hatte sich Zeit seiner Chur-Pfältzischen Diensten verehlichet, und eine reiche Partie getroffen: wurde aber frühezeitig ein Wittwer: in welchem Stand er Kinder-loß biß an sein Ende verblieben, und von seinen Mitteln verschiedene Stifftungen zu milden Sachen in seinem Testament gethan und verordnet. 7.)

 1) Daß

1) Daß er unter Chur-Fürst Carl Ludwig die besagten Bedienungen verwaltet / zeigt er selbst an / wann er in der Vorrede zu diesem seinen erst-benannten Theatro iuridico schreibt: Constat, per totos triginta et quod excurrit annos officio hoc (aduocationis scilicet) me functum, a serenissimo Electore. *Carolo Ludouico* iam anno MDCLXX Secretarium belli Palatinum constitutum, biennio post anno MDCLXXII Consiliarium & Protonotarium electum.

2) Die Gelegenheit / vermittelst deren er bey höchst-besagten Churfürsten Carl Ludwig einen solchen Zugang gewonnen / soll diese gewesen seyn: Als er / da er noch einer von den Cancellisten war / einst demselben ein gewisses Concept unterthänigst ins Cabinet gebracht / und da der Churfürst gefragt / wer es aufgesetzet? geantwortet: daß er solches begriffen: habe Carl Ludwig zu verstehen gegeben / wie daß er seine Sachen gern so und so eingerichtet haben wolle: man müsse nemlich sich aequiuocer Worte und Redens-Arten gebrauchen: komme man zu dem Zweck / den man intendire / so habe man / was man gewolt: komme

me man nicht zu solchem / so könne man einwenden: andere haben die Sache nicht recht eingesehen und verstanden; sintemal man dieß eigentlich gemeint 2c. Ein solches habe sich nun **Reiger** bestens zu Nutz gemacht / und von dergleichen zweydeutigen Reden und Formuln gleichsam ein Lexicon zusammen getragen / um sich fürohin nach des Churfürsten Intention desto besser lösen zu können. Welches ihm auch geglückt. Wie er sich dann unten im 96 § selbst mit Namen unter die perfecte Personen setzet / die der Churfürst in seinem Cabinet und Cantzley erzogen.

3) Daß Churfürst Carl ihn bey angetretener Regierung nicht in Diensten behalten / mag aus verschiedenen Ursachen entstanden seyn. Dann indem er ein Mann von sehr freyen urtheilen gewesen / mag er sich dadurch bey vielen verhaßt gemacht haben. Da er nun bey höchst-besagten Churfürstens Rückkunfft aus Engelland demselben so gar eine von ihm begriffene Liste derjenigen Bedienten / welche man reduciren könte / übergeben; geschahe / daß bald darauf jemand anders eine andere Verzeichniß derjenigen / die man

abdancken könte / zum Vorschein gebracht; in welcher er / Reiger / oben an stunde / und folgends wircklich dimittiret wurde. Uber dieß soll sich auch diese Begebenheit zugetragen und zu seinem Fall ein merckliches geholffen haben. Da ihn nemlich einstens der Grav von Castell / damaliger Groß-Hofmeister / um ein Anlehen von 1000 Thaler angesprochen / habe er sich entschuldiget nicht beschossen zu seyn; mithin aber solches so gleich Churfürst Carl Ludwigen hinterbracht. Welcher ihm hierauff aus seiner Schatouille 1000 Thlr. gereicht / und befohlen / sie / als ob sie ihm eben jetzo eingegangen wären / dem Graven anzubieten. Da sie nun derselbe willigst angenommen / und darüber eine Obligation auf ihn ausgestellet / habe Reiger solche dem Churfürsten bedeuteter massen behändigt. Nicht lang hernach / da die Grävin mit einem jungen Herrn niederkommen / habe der Groß-Hofmeister den Churfürsten unterthänig ersucht / das Kind über der Tauffe zu heben; der dann solches willigst gethan / und hernach oberwehnte Obligation / in einem grossen verguldeten Pocal liegend / demselben zu einem Paten-Geschenck überbringen lassen. Wor-

Worüber und daß kund worden / was massen er Reigern um ein Anlehen ersucht / der Groß-Hofmeister einen solchen Verdruß geschöpfft / daß er von derselben Zeit an immer Gelegenheit gesucht / sich an dem Mann zu rächen. Die er dann / nach mehr-höchst-gemeldten Churfürsten **Carl Ludwigs** Absterben gefunden / und es / nebst dem neu-angehenden / fast alles vermögenden Minister **Hachenberg** / dahin gebracht / daß man ihn caßiret: auch / wie bereits oben erwehnet worden / nicht geruhet / bis man ihm ein Verbot gelegt / weiter aduocando zu dienen.

4) Da nach Ableiben mehr-höchst-besagten Churfürsten **Carls** die Chur- und Landes-Succeßion auf das Hoch-Fürstliche **Neuburgische Haus** gefallen / und durch des / nachmals seiner grossen Meriten wegen in den Graven-Stand erhobenen **Herrn von Seilern** / eingewandte Recommendation es dahin gediehen / daß Churfürst **Philipp Wilhelm** ihn in Dienste zu nehmen / sich gnädigst entschlossen; auch zu dem End ein Patent zur Raths-Stelle vor ihn ausfertigen lassen; soll dick-berührter

Grav von Castell bey dem Herrn Cantzler von Yrsch / auf beschehenes befragen / wer der Mann sey? ihn aufs nachtheiligste beschrieben / und dabey angerathen haben / den geheimden Rath Langhansen weiter hierüber zu vernehmen; als der Reigers Person so wol zum Besten kennete / als dessen Verhalten wißte. Langhans aber / als ihn der Herr von Yrsch darüber besprochen / habe ihn vollends so abgemahlt / daß wohlgedachter Herr Cantzler vor nöthig erachtet / hinter sich zu berichten / und um ferneres Verhalten anzufragen. Da man dann ihn abzuweisen verfügt. Wannenher um so viel weniger zu wundern / daß / wann derselbe auf Hachenberg § 99 / und s. w. auf Langhansen § 107 u. s. w. wie auch andere / die ihm zu wider gewesen / kommt / er seine Affecten nicht (wie ihm gleichwol als einem Historico gebühret hätte) im Zaum halten und bergen können.

5/6) Daß er hierauf bey der Churfürstlichen Frau Wittib Rath worden; nachgehends der Duchesse d'Orleans in ihren Angelegenheiten wider das Chur-Haus gedienet; und deß ohngeachtet von Churfürst Johann Wil-

Wilhelms Churfürstlichen Durchl. in Dienste verlangt worden / berührt er gleichergestalt in obangezogener Vorrede / wann er auf die angeführte Worte also fortfähret : Postea uero a consiliis Electricis uiduae factum (*scilicet constat*) nec deest apologeticum ab ultimo Electore Palatino Neoburgico anno MDC XCIII indultum ; quo, non obstante ministerio meo in causa Aurelianensi contra Domum Neoburgicam nauato, in aulam Palatinam reuocatus fui.

7) Unter andern 900 fl dem Seckel-Ambt daselbst.

900 fl den Frantzöischen Exulanten.

900 fl armen Pfältzischen / sich zu Basel enthaltenden Studiosis, zu zwey Stipendiis.

900 fl der Kirche zu Speyer und Worms.

Was ihn vermögt, dieß hier neu-aufgelegte Tractätlein zu verfassen, hat er in einer kurtzen Vorrede an den geneigten Leser anzuzeigen nicht ermangelt. Dann so schreibt er :

Als mir jüngthin im Buch-Laden ein gantz neu Tractätlein, zu Cölln gedruckt, die Lebens-Geschichte Friederich des Fünfften, Carl Ludwigen, und Carls, gewesener ruhmwirdigen Churfürsten Pfaltzgraven bey Rhein, vorstellend zu Gesicht kommen, und in dessen Durchblätterung wahrgenommen, daß der Autor darinnen hin und wieder ungründliche Dinge, als wären solche wahrhafftig vorgegangen, angeführet: So habe alles Angezogene dem währender meiner in der nächsten der Churfürstlichen Pfaltz gelegenen, nun verstörten Reichs-Stadt lange Jahr über obgehabter Rechts-Bedienung, gehaltenen curieusen Diario entgegen gelegt, und, zu besserer Vergnügung des begierigen Lesers, diesen mehr gründlichen Historischen Bericht, jedoch ohne männigliches, cuiuscunque dignitatis sit, Nachtheil, hervorgeben wollen: So ausser dieser Veranlassung nicht erfolgt,

son-

sondern damit angehalten worden wäre.

Ob er nun schon, laut dieser Vorrede, sich rühmet, daß er einen mehr-gründlichen Historischen Bericht, als jener Autor anonymus, herausgebe; ja sich auf dem Titul-Blat noch dieser hinzugesetzten Lateinischen Worte gebraucht: Neglectis ignoratis & incertis, scripsimus, quae scimus, & pro comperto accepimus; so wird sich doch, wo man die hinzugefügte Anmerckungen gebührend einsehen wird, zur Gnüge zeigen und weisen, daß er in vielen Stücken, den neuern so wol, als den ältern, keine zulängliche richtige Nachricht gehabt; ja, in verschiedenen gröblich geirret. Wobey doch nicht zu läugnen, daß er, ausser dem, mehrern Glauben verdienet, als der mehr-erwehnte Anonymus, der vor ihm mit der angeführten Lebens-Geschichte der letztern drey Churfürsten Simmerischer Linie ans Licht getretten. Welches zu beglaubigen, ich die Nach-

richt

richt des Königlichen Polnischen und Chur-Sächsischen Raths und Historiographi, Wilhelm Ernst Tenzels, die er im siebenden Fach des andern Repositorii seiner curieusen Bibliothec am 612 und folgenden Blat giebt, hieher zu setzen vor diensam erachte. Er schreibt aber, als er dieß Büchlein daselbst zu recensiren anfängt: Nachdem ich zu Anfang des eilfften Faches meines erstern Repositorii am 1013 Blat eine Lebens-Beschreibung dieser nächstgemeldten Churfürsten extrahiret, ist mir von einem vornehmen Ministre, der auch vor diesem in beyder Chur-Fürsten Diensten gestanden, das Gegenwärtige communiciret worden, um darab zu vernehmen, daß jener Autor viele ungegründete Dinge geschrieben habe; der Autor aber dieses Tractätleins sey bey Churfürst Carl Ludwigen über 20 Jahr im Cabinet und intimae admissionis gewesen, und habe daher bessere Wissenschafft von allen Sachen ge-

gehabt, als jener. Hält also gedachter Ministre dafür, ich würde nicht übel thun, wann ich dieses Büchlein selbst recensirte, welches nicht jederman bekant sey, aber doch lauter Wahrheiten in sich halte, wie er mich versichern könne. Ich trage daher um so viel weniger Bedencken, es zu recensiren.

Allergestalten aber dasselbige fast wenigen in die Hände kommen; auch seit vielen Jahren her nicht mehr in den Buchläden zu haben gewesen; hat man nicht vor undienlich gehalten, ein- und anderer particulieren Nachrichten halben, es wieder auflegen zu lassen. Damit aber diejenigen, die keine genugsame Kundschafft von den Pfältzischen Sachen und Geschichten haben, die verschiedene unrichtige Erzehlungen, die der Autor mit einfliessen lassen, nicht vor wahr annehmen und nachschreiben mögen, hat man solche nicht allein gezeigt, sondern auch so viel die Zeit und Umstände leiden wollen, in

den beygefügten Anmerckungen gehoben. Nächst dem aber noch ein und andere nicht allzubekante Nachrichten in solchen hinzugethan. Und damit man das Tractätlein an sich selbst um so viel genauer und richtiger anziehen möge, solches in Paragraphos oder Absätze eingetheilet. Im übrigen aber nichts geendert, ausser, daß an ein und dem andern Ort, da etwan ein Articul, oder Verbindungs-Wörtlein und dergleichen zu mangeln geschienen, solches beygeruckt worden: Wobey man aber dieß beobachtet, daß man es jedesmals in Klammern eingeschlossen, und mit einer andern Schrifft setzen lassen. Geschrieben den 10 Decembr. 1731.

§. 1.

§. 1.

ALs weiland der Römische König Rupertus, so zugleich Chur-Fürst zu Pfaltz, und einiger Besitzer aller des jetzigen gesamten Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Hauses Pfaltz Landen war 1), bey seinem erlangtem ziemlichen Alter und zugestandener Unpäßlichkeit erwegte, daß, nach seinem erfolgenden tödtlichen Hintritt, unter denen vier lebenden Königlichen oder Churfürstlichen Söhnen, darunter Ludwig der Schwartze genannt, der erstgebohrne, und Stephan der zweyte, 2) sich befunden, wegen der sämtlichen Landen Abtheilung leichtlich grosse Schwierigkeiten entstehen könten oder würden; liesse er in dem Jahr 1410 seine vornehmste Räthe zu sich erfordern, und befahl ihnen

nen, eine väterliche gleiche Division der Landen unter ermeldten seinen vier männlichen Erben zu entwerffen, und ihm, Römischen König, zu übergeben. Die sich sofort dem Gesch:fft unterzogen, vier Theil gemacht, und behörig eingehändigt. Worauf er eine testamentliche Verordnung aufgerichtet, die Erbtheilung selbiger einverleibt, und dem ältesten Sohn, Ludwig dem Schwartzen, nebst der Churfürstlichen Residentz-Stadt und Schloß Heidelberg, zu folge der gülden Bull Kaisers Carl des Vierdten, tit. 7. die Chur-Würde und Vorzugs-Recht vor sich und seine sämtliche Descendenten also beygelegt, daß, so lang jemands von selbiger ehelich gebohren vorhanden, die von den andern dießmahligen Brüdern herstammende davon ausgeschlossen; bey vacirender dieser erstern aber, die von dem zweyten Bruder Stephan herrührende, mit gleichmäßiger Exclusion der von dem dritten und vierten Brüdern gebornen, in den Churfürstlichen Hoheiten und diesen zugelegten Landen alleinig succediren solten 3). Welche Lineal-Succeßion der nachgefolgte glorwürdigste Römische König und ferners erwehlter Kaiser

ser Sigismundus, mittelst zweyer Königlich- und Käyserlicher Bullen, in den Jahren 1414. und 1432. bestättiget 4).

1) Daß Kaiser Rupertus aller der, bey Abgang der Chur-Pfaltz-Simmerischen Linie, dem Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Haus Pfaltz angehörigen Landen Besitzer gewesen, läßt sich nicht sagen; massen derselbe von $\frac{3}{5}$ Theilen der vordern Gravschaft Sponheim nichts besessen; von der Gravschaft Veldentz nichts; derjenigen Stücke, die nachgehends Churfürst Friederich der Sieghaffte zur Chur gebracht, zu geschweigen: da doch, wie bekannt, der Zeit, da diese Linie erloschen, jene $\frac{3}{5}$ der vordern Gravschaft Sponheim der Chur-Pfaltz; 2 Theil der hindern dem Pfaltz-Birckenfeldischen Haus; die Gravschaft Veldentz grössesten Theils dem Pfaltz-Zweybrückischen, und übrigens dem Pfaltz-Lützelsteinisch- oder Lauteräckischen Haus zugestanden.

2) Der älteste Sohn und Chur-Successor hieß zwar Ludwig; wurde aber nicht beygenamt der Schwartze, wie der Autor hier vorgiebt; sondern von dem grossen Bart, den er sich auf seiner Reise nach dem Heil. Grab gezogen, der Bärtige. Ingleichen war

Stephan nicht der zweyte/ sondern der dritte: der zweyte aber Johann.

3) Die Sache verhält sich so: Kaiser Ruprecht forderte in seiner Kranckheit/ vor seinem Tod/ Raban Bischoffen zu Speyer/ Hans von Hirschhorn/ Johann Kämmerer/ genannt Dalberg/ Hermann von Rodenstein/ Reinhart von Sickingen/ den Schwartzen/ Wiprecht von Helmstädt/ und Damian Knebel vor sich/ und begehrte an dieselbe/ unter seinen Söhnen eine Ordnung zu machen/ als sie duncken würde/ das gleicheste und bequemeste zu seyn: verstarb aber/ ehe sie noch solche Theilung errichtet hatten. Worauf die hinterlassene Herren Söhne/ um daß sie desto baß in Einträchtigkeit und ohne Zweyung verbleiben mögten/ dieselbe auch ihres Orts/ vermittelst eines besondern/ den 11 Jun. datirten Schreibens/ bittlich angelangt/ nach aller-höchst-gedacht-ihres Herrn Vaters/ des Kaisers/ Befehl und Begehren/ sothane Ordnung zu machen/ und sie um ihre Herrschafft/ Land und Leute zu setzen/ und zu entscheiden/ als sie dünckte/ das gleichste und bequemlichste zu seyn: mit dem gemessenen Anhang und Verspruch/ daß sie/ wie dieselbe es ordnen würden/ alles getreulich/ vest und stet halten/ wie auch vollführen und

thun

thun wolten. Auf welches beschehene Ersuchen diese Sieben sich dann der Sache unverweilt unterzogen / die von dem höchst-seeligen Kaiser benannte Briefe vor sich genommen / und mit Rath verständiger / erfahrner / zu der Herrschafft gehöriger Personen / erstlich Pfaltzgrav Ludwig / als des Reichs Chur-Fürsten / verschiedene Burgen / Städte / Vesten und Oerter zum Voraus angesetzt und zugeschlagen; hernach die übrigen Lande / Vesten / und Oerter folgends in vier Theil getheilet / und erst höchst-gedachtem Chur-Erben / über den erwehnten Chur-Theil / einen Theil; Hertzog Johann einen Theil; Hertzog Stephan einen Theil; und Hertzog Otten einen Theil zugetheilt / und angewiesen; wie in solchem Theilungs-Receß / der Anno 1410. auf den nächsten Freytag nach Michaelis / und also im fünfften Monat nach des Kaisers Absterben zu Heidelberg ausgefertiget worden / und bey Schiltern im zweyten Theil seines Iuris publici tit. 19 am 312 Bl. und s. w. wie auch Tolnern in seinem Codice Diplomatico n. 205 am 152 und folgenden Bl. (wiewol beyder Orten ziemlich verdorben) befindlich ist / mit mehrern enthalten. Daß also der Autor hier irret / wann er schreibt / der Kaiser habe

befohlen / eine gleiche Theilung unter seinen vier männlichen Erben zu entwerffen; welche dann noch bey Lebzeiten dessen solche zu End gebracht / und sie demselben überreicht; der hierauf eine testamentliche Verordnung aufgerichtet / und mehr-erwehnte Theilung selbiger einverleibet.

4) Die erstere **Bulle** / vermittelst deren Kaiser Sigmund diese Lineal-Succeßion in der Chur und Dero zugehörigen Landen bestättigt / ist gegeben zu Achen / gedachten 1414ten Jahrs / den 5 Novembr. Die andere aber zu Basel / nicht Anno 1432. wie der Autor hier setzt / sondern 1434 den 8 Mertz / und sind beyde in der Repraesentatione reipublicae Germaniae, wie selbige der ehemahlige berühmte Chur-Pfältzische Rath / **Marquard Freher** / mit einem Commentario erläutert / zu lesen. Die Ursach / die Kaiser Sigmund / auf bittliches Anlangen des **Chur-Pfaltzgraven** vermogt / solche ergehen zu lassen / war so wol / allen besorglichen Zwistigkeiten und Eingriffen im Chur- und Fürstlichen Haus Pfaltz selbst; als des Fürstlichen Hauses Bajern widrigen / erst-höchst-gedachtem Chur-Haus / erwehnten 7ten Articul der güldenen **Bulle** entgegen lauffenden / Einsprüchen vorzubeugen / und abhelffliche Maaß zu geben.

§. 2.

§. 2 Währender dieser Churfürstlichen Ludwigischen Linie entstunde, gegen annum 1480 1) unter Regierung Churfürst Friedrich des Ersten, welchen man den Sieghafften genennet, an einem; Hertzogen zu Würtenberg, Marckgraven zu Baden, und Abten zu Seltz, andern Theils, ein hefftiger Krieg; also, daß diese drey letzten sich mit einander verbunden, einen starcken reisigen Zeug und Krieges-Macht zusammen gezogen, damit die Chur-Pfältzische Ambts-Stadt Bretten 2) im Prurhein (die sie gleichwol nicht erobert,) belagert, und fürters hinab zu, gegen Heidelberg, ins Land geruckt; des gäntzlichen Sinnes, dem Churfürst Friedrichen mit Kriegs-Stärck weit überlegen zu seyn, und ihm, oder vielmehr seinem Churfürstlichen Pfleg-Sohn, ein Stück Landes zu entziehen. Welcher dieser gefährlichen Annäherung berichtet, ohngesaumt alle Churfürstliche Lehen-Männer, Graven, Freyen, Edle, und andere aufgeboten: die sich dann mit ihren Leuten gehorsamlich eingefunden: folgends Churfürst Friedrich mit diesen und seinen andern gesammleten Völckern, dem feindlichen 3 Stund unter Heidel-

berg, zwischen dem Rhein- und Necker-Strom, auf dem Seckenheimer Feld gestandenem Heer sich genähert, auf dasselbe persönlich mit unerschrockenem Muth dergestalt eingedrungen, daß er, nach etlich-stündigem Gefecht, den Feind zertrennet, überwunden, die drey dessen vorgenannte Häupter gefangen genommen, und sieghafft zurück auf sein Residentz-Schloß Heidelberg gebracht; selbige auch nicht eher befreyet, bis ihm von seiten Würtenberg die Aemter Weinsberg und Meckmühl; Marckgrävlichen Theils aber die Stadt und Ambt Pfortzheim; und von dem Abt die Stadt Seltz zur Ersetzung des Kriegs-Schadens eigenthümlich abgetreten worden 3).

Diesen Krieg hat der Spanheimische Abt **Trithemius** in seiner Hirsauischen Closter-Chronic umständlich beschrieben; aus welchem hernach obengedachter **Marquard Freher** einen Historischen Auszug gemacht, und mit einigen Anmerckungen An. 1602 ans Licht gestellet: dem nachgehends **Helwich** in seiner Moguntia deuicta, benanntlich in der 7 und 10ten Abtheilung derselben am 90 und folgenden, wie auch am 117 und nachstehenden Blättern, gefolgt. Dahin wir dann den

ge-

geneigten Leser verweisen/ und hier bloß bemercken/ wo der Autor unrichtig gehet.

1) Es ist also dieser Krieg nicht ums Jahr 1480 entstanden / wie er hier schreibt; sondern im Jahr 1462. Und zwar eines theils zwischen Georg Bischoffen zu Metz/ an dessen Statt er hier den Abt zu Seltz irrig angiebt; Carln/ Marckgraven zu Baden / und Ulrich Graven zu Würtenberg (den er gantz unrecht einen Hertzogen nennet; massen Grav Eberhart erst anno 1495 die Hertzogliche Würde an sein Haus gebracht) und dann anderstheils zwischen ihm / Churfürst Friederichen.

2) Die benamsten Alliirten belagerten aber nicht Bretten / wie der Autor hier unrichtig meldt / sondern Heydelsheim im Craichgau; und da sie sahen/ daß sie den Ort so leicht nicht erobern würden (dann Churfürst Friederich hatte solchen/ Zeit währender Belagerung/ in Person/ ohnvermerckt des Feinds/ mit Volck genugsam versehen) rückten sie mit ihrer Reuterey herab gegen Heidelberg/ und zwar so trotziges Vorhabens / daß sie gar Friederichen aus dem Land zu treiben / und dasselbe unter sich zu theilen sollen beschlossen haben. Da sie nun in Meynung / derselbe sey / ausgesprengter massen / nicht im Land / gantz muthig daher zogen / den

Pferden Aeste an die Schweiffe banden/ in die Aecker ritten/ die Ernde verwüsteten/ und sonst viel Muthwillens begiengen; kam mehr-höchst-gedachter Churfürst **Friederich** zu seinen reisigen/ setzte hinter jeden einen Fuß-Knecht; sprengte also bey **Seckenheim** aus dem Wald herfür/ und fiel mit grossem Geschrey in die Feinde (die sich selbst zu ihrem Unglück in die Land-Enge zwischen dem Rhein und Necker eingefangen hatten/) schlug dieselbe mit tapferer Faust in die Flucht/ und bekam den **Bischoff** zu **Metz**/ den **Marckgraven** zu **Baden**/ und den **Graven** zu **Würtenberg**/ samt 350 Graven/ Herren und Edelen gefangen.

3) Was die erst-gemeldte hohe Gefangene betrifft/ musten sie sich mit einer weit schwehrern und härtern Rantzion lösen/ als der **Autor** hier erwehnt: wie beym **Leonhart Pauholtz**/ in seiner Bajerischen **Chronic** am 63 Blat. **Georg Spalatin**/ in seiner Sächsischen **Historie** von Churfürst **Ernsten** an bis auf Churfürst Johansen Tod (welche Hofrath **Struve** dem 3 Theil seines eröffneten **Historisch- und Politischen Archivs** einverleibt) n. 7 am 10 und folgenden Bl. wie auch bey dem vorangezogen **Helwich** an dem gemeldten Ort am 117/118/und 119 Bl. zu sehen.

a) Kurtz

a) Kurtz davon zureden/ so muste der Bischoff zu Metz so gleich geben 15000 fl. das Frießland aber mit 10000 fl. das Leberthal mit 5000. fl. zu lösen einräumen; wobey er sich auch anheischig gemacht / den Unwillen / so der Kaiser zu Pfaltz hatte / und den Päbstlichen Bann in Jahres-Frist zu wenden / und wann er solches binnen dieser Zeit nicht thun würde / 10000 fl. weiter an Churfürst Friedrich abzutragen.

b) Ferner muste Marckgrav Carl zu Baden geben 20000 fl. an baarem Geld / und anbey Besigkheim / wie auch Beinheim / und seinen Antheil an der vordern Gravschafft Sponheim verschreiben; Besigkheim mit 30000 fl. Beinheim mit 10000 fl. und gedachten Antheil mit 40000 fl. zu lösen; anbey er Pfortzheim / mit dessen Zugehör / als ein Mannlehen von Pfaltz zu tragen / sich anheischig gemacht / oder dafür 50000 fl. zu zahlen verpflichtet; auch alle Gerechtigkeit / die er zu Heidenheim und Eppingen zu haben vermeint / nachgelassen.

c) Grav Ulrich zu Würtenberg muste 100000 fl. geben / die er auf seine Graven / Herren / Ritter / und Städte versichert / und in zehen Jahren / nebst Interesse / abzuführen versprochen; an wel-

welchen er sogleich 40000 fl. entrichten solte. Ferner muste er Löwenstein und Meckmül/ die seine Gemahlin innen hatte/ ledig lassen; die Kleinod/ so dieselbe hinweg hatte / wieder geben; Marbach zu Lehen tragen/ oder/ falls er das nicht thun wolte/ 50000 fl. dafür zahlen. Wobey er so wol/ als Marckgrav Carl zugesagt/ihn/ Friederich/aus dem Päbstlichen Bann/ und der Kaiserlichen Ungnade zu setzen; oder/ wo sie solches inner der bestimten Zeit nicht zu Werck richteten / noch eine weitere Summa Gelds an denselben zu geben; und zwar Würtenberg 10000 fl. Baden aber 30000. fl.

Uber welchem Sieg der glückhaffte Churfürst ein Monument von Stein auf dem Seckenheimer Feld aufrichten/ und das überwinden seiner Feinde daran verzeichnen lassen: so heutigen Tags allen vorbey Reisenden unter Augen stehet. 1) Merckwürdig ist hiebey/ daß/ da Churfürst Friederich diese drey überwundene feindliche Gäste zum erstenmahl mit allem Uberfluß tractiren/ aber selbigen kein Brod vorlegen lassen/ diesen/ solchen Mangel berührend/ und Brod erforderenden in Antwort vermeldet/ daß sie hieraus wahrnehmen könten/ wie schmertzlich seinen Unter-

terthanen der Brod-Abgang vorkommen müste/ welchen sie ihnen durch ihren unnöthigen feindlichen überzug verursachet: cum omnia obsonia sine pane sint insipida 2).

1) Und zwar/ wie berichtet worden/ bis dato noch. Es lautet aber dieses Monument also: Als man zalt nach Gottes geburt M CCCC LXII Jahr/ auf S. Paulus Gedächtniß-Tag sind auf dieser Wallstat durch Hertzog Friederich/ Pfaltzgraven bey Rhein und Churfürsten/ nidergeworffen worden Herr Jörg Bischoff zu Metz/ Marggrave Carl von Baden/ und Grave Ulrich von Würtenberg/ mit einer mercklichen Zahl ihrer Diener/ Graven/ Herren und Knecht. Und denselben/ die in solchem Geschefft * tod blieben seynd/ wolle Gott barmhertzig sein. Freher im 1 Theil seiner Originum Palatinarum im 7 Cap. am 58 Bl. Wobey folgends zu gedencken/ daß nachgehends/ nach und nach ein feines Dorff hinzu gebauet worden/ so den Nahmen Friedrichsfeld führet/ und jetziger Zeit bey 40 Mann starck ist.

* Paullini meinet in seinem Tractat de Pagis am 121 Bl. es mögte vielleicht richtiger heissen/ Gefechte.

2) Dieß findet sich zwar bey ein- und an-

ardern der jüngern Scribenten / nicht aber denjenigen / die solcher Zeit / da dieß geschehen seyn soll / gelebt. Wie dann der erst gedachte Freher in seinen Anmerckungen über die aus Trithemio gezogene Historie dieses Kriegs am 362 Bl. der Struvischen edition deutlich schreibt: Peruulgata est historiola, quam tamen in antiquioribus ejus aeui scriptoribus non reperias. Das ist: Es ist dieß ein durchgehends-gemeines Histörigen / so ich aber in den ältern / zu derselben Zeit florirenden Scribenten nicht gefunden. Welchem nach wirs auf seinem Werth und Unwerth wollen beruhen lassen.

§ 3 Von diesem Churfürst Friederich dem Ersten / welcher in seines Pfleg-Sohns Minderjährigkeit sich der Chur unterzogen / deme selbige nach dessen Tod allererst zu Theil worden / seind die noch lebende Graven zu Löwenstein-Wertheim entsprossen *. Dann da er nicht Fürst-mäßige Güter vor sich besasse / verordnete er / daß seine ehelich gezeugte Söhne allein den Titul der Graven von Löwenstein / samt selbiger Gravschafft Besitz und Herrschafft Scharfeneck / führen solten. Welche seine Fürstliche Leibs-

Erben

Erben die hernach gefolgte in der Chur und Pfaltz-Graven, in solchem Ansehen, auch so gering gehalten, daß sie bey Abgang dieser ersten Churfürstl. Ludwigischen Linie hintan gesetzt worden, und mithin sich des Erb-Rechts nicht anmassen dörffen **.

* Es ist zwar so, wie der Autor hier sagt, daß dieser Churfürst Friedrich der Stamm-Vater der jetzo florirenden Fürst- und Grävlichen Löwensteinischen Famille sey. Es ist auch allerdings so, daß er seine beyde Söhne Friedrich und Ludwig, die er mit Clara von Dettingen, oder, wie sie andere nennen, Dettin, erzielet, ehelich erzeugt; wie Reiger hier selbst (worüber noch zu wundern,) zugestehet; da andere Scribenten, und unter solchen Zachenberg in seinen geschriebenen Annalibus von dieses Churfürsten Friedrichs Leben und Thaten, es in Zweiffel ziehen; andere, wie Waltz in seiner Würtenbergischen Stamm- und Namens-Quell am 161 Bl. gar laugnen. Dieß verhält sich aber nicht so, daß er ihnen die Grafschafft Löwenstein zu ihrem Erbtheil verordnet, und gewollt, daß, sie sich von derselben Graven zu Löwenstein schreiben solten. Vielmehr ist es an

dem/ daß er ihnen/ über noch einige andere Stücke / die Herrschafften Scharfeneck/Weinsberg/Neustadt an dem Kocher / Meckmühl / Utzberg und Umstadt / mit allen ihren Zugehörungen / zum Erbe ausgesetzt / und mit Einwilligung seines adoptirten Sohns/ des nachmaligen Churfürsten/ Philippsen/zugelegt; auch/als der ältere von solchen/ Friederich/ A. 1474 dieß Zeitliche gesegnet/in seinem eben dieses Jahrs solenniter errichteten Testament solche samt und sonders dem noch lebenden Sohn / Ludwig benamst/ zugetheilet/ und demselben Pleiccard Landschaden/damahligen Großhofmeistern/ Simon von Basthoven / Fauten zu Heidelberg/ Dietern von Hendschuchsheim/und den Protonotarium Alexander Bellendorffer / zu Vormundern gesetzt: von welchen Herrschafften aber ihm nachgehends Churfürst Philipp bloß allein Scharfeneck gelassen; die andern hingegen sämtlich zu sich gezogen/ und ihm/statt derselben / die Gravschafft Löwenstein übergeben und eingeraumt: wie der ehemalige Löwenstein-Wertheimische Hofrath Reinhart/(als welcher der Auctor des Stemmatis Leonsteiniani ist/ nicht aber Hubertus Thomas Leodius, wie man seither fast durchgehends dafür gehalten/) in erst-bedeuteter

ter Genealogie am 5 Bl. deutlich anzeiget. Daher dann weiters von selbst folgt/daß Churfürst Friedrich gedacht-seinen Söhnen den Titul/ Graven zu Löwenstein/ zu führen nicht beygelegt/ noch beylegen wollen: Gleichwie sonst nicht unbekannt ist / daß man ob-erwehnt-dessen hinterbliebenen Sohn / Ludwig / nach sein / Churfürsten Friederichs/ ableiben/ nur den Titul/ Ludwig von Bajern/ gegeben: den Titul/ Grav zu Löwenstein aber dann erst stilo curiali beygelegt/ als ihn Kaiser Maximilian der Erste anno 1494/ inhalts des darüber ausgestellten/ zu Wels in Oesterreich den 27 Febr. datirten Diplomatis, zum Graven zu Löwenstein geschöpfft / gemacht/ und genennet. Sonst verdient hier gelesen zu werden Spener beydes im 2ten Tomo seines Operis Heraldici im 56 Cap. und dessen 4 § am 225 und folgenden Blättern; als in seiner Sylloge genealogica am 289 Bl. Imhof im 8 Buch seiner Notitiae Procerum Imperii im 6 Cap. und dessen 1 § am 569 Bl. der Herr Cantzler von Ludewig im 2 Theil seiner vollständigen Erleuterung der Guldenen Bulle tit. XXX § 1 cap. 2 am 1368 und § 3 cap. 3 § 8 am 1380 Bl. wiewol er irret/ wann

er an diesem letzterem Ort hinzusetzet: weil er aber (nemlich Churfürst Friederich) leichtlich begriffen / daß solchen (Kindern) der ungleichen Ehe halben keine Landes-Folge oder Fürstliche Pfältzische Würde zugestanden werden würde; hat er sich beyder Stücke von selbst begeben / diesen seinen Kindern die Gravschafft Löwenstein ausgebeten/und solchen damit ihren Unterhalt verschaffet. **Tolner** schreibt im 2 Cap. seiner **Pfältzischen Historie** am 67 Bl. nicht allein / ungeprüfter Dingen / auf den Schlag / den hier unser Autor führt / sondern nennt oberwehnten Grav **Ludwig** gar einen Filium naturalem. Worüber er von dem damaligen Statthalter in Bajern/ Grav **Carl Maximilian von Löwenstein**/ (der nachgehends in den Fürsten-Stand erhoben worden/) so es übel empfunden/ zu Franckfurt vorgefordert und befragt worden/ wie er zu dieser Meinung kommen/ und was vor Auctoribus er hierin gefolgt? Der dann sich Zeit ausgebeten / zu Hauß nachzuschlagen/weiln er sich dessen sogleich nicht erinnern könte: und endlich / nachdem man ihn genug mit dem Nachsuchen geängstiget/ sich auf den **Reusner** (dem gleichwol **Spener** in angeregter seiner Sylloge ein solches verwiesen hatte/) bezogen.

Wobey

Wobey ein gewisser Stadt-Syndicus hochgedachtem Graven den Rath gegeben / bey dem Verleger Knoch es mit einem Dutzend Thaler in die Wege zu richten/ daß solcher Bogen / mit Aenderung dieses Fehlers/ umgedruckt würde. Dem zu Folge ich nicht umhin gehen wollen / dieß nachrichtlich anzufügen/ wie es mir von einem gewissen vornehmen Ministre, der es aus besagten Syndici Mund selbst hatte / in einem Schreiben vom 9 Febr. 1711/ so ich noch bey Handen habe/ eröffnet worden.

** Dieses recht zu verstehen / wird nicht undiensam seyn/ hieher zu tragen/ was **Hachenberg** im 6 Buch seiner in MSC. vorhandenen annalium de *Friderico* Victorioso angemerckt: Visi tamen nimium paterni generis fuisse memores, quum aliquando uastas cogitationes ad Electoratum Palatinum adiicerent, tanquam *Friderici* testamento scriptum esse, ut si aliquando Philippi nepotis deficeret progenies mascula, omnis tum hereditas ad sobolem suam, *Comites Leonsteinios*, deuolueretur. Qua tamen praetensione paucas ad inuidiam aut protestationem irritarunt, quum eorum uis non timeretur, ridentibus etiam ambitiosum uotum Palatinis, quasi homines noui maternum genus obliti essent.

§ 4) Wiewohl nun, bey des sieghafften Churfürst Friederichen Regierung, die Chur-Pfaltz an Landen sich ziemlich vermehret; so ist jedoch solcher Anwachsthum bey selbiger nicht läng verblieben. Dann als des im Anfang des 1500ten Jahrs regierenden Churfürsten, Pfaltzgrav **Ludwigen** 1) Sohn, **Ruprecht**, des Hertzogs in Bajern **Georgen** zu Landshut Tochter geheyrathet, und nach Absterben seines Herrn Schwieger-Vaters das gantze Hertzogthum, mit den zugehörigen Landen, vor sich allein zu besitzen angesprochen, und theils in Possess genommen; Hertzog **Albrecht** zu Bajern aber solches nicht zugeben: jener aber der Abmahnung des damahls regierenden Kaisers **Maximilian** des Ersten so fort nicht statt geben wollen; 2) wurde er in die Acht erklärt und verfolgt. Welches dem Vater, Churfürst **Ludwigen**, unleidentlich vorkommend, diesen bewegt, jenem Beystand zu leisten: so verursachet, daß sie beyde in an. 1505 3) in die Reichs-Acht, welche die Bajerische Fehde 4) genennet wird, gesetzt: da Kaiser **Maximilianus** die benachbarte Fürsten, Bischöffe, Graven, und

Städte,

Städte aufgemahnet, wieder sie zu ziehen: so diese sämtlich, ihren Vortheil hierunter zu machen, verhoffend, nicht ungern gethan: massen das Haus Würtenberg die vormals unter Friederich dem Ersten verlorne 2 Aembter, Weinsperg und Meckmül, vor eigen; Baden das Ambt und Stadt Pfortzheim, jedoch das Lehen von Chur-Pfaltz zu erkennen 5); Hessen-Darmstadt die Gemeinschafft der Stadt und Ambt Umstadt, eigenthümlich, und das Ambt Lichtenberg Lehen-weiß 6); die Stadt Nürnberg das Ambt und Stadt Altdorff (so) zur Obern-Pfaltz gehörig gewesen; ingleichen die Bischoffe zu Worms und Speyer die gemeinschafftl. Besitzung der Aembter Dirmstein und Altenstadt, wie auch andere mehr Orte hinwegnehmend überkommen 7). Nach welchem die Bajerisch-Landshutische Erbschafts-Sache durch Kaiser Maximilian, mittelst eines Vergleichs, also, wider jener Willen, geschlichtet worden, daß er, der Kaiser, vor sich das Land ob der Ens; Bajern das Hertzogthum Landshut; und Pfaltzgrav Ludwig, zu seinem Abstand und jener Verzicht, das Hertzogthum Neuburg

an der Donau / welches den andern Verlust und Schaden an den Chur-Landen kaum ersetzen mögen / empfangen 8).

Es ist hier fast kein einiger Punct / in welchem der Autor nicht geirret. Dann es hieß 1) der Vater Pfaltzgrav **Ruprechts** nicht **Ludwig** / wie ihn derselbe hier zu dreyenmalen nennet / sondern / bekanter massen / **Philipp**. So wurde auch erstgedachter Pfaltzgrav **Ruprecht** 2) nicht eben deßwegen in die Acht erkläret / weiln er der Abmahnung Kaisers **Maximilians** so fort nicht statt gegeben; sondern weiln er auf den anberaumten Tag / zu Anhörung des Kaiserlichen gerichtlichen Ausspruchs / weder in Person / noch durch einen bevollmächtigten Anwald erschienen; hingegen sich der Zeit einiger Ort in Bajern mit Gewalt bemächtiget; Churfürst **Philipp** aber / weiln er / wider die Kaiserliche ernstliche Verwarnung / diesem seinen Sohn mit Rath und wircklicher Hülffe beystunde. So wurden auch 3) beyde nicht an. 1505 / sondern bereits des vorhergehenden 1504ten Jahrs in die Reichs-Acht gesetzt: und zwar Pfaltzgrav **Ruprecht** den 4 Maji; Churfürst **Philipp** aber den 14 Jun. nachdem sie vorher durch den Kaiserlichen Fiscal

Fiscal ordentlich angeklagt / und hierauf unter freyem Himmel durch einen Ehrenhold zum ersten/andern/ und dritten mal öffentlich citiret worden. Welche Reichs-Acht 4) eben nicht die Bajerische Fehde genennet wurde / wie der Autor hier sagt; sondern der Krieg / der sich hierauf zwischen den über dieser Bajerischen Erbschafft streitenden Partheyen erhoben. 5) übrigens ist ein offenbahrer Irthum/ wann er Marckgraven **Christoph** zu **Baden** mit unter diejenige rechnet und zehlet / die den Chur-Pfaltzgraven damals feindlich bekriegt: massen derselbe Zeit wehrender dieser Fehde sich nicht einmal bewegt; geschweige dann/ daß er sich der Gelegenheit bedienet / bey den damahligen Conjuncturen/des Verlusts/ den sein Vater Carl in dem vormaligen Krieg mit Churfürst **Friederich** erlitten / sich mit den Waffen zu erholen: vielmehr denjenigen / die ihn darzu anfrischeten/ geantwortet: **Ehr und Eyd gelten bey mir mehr/als Land und Leute gewinnen.** Gleichwie 6) sich gantz nicht reimet/ wann er schreibt/ **Hessen-Darmstadt** habe die Gemeinschafft der Stadt und des Ambts **Umstadt** und s. w. bekommen; sintemahln die Landgravschafft Hessen damals noch gar nicht in Hessen-

Cassel und Hessen-Darmstadt eingetheilt / und solchergestalt von einander unterschieden war; als welches erst an. 1567 / nach Absterben Landgrav Philipps des Großmüthigen beschehen. Sonst aber und 7) gantz ohne Grund ist / was er meldet / daß die Bischöffe zu Worms und Speyer damals die gemeinschafftliche Besitzung der Aemter Dirmstein und Altenstadt / wie auch andere mehr Ort überkommen. Endlich und 8) wurde dieser Krieg nicht also geschlichtet / wie er hier erzehlet: sondern anfänglich durch den an. 1505 den 30 Julii zu Cölln beschehenen Anlaß oder Vertrag / wie solcher beym Goldast in den Reichs-Handlungen am 45 und folgenden Blättern / und aus demselben beym Müller in seinem Reichstags-Staat / und zwar in dessen 3 Buch im 5 Cap. § 4 am 455 und folgenden Blättern zu lesen: dann aber / und da derselbe nicht zu seinem völligen Stand kommen / folgends durch denjenigen Verglich / der anno 1707 zu Costnitz auf dem Reichs-Tag / nach einem langen und harten Disputat / errichtet worden; wie solcher so wol beym Adlzreiter / als bey dem erst-erwehnten Müller im 4 Buch /

dessen

dessen 15 Cap. am 679 Bl. und f. w. in einem Auszug befindlich ist.

Aus welchem wir dann hieher holen wollen/ wie die mehrgedachte Bajerische Lande unter die streitige Partheyen vertheilet / und was vor Ort und Stücke dem Kaiser / wie auch den Fürsten und Ständen/wegen ihrer aufgewandten Kriegs-Kosten zuerkandt worden und geblieben.

a) Es bekam also Hertzog **Albrecht in Bajern** den grössesten Theil von solchen Landen.

b) Pfaltzgrav **Ruprechts** Söhne/ eine gewisse Lands-Portion/ die aus Hertzog **Georgen** / und Hertzog **Albrechts** Landen zusammen geschlagen/ und hernach die **junge Pfaltz**/oder von der Haupt-Stadt derselben/ das Hertzogthum **Neuburg** genennet worden; an sich aber aus Hertzog **Georgen** Landen begriff **Neuburg**/ **Hochstedt**/ **Lauingen** / **Gundelfingen**/ **Monheim**/ **Hilpoltstein**/ **Haideck**/**Weiden**/ **Burgheim** / **Richartshofen**/ **Laber**/ **Allersperg** / **Floß** / **Vohenstrauß**/ **Erendorff** / **Kornbrunn**/ **Hainsperg**/ **Graisperg**/ **Burgstein**: aus Hertzog **Albrechts** Landen/**Sultzbach**/ **Lengenfeld** / **Regenstauff**/ **Velburg** / **Veldorff** / **Calmüntz**/ **Schwaigendorff** / **Schmidmül** /

Hom-

Hombauer/ und einige Ort am Böhmer-Wald/ die aber gemeldter Hertzog mit Geld ablösete.

c) Der Kaiser bekam vor seine aufgewandte Kosten / die Herrschafften Spitz und Schwalnbach in Ober-Oesterreich; das Schloß Ratenberg am Inn/ samt dem Ländlein im Zillerthal; Stadt und Schloß Kuffstein; Stadt Kitzbühel mit ihrem Gebiet; Neuburg am Inn; Schloß Rennarigel an der Donau / und Neuhauß; die Gravschafft Kirchberg/ samt Stadt und Schloß Weissenhorn; Obenhausen / Mauerstadt und Bulch; Pfaffenhofen bey Ulm / Schloß Schmichen am Lech/ nebst noch vielen anderen Stücken/ gerechtsamen/ Effecten/ u. s. w.

d) Marckgrav Friederich zu Brandenburg Freystädtel und Hirsbronn/ so hernach die Pfaltzgraven eingelöset.

e) Hertzog Ulrich zu Würtenberg die Herrschafft Heydenheim / samt dem Schloß Helenstein / und die Vogtey im so genannten Brentzthal.

f) Die Stadt Nürnberg Reicheneck/ Hersbruck/ Lauffen/ Altdorff/ Velden &c.

Von Churfürst Philipps Landen behielte Hertzog Ulrich zu Würtenberg die Stadt und Schloß Weinsperg / das Closter Maulbrunn; Schloß und Stadt Neustadt am Kocher/ wie auch Meckmül.

Landgrav Wilhelm zu Hessen Umstadt/Homburg an der Höhe / Bickenbach etc.

Und so viel in Kürtze / von den Puncten / in welchen hier unser Autor geirret. Was sonst diesen Krieg / namentlich dessen Ursach/ Verfolg / und endlichen Ausgang betrifft / verdienen gelesen zu werden Fugger im Oesterreichischen Ehrenspiegel/Adlzreiter in seinen Bajerischen annalibus, und Trithemius in seiner Hirsauischen Closter-Chronic; und zwar Fugger im 6 cap. des 6 Buchs am 1146 und folgenden Blättern; Adlzreiter im 9 Buch des andern Theils am 211 und folgenden Blättern; Trithemius in dem Historischen Begriff/den Freher aus der angezogenen Chronic gemacht/ in dem dritten Theil seiner Scriptorum Germanicorum am 113 und nachgehenden Blättern. Von welchen dieser absonderlich beschreibt/ wie dieser Krieg hierunten in der Pfaltz am Rhein; jene aber / wie derselbe

droben

droben in Bajern und der Obern-Pfaltz geführet worden.

§ 5 Im Jahr 1545 unter Regierung Churfürst Friedrich des Andern, so eine Tochter vom Königlichen Dennemärckischen Stammen zur Gemahlin, aber keine Leibes-Erben vor sich, noch seines mittlern Bruders beyde Söhne Otto Heinrich und Wolffgang zu Neumarck dergleichen hatten, und sich ansehen ließ, daß durch ihrer Dreyer Ableben die Ludwigische Churfürstl. Linie sich endigen wolte 1); beschriebe er, neben seinen gemeldten nächsten Anverwandten, den damals regierenden Hertzog Hansen zu Simmern, als den ältesten Herrn von des Königs Ruprechten 2) zweytem Sohn Stephan, und den Hertzog Wolfgang von Zweybrücken, der zugleich des Hertzogs Johann Georgen zu Lauterecк Vormunder war, zu sich nach Heidelberg, um mit ihnen samtlich zu überlegen, wie es nach ihrer erstern Dreyer Todes-Fall, sowol wegen Erhaltung der Chur-Dignität, (nach welcher das Hauß Bajern seiter der Zeit die Pfältzische einige Tochter 3) Agnes sich an selbiges verheyrahtet, beyde

de Linien unter ihren Söhnen 4) abgesondert, und die Pfältzische dem Rudolff beygelegt, jederzeit gestrebet,) bey der Pfaltzgravschaft bey Rhein, als der Succession selbsten, zu halten seye; auf daß bey ausgeleschter Linie kein Streit entstehen, sondern die Ineressirten, wem die Nachfolg in dem Churfürstlichen Stand, und selbiger anhängigen Landen gebühre, wissen, also aller Weiter- und Einschlagung anderer in die Sache mit zeitlichem Rath vorgebogen werden mögte. Da sich die sämtliche des Chur- und Fürstl Hauses Pfaltz anwesende Herren Agnaten praeliminariter, im nachfolgenden 1553ten Jahr dieser Succession halben durch ein pactum gentilitium dahin völliglichen vereinbaret, daß extincta linea Ludouiciana, die Nachfolge der Chur dem Hertzog Hansen von Simmern, und seinen Fürstlichen Söhnen von der ersten Linie Hertzoglich-Stephanischen Geschlechts gebühre: Hergegen sie gehalten seyn solten, der Pfaltz-Zweybrückisch-Wolffgangischen und Lauterecksichen zweyen jüngern Linien, wegen solchen stattlichen Anfalls, von den Simmerischen Landen 5) so viel abzutreten, daß sie

daraus

daraus jährlich/ über die cedirte Unterthanen/ 12000 fl. ständiger und richtiger Einkünfften erheben und geniessen könten.

Der Autor trägt hier die Sache wiederum in ein- und dem andern unrichtig vor. 1) Wann er schreibt/ Churfürst **Friederich**/ da er gesehen/ daß weder er/ noch seines mittlern Bruders Söhne/ **Ott Henrich** und **Wolfgang zu Neumarck**/ Erben hätten/ und es sich solchergestalt anliesse/ daß/ nach **ihrer dreyen** Ableben/ die **Ludwigische** Chur-Linie sich endigen würde etc. Dann seines Bruders hinterlassene Söhne waren **Ott Heinrich** und **Philipps**/ der Wien an. 1529 so tapfer wider die Türcken beschützet und erhalten hatte: **Wolfgang zu Neumarck** aber war sein/ Churfürst **Friederichs**/ noch lebender Bruder: also/ daß es im folgenden heissen solte: daß es schiene/ welchergestalten/ nach **ihrer vieren** tödtlichen Hintritt die seitherige Chur-Linie erleschen würde.

2) Begehet er hier eben den Fehler/ der oben/ gleich Anfangs/ angemerckt und corrigirt worden/ wann er Hertzog **Stephan** Kaiser **Ruprechts** anno 1410 hinterlassenen **zweyten** Sohn nennet.

3) Nennet er die Pfaltzgrävin Agnes/ die

die an Hertzog Otten in Bajern / mit dem Beynahmen Illustris, vermählt worden / die damals einige Pfältzische Tochter / da doch bekant / daß sie nicht die einige gewesen / sondern noch eine Schwester gehabt / Namens Irmengard / die an den Marckgrav Hermann zu Baden ausgestattet worden / und das nahe bey Baden liegende Closter Liechtenthal gestifftet.

4) Wurden nicht unter erst-gemeldter Pfaltzgrävin bey Rhein und Hertzogin in Bajern / Agnes / Söhnen die Linien abgesondert / wie er hier gedenckt; sondern unter ihres erst-gebohrnen Sohns / Ludwigs des Strengen oder Seueri, beyden Söhnen / und also ihren Enckeln / Rudolf und Ludwig / oder eigentlicher / unter Rudolfs Söhnen / und erstgenanntem Ludwig / damaligen Römischen Kaiser; wie denen / die der Pfältzisch- und Bajerischen Historie kund seyn / zur Gnüge bekannt ist.

5) Was Hertzog Wolfgang zu Zweybrücken / und seinem Pfleg-Sohn / Hertzog Geörg Hansen / (dessen Namen er hier verkehrt ausdruckt /) wegen solches der Simmerischen Linie / auf den sich eräugnenden Fall / zuerkannten Anfalls / zugeschlagen worden / wurde nicht ledig und allein von den Simmerischen / sondern auch den

Chur-

Churfürstlichen Landen ausgezogen; wie gleich folgen wird.

Eigentlicher also von der Sache zu reden/ so verhalt sichs so: Indem die beyde damalige Hertzogen in Ober- und Nieder-Bajern/ Wilhelm und Ludwig/ die Pfältzische Chur-Würde an- und in ihr Fürstliches Haus zu bringen sich angelegen seyn liessen/ und/ wie der gemeine Ruff war/ von Kaiser Maximilian dem Ersten/ ihrer Frau Mutter Herrn Bruder/ auf solche in euentum solten belehnet worden seyn; hielte Chur-Fürst Friedrich vor rathsam/ dahin zu trachten/ daß die Chur-Stimme/ und das Ertz-Truchsessen-Amt/ mit allen und jeglichen ihren Herrschafften/ Landen/ Leuten/ Freyheiten/ und Zugehörungen bey der Rudolfinischen Linie bleiben/ und die Chur samt dem Ertz-Truchsessen-Amt/ und das Fürstenthum der Pfaltz am Rhein/ und zu Bajern nimmer von einander geschieden werde. Berieff also seines Bruders/ Pfaltzgrav Ruprechts/ hinterlassene Söhne/ Hertzog Ott Henrich und Philipp vorgenannt/ und seinen Bruder Hertzog Wolfgang zu Neumarck; sodann Hertzog Hansen zu Simmern/ und Hertzog Wolfgang zu Zweybrücken/ gedachten 1645sten Jahrs nach Heidelberg; da dann prae-

limina-

liminariter derjenige Verglich errichtet wurde/ der in den Electis iuris publici curiosis, und beym Lünig in seinem Reichs-Archiv zu lesen ist.

Als hierauf anno 1548 Pfaltzgrav Philipp obgenannt mit Tod abgegangen/ kamen/ auf mehr-höchstgedachten Churfürsten Friedrichs Veranlassung/ ob-erwehnte Fürsten/ Ott Henrich/ und Wolfgang zu Neumarck/ von der Chur- wie auch Hertzog Hans von der Simmerisch- und Hertzog Wolfgang von der Zweybrückischen Linie/ in sein- und seines Pfleg-Sohns/ Hertzogs Georg Hansen Namen/ anno 1551 wiederum zu Heidelberg zusammen/ wiederhohlten den an. 1545 getroffenen Verglich/ und bestättigten solchen: wie der den 15 Mertz niedergeschriebene Receß/ (so in den erst-angezogenen Electis, ingleichen bey Tolnern in seinem Codice Diplomatico, und Lünig erwehnten Orts enthalten/) besagt und ausweist.

Indem aber Pfaltzgrav Friedrich/ Hertzog Hansen zu Simmern ältester Sohn/ sich mit dem Haus Bajern in eine Handlung eingelassen/ und gemeldt-seinen Herrn Vater/ in solche zu willigen und einzutretten/ ermahnte; dieser aber ein solches abschlug/ und ihm in Vertrauen eröffnete/ was er und das

Zweybrückische Haus anno 1541 den 21 Febr. zu Disibodenberg / und weiter an. 1546 den 20 Nov. zu Simmern vor ein Pactum miteinander aufgerichtet ; gab jener / wider sein gethanes Versprechen / Churfürst Friederichen hiervon einige Nachricht. Der dann allen fernern Weiterungen vorzukommen / seinen Vetter und Bruder / wie auch dick-besagten Hertzog Hansen zu Simmern / und Hertzog Wolfgang zu Zweybrücken gemeldten 1553sten Jahrs nach Heidelberg beschrieb / und es dahin vermittelte / daß erst-erwehnte beyde Vergliche / der Disibodenbergische und Simmerische / aufgehoben / und hingegen verordnet wurde / daß / nach Abgang der damaligen Churfürstlichen Ludwigischen Linie / die Chur / samt dem Ertz-Truchsessen-Ambt / und die Pfaltzgravschafft bey Rhein und in Bajern an das Simmerische Haus fallen : Hingegen / wegen solches stattlichen Anfalls / an das Zweybrückische Haus von den Simmerischen Landen / die Hertzog Hansen zuständige hintere halbe Gravschafft Sponheim / und von den Chur-Landen Schloß / Stadt / und Ambt Lützelstein / der Chur-Pfaltz Theil an der Guttenberger Gemeinschaft / das Theil an Alsentz / das Theil an dem

Wein-

Weinzehenden zu Weissenburg und Cleeburg übertragen und abgegeben werden solle: wie der Receß / so beym Tolner und Lünig gleichesfalls in forma anzutreffen/ des breitern enthält und besagt.

§ 6 Auf tödtlichen Hintritt nun Churfürst Friederichen des Zweyten, in anno 1555, 1) begeben, unterzoge sich der Churfürstlichen Regierung desselben Bruders Sohn, Pfaltzgrav Ott Heinrich, der Augspurgischen Confession zugethan; nahme in der Chur-Pfaltz die Reformation eiferig vor, und weiln er muthmassete, daß, nach seinem Absterben, der älteste Hertzog von dem Haus Simmern (weiln indessen der Hertzog Hans verschieden) genannt Friederich, der Reformirten Religion anhängig, die Landen nach seiner Glaubens-Lehr einrichten dörfte; machte er, dem zu Nachtheil, gegen obberührte, von ihm und allen Agnaten unterschriebene pacta familiæ, eine testamentliche Verordnung 2), und ernennte darinnen den vorgemeldten Hertzog Wolfgang von Zweybrücken zu seinem Successore und Erben 2). Der auch, da Churfürst Ott Heinrich anno 1559 das Zeitliche gesegnet,

gnet, in dem Besitz der Oberländischen Landen sich nicht wenig gehandhabt: daß, wolte Churfürst Friederich der Dritte, Simmerischen Stammes, die Chur und deren Lande ruhig besitzen, er endlichen, durch einen Vergleich, jenem das Fürstenthum Neuburg vor eigenthümlich abzutreten; darbeneben der Pfaltz-Lauterecksischen Linie, von seinem Hertzogthum Simmern, das in dem pacto gentilitio von anno 1553 befindliche Quantum einzuräumen genöthiget worden 3).

Der Autor bringt hier wiederum viel unrichtiges Zeug zu Marckt. Dann 1) ist Churfürst Friederich der Zweyte dieses Namens nicht anno 1555, wie er meldet, sondern an. 1556, den 26 Februarii, zu Altzey Christ-löblich verschieden; wie Adami in seinem Apographo monumentorum Heidelbergensium am 7 Bl. Freher im 1 Theil seiner Originum Palatinarum im 17 Cap. am 128 Bl. und andere mehr bezeugen.

2) Daß Churfürst Ott Henrich Pfaltzgrav Wolfgang zu Zweybrücken zu seinem Successorn und Erben verordnet, läßt sich so schlechter weg nicht sagen, wie er, Reiger, hier sagt, und so redt, daß man fast auf die Meinung fallen mögte, ob hätte ihn derselbe, Pfaltzgrav

grav Friedrich von Simmern zum praejuditz / und Nachtheil / wider den anno 1553 mit gesamter Hand aufgerichteten Vergleich / durch eine Testamentliche Verordnung / auch in den Churlanden / zu einem Nachfolger und Erben eingesetzt: sondern / wann er sich die Mühe geben wollen / eigentlich von der Sache zu reden / solte es heissen (wie ers etwan auch so mag gemeint und verstanden haben) daß Churfürst Ott Henrich ihm Pfaltzgraven Wolfgang / im Hertzogthum Neuburg zu einem Erben instituiret; wiewol er / wie wir gleich sehen werden / auch so sich augenscheinlich verstossen.

Dann es ist zwar an dem / daß mehrhöchst-besagter Churfürst Ott Henrich Pfaltzgraven Wolfgang erst-genanntes Hertzogthum übergeben. Er übergab ihm aber solches nicht durch eine Testamentliche Verordnung / sondern theils titulo donationis inter vivos, theils titulo emtionis, venditionis, und zwar allbereit anno 1553 / den 13 Novembr. wiederholte solche zum Theil freywillige übergab unter den Lebendigen / und zum Theil geschehene käuffliche Uberlassung auch an. 1555 / den 3 April / und bekräfftigte beyde aufs neue anno 1557 / den 30 Junii; inzwischen höchst-gemeldter Hertzog Wolfgang

an. 1555 den 11 Junii zu Brüssel von Kaiser Carl dem Fünfften/und hernach an. 1558. zu Franckfurt am Mayn / in Anwesenheit aller Churfürsten/mit demselben von Kaiser Ferdinand dem Ersten ordentlich und mit gewöhnlichen Ceremonien belehnet worden.

Ob er ihm aber solches hauptsächlich aus der Ursach übergeben / weiln er geglaubt / da Hertzog Wolfgang der Augspurgischen Confession mit Hertz und Mund zugethan / würde er in puncto der in demselben eingeführten Evangelisch-Lutherischen Religion keine Aenderung machen / oder gestatten; lassen wir an seinen Ort gestellet seyn. Wiewol nicht ohn seyn mag/ daß er unter andern sein Absehen auf dieselbige mitgerichtet: wie dann sein / Churfürst Ott Heinrichs / und gemeldten Hertzog Wolfgangs Neben-Puncta und darauf erfolgter Revers / wegen der Landschafft / und Erhaltung des exercitii religionis nach der Augspurgischen Glaubens-Bekänntniß von an. 1553 und 1555 noch vorhanden. Was ihn aber ausser dem darzu vermogt/ zeigt er selbst in seiner Schenckungs-Notul / den 13 Novembr. an. 1553 zu Neuburg verfaßt / mit diesen Worten an: --- Daß Sr. Lbdn. uns mercklichen Fürsatz an Bezahlung unsers wichtigen

tigen Schulden-Lasts gethan/ und auch S. Lbdn. eigen Land und Leute deßhalben höchlich verschrieben und verpfändet hat/und darzu sich bewilligt / uns jährlich mit einer namhaften Summa Gelds behülflich zu seyn / auf daß wir unsern Fürstlichen Stand/den Ehren und der Gebühr nach/ desto stattlicher halten und führen/ auch unsere getreue Landschafft desto mehr verschonen mögen / damit dieselbig aus auferlegter Schulden-Last desto leichtlich und füglicher kommen/auch aller jetzt-tragenden Beschwehrden / zu gemeinen Nutz / Ehren / und Wolfart ihrer selbst und ihrer Nachkommen/erleichtert und enthebt werden können.

Daß er solches ohne Nachtheil des Chur-Erben / und ohne Abbruch ob-berührten an. 1553 / errichteten Recesses gethan/ und thun können/ ist klar: massen mehr-genantes Hertzogthum Neuburg eigentlich kein Pfältzisches Stock- und Stamm - Gut war / (über welche damals disponirt wurde) sondern ein Erbe / das ihm von wegen seiner Frau Mutter aus den Bajerischen Landen zu theil worden / und plenissimo iure zustund; also/ daß er damit ungehindert selbst zu thun und zu lassen freye

Macht hatte; wie Churfürst Ludwig an. 1543 Montags nach Margareten Tag / Pfaltzgrav Wolfgang der ältere anno 1544 Samstags nach Ulrici / und Pfaltzgrav Wolfgang der Jüngere / Hertzog zu Zweybrücken / eben dieses 1544sten Jahrs / den 19 Julii / in ihren Consens-Brieffen selbst erkannt und gemeldt.

3) So viel ist es übrigens / daß Hertzog Wolfgang auf Churfürsten Ott Henrichs den 12 Febr. anno 1559 beschehenes Absterben / den 21 gedachten Monats zu Zweybrücken aufgebrochen / die Reise auf Pfortzheim / und so weiter durch das Hertzogthum Würtenberg genommen; mithin zu Eingang des Mertzen zu Neuburg glücklich angelangt; der Enden so bald / wie auch in den übrigen Städten und Aembtern des Oberlands die vor diesem schon beschehene Huldigung erneuert; in dem Ambt Parckstein und Weiden aber solche durch Hans Grafen von Vestenberg / Wilhelm Crantz von Geispoltzheim / u. Ludwig von Schwarzenau aufnehmen lassen. Daß er aber mit dem Chur-Successore, Friederich dem Dritten / darüber einige Irrung gehabt / und sich im Besitz dieses Hertzogthums dergestalt gehandhabt / daß höchst-gemeldter Churfürst / wolte

wolte er anders die Chur und angehörige Lande ruhig geniessen / sich genöthigt gesehen/ durch einen Vergleich ihm solch Fürstenthum **Neuburg** eigenthümlich abzutretten; und dabey neben der **Pfaltz-Lautereckischen** Linie das in dem pacto gentilitio vom Jahr 1553 stipulirte quantum einzuräumen / ist gantz irrig und falsch. Massen es a) wegen dick-besagten Hertzogthums **Neuburg** zwischen beyden keine Mißhelligkeit gesetzt; indem **Friederich** und seine Brüder / **Georg** und **Reichart**/ sich anno 1557 den 30 Junii ausdrücklich dahin erkläret hatten / „daß sie/ wie ihr höchst-see-
„liger Herr Vater bey seiner Lebens-
„Zeit gleichmäßig gethan/ aus ober-
„zehlten und andern mehr redlichen
„guten Ursachen/ und zu Verhütung
„künfftiger Irrungen und Widerwil-
„lens/ freundlich und vetterlich ver-
„sprochen / zugesagt / consentirt und
„bewilliget/ auch solches hiemit wissent-
„wohlbedacht - und unwiederrufflich
„für sich und alle ihre Erben und Nach-
„kommen thun/ und geloben/ angereg-
„te donation und Kauff / mit allem
„ihren Anhang/ jetzt und hernach/ we-
„der mit der That/ der Güte/ oder
„dem Recht / wie das Namen haben
„mögte/ anzufechten/ sondern gedacht-
„ihren Vettern/ Hertzog **Wolfgang**/

„ dabey ruhiglich und unverhindert blei-
„ ben zu lassen. „ Also / daß es recht ungereimt lautet/ Churfürst Friedrich sey genöthiget worden / Hertzog Wolfgang das Fürstenthum Neuburg eigenthümlich abzutreten. Gleichwie ferner und b) es gantz irrig ist / wann es heisset / er habe sich gemüßiget gesehen / der Lautereckischen Linie das an. 1553 bestimmte Quantum einzuraumen: massen er solches der erwehnten Linie nicht allein eingeraumt / sondern Hertzog Wolfgangen und Hertzog Georg Hansen mit einander (die sich nachgehends an. 1566 in dasselbe getheilet/) mithin aber ein solches nicht aus Zwang und unvermeidentlicher Noth gethan/ sondern dem berührten Pacto zu schuldiger Folge; und zwar / so bald eines Theils der Widerspruch des Hauses Baden / das Condominium in der hindern Gravschafft Sponheim betreffend / gehoben; andern Theils der noch obwaltende Mißverstand wegen des Puncts/ ob auch/ über die / in dem an. 1553 aufgerichteten Vertrag/ benannte und in Anschlag gebrachte Gefälle/ die unbeständige Nutzungen in solchen Anschlag zu bringen? it. wegen Anschlag des Ambts Lützelstein / verglichen worden. Welches beydes anno 1560 zu Worms geschehen.

Daß

Daß sonst dieser löbliche Churfürst Ott Henrich die Reformation in der Chur-Pfaltz eifferig vorgenommen und befördert / ist bekannt; massen Alting in seiner Pfältzischen Kirchen-Historie vom 161 bis auf das 166 Bl. Kirchen-Rath Mieg im 3 Cap. seines ausführlichen Berichts von der Reformation der Kirchen in Chur-Pfaltz am 39 und folgenden Blättern / wie auch Hofrath Struve im 4 Cap. seines ausführlichen Berichts von der Pfältzischen Kirchen-Historie vom 43 bis auf das 55ste Bl. ein solches umständlich dargethan und erzehlet. Bloß will ich dieses hinzu setzen / was Joh. Adami in seinem Wercklein von den Churfürsten zu Pfaltz / Nicer intituliret / am 29 Bl. und Georg Tolmidas in seiner geschriebenen Pfältzischen Historie / angemerckt / daß derselbe / da er zu Heidelberg die Bilder aus der Kirche zum H. Geist heraus schaffen lassen / auf seinem Wagen vor der Kirch-Thür gehalten / und diejenige von der Bürgerschafft / die herzu gelauffen / und gleichsam ihren Verdruß zeigen wollen / nicht allein mit nachdrücklichen Worten angelassen / sondern auch mit seiner Majestätischen Gegenwart in eine solche Furcht gesetzt / daß sie unverweilt von

der Stelle geeilet: er aber so lang daselbst verzogen / bis selbige meistentheils herausgebracht/ und verbrannt worden.

§ 7 Mit welcher Annahm jedoch der Lauteredkische Successor Johann Georg (l. Georg Hans) mit nichten zu frieden gewesen, sondern darwider vornehmlich diesen Einwand gethan, daß erwehnter Erb-Vergleich in seiner Minderjährigkeit, unter der Vormundschafft Hertzog Wolfgangs, nunmehr von Neuburg, eingegangen, ihme zur Erforderung des dritten Theils der Chur-Landen, nicht im Weg stehen könte 1); auch zwischen dem Hertzogthum Neuburg, so Hertzog Wolfgang überkommen, aus denen ihm von den Simmerischen Landen cedirten Aembtern und Gefällen, keine Gleichheit wäre 2). Derhalben er, nachdem von ihme das meinste und beste von jetzt besagten Simmerischen Landen empfangen, nemlich Stadt und Ambt Pfaltzburg an Lothringen um 400000 fl. unbefugt veräussert worden, am Kaiserlichen Cammer-Gericht processum eingeführt, und dadurch erwehnten dritten Theil der Chur-Landen erfordert *. Welchem ungegründeten Begehren die Sanction der güldenen Bull, König

König Ruprechts väterliche Verordnung, und Kaisers Sigismundi Bullen, darinn sämtlich diese successio linealis klar versehen, per modum exceptionis declinatoriæ & non competentis actionis, entgegen gestellet, auch biß auf den Teutschen 30jährigen Krieg-Erfolg in der Cammer von Gegentheil nichts ausgerichtet worden. Weßhalben Pfaltz-Lauterreck bey der Westphälischen Friedens-Handlung, wie in Londorpii Actis publicis Nachricht zu finden, seine Ansprach wieder starck zwar erregt, aber darinnen schlechtes Gehör gefunden, und mit nichten verhindern können, daß bey der Pfältzischen Restitutions-Sach, in Favor der jetzt-regierenden Neuburgischen Linie, wegen der künfftigen Chur-*Succession*, die vormahlige pacta gentilitia in artic. 4 § 10 *Instrumenti pacis Caesareo-Suecicae* bestättiget worden.

* Der Autor trägt hier die Sache theils irrig, theils unvollkommen, theils verwirret vor. Welche aber in die behörige Richtigkeit zu setzen, weder Zeit noch Ort leidet. Daher wir den Leser in die Formulam successionis Domus Palatinae, die der erst-erwehnte Hofrath Struve verfertigt, und in den Druck gegeben, weisen (als worinn dieselbe kurtz,

kurtz/ doch deutlich und ordentlich / begriffen zu finden/) hier aber bloß bemercken/ daß gemeldter Hertzog Geörg Hans 1) eigentlich nicht den dritten / sondern den vierten Theil an den Untern-und Obern-Pfältzischen Erblanden die Churfürst Ott Heinrich hinterlassen / begehret. 2) Eben nicht urgiret / gleichwie er auch nicht urgiren können/ daß zwischen dem Hertzogthum Neuburg / welches Hertzog Wolfgang überkommen/ und den Aemtern/ Stücken und Gefällen / die er aus der Erbschafft erhalten / keine Gleichheit seye. 3) Daß Lützelstein und die übrige Stücken/ zu welchen er an. 1566 iure optionis gegriffen / nicht aus den Simmerischen / sondern den Chur-Landen gewesen. 4) Daß er Pfaltzburg nicht mit solchen bekommen / sondern es selbst angelegt und erbauet.

Und zwar im 6 Theil/ dessen 3 Buch Cap. 193 am 300 und folgenden Bl. unter dem Titul : Hoch-gemüßigte Remonstration und Bitt / in Sachen die Chur-Pfältzische Restitution und was deren anhängig betreffend. Welche Schrift an der Hochlöbl. Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Abgesandten zu den Friedens-Tractaten ergangen / und zu Oßnabrück den 14 Decembr. 1647 dictiret worden.

§ 8

§ 8 Nachdem nun Friederich der Dritte von Simmern die Chur-Succeßion eingenommen / und in seinen Landen die nöthig-erachtete Reformation bewerckstelligte / gab ihm dasselbe so wohl bey der Römisch-Catholischen / als der Augspurgischen Confeßion zugethanen Chur- und Fürsten einen nicht geringen Unwillen und Verhassung: inmassen beyde Theile fast einstimmig bey Kaiser Maximilian dem Andern / auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Augspurg 1566 / zu seiner Ausschliessung von des Reichs Sicherheit / unterm Vorwand / er nicht unter der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen begriffen / noch der Passauer aufgerichtete Religions-Frieden ihme zu statten kommen thäte / gesucht: dargegen Churfürst Friederich die Beschützung seiner Religion / und das Vornehmen in seinen Landen / sonderlich daß er die unkeusche Münch (l. Canonicos) im Stifft Neuhausen auszutreiben / ex pio & Christiano Zelo gemüßiget worden / mit solcher Standhafftigkeit sich vor dem Kaiser persönlich angelegen seyn lassen 1) / daß dieser glorwürdigste Held gegen Chur-Sachsen in solche Wort ausgebrochen: der Churfürst Fritz zu Pfaltz

ist

ist weit frömmer, als wir beyde 2). Welchen Kaiserlichen Ausspruch der Churfürst hernach eigenhändig seiner Relation eingeruckt, die bey seinen Manuscriptis in der Chur-Pfältzischen Registratur annoch vorhanden seyn solle. Ja! er, der Kaiser, hat den Widrig-gesinneten ihr Verlangen fast ernstlich verwiesen, sagende: daß ihnen nicht zustünde wegen der Religions-Zweytracht einen ihrer vornehmsten Mitständ des Reichs von der gemeinen Beschützung auszuschliessen zu begehren; noch er solches zu verursachender Zerrüttung gemeinen Wesens gegen die ohneingeschränckte Gewissens-Freyheit zu thun, irgends gemeint seye 3)

1) Daß dieser Churfürst Friedrich der Dritte / wegen seines Beytritts zur Reformirten Religion / sowohl von den Churfürsten und einigen Ständen der Augspurgischen Confession / vorab Pfaltzgraven Wolfgang zu Zweybrücken / und Hertzog Christoph zu Wirtenberg / als den Römisch-Catholischen / übel angesehen worden / ist unlaugbar / und so wol beym Alting l. d. am 197 Bl. und s. w. Mieg l. d. im 6 cap. § 3 und so fort am 93 und folgenden Bl. Struven l. d. im 5 cap.

vom

vom 20 9 bis auf den 37sten und 112 Bl. bis aufs 207te / mit mehrerem zu lesen. Und ob er wohl gnugsam sahe / daß er nicht ausser aller Gefahr war ; auch von einigen Orten deren verwarnet wurde ; erwiese er sich doch gantz beständig und großmüthig dabey: doch / daß er nicht alle Mittel und Wege / sich auf begebenden Fall in Sicherheit zu setzen / ausschluge: wie dann Leuchinger in seiner Brandenburgischen Historie im 15 Buch § 6 am 516 Bl. schreibt : Weiln derselbe zu seinen Bürgern und Unterthanen / die guten Theils im Hertzen noch Lutherisch waren / sich nicht viel gutes versehen konte ; anbey wußte / daß sein ältester Printz und künfftiger Chur-Successor in der Religion von ihm abgienge ; habe er zu Bern in der Schweitz das Burger-Recht gesucht und angenommen / um sich dahin zu verziehen / und in einem Privat-Stand zu leben / falls ihm mit Gewalt / wie es schiene / solte zugesetzt werden. Sonderlich aber verantwortete er sich auf dem berührten Reichs-Tag zu Augspurg vor der Kayserlichen Majestät / in Beysehn aller anwesenden Chur- und Fürsten / überaus getröst / und erbote sich / seinen Catechismum gegen männiglich / der es mit ihm aufneh-

men wolte / aus der heiligen Schrifft zu bewahren / und zu vertheidigen: wie dann zu dem Ende Printz Johann Casimir mit der Bibel und der Augspurgischen Confeßion unter dem Arm / ihm zur Seiten stunde. Bes. sein eigen Schreiben an Grav Poppen zu Hennenberg im 1 Theil der Monumentorum pietatis & litterariorum am 292 Bl. wie auch den Adami l. d. am 36. Bl. Alting l. d. am 201 Bl.

2) Wobey aber nicht der Kaiser in diese Wort ausgebrochen / die der Autor hier anführet / sondern der Churfürst Augustus zu Sachsen; wie der erstgedachte Alting l. d. am 202 Bl. benachrichtiget / und sich auf die Acten beziehend / schreibt: Höchst-gemeldter Churfürst sey hinzu getreten / habe ihn mit der Hand sanfft auf die Schulter geschlagen / und gesagt: **Fritz / du bist frömmer / als wir alle.**

3) Daß übrigens der Kaiser den Widrig-gesinnten ihr Verlangen mit den angeregten Worten verwiesen habe / gedenckt zwar Pareus in seiner Bajerisch-Pfältzischen Historie im 5 Buch / und dessen 2 Abtheilung am 265 Bl. Der Herr Struve aber setzt § 34 am 190 Bl. in der Anmerckung mit ** bezeichnet / wohlbedächtlich

lich hinzu: daß diese des Kaisers Rede niemand anders bezeuge. Gleichwie auch um so viel weniger glaublich fallen will / daß er sich so vernehmen lassen: je mehrers ein anders beydes aus der ersten Käyserlichen Resolution über der Stände Augspurgischer Confeßion Erklärung/als aus der zweyten/ die den 25 Maji datirt ist/ erscheinet.

§ 9 Auf dieses Churfürsten/ der **Fromme** geheissen, tödtlichen Hintritt succedirte sein ältester Sohn, Churfürst **Ludwig**, genannt der **Gütige** 1); welcher, gleichwie er der Augspurgischen Confeßion beygestimmet, also auch die reformirte Prediger in der Pfaltz erlassen, und seiner Lehr-Meinung beypflichtende eingeführet 2)

1) Churfürst **Ludwig** wurde im Lateinischen beygenannt Facilis, welches Wort der Autor hier zimlich gütig verteutscht / **der Gütige**. Ob aber diejenige / die ihm solches Prädicat beygelegt / es auch in diesem Verstand genommen und gemeint / will ein- und andern nicht wahrscheinlich vorkommen. **Bukisch** im 4 Cap. seiner **Pfälzischen Historie** § 8 am 80 Bl. drückt es so aus: **Von den Calvinischen** Facilis, **oder der Leichtsinnige** genannt.

nannt. Welches wir aber an seinen Ort gestellet seyn lassen.

2) Daß er so wol in der Untern- als Obern-Pfaltz die Lehre und Gottesdienstliche Cerimonien / der Augspurgischen Confeßion gemäß / wieder eingeführet / und nach und nach / mit Beurlaubung der Reformirten Kirchen- und Schul-Diener auch theils Räthen und Hofbedienten / nach allen Kräfften befördert / ist des breitern bey den mehrangezogenen Scriptoribus, Alting l. d. vom 223 Bl. bis auf das 242ste / Mieg l. d. im 8 cap. vom 121 bis auf das 131ste Bl. Struve im 6 cap. vom 1 § bis auf den 7 / und 294 bis auf das 302. Bl. zu lesen.

Er war sonst ein Fürst von grossen Tugenden und Qualitäten / wie Grynaeus in einer anno 1597 den 4 Novembr. an den Lingelsheim erlassenen Epistel / im 2 Theil der Monumentorum pietatis & literarior. am 13 Bl. erstgedachter Alting am 242. Bl. Pareus im 6 Buch seiner Bajerisch-Pfältzischen Historie am 34 Bl. und andere vom Gegentheil selbst nicht in Abrede seyn. Wurde in seiner Jugend der Aufsicht und Unterweisung Niclaus Winters / eines gelehrten tapffern Manns / untergeben / wie Zissner in der Zuschrifft seiner über den Todts-

Fall

Fall Printzens Hermann Ludwig verfassten Rede am 286 Bl. seiner Opusculorum berichtet; mithin an Marckgrav Philiberts zu Baden Hof auferzogen: Hernach gen Dola in Burgund auf die Universität geschickt: Dann an Churfürst Ott Heinrichs Hof gebracht. Welche Umstände/ da sie andere fast insgemein vorbey gegangen/ ich hier beyzurucken nicht vor undienlich erachtet.

Besonders war er ein grosser Liebhaber des göttl. Worts/ hatte ein ungemeines Vergnügen an gottseeligen/ erbaulichen Gesprächen; wie er dann dergleichen gemeiniglich ob der Tafel liebte/ ja nach vollendeter Mahlzeit in seinem Gemach fortsetzte/ und zu sagen pflegte; **Komt her/ setzt euch/ und laßt uns noch ein wenig sprach aus GOttes Wort miteinander halten**: Wie Paul Schechsius in seiner Parentation lit. B. iij bezeugt. Lase beynebenst Christlicher/ gottseliger Theologen Schrifften aufs fleißigste/ sonderlich **Lutheri** Haus- und Kirchen-Postill/ wie auch dessen Erklärung des 1 Buchs Mose (welches Buchs Geist/ Krafft und Trost er nie genugsam rühmen können/) und dann des unvergleichlichen Fürsten **Georg** von Anhalt

Predigten und andere Wercklein; Wie er sich dann einst von solchen gegen seinen Hof-Prediger zu Amberg, Andream Pancratium, dieser merckwürdigen Rede vernehmen lassen: „Wann er dieses Fürsten Schrifften „lese, so werde er so beweget, und über „dessen besondere Gaben in eine solche „Verwunderung gesetzt, daß, wann „ihm von GOtt die Wahl gelassen „würde, er nicht sowol das Römische „Reich, als eine solche Gabe zu lehren und zu schreiben wehlen würde. Zeidler in seinem Wercklein von den Churfürsten zu Pfaltz n. 32 am 38 Bl. Alting erst-gemeldten Orts am 244 Bl.

Ferner hatte er an Johann Clauß gewesenen Brandenburg-Onoltzbachischen Ober-Secretarii, an. 1540 in teutsche Reimen gebrachten Psalter ein solches Vergnügen, daß er Conrad Lautenbach, damaligen Prediger an der H. Geist-Kirche zu Heidelberg, anbefohlen, solchen zu übersehen, wo es nöthig zu verbessern, und dann neu auflegen zu lassen. Welches auch geschehen, massen diese Ubersetzung an. 1583 zu Heidelberg durch den Druck anderweit ausgegangen.

Seinem Erb-Printzen und Chur-Nachfolger zeichnete er einst diese recht-

Fürstlich- und väterliche Vermahnung in dessen Gebät-Buch eigenhändig ein; wie ich sie in einer alten auf Pergament niedergeschriebenen Copey gefunden:

Christus ist mein Leben. Sterben ist mein Gewinn. Phil. 1.

Lieber Sohn; bis gottsförchtig/ bet fleißig/ Morgens und Abends/ gedenckh / daß alles glückh vnd vnglückh von GOtt kombt / und baldt ein Ende nimbt. Erkhenn dich für ein Sünder. Glaub dem Sohn GOttes Jhesu Christo / das er dich hab mit seinem Todt erlöst. Beharre darauff / und bekenn es bis ans Ende / so wird er dich wider bekhennen / vnd sich deiner annehmen vor seinem himmlischen Vatter. Halt vber deinem Standt ehrlich / sey wahrhafft / halt was du zusagest / vnd ob dir Leib vnd Gutt darauf ging. Dann wann du leugst in Schimpff oder Ernnst / so bist du ein Teuffels-Kindt / der ist ein Vatter der Lügen. Sey auch züchtig mit Wortten/Gedanckhen/ und Geberden: schendt niemand/ Weib oder Kindt / sey kein Balger / aber wann man die Fendlin fliegen lest / dann biß keckh vnd fleuch nit. Es ist besser / ehrlich

gestorben / dann schändlich geflohen. Sey nit verthulich / biß auch kein karger Filtz / zu Ehren spar nichts. Redt niemand vbel / gedenckh alzeit an dich selbst / daß du auch ein armer Mensch bist / nit handel felschlich mit den Leutten / handel frey vnd rundt / das besteet am lengsten. Doch lehre die Leuth wol erkhennen; dann gegen einem Frummen mustu wider frumb sein: Vor einem falschen huet dich / vnd redt gegen ihm desto langsamer. Die notturfftigen Armen laß dir befohlen sein. Schmaichler / Gottslesterer vnd Schalckhs-Narren laß dir nit wolgefallen. Wer dich strafft / und dir wol räth / den hab lieb. Treue Kirchen- und andere Diener hab sehr lieb / und lohne inen nach deinem Vermögen. Vntreue Diener laß mit Gunst von dir khummen / behalt sie nit. Jedermans Schandt hilff deckhen / doch wenn du regierst / so straff das Vbel. Biß denen / die unter dir sein / ein Vatter / nit beschwer deine Vnterthanen wider billichkait; dann dieselbig Narung hab ich offt sehen vbel geratten. Halt über dem Frommen / vnd ob im schon

bißwei-

bißweilen ein Thorheit widerferth/ so straff in/ aber mit Vernunfft/ so vill dir gebürt. Hütt dich vor zutrinckhen. Dann darauß/ spricht Sanct Paulus/ kumpt ein unordentlich Leben/ allerley Sünd/ Schand und Laster.

§ 10 Wie er/ der Churfürst Ludwig aber im Jahr 1578 1) das Zeitliche verlassen/ und dessen Bruder/ Johannes Casimirus/ Statthalter zu Amberg 2)/ die Churfürstliche Administration über den jungen einigen vorhandenen Chur-Printzen übernommen/ richtete er den Gottesdienst auf seines Herrn Vaters/ Friederichen des Dritten/ Reformations-Fuß/ und schaffte die Neuerung/ welche sein Bruder/ Churfürst Ludwig Zeit seiner kurtzen Regierung bewerckstelliget/ ab 3).

1) Churfürst Ludwig verstarb nicht an. 1578/ wie der Autor hier irrig meldet/ sondern an. 1583/ den 12 Octobr. frühe zwischen 5 und 6 Uhren; wie Freher im 1 Theil seiner Originum Palatinarum im 17 Cap. am 224 Bl. Adami in seinen Monumentis Heidelbergensibus am 5 Bl. Pareus

mehr-berührten Orts am 285 Bl. und andere bezeugen.

2) Pfaltzgrav Johann Casimir war gantz nicht des verstorbenen Churfürsten Ludwigs / seines Bruders / Statthalter zu Amberg / wie Reiger hier vor giebt. Wol aber bekleidete er Anfangs / und ehe sich höchst-erwehnter Churfürst von Amberg (woselbst er einige Jahr her die Stadthalterschaft über die Obere Pfaltz geführet) mit seiner Hofstadt völlig gen Heidelberg erhoben / die Stadthalterschaft in der Untern Pfaltz zu Heidelberg; dahin er 2 Monat vor höchst-gedacht-seines Herrn Vatern Tod/von seinem Kriegs-Zug in Franckreich zuruckgekommen war. Pareus l. d. im 6 Buch sectione 2 am 295 Bl.

Als höchst-gemeldt sein Herr Bruder die Regierung des Chur-Fürstenthums angetretten hatte / nahme er den Besitz von den Landen / die ihm erst-höchst-besagter sein Herr Vater im Testament beschieden hatte / und hielte gemeiniglich zu Lautern Hof. Zu Neustadt an der Hart aber legte er ein gymnasiium illustre an / und berieff Zanchium, Vrsinum, Tossanum, Dobbinum, Smecium, Stenium, Pithopoeum, und andere (die sein Herr Bruder / Churfürst Ludwig / zu Heidelberg

berg ihrer Bedienung bey der Universität entlassen hatte) dahin zu ordentlichen Professorn und Lehrern.

3) Wie er übrigens die Reformirte Religion wieder in die Chur-Pfältzische Lande eingeführet / beschreiben **Alting**/ l. d. vom 245 bis aufs 150 Bl. **Mieg** l. d. im 9 cap. am 138 Bl. und s. f. **Struve** l. d. im 7 cap. vom 2 bis zu end.

§ 11 Bey welchem Religions-Stand die Chur-Pfältzische Ober- und Unter-Lande bis anno 1619 ruhig verblieben; währender Zeit die Universität zu Heidelberg unter Churfürst Friederich dem Vierdten, der Aufrichtige genannt / so anno 1593 1), die Regierung angetreten, und selbige anno 1610 da er, mittelst Endigung seines Lebens / solche seinem ältesten, ins 15te Jahr gehenden Chur-Printzen, Friederich dem **Fünfften** / übertragen; seinem jüngern Printzen, Pfaltzgrav Philipps Ludwigen / aber das Hertzogthum Simmern 2) durch seine testamentliche Verordnung zugeeignet / stattlich geblühet 3): gestalten dazumahls die vornehmsten Juristen Dionysius Gothofredus, Bachovius, und andere daselbst gestanden / und sowohl durch öffentliche

fentliche Lehr / als ihre unvergleichliche gemachte Commentarios das gemeine Kaiserliche Recht erleuchtet.

1) Churfürst **Friederich** dieses Namens der Vierte trat die Regierung nicht erst an. 1593 an / wie der Autor hier schreibt; sondern also gleich nach Pfaltzgrav / **Johann Casimirs**/ des Administratoris, den 6 Jan. anno 1592 beschehenes Absterben: Ob er schon/ das in der **güldenen Bull** bestimmte Alter noch nicht erreicht / und das 18te Jahr hinter sich gelegt hatte. Wie er dann so fort die Hof-Bediente; des andern Tags die Collegia; den 10 Jan. die Stadt / und den 13 dieses Monats die Academie in Pflichten nahm / und aller Einwendungen Pfaltzgrav **Reicharts** von **Simmern** ohngeachtet/ die einmal übernommene Regierung wircklich fortführete.

2) Seinem jüngern Printzen/ **Ludwig Philipp** (wie er eigentlich geheissen) hat er nicht allein das Hertzogthum **Simmern** durch eine testamentliche Verordnung zugeeignet / sondern auch **Lautern**/ und/ nebst noch einig andern Stücken / die der Chur-Pfaltz zugehörige $\frac{3}{5}$ der vordern Grafschafft **Sponheim**; worüber nach dem Westphälischen Friedens-Schluß zwischen

demselben

demselben und Churfürsten Carl Ludwig ein schwerer Proceß entstanden: wie bey Pfannern in seiner Historie von dem an. 1653 und 54 gehaltenen Regenspurgischen Reichs-Tag im 1 Buch § 27--32/ am 51 und folgenden Blättern; ferner in dem zweyten Anhang zu des Parei Historie am 530 Blat/und beym Struven in der Formula successionis Palatinae § 9 10 11 der zweyten Section, am 140 und folgenden Blättern zu sehen.

3) Er war ein Liebhaber der Studien/ und ließ sich deren Beförderung/ vorab der Universität Heidelberg Aufnahm/ nicht wenig angelegen seyn; allergestalten er die leges und statuta derselben revidiren und durchgehen/von solchen die unnöthige abthun/ hingegen die abgehende/ doch aber vor nöthig-befundene einrucken ließ: die Unkosten/ so bey Ertheilung der graduum sich seither auf ein merckliches beloffen; auf einen ringern Fuß setzte; und indem er hocherleuchtet bey sich erkannte/ wie unumgänglich und nützlich die Historie seye/ solche Wissenschafft zu befördern/ nicht entstunde/ die seither gemangelte professionem historiarum zu stifften und einzuführen. Pareus angezogenen Orts § 4 am

308 Bl. daher dann geschahe / daß sie unter ihm / wie der Autor hier rühmt / aufs schönste geblühet.

So war er sonst auch nicht allein sehr gütig und gnädig / voraus gegen Gelehrte; sondern auch in allen seiner hohen Person anständigen Exercitiis, sonderlich im Reiten / sehr geübt. Wie dann von diesem der nahe bey Creutzenach auf der Land-Strasse gegen Altzey befindliche sogenannte Pfaltz-Sprung ein sattsames Zeugniß giebt. Dann er setzte da zu Pferd über einen 27 Werckschuhe breiten Graben. Welches zu beglaubigen / ich das Monument / so zu dessen Angedencken daselbst aufgerichtet worden / und bis diese Stunde noch solches Orts zu sehen ist / hieher setzen will.

Es bestehet aber / kurtz zu sagen / aus 2 in die Höhe aufrecht stehenden Steinen. Von welchen der eine beym Anfang des genommenen Sprungs gesetzt ist / und auf der Seite gegen Mitternacht diese Inscription hat:

ANNO SALVTIS
MDCIII
IIII DIE MARTII

Auf der Seite gegen Abend aber folgende:

FRIDERIC. IIII COM.
PALAT. ELECT.

DVX

DVX BAVAR. ETC.
AB HOC LAPIDE
AD INFERIOREM
FORTVNANTE DEO
SALTAVIT EQVO.

Auf der Seite gegen Mittag ist ein Pferd eingehauen/ wie es einen Sprung vor sich nimmt und thut. Und auf der Seite gegen Morgen das Chur-Pfältzische Wappen.

Der andere stehet beym End des gethanen Sprungs/ und hat auf der Seite gegen Mitternacht diese Aufschrifft:

ANNO SALVTIS
M DC III
IIII DIE MARTII

Und auf der Seite gegen Abend:

FRIDERIC. IIII COM.
PALAT. ELECT.
DVX BAVAR. ETC.
AD HVNC LAPIDEM
A SVPERIORI
FORTVNANTE DEO
SALTAVIT EQVO.

Auf der Seite gegen Mittag ist ein Pferd eingehauen/ wie es vom gethanen Sprung ruhet: und auf der Seite gegen Morgen wiederum das Chur-Pfältzische Wappen.

4) Zu mehrerm Beweiß dienet/ daß

Zeu

Zeit seiner Churfürstlichen Regierung die Catheder bey gedachter wohllöbli- chen Universität betretten Daniel Tossanus, David Pareus. Quirinus Reuter, von berühmten Theologis: von Iurisconsultis, Iulius Pacius à Beriga, Marquardus Freherus, und/ dessen der Autor hier besonders gedenckt/ Dionysius Gothofredus: von Medicis, Lubertus Esthius, Henricus Smetius: von Philologis, Jacobus Christmann/ein in den Orientalischen Sprachen sehr erfahrner Mann; von Philosophis, Rein, Bachovius, als welcher erst an. 1613 Professor Iuris worden; bey dieses Churfürsten Leben aber die Politic dociret / wie Gundling bereits im 1 Theil seiner Otiorum von dessen Fatis und Schrifften (welches die V Observation ist) aus dem Melchior Adami angemerckt. Wobey nicht umhin kan zu berühren / daß er in den folgenden grossen Fatalitäten/ darein die arme Pfaltz verfallen / um sich und die Seine fortzubringen/von der Reformirten Religion zwar zu der Römisch-Cathol. getretten; bey derselben aber nicht verharret/ wie diejenige/ so die Paratitla *Wesenbecii* mit den Stricturis dieses Bachovs an. 1640 zu Cölln heraus gegeben / in der Vorrede schreiben: sondern vor seinem Tod sich wieder zur

Re-

Reformirten gewandt und bekennt: wie Conrad Schopp / sein Collega, in einem aus Heidelberg anno 1634 den 1 Junii an Daniel Tossanum erlassenen Schreiben mit diesen Worten berichtet: Quem (*Reinhardum*) hisce inclusis certiorem facio recularum & rationum eius dissipatarum paene omnium, nequitia affinis apostatici *Iungnitii*, tantum non ringentis ob *Bachouium* nostrae ecclesiae per palinodiam reconciliatum, sed & sontico morbo decubuum, cui forte propediem ibitur exequias.

Er ließ sich sonsten eiferigst angelegen seyn / die sogenannte an. 1610 zu Schwäbischen Hall ins Werck gerichtete Vnion zu errichten: allergestalten solches in seinem Epitaphio ausdrücklich mit folgenden Worten gemeldet wird: FRIDERICVS IV D. G. COMES PALATINVS RHENI, DVX BAVARIAE, S. R. I. ARCHIDAPIFER ET PRINCEPS ELECTOR, QVI VNIONIS PRO LIBERTATE ET RELIGIONE APVD PRINCIPES IMPERII PRIMA FVNDAMENTA IECIT etc. *Masenius* im 23 Buch der *annalium Treuirensium* § 66 am 451 Bl. ließ auch / da sie zu Stand kommen ware / eine Müntze prägen; da auf deren einer Seite sein Brust-Bild

im Harnisch/ Schwerdt und Reichs-Apfel haltend/ zu sehen/ mit der Umschrift : FRID. IV D. G. C. P. RH. S. R. I. PRIN. EL. BA. DVX. auf der andern aber das Chur-Pfältzische Wappen/ mit der Jahr-Zahl 1610/ und dieser Schrift : **Regier mich HErr nach deinem Wort.**

§ 12 Anno 1613 *, da **Friederich der Fünffte**, unter dreyjährig geführter Administration Hertzog Johanns von Zweybrücken, das 18 Jahr seines Alters angetreten, unterzoge er sich, inhalts **Güldener Bull**, der Landes-Regierung, und verehelichte sich zugleich mit des Königs Jacobi des Ersten in Engelland Tochter, Elisabeth; mit welcher er den ersten Printzen Friederich Henrichen anno 1614 (der anno 1629 auf dem Harlemer Meer in Holland ertruncken) den Zweyten Carl Ludwigen anno 1617, und den Dritten Rupert an. 1619 annoch im Ruhestand zur Welt gebracht.

*Churfürst **Friederich** der **Fünffte** dieses Namens hat zwar anno 1613 den 14 Februarii zu Londen mit Elisabeth/ Königs Jacobs/ von Groß-Britanien Prinzeßin Tochter/ Beylager gehalten; Der Lands-Regierung aber solches Jahrs sich noch nicht würcklich un-

unterzogen / wie der Autor hier berichtet: Sondern erst folgenden 1614ten Jahrs den 16 Augusti / an seinem 19ten Geburts-Tag.

§ 13 Diesem Churfürsten wurde endlich in selbigem 1619ten Jahr, da die Stände in Böhmen (den) unter Kaiser Matthia erwehlten König Ferdinand den Zweyten von Oesterreich unter mancherley Vorwand nicht erkennen, sondern sich seiner Herrschung gäntzlichen entziehen wolten, nachdem einige andere Chur- und Fürsten, sonderlich Chur-Sachsen, auch Savoyen rc. die Cron anzunehmen sich geweigert 1), das Königreich Böhmen angetragen. Welcher zwar Anfangs weniger nicht, dann andere, wegen der Sachen Schwehrigkeit, auf Abrathen vieler Chur- und Fürsten, auch des König Jacobs in Engelland selbsten, sich hierzu zu entschliessen, in Zweiffel gestanden; endlichen aber auf heftiges Antreiben seiner Gemahlin, die, als vom Königlichen Stamm, einen König zum Ehe-Herrn gern gesehen, und verschiedener seiner ehrsüchtigen Räthen (darunter Camerarius von Nürnberg beygestimmet, und Chur-Successor Carl Ludwig darum dieser Familie wenig gewo-

gen gewesen) Einrathen, sich auf die grosse Bey-Hülff von Franckreich, Engel-Holland, und vieler im Reich sich mit ihm verbundner Ständen verlassend, hierzu fast unbedachtsamlich verleiten lassen 2); fürters er mit zimlicher Kriegs-Macht aus der Obern-Pfaltz im Monat Nov. in Böhmen geruckt: Da er zu seiner Ankunfft zu Prag von den Böhmischen Ständen freudig empfangen, und in grossem Frolocken des Volcks vor ihren König gekrönet 3) (worden)

1) Gleiches sagt Larrey im 2 Tomo seiner Histoire d'Angleterre am 715 Blat. Savoyen die Cron anzutragen / soll Fürst Christian von Anhalt hauptsächlich angerathen haben. Principem Anhaltinum, schreibt der Herr Cantzler von Ludewig im 1 Tomo seiner Singularium iuris publici Germanici Imperii cap. 4 p. 392, celebrant Sabaudici annales huius sponsae procum & proxenetam. Sonst ist bekannt / daß ausser Chur-Sachsen und Savoyen auch König Christian der Vierte in Dennemarck in Vorschlag kommen.

2) Es ist so / wie der Autor hier meldet / daß Friederich anfangs Bedencken getragen / die Cron anzunehmen. Bellus und

und Adlzreitter bekennen es selbst; dieser im 4 Buch des 3 Theils seiner annalium § 15 col. 46; jener im 3 Buch seines Oesterreichischen Lorbeer-Crantzes am 249 Bl. Endlich aber doch auf Einrathen des Printzen von Oranien / des Hertzogs von Bouillon / des Camerarii und anderer Räthe / vorab aber auf unabläßiges Antreiben seiner Gemahlin / sich entschlossen / sie nicht auszuschlagen. Wie über diejenige / die sonst hiervon handeln / der Herr Professor Köler zu Altdorff in seiner wol ausgearbeiteten Dissertation von diesem recht unglücklichen Churfürsten / Friederich dem Fünfften / § 14 am 34 und folgenden Blättern mit mehrerm darthut.

3) Er erhub sich zu End des Septembers von Heidelberg nach Amberg; von dar den 11 Octobr. nach Wald-Sachsen / woselbst er den 14 die Böhmischen Gesandten angehöret: den 15ten nach Eger; und hielt den 21 st. n. seinen Einzug zu Prag: den $\frac{25}{4}$ $\frac{\text{Octobr.}}{\text{Nov.}}$ wurde er daselbst in der Domkirche zu Sanct Veit solenniter gekrönet. Köler erst-erwehnten Orts § 15 am 40 und folgenden Bl.

§ 14 Mittler Zeit ist auf Absterben

Kaisers Matthiä König, Ferdinand der Zweyte zu Franckfurt zum Römischen Kaiser erwehlet, und von der wider (den) König in Böhmen sich aufgelehnten Catholischen Liga der Hertzog Maximilian in Bajern zum Haupt selbiger gesetzt worden 1): Dessen einiges Absehen und Hoffnung man dahin gerichtet sahe, bey diesem Unwesen sich der Obern-Pfaltz zu bemächtigen, und selbige dem Churfürst Friederich zu entziehen: gestalten, da die Churfürsten 3) anno 1620 zu Mülhausen die andere Zusammenkunfft gehalten und beschlossen, König Friedrichen in Böhmen, wegen der Zeiten gefährlichen Läufften und wanckelhafftigen Glücks, die Cron fahren zu lassen, und dadurch sein Churfürstenthum und Lande best-möglichst vor dem Verderben und Abnahm zu conserviren, nachdrücklich in Schreiben zu ermahnen 4): Dieses aber er ohne Effect gelassen; erklärte folgends Kaiser Ferdinand der Andere, wiewohl in eigener Angelegenheit, Churfürst und König Friedrichen in die Reichs-Acht, und übertruge beyden Chur- und Fürsten zu Sachsen und Bajern, auch Ertz-Hertzog Albrechten von Oesterreich dessen Vollstreckung 5).

1) Was

1) Was die sogenannte Liga betrifft/ so kam dieselbe bereits anno 1609 zu Maintz aufs Tapet. Johannis in seinen Anmerckungen zum 5 Buch des Secretarii § 17 am 913 Bl. Folgenden 1610ten Jahrs wurde sie zu Würtzburg völlig erreichet und beschlossen: wo zugleich diejenige von den Ständen / die in dieselbe getreten / das Commando über die Trouppen Hertzog Maximilian aufs neue übertragen. Daß es also ein mercklicher Irrthum wäre / falls der Autor meinen solte (wie es gleichwol allerdings so scheint) als ob bey diesem entstandenen Böhmischen Unwesen die Ligisten Hertzog Maximilian erst zu ihrem Haupt erwehlt und gesetzt hätten.

2) Eigentlich kamen dieß 1620te Jahr daselbst zusammen Johann Sweickard/ Churfürst zu Maintz/ Ferdinand/ Churfürst zu Cölln/ Johann Georg/ Churfürst zu Sachsen/ Ludwig/ Landgrav zu Hessen-Darmstadt / beynebenst Churfürsten Lotharii zu Trier/ und Hertzog Maximilians in Bajern Gesandten. Der Schluß war/ daß sie dem Kaiser hülffliche Hand leisten; „Ihro Majestät bey dero Kaiserli-„chen Hoheit/ Königreichen und Lan-„den erhalten; Churfürst Friederi-„chen zur Ablegung der Cron; und

„ die Unirte Fürsten der Böhmischen
„ Händel sich zu entschlagen / ermahnen
„ wolten.

3) Sie ermahnten aber nicht allein Churfürst Friederichen in einem vom $\frac{11}{21}$ Mertz an ihn abgelassenen nachdrücklichen Schreiben; sondern auch die Protestirende Stände in Ungarn / Böhmen / Mähren / Schlesien / Lausitz / Oesterreich / sich Kaiser Ferdinanden / als ihrem rechtmäßigen König und Herrn / wiederum unterthänigst zu unterwerffen: Wie ingleichen die Unirten Stände und Städte / sich der Böhmischen Händel zu entschlagen / u. s. w.

4) Es blieben nicht allein diese Schreiben damals ohne Effect; sondern auch die Kaiserliche nicht lang hernach ergangene Monitorial-Mandate. Daher sich zwar Ferdinand vornahm / Friederichen / ohne weiteren Anstand in die Acht zu erklären; und theils Chur-Sachsen / theils Ertz-Hertzog Albrechten von Oesterreich / theils Bajern aufzutragen / solche mit den Waffen zu exequiren. Indem aber Chur-Sachsen sich nicht anders darzu verstehen wolte / es wäre dann / daß man sich genugsam im Stand befindete / solche Achts-Erklärung (womit man billich noch zuruck zu halten hätte) nach-

drück-

drucklich zu secundiren; und/ um zu solchem zu gelangen/ man Bajerischer Seits den Anfang machte/ die Rebellirende behöriger massen zu paaren zu treiben: setzte der Kaiser dieselbe dieses Jahrs nicht ins Werck. Welches/ da der Autor die Sache hier ziemlich unordentlich und verwirrt vorträgt/ zu erinnern nöthig geschienen.

§ 15 Indessen kame der Spanische General Spinola mit einer nicht geringen Armee aus den Niederlanden herauf dem Rhein/ sich der Chur-Pfältzischen Landschafft zu nähern; und nahme/ weiln er von dem Chur- (und Fürstlichen) General/ Marckgraven Joachim (Ernst) von Brandenburg-Onoltzbach/ keinen Widerstand funde/ die Städte Creutzenach und Oppenheim/ auch mehr andere Ort ein/ und verderbte die Rheinische Lande mit Sengen und Brennen nicht wenig †. Mittler Zeit viel der Unirten Völcker den Marckgraven verliessen; dessen Kriegs-Unerfahrenheit anklagend: Der sich zwar entschuldigen wolte/ daß er das Land zu beschützen/ nicht aber mit den Hispaniern sich schlagend einzulassen/ verordnet worden wäre. Brennete auch selbst viel Ort in der Chur-Pfaltz Altzeyi-

schen Ober-Ambt hinweg; aus Vorwand, dem Feind dadurch die Lebens-Mittel zu benehmen. Thate aber dardurch nur seine Forchtsamkeit, und dieses wahr machen, was die Italiäner sagen; Capitano che fugge fa il passporto a suoi soldati, e al nemico libero intrato *. Ingleichen rückte Chur-Sachsen in die Lausitz; occupirte die Stadt Budißin: von dannen mit 14000 Mann in Schlesien, und überkame Großglogau; Hertzog Maximilian in Bajern mit 20000 zu Fuß, und 4000 Pferd in das Land ob der Ens, und bezwang die Stadt Lintz, daß selbige sich den 4 Augusti anno 1620 ergeben muste: Fürters, nachdem er daselbst verschiedene hinrichten, die andern plündern, und die Stadt wohl besetzen lassen, gedachte er das anscheinende Glück zu verfolgen **. Derohalben beschlossen wurde, recta in Böhmen zu gehen; zu dem Ende er seine Völcker auf einer, und die Kaiserliche Uniirte unterm General Bucquoy auf der andern Seiten in zimlicher weite zu marchiren angeordnet. Denen sich die Oerter und Schlösser darzwischen liegend ergeben musten. Zu Budweiß wurd die Macht wieder

ver-

vereiniget / und setzten ihren Zug gegen Pisseck und Pilsen fort.

* Es hatten also die armen Pfältzer Creutz und Drangsal überflüßig: wie ihnen Jemand von diesen Völckern / die das Burgundische Creutz in ihren Fahnen führeten / mit diesen Worten geprophezeyet haben soll: **Die Pfältzer haben bishero wenig von Creutz gewußt: jetzt sollen sie Creutz genug bekommen / so daß sie auch keinen Kreutzer im Haus behalten sollen. Oldenburger** im 1 Theil seiner Discursen über das **Westphälische Friedens-Instrument** / und zwar in dem 5 derselben § 6 am 436 Bl.

* Daß der Autor diß nicht ohne Grund / sondern mit Bestand der Wahrheit sage / ist nicht zu zweiffeln. Wie dann ein lauterer unverwerfflicher Zeuge / der vornehme / um das Chur-Pfältzische Haus in den damaligen Fatalitäten ungemein verdiente Minister Johann Joachim von Rußdorff ist / wann er in der Vorrede zu seinem Consilio politico suasorio am 7 Bl. seiner Operum also schreibt: Ego, qui per duos plus menses castris intereram, Heidelbergam reuersus sum, ut de omnibus, quae apud Principes istos vidissem & cognouissem, *Iohannem* Palati-

latinum Bipontinum, nomine serenissimi Regis Bohemiae res in utroque Palatinatu regentem, informarem. Quanquam uero haud diu in castris & expeditione, si expeditionem uocare fas est, adfuerim, & per breue dumtaxat tempus consiliis interuenerim; tamen satis illo paruo dierum spatio perspexeram & intellexeram, quam parum res publica & Palatinatus sibi promittere possent de illorum Principum animis, consiliis, factis, & quam facilo & cito tota illa expeditio esset in fumum abitura, cum ingenti libertatis Germanicae detrimento. Statim autem in interiores recessus animi *Ioachimi Ernesti* Brandenburgici, qui cum summo imperio exercitui foederatorum praeerat, praecipuam etiam in consilio & rebus ceteris deliberandis & statuendis autoritatem habebat, penetraui: eumque uel degenere timore, uel praua inuidia, uel recondita simultate & odio occupatum, res negligentius administrare, Palatinatus defensionem & conseruationem nihili aestimare, militares curas non intelligere, rebus magnis bello & pace gerendis imparem esse, cum hoste clanculum consuescere, caussam communem & sociorum, ne quid inclementius dicam, deserere animaduerti.

** Daß

** Daß Spinola mit seiner Armee feindlich in die Pfaltz eingefallen; Hertzog Maximilian aber in Ober-Oesterreich / und Churfürst Johann Georg zu Sachsen in die Lausitz dem Kaiser zu Dienst eingedrungen / ist richtig: nur geschahe es / der Zeit nach / nicht so / wie der Autor hier gedenckt. Dann Hertzog Maximilian in Bajern machte eigentlich den Anfang / und überfiel in der Mitte des Monats Julii mit seiner Armee das Land ob der Ens; nöthigte die Städte und Schlösser / Hag / Aistersheim / Starenberg / Grießkirchen / Welß und Lintz zur Ubergab / und die Unterthanen zur Huldigung. Spinola gieng mit 24000 Mann / den 23 gedachten Monats bey Maintz über den Rhein / als General der Burgundischen Trouppen / in die Untere Pfaltz / nahm Creutzenach / Oppenheim und mehr andere Ort hinweg. Chur-Sachsen / den der Kaiser seiner gethanen Zusage erinnert / rückte gegen das End des Monats Augusti mit 12000 Mann in die Lausitz / bekam die Stadt Bautzen ein / und verfolgte hierauf / gedachter massen / seine Progressen. Inzwischen Bajern und Bucquoy ihren Zug in das Königreich Böhmen fortsetzten / und sich eines Orts nach dem andern bemächtigten.

§ 16

§ 16 Die Königliche Böhmische Armee an der Zahl weit stärcker, aber ungleich an Tapferkeit, Erfahrenheit, und Kriegs-Macht, suchte diesem feindlichen Marsch sich zu widersetzen: Deren Generalen von geringem Credit, und der König bereits in einem solchen Labyrinth war, daß er weder sie beherrschen konte, noch selbst zur eigenen Wolfahrt-Beobachtung geleitet werden wolte. Derohalben man auch auf Böhmischer Seiten die Annäherung der Feinde auf Pilsen nicht zu verwehren vermogte. Weiln aber der Ort von dem General Mansfeld wol besetzt worden, liesse die feindliche Armee die Stadt liegen, und streckte den Zug gerad auf Prag.

Daß die Königliche Böhmische Armee an der Zahl weit stärcker gewesen, als die Allirte Kaiserliche und Bajerische, ist ein Irrthum; der sich klärlich zeigen wird, wann man den obgenanten Herrn Professor Köler in der berührten Dissertation § 17 in der Anmerckung mit dem Buchstaben *e)* bezeichnet, (als in welcher er aus dem Piasecius, Rauchenstein, Adlzreitter und Ens hiervon handelt) einsehen mag.

§ 17 König Friederich über solche Ankunfft

kunfft und allenthalben erschrocken, befunde sich fast überwunden, gantz confus *; das Volck verzagt; und die Armee wanckend. Bey Raconitz giengen beyde Kriegs-Heer etwas auf einander, und thäten die Böhmen ihren Posten quittiren: und ohnerachtet der Kaiserliche General Bucquoy verletzt wurde, kamen doch beyderseits Armeen bey Prag zu stehen. Darauf die Kaiserliche und Bajerische, so Mangel leideten, gegen die Königliche, auf dem Weissenberg postiret, anruckten; also, daß es zu einem Haupt-Treffen geriethe. Der Fürst von Anhalt commandirte die Königliche auf dem rechten, und der Graf von Hohenlohe auf dem lincken Flügel: Die Kaiserlichen Völcker hinwieder im Angriff hatten die rechte, und Hertzog Maximilian von Bajern (unter welchem Grav Tilly befindlich) die lincke Seiten; und war dieser Losungs-Zeichen die glorwürdigste Jungfrau Maria. Diese Schlacht den * 9 Novembr. 1620 vorgegangen, währete nur 3 Stund *, und wurden Böhmischer Seits 6000 Todte, und so viel Gefangene *: Hingegen auf der andern Seite allein 300 bis 400 Umkommene

mene gezehlet. Und schiene dieses wohl auf Seiten des Böhmischen Kriegs-Heers wahr zu seyn/ chi vuol vedere un rittratto dell inferno, contempli un esersito combattente, ma disordinato e timoroso: tutti gridano, e niun s' intende: ciascun commanda, e nessun e ubedito, chi cerca nella fugga la vita, e v' incontra la morte, tutti bramano lo scampo, név' é chi sél procuri co'lbrando.

* Wiewol andere melden/ daß er sich zu solcher Zeit unerschrocken/ großmüthig und tapfer erwiesen: sonderheitlich jener Englische von Adel in einem Schreiben (so beym Lundorp im 5 Buch des 2 Tomi im 117. cap. am 221 Bl. zu lesen) mit folgenden Worten: Der König habe sich persönlich in das Feldlager begeben; da er sich dann jederzeit also großmüthig/ mannhaft und beherzt erzeigt/ sonderlich im Feldlager bey Rackonitz/ daß man ihn auch oft bitten und ersuchen müssen/ daß er doch seiner Person besser wahrnehmen wollte.

* Die Schlacht geschahe nicht den 9. Novembr. sondern den $\frac{29}{8}$ Octobr. Nov.

* Hielte auch nicht 3 Stund an/ wie der Autor berichtet/ sondern kaum eine.

* Wie-

* Wieviel auf der Böhmen Seiten geblieben/ ist ungewiß. Hertzog Maximilian setzt in seinem Schreiben an den Pabst / daß 4000 niedergemacht worden/ und 1000 in der Moldau ersoffen. Andere hingegen/ unter welchen auch der Autor/ wie hier zu sehen/ machen die Zahl weit grösser.

§ 18 König Friederich in der Stadt befindlich/ begehrete 24 stündigen Stillstand; den Hertzog Maximilian anderer gestalten nicht einwilligen wolte/ als unter Aufgebung der Cron *. Welcher/ sich ohne darauf zu erklären/ folgenden Morgen mit seiner Gemahlin und kleinen Kindern durch unbekante Wege fort auf Breßlau flüchtig gemacht: der Nachwelt ein denckwürdiges Exempel lassend/ daß der Ehrgeitz und anblickendes Glück gantz wandelbar/ und den Nachtlichtern oder Irrwischen gleich seye; welche/ so man ihnen folget/ einen in das Verderben leiten und stürtzen.

* Bajern bewilligte den Stillstand auf 8 Stunde / doch mit dem Anhang/ wann Churfürst Friedrich ohne weiterm Anstand die Cron ablegen/ und sich der Kaiserlichen Gnad unterwerffen würde. Adlzreitter im 3 Theil ob-erwehnter annalium Bavaricorum

rum, dessen 5 Buch im 63 und 64 §/ col. 75; Köler angezogenen Orts am 58 Bl.

§ 19 Nach eingenommener Stadt Prag/ So keine schwehrigkeit verursachte, und verrichteter Huldigung an Kaiserliche Majestät, auch vieler der Böhmischen Ständen Ergreiffung (die hernach hingerichtet/ ihre Herrschafften confisciret, und den Jesuiten meist zugeeignet wurden) liesse man die Armee im Königreich zu überwintern, und verordnete den **Fürsten von Liechtenstein** zum Stadthalter: von Hertzog Maximilian aber wurde die Heimkehr ins Werck gesetzt.

§ 20 Im folgenden 1621sten Jahr, als zu erst Bajerischen Theils die Obere Pfaltz eingenommen war 1), zoge der Kaiserliche und Bajerische General-Lieutenant Tilly mit einer Armee nach der Chur-Pfaltz am Rhein 2); der anfangs den ihm ohnfern **Wimpfen** entgegen gestandenen, gleichfalls wenig im Krieg versuchten **Marckgraven von Durlach** erlegte; folgends die Stadt **Heidelberg**, auch die noch nicht völlig ausgebauete Stadt **Mannheim** successive belagerte. Die erste eroberte er nach zehenwochiger Infestirung

festirung im Monat Septembr. fast mit stürmender Hand, durch der Croaten übersetzung des Neckers, gegen dem rothen Thurn: und wurde das Landschadische gantze Regiment zu Fuß, nächst dem Speyerer Thor; auch die meiste Burger, Weib und Kinder, niedergehauen 2): Die stattliche Churfürstliche, auf der Heil. Geist Kirchen gestandene Bibliothec, zu Behuf des Papst, hinweggeführet 3): Und die andere, nemlich Mannheim, nach einigem, doch nicht sonderlich erwiesenen Widerstand 2).

1) Ehe dieses / was in dem gegenwärtigen § berührt wird / geschahe / erklärete der Kaiser / der sich nun im Stand sahe / die Acht mit Nachdruck ergehen zu lassen / anno 1621. durch die den 22 Januarii datirte / und kurtz hernach mit gewöhnlichen Solennien promulgirte Achts-Erkenn- und Verkündigung / Churfürst Friedrichen in den Reichs-Bann / und trug dem obgemeldten Ertz-Hertzogen Albrecht von Oesterreich / und Hertzog Maximilian in Bajern auf / solchen zu exequiren und ins Werck zu setzen: Jenem zwar in der Untern- diesem aber in der Obern-Pfaltz: die sich dann beyde willig dazu finden liessen.

Allergestalten Maximilian den Graven von Anhalt mit einem Theil der Armee in die besagte Obern-Pfaltz einrucken ließ: an den sich dann Chamb nach einer zehentägigen Belagerung; Amberg aber/Neumarck/ und andere Ort sogleich/ ohne Widerstand/ sich ergaben.

Ertz-Hertzog Albrecht hatte allbereit vorigen Jahrs den Marqvis Spinola mit einer starcken Armee die Untere Pfaltz überfallen lassen: der dann/ berichteter massen / die meisten Plätze weg- und einnahm: dieß Jahr aber / nachdem er mit den Unirten einen Vergleich getroffen hatte / und auf empfangene Ordre mit dem grösten Theil der Armee in die Niederlande zurück gieng/ dem Gen. Corduba überließ/ die übrige Ort folgends anzugreiffen und zu erobern. Welcher dann nicht ermangelte / sich von Kaiserslautern Meister zu machen / und hierauf Franckenthal zu belagern ; wiewoler ohnverrichteter Sache davor abziehen muste: da er dann hernach sein Glück vor Neustadt an der Hardt/ wiewol auch vergeblich/ versuchte.

2) Tilly kam zwar bereits anno 1621 mit der Bajerischen Armee in die Untere Pfaltz/ und bemächtigte sich einiger Ort. Diejenigen Progressen aber/

aber / von welchen hier geredt wird / machte er erst folgenden 1622sten Jahrs. Benanntlich schlug er den Marckgraven von Baden-Durlach bey Wimpfen den 6 Maji st. n. Heidelberg belagerte er am 21 Jun. (1 Jul.) bis auf den 6 (16) Septembr. als an welchem die Stadt mit stürmender Hand erobert wurde. Vor Manheim setzte er sich den 10 (20) Septembr. und bekam die Stadt den 23 Octobr. (3 Nov.) mit Sturm ein; die Vestung aber mit Accord.

3) Als dem sie der neu-angesetzte Churfürst in Bajern Maximilian / geschenckt. Es geschahe aber erst folgenden 1623sten Jahrs / daß man selbige nach Rom abgeführet. Daß sie unzergäntzt dahin kommen / und in der Vaticana würcklich aufgestellet worden / wollen einige nicht glauben. Wie dann 1) welche sind / die vorgeben / Leo Allatius, den Papst Gregorius der XV. dieses Namens herausgeschickt / sie zu übernehmen / und nach Rom zu bringen / habe die besten codices unter weegs veräussert. Bes. die Naudaeana am 2 Bl. 2) wieder sind welche / die da sagen / die Cardinäle Barberini und andere hätten sich in die wichtigsten Bücher getheilet; ja / einige setzen hinzu; ob man schon verschiedene verschlossene

Kisten in der Vaticana zeige/ mit dem vorgeben/ daß diese Heidelbergische Bibliothec in solchen verwahrlich aufbehalten werde; so verhalte sichs doch nicht so: massen die Kisten leer seyen. Bes. Morhof im 1 tomo seines Polyhistoris litterarii, dessen 1 Buch im 4 cap. § 20 am 34 Bl. und den Regenspurgischen Superintendenten Serpilius in einem Schreiben an den ehemaligen Franckfurtischen Conrectorn Schudt/ so im 2 tomo der Jüdischen Merckwirdigkeiten/ continuatione I am 320 Bl. zu lesen. Nun ist zwar/ was a) jenes betrifft/ nicht ohne/ daß Allatius dessen beschuldiget/ und darüber in gefängliche Haft gelegt worden: Allein/ es hat derselbe der gedachten Auflage sich so wol und gründlich entschüttet/ daß man ihn absolvirt und wieder auf freyen Fuß gestellet. Bes. die angezogene Naudaena l. d. Was b) dieses anbelangt/ so läst sich/ wann gleich die gemeldten Cardinäle ein- und andere Bücher vor sich herausgezogen hätten/ doch nicht sagen oder schliessen/ daß gar nichts von dieser Bibliothec in die Vaticanam kommen. Es ist also wol richtig; obschon viele codices bey Eroberung der Stadt Heidelberg zu schanden gegangen (massen von den feindlichen [illegible]/ ehe mans

gewahr

gewahr worden / viele Bücher zerrissen/ und die Blätter den Pferden/ statt des Strohes / untergestreuet worden) obschon weiter verschiedene / ehe man sie von Heidelberg ab-und fortgeführt/ in fremde Hände gerathen (wie dann hier und dar in einigen Bibliothecen von Teutschland ein-und andere überbleibsel derselben sollen anzutreffen seyn) obschon überdieß sich viele in der gedachten Cardinäle Bibliothecen mögen verschlossen haben; daß doch diese unvergleichliche Bibliothec meistens und grössesten theils in die öfftersgedachte Päbstliche in dem Vaticanischen Pallast stehende Bibliothec gebracht / und an einem besondern eigenen Platz aufgestellet worden: wie *Joan. Mabillon*, *Emanuel Schelstrate*, *Josephus Maria Thomasinus*, und von den Protestanten **Gilbert Burnet** (die sie sämtlich in Augenschein genommen) bezeugen. Bes. **Struven** im 2 cap. seiner introduction in notitiam rei litterariae § 19 am 74 Bl. **Ezechiel von Spanheim** / den Churfürst **Carl Ludwig** / alte numismata aufzusuchen / in Italien geschickt (bes. unten die 1 Anmerckung zum 91 §) soll in der Vaticana unter andern auch ein exercitium angetroffen haben / welches Churfürst **Friederich** der V. in seiner Jugend gemacht/ und

Alting / sein Informator, corrigiret. Bes. Gundling in seinen Discursen über Heumanns Conspectum historiae litterariae, im 3 cap. §. 93 am 572 Bl. woselbst aber der Editor zu dem Namen / Spanheim / irrig gesetzt / Friederich / und an statt des Altings / Alstedius, samt dieses in Klammern eingeschlossenen Tauf-Namen / Johann Henrich. Welches bey dieser Gelegenheit zu erinnern/nicht undienlich erachtet.

§ 21 Wordurch Churfürst Friederich der Fünfte aller seiner besessenen Lande dermassen beraubet wurde, daß er seinen Unterhalt, von Breßlau längst gewichen, in Holland zu suchen gezwungen worden. Langete zwar die General-Staaten um eine namhafte Geld- und Volck-Hülffe an, in Meinung, das Königreich Böhmen und übrige seine Landen mit Gewalt wieder zu erobern: Weßwegen er auch den Königlichen Titul fahren zu lassen, noch anstünde. Aber, es schiene alles umsonst zu seyn; angesehen die Ligistische Macht allzusehr gestiegen, und niemand in Teutschland mehr vorhanden, der ihr die Spitze bieten dorffte. Danckte derohalben seine übrige

übrige hin- und wieder verstreuete Generalen und Soldaten, auf deren Hülffe er sich stützend, die Würden, Land und Leute dadurch verlohren, gäntzlich ab; und bemüheten König Jacob in Engelland, wie auch Christian der Vierte in Dennemarck, sich zwar angelegentlich, durch intercessiones bey Kaiserlicher Majestät Friederich den Churfürsten einigermassen zu versöhnen: so aber wegen der übermacht nichts fruchten mogte.

Eigentlich hievon, und nicht so verwirrt, wie hier der Autor thut, zu reden; so kam Churfürst **Friederich** vorgedachten 1622sten Jahrs im Mertzen unbekanter Weise über Franckreich, durch Lothringen, in die Pfaltz, um zu versuchen, ob er, vermittelst seiner annoch habenden Freunde, mit den Waffen etwas ausrichten könte. Gieng auch mit dem **Graven** von **Mannsfeld** zu Feld; wohnete der Action bey **Mingelsheim** bey; ingleichen der Belagerung **Ladenburg**, und erhub sich endlich mit demselben ins Elsaß, vor Zabern, sich dieses Orts zu bemächtigen. Indem aber der Kaiser auf die Intercessiones, die inzwischen der **König** von **Engelland**, der **König** von **Dennemarck**, der **Churfürst**

von Sachsen und andere vor ihm einlegten / von nichts hören wolte / bis derselbe samt seinen Freunden die Waffen niedergelegt hätte: that Churfürst **Friederich** / auf beschehenes unreiffliches Einrathen / ein solches; hub die Belagerung von **Elsaß-Zabern** auf; erließ den 13 Jul. so wol gedachten **Graven von Mannsfeld** / als Hertzogen **Christian von Braunschweig** ihrer Pflichten / und stellte ihnen frey / sich mit ihren Trouppen hinzuwenden / wohin sie es zu thun vors beste erachteten. Er aber retirirte sich von dar gen Sedan / und weiters nach dem Haag in Holland.

Als er sich nun wieder dahin begeben hatte / giengen / wie gemeldt / **Heidelberg** und **Mannheim** verlohren: **Franckenthal** aber blieb ihm noch: also / daß er dieß 1622sten Jahrs nicht aller seiner besessenen Lande / wie der Autor hier schreibt / beraubt wurde.

Ubrigens war das folgende 1623ste Jahr sehr unglücklich vor ihn. Dann erstlich kam die Chur-**Würde** / die das **Rudolfinische** Haus der Pfaltzgraven bey Rhein seither getragen hatte / an das Haus **Bajern**; als welche der Kaiser Hertzogen **Maximilian** / der Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Abrathens und Protestirens ungeach-

ungeachtet / Zeit wehrenden Reichs-Tags zu Regenspurg / den $\frac{25}{6}$ Febr. Mertz solenniter verliehe.

Nicht lang hernach kam auch **Franckenthal**/ die noch eintzige in der Pfaltz übrige Vestung / in der Spanier Gewalt: massen sich König **Jacob** von **Engelland**/ der sie besetzt hatte/überreden ließ/ dieselbe der **Infantin** von **Spanien** / als ein Sequestrum den 19 Mertz auf diese Condition und Bedingung einzuräumen / daß / so fern binnen anderthalb Jahren kein Vergleich mit Churfürst **Friederichen** erfolgte / sie solche dem König wiederum zustellen solte und wolte.

Welche beyde Begebenheiten der Autor billich nicht vergessen / sondern mit einrucken sollen.

§ 22 Weßhalben König Jacobus/den Kaiser mit dem Krieg bedrohend/ mit den Königen in Franckreich / Schweden/ Dennemarck/ Venedig/ und Holland sich in Bündniß einliesse; welches doch/ seines bald erfolgten Tods halben/ von ihm unterbleiben müssen. Gleichwohl sendete sein Sohn/ König **Carl** der Erste/ den zu ihm geflohenen **Graven** von Mansfeld/ und Hertzog Christian zu Braun-

Braunschweig aus Engelland mit Volck und Geld zurück nach Teutschland, seines Theils die Alliance zu beobachten, und Pfaltzgrav Friederichen Hülffe zu erweisen; Franckreich und Holland versicherten die Reichung der Subsidien; König Christian in Dennemarck versammlete eine Armee und zoge in den Niedersächsischen Craiß um der Ligistischen Armee daselbstigem Ubel-Verfahren zu widerstehen; wurde auch von den Craiß-Ständen über ihre Völcker zum Craiß-Obristen bestellet. Deme der Kaiserliche General Tilly, und diesem mit 22000 Mann zu Hülff geschickter General Wallensteiner sich genähert: da es zu einem schwehren Treffen, worinnen diese obgesieget, und der König, mit Verlust des gantzen Geschützes, aufs Haupt geschlagen wurde, kommen. Doch erholte er sich mittelst Zusammenziehung eines zimlichen Heers bald wiederum, des Vorsatzes, den Feind weiters anzugreiffen, und dem Pfaltzgraven zu helffen, wurde aber von Tilly und Wallensteiner zwischen der Elb und Weser also verfolgt, daß er sich mit seinem Volck in Pommern, woselbsten er die Insul Usedom und etli-

che Städte in Besitz genommen, begeben muste. Indessen seynd beyde, Mansfelder und Hertzog Christian von Braunschweig, zu Vergrößerung Churfürst Friederichs Unglücks, mit ihren aus Engelland gebrachten Völckern durch den General **Wallensteiner** ebenmäßig erlegt worden.

Was der Autor in diesem §. berühret, geschahe zwar; aber nicht in einem, sondern in verschiedenen Jahren. Anno 1624 zwar tratten **Franckreich**/**Engelland**/**Dennemarck**/**Savoyen**/ wie auch die Republiquen **Venedig** und **Holland** den 5 Augusti zu **Paris** in ein Bündniß/ um des Hauses Oesterreich Progressen zu hemmen/ und/ wie man zum Vorwand brauchte/ des Pfaltzgraven Restitution mit den Waffen zu suchen: Welches aber/ indem ein jeder hiebey seine besondere Absicht hatte/ im Werck selbst wenig zur Sache that.

Folgenden 1625sten Jahrs stellte sich der Nieder-Sächsische Crais in eine anderweitige Verfassung/ und gab dem König von **Dennemarck**/ als angesetztem Crais-Obristen/ das General-Commando: zu welchem Hertzog Christian von Braunschweig/ und dick-besagter Grav **Ernst** von

Mans-

Mansfeld mit den Trouppen/ die sie in Franckreich und Engelland zusammen gebracht/ stiessen/ und bey Hameln ein Lager formirten. Dahingegen Tilly/ dem der Kaiser den Wallensteiner mit einer ansehnlichen Armee zu Hülff geschickt hatte/ auch nicht feyerte/ sondern Hameln/ Minden/ und andere Ort einnahm/ und nicht weit von Hannover Hertzog Friederich von Sachsen und den General Obentraut/ welche der König/ Calenberg wieder zu gewinnen/ detachirt hatte/ den 4 Novembr. mit einem grossen Theil ihrer Trouppen erlegte. Zu End des Jahrs kamen des Königs von Engelland/ des Königs von Dennemarck/ des Königs von Schweden/ des Bethlen Gabors/ der vereinigten Staaten/ und anderer Gesandten im Haag zusammen/ über Churfürst Friederichs Restitution und Wieder-Einsetzung in die verlorne Würde und Lande sich zu vereinbaren. Da dann Engelland/ Dennemarck/ und die Staaten den 9 Dec. würcklich ein Bündniß beschlossen: dahingegen die andere sich einzulassen noch anstunden; zumaln der Siebenbürgische keine genugsame Vollmacht hatte; der Schwedische aber anderweite Befehle erwartete.

Anno

Anno 1626 geschahe erst/ daß Tilly und der König von Dennemarck bey Lutter im Braunschweigischen das blutige Treffen/ davon Reiger hier redet/ mit einander hielten. Wobey bloß anzumercken/ daß es den 27 Augusti vorgegangen. Ubrigens aber ist zu wissen/ daß/ was derselbe ferner anhängt/ wann er schreibt/ wie Tilly und Wallensteiner den König/ da sich derselbe wieder erholet/ so in die Enge gefaßt und verfolgt/ daß er sich mit seinem Volck in Pommern begeben müssen rc. sich nicht dieses Jahrs/ auch nicht so zugetragen/ wie er hier meldet. Welches aber in Richtigkeit zu bringen/ und den eigentlichen Umständen nach zu erzehlen/ weder Zeit noch Ort verstatten will.

Endlich ists zwar so/ daß der Wallensteiner Grav Ernsten von Mansfeld geschlagen/ und völlig über den Hauffen geworffen/ als welches den 25 April bey der Dessauer Brücke geschehen: nicht aber/ daß er auch den Hertzog Christian von Braunschweig ruinirt/ oder/ wie er/ Reiger/ hier redet/ erlegt: vielmehr ists/ daß denselben der Tod überfallen/ und den 6 Junii zu Wolffenbüttel an einem Fieber dahingerissen (Winnigstadt in seiner Halberstädtischen Chronick n. XLVII am 442 Bl. der von Casp. Abel ans Licht

gege-

gegebenen Samlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chronicken) als er vorher / ohne einen Feind im Feld zu sehen / Northeim / Göttingen und Münden besetzt hatte.

§ 23 Hierauf beschlosse Churfurst Friederich durch gütliche Mittel seine Restitution zu suchen 1); und ob er gleich sich bey der zu Colmar letztlich angestellten Versammlung erklärete, auf die Cron Böhmen verzicht / und dem Kaiser eine Abbitte zu thun, und die Chur-Würde gantz / oder zur alternation, weiln Hertzog Maximilian in Bajern damit bereits investiret war / wieder zu erlangen; so vermogte doch alle gütliche interposition und Vorbitt nichts auszurichten: gleich bey dem erstlich zu Regenspurg an. 1630 vorgewesenen Convent; nachgehends zu Prag in an. 1635 gemachten Friedens-Schluß / Kaiser Ferdinand der Chur-Pfältzischen Acht insistirend / von der Wiedereinsetzung nichts hören wollen; und derowegen die versammlete Chur-Fürsten und Stände durch des gesamten Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich Kriegs-Macht abgeschrecket, selbige damals so wol / als hernach bey dem im

Jahr

Jahr 1641 zu Regenspurg unter Kaiser Ferdinand dem Dritten gehaltenen Reichs-Tag, laut jenes § 29, und dieses § deßgleichen, zum Dritten, die Pfältzische Sach rc. dahin so lang ausgestellet seyn lassen müssen, bis endlich der König Gustav Adolf in Schweden, auf Anruffen einiger Städte in Vor-Pommern 2), und verschiedener Reichs-Ständen 3) Anhalten bewogen wurde, sich ins Römische Reich persönlich zu begeben, und vermittelst des mit Franckreich machenden Bunds, dem Ligistischen Gewalt zu widerstehen.

1) Und zwar folgenden 1627sten Jahrs, als der Hertzog von Lothringen und der Hertzog von Würtenberg die Interposition, auf bittliches Ersuchen Churfürsten Friederichs, und des Kaisers Genehmhaltung, über sich genommen hatten. Da dann die Conferentz besagten Orts geschahe: von welcher der Receß, den $\frac{8}{18}$ Julii datirt, beym Lundorp im 4 Theil seiner Actorum publicorum und dessen 3 Buch in den Beylagen zu Churfürst Carl Ludwigs Manifest lit. C am 668 Bl. und s. w. nachzusehen.

2) König Gustav Adolf schickte der Stadt Stralsund ohnersucht Pul-

G ver

ver zu / und vermahnete sie / sich tapfer zu wehren. Die auch hierauf die angebotene Hülffe mit Freuden annahme / und mit dem König eine Alliantz machte.

3) So kam er auch nicht bloß auf einiger Stände Anhalten auf den Teutschen Reichs-Boden; sondern noch aus verschiedenen andern Ursachen; die in dem von ihm heraus gegebenen Manifest begriffen / und in einem kurtzen Auszug in Ludolfs Schaubühne ad h. a. am 573 und folgenden Bl. zu lesen seyn.

§ 24 Inmassen gedachter König zu Rettung der sämtlichen fast unterjochten Protestirenden Ständen mit einer Armee im Ober-Sächsischen Crais in Pommern, anno 1630/ spat im Jahr*/ auf der Insul Rügen */ zu Wasser anlangte/ der Enden seine Völcker vermehrte/ einen vesten Fuß stellete/ und folgenden Jahrs darauf/ als zuvor die Liga mit Chur-Sachsen und andern zu Stand gekommen; inzwischen gleichwol Magdeburg von Tilly eingenommen / und meist verstört worden / der König zur Hülffleistung auf Leipzig zu zoge/ und mit Conjunction der Sächsischen in 12000 Mann bestehenden Armee/ so fort den allda befindlichen/

chen, nach Belieben verfahrenden Tilly und Pappenheimer ohne Zeit-Verlust angriffe: die er auch, nach harten Widerstand, worbey der Chur-Sächsische lincke Flügel durch den Kaiserlichen rechten, von Fürstenberg commandirt, viel gelitten, und fast ruiniret war, den 7 Monats Septembris gedachten 1631sten Jahrs überwunde, und dadurch den ersten Sieg erhielte. Da fürters Chur-Sachsen gegen Böhmen, der König nach Franckenland und dem Rheinstrom sich wendete, das Ertz-Stift Maintz, mit der Stadt, auch andere Ort mehr einnahme, und mit Besatzung versahe.

Der König kam mit seiner Armee den 24 Junii unsern Rüden; setzte das Volck auf Usedom ans Land, und als er solches, samt der Artillerie, auf Fahrzeuge gebracht, segelte er mit gutem Wind übers Haf vor Stetin, und faßte in derselben den 10 Julii Posto. Daß also der Autor doppelt irret, wann er hier sagt, der König sey spat im Jahr, und zwar auf der Insul Rügen angelangt.

§ 25 Auf diesen Erfolg kame Churfürst Friederich der Fünffte zu König Gustav Adolf nach Franckfurt, ihm Glück

zu wünschen 1), und zu bitten, den Hertzog in Bajern aus seinen Landen wieder zu vertreiben: dessen er tröstlich versichert wurde; mithin Hoffnung bekame, dermaln aus seinen gegen 10 Jahr lang bereits erlittenen schwersten Drangsalen befreyet zu werden. Zu welchem Ende Heidelberg 2) und Mannheim durch den Schwedischen Feld-Marschalln Horn und Hertzogen **Bernhard von Weimar** erobert, und ein guter Anfang gemacht wurde, die Feinde daraus zu vertreiben.

1) Am 11 Febr. 1632 langte er bey demselben an; **Khevenhüller** angezogenen Orts im 12 Theil col. 87; ihm nicht allein Glück zu wünschen, sondern auch seine Lande, die König Gustav Adolf dem Feind bereits guten Theils abgedrungen, und sich erkläret hatte, ihm solche unter gewissen Bedingungen einzuraumen, in Besitz zu nehmen. **Chemnitz** im 4 Buch des 1sten Theils des Schwedischen Kriegs § 2 am 283 Bl.

2) Der König hatte die Pfaltz zwar meistens von den Feinden gesaubert: auch bereits an. 1631 **Manheim**, welches der Hertzog Bernhard von Weimar, vermitteltst einer Krieges-List, übermeistert, in seine Gewalt bekommen:

men: Heidelberg aber und Franckenthal biß zu besserer Gelegenheit ausstellen müssen. Von welchen beyden Orten doch nachgehends Rheingrav Otto eingangs des Monats Decembr. dieses 1632sten Jahrs Franckenthal erobert: Heidelberg aber im Maji folgenden 1633sten Jahrs Hertzog Christian von Birckenfeld. Worab die Fehler / die der Autor hier begehet / zu ersehen.

§ 26 Es erstreckte auch fürters anno 1632 der König seine Waffen wider Bajern / so in die Chur-Pfältzische Chur-Landen-Restitution nicht willigen wolte / gegen der Donau / occupirte die Stadt Donauwerd / paßirte den Fluß / und zoge gegen den Lech / woselbsten der General Tilly postirt sich befunde. Der König unterm Favor vielen Geschützes drunge durch die feindliche Armee / worbey Tilly erschossen wurde 1) / und nach dieser Zerstreuung in das Bajer-Land; nahme die Residentz-Stadt München / auch andere Ort mit seinen zur Beut begierigen Völckern ohne sonderbaren Widerstand ein 2); allein Ingolstadt wehrete sich / und bliebe ohneingenommen. Dem König gratulirten sonderlich die Protestanten zu Augspurg.

 1) Der

1) Der Autor irret hier wiederum in zweyen Dingen. 1) Zwar / indem er sagt / daß der König durch die feindliche Armee durchgedrungen; 2) daß Tilly hiebey erschossen worden. Dann die Sache verhält sich eigentlich so: Als Tilly auf der andern Seite des Lechs sein Lager in einen Wald geschlagen / den Schweden das Ubergehen zu verwehren; beschoß der König den 5 (15) April gedachten Wald mit 72 Canonen: wobey Tilly mit einer Falconet-Kugel oberhalb des rechten Knyes getroffen / nicht aber todt geschossen wurde / wie Reiger hier vorgiebt; sondern noch bis auf den 20 (30) April lebte; als welches Tags er allererst zu Jngolstadt abgeleibt. Da nun die Bajern sahen / wie nicht wol möglich seye / dem König zu verwehren / daß er den Fluß nicht paßirte; verliessen sie / selbst auf des Tilly Einrathen / erwehnten Posten bey Nacht / und retirirten sich nach Jngolstadt und Neuburg. Der König kam hierbey über / und hauete der Feinde im Nachsetzen über Tausend nieder. Worauf er sich gen Augspurg wandte.

2) Als der König sahe / daß er vor Jngolstadt / dahin er sich von Augspurg gezogen / nichts ausrichten konte / gieng er zuruck in Bajern / und bekam

erstlich

erstlich Mosburg/ dann Freisingen/ und Landshut/ folgends aber den 7 (17) Maj. München ein; woselbst er sich in die Churfürstliche Residentz einlogirte; übrigens aber in der Stadt sehr gute Ordre hielte/ wie Adlzreitter angezogenen Orts im 17 Buch § 49 col. 258 selbst nicht in Abrede ist. Wobey nicht zu vergessen/ daß denselben Churfürst Friederich in diesem Feldzug seither begleitet/ und als der König sich zu München enthielte/ auch Rach-Begierde/ wo nicht die gantze Stadt/ doch die Fürstliche Residentz in Brand oder Ruin zu setzen/ soll bedacht gewesen seyn. Der Canonicus Papp erzehlt es in seiner Epitome rerum Germanicarum am 112 Bl. also: Monachio, quam Bauari sedem Palatinus, Regis assecta, ad quem nuper ex Hollandia rerum suarum recuperandarum spe aduolarat, incendere moliebatur, uim eam abstinuit (*Rex scilicet*) seu urbis pulchritudinem, seu ipsa consanguineorum odia, quamuis utilia sibi, miseratus, quatenus in inuisum sanguinem non possent, in innoxia tecta saeuire. Prohibitum scelus, quod iubere poterat, Regi in gloriam, Palatino in tanto maiorem inuidiam uertit, ut dignus esset, cui restitutionis beneficium a Rege dilatum etiam negatum

videretur. Khevenhüller aber im 12 Theil/ der gedachten Annalium col. 142 folgender massen: Der Pfaltzgrav Friederich und der Hertzog von Weimar haben den Pallast untergraben lassen / und in die Luft sprengen wollen. Wie es der König erfahren / hat er sich sehr erzürnet / und beyden mit spöttlichen Worten / daß sie ein so herrliches Gebäu ruiniren / und die Rache daran erzeigen wollten / zugeredet / und bey Hencken verboten / daß man auch in dem wenigsten nicht Schaden thun solle / und den Zimmer-Wärter / er solle fleißig in seinem Dienst seyn / ermahnet.

§ 27 Inzwischen versammlete der von dem Kaiser an. 1630 wegen seiner Grausamkeit, auf der Reichs-Stände gemeines Begehren, erlassen, jetzt wieder mit völligem Gewalt angenommener General Wallensteiner in Mähren eine mächtige Armee, ruckte damit in Böhmen, eroberte Prag von den Sachsen, so selbige nach der Leipziger Schlacht überkamen, und nächst gegebener Ordre, daß der General Gallas dem Sächsischen General von Arnheim der Orten zu widerstehen, fürters

ters auf Kaiserliche Ordre, durch die Obere Pfaltz, Bajern zu aßistiren, gegen Nürnberg, daselbst sich lägernd, und die Stadt zu gewinnen vermeinend. König in Schweden, so dieses unleidentlich vorkame, zoge aus Bajern mit der Armee ebenmäßig, wiewol langsam, dahin, doch schleunig eine Besatzung dahin voraus sendend 1). Zu seiner Ankunfft versuchte er dem Wallensteiner eine Schlacht zu lieffern 2); der aber aus seinem verschantzten Lager nicht zu bringen; obgleich der König mit Verlust 3000 Mann selbiges angreiffen lassen 3).

1) Der König hielte vors rathsamste, bey Nürnberg Stand zu fassen. Woselbst er sich auch in einem vesten Lager setzte, ehe noch Wallenstein und Bajern mit ihrer zusamm-gestossenen Armee würcklich angeruckt.

2) Der König stellte sich zwar ins freye Feld, mit erstgedachter Armee eines zu wagen, als er einen starcken Succurs von 15000 zu Fuß und 10000 zu Pferd erhalten hatte, und sich nun im Stande sahe, mit Nachdruck in eine Bataille sich einzulassen: welches also nicht zu seiner Ankunfft geschahe, wie der Autor hier schreibt, sondern als er bereits eine Zeitlang da gestanden war.

Benantlich ruckte er/ zu dem End/ aus seinem Lager den 21 (31) Augusti heraus.

3) Als er sein Vorhaben nicht erreichen/ und den Wallenstein aus seinem Vortheil heraus bringen können/ ließ er den dritten Tag hernach dessen Lager bestürmen: in welcher Action er einen Verlust von 2000 nicht aber 3000 Mann/ wie **Reiger** hier setzt/ erlitte.

§ 28 Darauf entschlosse der König den **Banier** nach Bajerland zu senden *, und die eroberte Ort zu beschützen; und zog mit der Armee nach der Gegend des Würtenbergischen Landes*, in Hoffnung, den etwan folgenden **Wallensteiner** der Enden füglicher schlagen zu können. Welcher aber, zu Behaltung der Nieder-Sächsischen vorherigen guten Quartiren*, sein Lager bey **Nürnberg** aufhebend, recta nach Meissen zoge, des Sinnes, die Chur-Sächsische Residentz-Stadt **Dreßden** anzugreiffen, den Churfürsten zu drucken, und dessen Progressen in Schlesien zu hemmen; auf den Frühling aber **Mecklenburg** zu recuperiren, [dahinzu er den **Pappenheimer** mit gutem Fortgang vorher abfertigte,*] inzwischen

Leipzig

Leipzig und andere Ort belagerte und bezwunge. Wodurch der König mit Zuruckberuffung des Banners aus Bajern * genöthiget wurde, dem nothleidenden Churfürsten von Sachsen und andern Crais-Ständen zu succuriren, seinen Ruckmarsch dahin anzustellen.

* Als der König sahe, daß **Wallenstein** nicht aus seinen Vortheil heraus zu bringen, brach er den 15 Septembr. st. n. aus seinem Lager bey Fürth auf, nachdem er **Nürnberg** vorher mit Volck wol versehen lassen, und zog auf **Neustadt** an der Aisch zu. Und da **Wallenstein** den 23 dito st. n. auch von **Nürnberg** weggieng, und sich gen Meissen wendete, Chur-Sachsen mit dem gantzen Kriegs-Schwarm zu unterdrücken; theilete höchst-gemeldter König hierauf bey **Windsheim** seine Völcker, und ließ Hertzog **Bernhard** mit einem Theil derselben in Francken; er aber gieng mit dem Groß nach der **Donau** und dem Bajerland zu; nahm **Rain** zu Eingang des Octobr. und **Landsberg** am **Lech** den 15 dito st. n. ein. Indem er aber solch sein Vorhaben weiter fortsetzen wolte, kam Post über Post von Sachsen an, mit Bitt, er solte ihm doch eilends in seiner äussersten Gefahr zu Hülffe kommen. Daher

her er sich endlich entschloß / alles stehen zu lassen / und ihm zuzuziehen / damit selbiger nicht etwan aus Schrecken mit dem Kaiser einen Accord eingienge / der dem gemeinen Wesen schädlich wäre. Ließ aber doch den Hertzog Christian von Birckenfeld mit einigen Trouppen in Bajern und Schwaben. Welches kürtzlich melden wollen / das ungereimte Gezeug / das der Autor hier zu Marckt bringt/wann er sagt/ der König habe den Banier ins Bajerland geschickt / er aber habe sich in das Würtenbergische gezogen * : nachgehends den gedachten General Banier wieder aus Bajern zu sich beruffen *: item Wallenstein habe die guten Nieder-Sächsischen Quartier zu behaupten gesucht *: den Pappenheimer zu voran gegen das Mecklenburgische geschickt * / und s. w. desto klärer zu zeigen.

§ 29 Wallenstein dieses vernehmend/ revocirte so bald den Pappenheimer/ gienge gegen Naumburg / um selbige Stadt einzunehmen / und dem König also im Marsch vorzubiegen : der aber gleichwol ihm vorkommen / und gegen Lützen nachzoge/ des Vorhabens mit ihme zu schlagen. Wie nun beyde Kriegs-Heer auf selbiger Ebene gegeneinander zu stehen gekom-

gekommen, wurde allerseits der Anstalt zur Bataille gemacht. Die dann den 17 Nov. 1) 1632 bey anbrechenden Tag aufs heftigste angefangen, und ohnerachtet der König das grüne Finländische Regiment commandirend und mit dreyen andern Schwedischen succuriret, auf 800 zu Pferd, von Piccolomini geführt, eindringend, durch einem Pistolen-Schuß getödtet 2), wurde doch von den Generalen und Gemeinen, diesen Unglücks-Fall nicht wissend, der Streit aufs heftigste fortgesetzt; sonderlich aber Hertzog Bernharden, obwoln er des Königs Pferd, mit Blut besprengt, zum ersten gesehen, und dadurch den Tod wahrgenommen, auf den Feind dermassen gedrungen, daß dieser ihm den Sieg lassen, und das Feld raumen muste, sich mit Verlust aller Stücken gegen Leipzig zur Flucht begebend, und bald hernach in Böhmen sich retirirend.

Der König nahm auf dem Marsch Hertzog Bernhard zu sich / und eilete / gedachter massen / in Thüringen und Meissen. Als er nun zu Naumburg anlangte / und befand / daß Wallenstein von Weissenfels gewichen / faßte er den Entschluß / auch dahin zu gehen / oder

den

den Feind etwan in seinen Quartiren einfallen könte. Da er aber von den Gefangenen vernahm / daß derselbe den **Pappenheim** / welchen er kurtz vorher zu sich beruffen / mit einigen Tausenden von sich gen Hall gelassen: wolte er seines Orts auf Hertzog **Georg** von **Lüneburg** / den er aus Nieder-Sachsen zu sich entboten hatte / nicht warten / sondern dick-gedachten **Hertzogen von Friedland** angreiffen / ehe selbiger den Pappenheim wieder an sich ziehen könte. Kam es also bey Lützen zu einem blutigen Treffen / in welchem der König sein Leben verlohren.

1) Solches geschahe aber nicht den 7 (17) Novembr. wie der **Autor** hier meldet / sondern den 6 (16) dito

2) Auf was Weise der König geblieben / wird auf verschiedene Art erzehlet; welches aber hieher zu holen / etwas weitläufftig fallen würde; mithin auch nicht nöthig scheinet: da der geneigte Leser es beym Chemnitz / **Pufendorff** / und andern; in Kürtze aber / nebst einer besondern / merckwürdigen Relation / beym **Levin** von Ambeer in seiner **Einleitung zu der Teutsch-Europäischen Staats-Historie** / vom 552 bis auf das 557 Bl. finden kan.

§ 30 Die Schwedische Generalen brachten den Königlichen Leichnam nach Weissenfels, und verrichteten allda die Begräbniß-Cerimonien, mittelst Lösung der Waffen 1). Leipzig ergabe sich so fort an Chur-Sachsen; an Weimar Chemnitz, und Zwickau an den General Horn 2). An den Rheingraven Rheinfeld am Obern-Rheinstrom, Colmar, Hagenau, und andere Ort. Ingleichen überkame, unter dem Anschein dieser glückhafften Schwedischen Waffen, Churfürst Friederich zu Pfaltz Franckenthal. Der Todts-Fall des Königs in Schweden aber betrübte ihn aufs hefftigste, daß er sich bald darauf zu Maintz niederlegte, und an einem hitzigen Fieber verschiede 3). Dessen Leichnam balsamirt nacher Sedan zur Begräbniß gebracht, und von seinen Erben daselbst gelassen worden 4).

1) Dieses recht zu verstehen, dienet die Nachricht, die Dr. Johann David Schieferdecker in der Beschreibung der Pfarr-Kirche zu Weissenfels im 3 Cap. am 36 Bl. gegeben: Das allerdenckwürdigste bey der Cantzel ist das Hertz Königs Gustav Adolfs aus Schweden; welches, nachdem der Cörper des

am

am 6 Novembr. in der Lützner Schlacht gebliebenen Heldens / anhero gebracht / herausgenommen / 1 Pfund und 20 Loth schwehr befunden / und den 8 Nov. unter diese Cantzel; das übrige Eingeweyde aber in die Closter-Kirche unter Lösung der Stucken / wie auch Trompeten und Paucken-Schall ist begraben worden: wie solches aus alten Verzeichnissen Herrn Andreä Salomons / damaligen Raths-Verwandten und Uhrmachers allhier (der die Särge dieses Potentaten beschlagen) ingleichen Herrn Stadt-Richters Hofmanns / Matthäi Lindners und einiger andern zu ersehen. Daß sie den gedachten Königlichen Leichnam über Wittenberg und Alt-Brandenburg in Pommern geführet / und zu Wolgast niedergesetzt; von dannen aber erst folgenden 1633sten Jahrs aufgehoben und nach Schweden übergeschiffet / ist nicht noth zu erinnern.

2) Nicht Gustav Horn / sondern Hertzog Bernhard brachte Zwickau zur Ubergab. Dann Horn commandirte im Elsaß / allwo er den 28 Oct. Benfeld; den 6 Dec. Sletstadt; und gleich hierauf Colmar und Hagenau eroberte. Rheingrav Otto comman-

mandirte in der Untern-Pfaltz / und riß den Feinden den 26 Novembr. die gedachte Vestung Franckenthal aus den Händen.

3) Er verstarb den 17 (27) Nov. (nicht den 29 / wie Khevenhüller l. d. col. 249 hat) Morgens um 7 Uhr / an einem hitzigen Fieber / wie die meisten wollen; mit denen es auch hier der Autor hält: Dahingegen andere ausgeben / als ob er an beygebrachtem Gift / sein Leben beschlossen. Welchen bey den Tolner in seiner Tabell / von den Pfältzischen Churfürsten / die er dem 5 Cap. seiner Pfältzischen Historie angehengt / entgegen stehet / und schreibt / daß er an der Pest gestorben; mit dem Zusatz / daß ihm der Leib-Medicus *Petrus de Spina* drey Pest-Drüsen geöffnet.

4) Als dessen Herr Bruder / Pfaltzgrav Ludwig Philipp / sich der Administration unterzogen / ließ er den verblichenen Leichnam von Maintz nach Franckenthal bringen / und in der Kirche niedersetzen. Als aber derselbe anno 1635 / bey so mißlichen Zustand der Sachen / sich nach Franckreich flüchtete / nahm er solchen mit; aus Beysorg / wann etwan Franckenthal / wie zu vermuthen / wieder an die Feinde übergehen solte / solche mögten ihn übel und schimpflich hanthieren. Brachte ihn

also gen Sedan / in einem gar geringen Geleite; da dann auch der Wagen mit der Leiche zu unterschiedlichen malen im fahren umgefallen / und gestürtzet.

Zu gedachtem Sedan wurde er / wie der Autor richtig meldet / in die Fürstliche Gruft eingesencket. Daß also der Jesuit Jacob Balde in seinem 72 Poëmate *de uanitate mundi* geirret / wann er in dem Epitaphio, so er auf ihn gestellet / mit Poetischer Feder geschrieben:

Vbi minorum gentium
Fridericus ille friget?
Quem uidens in purpura
Tantum semel cadentem:
Vnius anni Regulus
Hoc nomen inquinauit.
Iam puluis est, iam uermis est.
Cui uero nota tumba?

§. 31 Dieser unglückselige Churfürst war freygebig 1), ein Liebhaber des Studii und gelehrter Leute 2); wurde aber wegen seiner Jugend-Jahren / und denen anklebender Leichtglaubigkeit / durch seiner Gemahlin Liebkosen / und vieler bey Hof sich befundener Fürsten / Graven / und Herrn / so dann einiger seiner Räthen / zu dem grossen Vorhaben / der

Cron

Cron Böhmen Erlangung, verleitet; die dadurch ihr mehrers Vergnügen, in Ansehen und Reichthum, zu erwerben hofften: Also zusamt seiner gantzen Churfürstlichen Famille, in 6 Printzen 3), nehmlich Heinrich Friedrich, Carl Ludwigen, Ruprechten, Moritzen, Eduard, und Philippsen; so dann 4 Töchtern 4), Elisabeth, gewesene Abtißin zu Hervord, Ludovica, Abtißin zu Maubuisson in Franckreich, Henrica Maria, an Ragozi anno 1651 in Siebenbürgen, und Sophia, an Ernst Augustum, jetzigen Herrn Churfürsten zu Hannover, anno 1658 vermählet [so neben der Abtißin zu Maubuisson allein annoch im Leben,] bestehend, sich in grösseste Verachtung und Unvermögen gestürtzet. Dessen Gemahlin, unter der Herren General-Staaten Leib-Pension, so lang in Holland verblieben, biß sie anno 1662 ihrem Eheherrn in der Unsterblichkeit gefolget 5).

1) Doch/ daß er nach den Umständen der Personen und Sachen auch Maaß zu halten wuste. Non equidem pertinaciter affirmabo, sagt Rußdorff in einem Schreiben an dem Rath Curtium, opido ualde copiosum, & ad liberalitatem procliuem fuisse, etc.

2) Massen er in seiner Jugend unter der Aufsicht eines klugen / tapffern / angesehenen Manns / des ehemahligen Frantzösischen Secretaire, Zacharias Colb / und der Information des berühmten Henrich Altings / in den Hauptstücken der Christlichen Religion / den Sprachen / Historie / und andern / einem Printzen von so hoher Geburt anständigen / Wissenschafften / beydes zu Heidelberg / als Sedan / einen stattlichen Grund gelegt ; ja! in solchen allen aufs beste Red und Antwort geben können. Pareus im 6 Buch seiner bereits zum öfftern angezogenen Historie / dessen 3 Abtheilung am 313 Bl. Soll aber / Zeit seiner Churfürstlichen Regierung zum öfftern gegen seine vertraute Ministers beklagt haben / daß man ihn / die Kriegs-Kunst zu begreiffen / nicht angeführet ; wie der Autor der Memoires de Louise Iuliane El. Palatine am 312 Bl. anzeigt.

3) Hier will zu erinnern seyn / daß Churfürst Friederich mit seiner Gemahlin 8 Printzen / und 5 Prinzeßinnen erzeugt ; von welchen / als er dieß Zeitliche gesegnete / noch 6 Printzen / als Carl Ludwig / Ruprecht / Moritz / Eduard / Philipp / und Gustav ; und 4 Prinzeßinnen als Elisabeth / Loui-

Louise Hollandina / Henrica Maria / und Sophia am Leben waren: Zu der Zeit aber / da der Autor dieß schrieb / nur noch 2 Töchter / nemlich höchst-erwehnte Abtißin zu Maubuisson, Louise Hollandina / die erst anno 1709 / und Sophia / Churfürstin zu Braunschweig-Lüneburg / die erst anno 1714 abgeleibt.

5) Den 13 Febr. zu Londen in Engelland / dahin sie sich erhoben hatte. Welches anmercken wollen / damit man durch die Wort / die Reiger hier braucht / nicht auf die Meinung verfalle / als ob sie in Holland verstorben sey.

§ 32 Nach tödlichem Hintritt, Churfürst Friederichs, unterzoge sich dessen Herr Bruder, Ludwig Philipp, Hertzog zu Simmern, so mit einer Chur-Brandenburgischen Printzeßin verehelicht war, der von den Schweden zum meisten Theil wieder eroberten Landen der Untern Pfaltz Administration: Bliebe auch darinnen, biß ad annum 1635; da, nach vorherigen Jahrs verlohrner Schlacht bey Nördlingen, Chur-Sachsen, mittelst des Prager Friedens-Schluß, mit vielen andern Ständen, sich der Schweden entschlugen, und wider diese mit dem Ertz-Haus Oesterreich sich vereinigten, der

Gallas, Kaiserlicher General, an den Rheinstrom mit einer starcken Armee kommen, und die Unter-Pfaltz, zusamt den Spaniern, wieder eingenommen, Mannheim gäntzlich zerstöret 1), die Churfürstliche angeordnete Verwaltung verjaget, und die vorhandene Unterthanen, so die damahls über-starck aller Orten gewütete Pest-Seuch nicht aufgerieben, an Bajern zu huldigen wieder genöthiget. Mithin der jetztmals lebende älteste Chur-Printz Carl Ludwig, der die Zeit über in Holland den Studien zu Leiden obgelegen 1), genöthiget worden, bey gantz wieder erloschenen Hoffnung seiner Unter-Rheinischen Pfaltzgravschafft, mit Aufhebung der freyen Künsten, auf andere Wege zu gedencken.

1) Der Autor hätte füglicher und mit mehrerm Bestand gesagt; „ sehr ruinirt, und so mitgenommen, daß der „ Ort so beschaffen war, daß man ihn „ nicht wol mehr wider eine feindliche „ Macht hätte beschützen und erhalten „ können.

2) Und zwar mit der grösseſten Application; also, daß er sich nicht allein in der Historie, der Mathesi, der Moral, Politic, u. s. w. sondern auch in

der

der Theologie / und beydes dem Iure ciuili und publico so vest gesetzt / daß er mit Recht vor den gelehrtesten Fürsten seiner Zeit gehalten worden. Hachenberg schreibt in seiner noch ungedruckten zu Heidelberg gehaltenen Oratione auspiciali: Ita per omnes interiores litteras ac disciplinas capacissimum ingenium circumtulit, ut omnes res, omnes actiones iudicio perpendat exactissimo, & memoria maxima, uastissimaque complectatur. Daß er Zeit seiner Churfürstlichen Regierung sich noch immer an der alten Römischen Historie belustiget/ und zu dem End den *Lucanum* de bello Pharsalico zur Hand genommen/ rühmt der ältere Schurtzfleisch in derjenigen Oration mit welcher er die Professionem Poetices zu Wittenberg angetreten / mit diesen Worten: *Carolus Ludouicus* ipse una eligendorum Imperatorum arbiter Princeps, ex *Lucani* fontibus ueterum Romanorum Imperatorum historiam quotidie libat, &, si animum a curis auocat, cum *Lucano* suo priuatim philosophatur. Wie gründlich er in den strittigen Religions-Puncten erfahren und geübt sey/ überschreibt Dr. Dannhauer/ der bekannte Straßburgische Theologus und Präsident des Kirchen-Convents daselbst/ an den Dr.

Hülsemann folgender massen: Non uult *Elector* uulgariter tractari, controuersias intime nouit, & in studiis totus est, alienus ab aliis Principum deliciis, allotriis, ac parergis.

Daß er aber in Holland nicht allein den Studien obgelegen / sondern sich auch alles hohen Fürstlichen Wohlstands beflissen / bezeugt der vorerwehnte Chur-Pfältzische geheimbde Rath von **Rußdorff** in einer an. 1635 auf seiner Reise nach Engelland / an **Ludwig Camerarium** / Königlichen Schwedischen Ambassadeur im Haag / erlassenen Epistel: Miraculum sit, si perpetuus hic et assiduus congressus, conuictus, & consuetudo cum adolescentibus, ex quibus comitatus noster compositus est, non transuersum rapiat, & e uia regia uirtutis & honesti in auia uitiorum seducat *Principis nostri tam bene educati & morati*, cereum adhuc & mollem animum, praesertim quia magister & rector abest. Und wieder: Miseret me *optimi & tanta cum cura & felicitate instituti Principis*, cuius aures & oculi, absit, ut animus quoque, imbuuntur & conspurcantur ista adolescentium -- -- -- conuersatione & collocutione.

Anno 635 im November schiffte er nach Engelland über / in Absicht / von seinem

seinem Oncle, König Carl dem Ersten/ eine zulängliche Hülffe bittlich zu begehren. Wie er ihm dann sobald in einer besondern eigenhändig überreichten Schrifft die Ursach seiner Uberkunfft gezeigt. Mit welcher es sich aber bey zwey Jahr hin verzogen; wiewoln er selbst an solchem Verweil nicht ausser aller Schuld gewesen seyn mag; sintemal/ wie der vorgedachte Rußdorff in seinem an den Secretaire Moritz aus Londen nach dem Haag erlassenen Schreiben mehr als einmal klagt/ er die Lustbarkeiten dieses delicieusen Königreichs sich mehr gefallen und angelegen seyn ließ/ als sein Interesse und Bestes. Doch kam es endlich damit noch einiger massen zum Werck; wie wir gleich hören werden.

Indem er aber inzwischen in sein 19 Jahr eingetreten/ ermangelte er nicht den Churfürstlichen Titul zu führen: und als folgenden 1636sten Jahrs Chur-Maintz/ Chur-Cölln/ und Chur-Bajern in Person/ Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg aber durch Abgesandten zu Regenspurg zusammen kommen waren/ von des H. R. Reichs Beruhigung zu rathschlagen/ und einen Römischen König zu wehlen; erließ er an dieselbe ein Schreiben/ unter dem dato Londen den 4.

September. durch solches zu behaupten/ daß ihm die Pfältzische Chur-Würde/ und die von selbiger abhangende gerechtsame gebühre. Lundorp im 4 Theil der Actorum publicorum und dessen 3 Buch im 95 cap. n. 1 am 641 Bl. und f. f. Khevenhüller in seinem 12 Theil col. 2195 und f. w.

Als nun jene ein solches nicht beantworteten; hingegen aber in dem Wahl-Geschäfft und andern wichtigen Berathschlagungen fortfuhren; ließ er ferner ein ausführliches Manifest an alle christliche Könige und Potentaten/ gedachtes sein Recht zur Chur-Dignität/ nebst der Nichtigkeit der vorgegangenen Pragischen Friedens-Handlung/ gründlich zu erweisen/ unterm dato Londen den 12 Jan. 1637 ausgehen; so beym Lundorp l. d. n. 2. am 642 Bl. und f. w. wie auch Khevenhüllern l. d. col. 2199 und f. f. zu lesen.

Und als immittelst höchst- und hochgedachte Herren Churfürsten und Abgesandten den Hungarischen und Böhm. König Ferdinand den 12 Decemb. zum Römischen König erwehlet hatten; protestirte er wider solche Wahl/ und die darauf den 30 dito beschehene Crönung desselben/ durch ein anderweites zu Londen den 27 Januar. 1637 datirtes Manifest aufs feyerlichste: welches gleicher-

gleichergestalt beym Lundorp l. d. n. 3. am 677 Bl. und s. f. und Khevenhüllern l. d. col. 2264 und s. w. zu finden ist.

Einige Tag hernach aber ließ er ein abermaliges Schreiben an alle Könige und Potentaten / ab- und in den Druck ausgehen / um weiter zu zeigen / wie unbillich ihm die Restitution der Pfaltz vorenthalten werde. Welches Londen den 2 Febr. 1637 datiret / und gleichermassen beym Lundorp l. d. n. 4. am 675 Bl. u. s. f. anzutreffen ist.

§ 33 Inmassen er / und sein nächster Bruder / Ruprecht / durch Beyhülffe Engellands / Franckreich / und der General-Staaten der vereinigten sieben Provintzien / in anno 1638 unter Favor der Schweden / so ihnen zum Sammel-Platz Minden / Oßnabrück / und die Stadt Meppen / angewiesen / in Westphalen 10000 Mann geworben / des Sinnes / mit Conjunction des Heßischen Generals Melanders / entweder die Unter-Pfaltz wieder zu erobern / oder sich eines andern Staats zu bemächtigen / so diesem gleichförmig wäre. Allein / der Kaiserliche General Hatzfeld / Gubernator des

Westphä-

Westphälischen Craises, griff beyder Fürsten neu-aufgerichtete Armee bey Lemgau an der Weser in aller Hitz an, schluge sie, mit Verlust des Geschützes, aufs Haupt, eroberte Oßnabrück, Meppen, und andere Städte wieder. Printz Ruprecht wurde gefangen, zu König Ferdinand nach Lintz gebracht, endlichen aber, unter Angelobung, die Tage Lebens gegen das Ertz-Hauß Oesterreich in Waffen nicht zu dienen, freygelassen. Pfaltzgrav Carl Ludwig aber errettete sich mit Schwimmung über die Weser kümmerlich, und begab sich nach Bremen: woselbst er sich bey einem Senatore, Schwechhausen genannt, einige Wochen, von Mitteln gantz beraubt, aufgehalten. Dann seine völlige Bagage, Silber-Geschirr, und dabey zu einem peculio gehabte 4000 Jacobiner, Species in Gold, verlohren gangen: doch jederzeit geargwohnet, daß seine eigene Leute diese Baarschafft ihme entzogen, und sich zugeeignet haben dörfften: dießfalls vor andern Wilhelm *Curtium* in Verdacht habend. Hierauf begabe sich dieser Printz zu seiner Frau Mutter Bruder, König Carl dem Ersten, in Engelland, daselbsten

sten von GOtt eine andere mehr-günstigere Gelegenheit erwartend.

Es suchte endlich Churfürst Carl Ludwig dieses Jahrs zu seiner Restitution auch Hand mit anzulegen: warbe / vermittelst Englischer Hülff einige Trouppen in den Niederlanden (so aber nicht 10000 Mann austrugen / wie der Autor hier vorgiebt) und erhandelte von den Kniphausischen die Stadt Meppen / um des Orts ein Magazin anzurichten / und seine Kräfften zusammen zu ziehen. Solchem aber in Zeiten vorzukommen / liessen der Grav von Hatzfeld und der Baron von Vehlen gedachte Stadt unvermerckter Dingen recognosciren / und gaben / auf erhaltene Nachricht / dem Baron Keler Ordre / sich deren zu bemächtigen. Welcher sie auch den 1 (11) Maji bey Nacht überrumpelt / und allen Vorrath an Ammunition / Gelt / und andern / so die Pfältzischen allda mit Mühe zusammen gebracht hatten / erbeutet.

Als höchst-erwehnter Churfürst sich hierauf mit 15 Compagnien zu Pferd / und 20 Compagnien zu Fuß bey Stadlow mit den Schwedischen Trouppen conjungirt hatte / und die Stadt Lemgau belagerte / wurde er bey Vlothawe / dahin er sich / auf

vernom-

vernommene Annäherung des Feinds/ gezogen/ von dem ob-erwehnten General Hatzfeld dergestalt geschlagen/ daß alle Artillerie/ Munition und Bagage im Stich blieben; Printz Ruprecht sich gefangen geben muste; der Churfürst aber/ um nicht in des Feinds Hände zu gerathen/ mit einer Carosse von 6 Pferden durch die Weser setzte/ und als er wegen Höhe des Ufers ans Land nicht kommen konte/ heraussprung/ eine Weide ergrieff/ und vermittelst derselben sich ans Land schwung; dann aber zu Fuß nach Minden (nicht aber Bremen/ wie der Autor hier schreibt) salvirte/ und daselbst bey dem gedachten Rathsherrn/ Schwechhausen/ 2 Monat in höchster Geheim enthielte; auch von selbigem/ ohne Frau und Hausgenossen wissen zu lassen/ wer dieser Fremdling sey/ mit aller Nothdurfft nach Möglichkeit versorgt wurde: dem er doch hernach solche Treue nicht sonders belohnt haben soll.

Als sich Printz Ruprecht ergeben hatte/ wurde er erstlich nach Warendorp gebracht; von dar aber auf Kaiserlichen Befehl nach Lintz in Ober-Oesterreich geführet: doch beyder Orten aufs honorabelste und Fürstlich gehalten: endlich an. 1641 im October/

ber / auf blosse Parole / nicht mehr wider Kaiserliche Majestät und das Ertz-Hauß Oesterreich zu dienen / der Gefangenschafft erlassen. Pufendorff im 13 Buch seiner Schwedisch-und Teutschen Kriegs-Geschichte § 96 Worauf er seinen Weeg nach Wien genommen / und daselbst nicht nur zweymal Audientz / sondern auch die Gnad gehabt / mit Ihro Majestät dem Kaiser im Ballhauß zu spielen/und auf der Jagd zu seyn.

Welches / indem der Autor seiner Gewohnheit nach / sich nicht an die behörige Ordnung gehalten; beynebenst aber allerhand unrichtiges Zeug mit untergemischt / kürtzlich zu gedencken nöthig geschienen.

§ 34. Indessen hatte Hertzog Bernhard durch glückhaffte Niederlag der Kaiserlichen und Bajerischen Armee am Ober-Rheinstrom und jähriger Bloquirung, die Vestung Breysach endlichen erobert; mithin der Ober-Oesterreichischen Elsaßischen Landen sich Meister gemacht; der eine Zeit hernach von einem Medico / so von Frantzöischer Seiten darzu erkaufft worden seyn solle / durch Gifft eilends hinweg gerafft wurde. Dieser unvergleichliche Held / ob er gleich von Franckreich

reich grosse Subsidien überkommen, war jedoch nicht des Sinnes, obige ansehnliche Ve[illegible]ung, vielweniger die kleine, aber wol versuchte Armee Franckreich zu überlassen; sondern vielmehr die Teutsche Freyheit dadurch wieder vest zu stellen. Begehrte deßhalben, daß man den Chur-Printzen Carl Ludwig zum Haupt deren, nach seinem instehenden Tod, aus Engelland beruffen mögte: dessen er auch von den mehresten Officirern Versicherung erhielte: gestalten, so bald der Hertzog verschieden, diese sich zusammen gethan, darüber gerathschlagt, und verglichen, ermeldten Chur-Printzen aus Engelland zu beschreiben, und die Heraus-Reise über Calais, durch Franckreich an Hand zu geben. Welches, wie heimlichen verlauten wollen, der mit seinem Regiment in Breysach zur Besatzung gelegene Obriste von Erlach, der Frantzösischen Parthey zugethan, in Vorschlag gebracht, und furters, zu des Chur-Printzen Nachtheil, einem Frantzösischen Minister entdeckt: der es so balden dem Königlichen Regiment angezeigt, und von diesem, zu Unterbrechung des Vorhabens, in der Stille angeordnet

worden/

worden, auf denselben zur Ankunfft fleißige Achtung zu geben, und ihn, der incognito Pariß zu paßiren willens, als verrathen zu arrestiren. Dessen persönliche Anhaltung gegen zwey Jahr allda gewähret. Inzwischen Franckreich mit Geld die Obristen, Erlach, Commendanten zu Breysach, Rosa, und andere, einfolglich die Weimarische Armee an sich gezogen, selbiger den Duc de Longueville zum General vorstellen lassen, und dadurch die Vestung Breysach, neben dem gantzen Elsaß, unter seine Gewalt gesetzt. Nach welchem der gute, heimlich in seinem erspriеßlichen Zweck verrathen-gewesene Chur-Printz, wohin er begehrt, gern dimittiret worden: der die Ruck-Reise nacher Engelland zu nehmen genöthiget wurde: so, wann er die anfängliche Reise über Teutschland angetreten hätte, vermieden werden können.

Es ist theils so, wie der Autor hier sagt. Hertzog Bernhard bekam den 3 Decembr. anno 1638 die Vestung Breysach ein; und nachdem er des gleich folgenden 1639 Jahrs eben im Anzug wider Bajern begriffen war, erkranckte er zu Neuburg am Rhein,

und verschied daselbst den 8 (18) Julii / morgens zwischen 6 und 7 Uhr / nach einem fünfftägigen Lager ; nicht ohne Verdacht / daß ihm die Frantzosen Gifft beybringen lassen ; weiln er sich nicht darzu verstehen wolte / ihnen diesen Platz / zu dem sie so grossen Lusten hatten / zu überlassen.

Daß er aber / wie der Autor hinzu setzt / Carl **Ludwigen** aus Engelland zu beruffen / und der Armee vorzusetzen / befohlen / ist gantz irrig. Massen er vielmehr in seinem Testament verordnet / daß **Erlach** / Ohm / **Rosa** / und **Otto** Wilhelm / Grav zu Nassau / an seine Herren Gebrüder schreiben solten / einer von ihnen solte die Regierung an- und einnehmen / und der Cron Schweden Hülffe begehren ; auch auf derselben Anordnung die Armee unterhalten : inzwischen sie / bis solches geschehen / das Commando so lang führen solten. **Pufendorff** angezogenen Orts im 11 Buch § 45.

Wol aber ists / daß der Churfürst / schon bey Lebzeiten des Hertzogs / sich auf den Fall einen Weg zur Succession zu bahnen gesucht ; und auf erhaltene Nachricht von dessen Absterben / in Hoffnung / besagte Armee / samt den Vestungen an sich zu ziehen / und vermittelst dieser Gelegenheit desto ehe

zu

zu seinen Erblanden zu gelangen / sich nicht allein bey derselben durch einige Abgeordnete / als den Obristen Peplitz und Paul Raming / insinuiret; sondern auch / auf des Printzen von Uranien Einrathen / eilfertigst nach Engelland erhoben; und als er daselbst eine namhaffte Summe Gelds zusammen gebracht / zu Schiff gesetzt / nach Franckreich übergefahren / und durch solches in das Breißgau gehen wollen: Aber / da er im October zu Moulin angelangt / unvermutheter Dingen angehalten / und nach Vincennes gebracht worden; unter dem Vorwand / es gebührte keiner Person von so hoher Condition / ohne Vorwissen des Königs durchs Land zu reisen. Pufendorff gedachten Orts § 59. In welchem Arrest er auch bis den 11 Mertz des folgenden 1640sten Jahrs (und also nicht gegen 2 Jahr / wie der Autor hier schreibt /) daselbst die Zeit mit Gedult zubringen müssen. Pufendorff mehrerwehnten Orts im 12 Buch § 52. Da inzwischen Franckreich durch Geld und grosse Verheissungen zu seinem Zweck gelangt / und sowol die Armee / als die Vestungen in die Hände bekommen.

§ 35 Engelland / zum besten des Chur-Printzens / beschwehrte sich zwar hefftig

gegen Franckreich über die effectuirte Handlung*; allein dieses, so solchen grossen Vortheils und der Armee Meister ware, kehrte sich daran wenig; gebrauchend sich deren zu seiner Cron Erweiterung durch einnehmenden Besitz eines guten Theils von Teutschland, und des Orts Philippsburg, bloß versprechend, bey einem General-Frieden dem Chur-Printzen zu Erhaltung seiner Lande behülfflich zu seyn. Welches aber mehr eine Wort- als Werck-Versicherung gewesen, um Engelland und den Chur-Printzen höflichen abweisend zu begütigen.

* Nicht allein Engelland, sondern auch Dennemarck und Schweden, nahmen diesen Proceß sehr übel auf, und beschwehrten sich bey Franckreich aufs höchste darüber. **Pufendorff** in dem gemeldten 11 Buch § 60, wie auch der Auctor der *Vinditiarum Grotianarum* im 2 Theil am 414 und folgenden Bl. Die Frantzosen aber kehrten sich, wie der Autor nicht unbillich sagt, wenig an solche Vorstellungen, und hielten Churfürst Carl **Ludwigen**, wie gedacht, so lang zu gedachtem Vincennes im Arrest, bis sie ihre Sachen völlig abgehandelt hatten.

§ 36

§ 36 Mitlerweile kam die Cron Dennemarck zur Mediation in Vorschlag; welche selbige annehmend, allen höchstkriegenden Theilen durch Schreiben anfügte, sie zu einem Stillstand der Waffen ermahnete, und Osnabrück zum Conferentz-Ort vorschluge. Wohin von allerseits Gevollmächtigte abgefertiget i): gleichwohl aber der Krieg biß auf den nach acht Jahren allererst erfolgten endlichen Friedens-Schluß eiferig fortgeführet; beyderseits unterschiedliche Schlachten, als zu Dutlingen von dem Kaiserlichen General Hatzfeld und Bajerischen Mercy gegen die Frantzöisch-Weimarische Armee (worinnen selbiger Officirer verschiedene, sonderlich zu Rothweil der Hertzog Friederich von Würtenberg-Neustadt, nebst seinem und drey andern sich dahin geflüchteten Regimentern gefangen) vorgegangen. Ingleichen die Frantzöische Armee unterm Turenne zu Herbsthausen, bey Mergentheim, von Jean de Wehrt urplötzlich überfallen, und was an Generalen sich nicht salviret, ebenmäßig ergriffen. Hinwieder die Kaiserliche Armee, unterm Lamboy, von der Frantzöisch-Weimarischen unterm

Grav Guebrian so deren General nach des Longueville tod war) Item: der Hertzog von Sachsen-Lauenburg, Kaiserlicher General in Schlesien, von den Schweden, mit gefänglicher Ergreiffung dieses Hertzogs; und abermals der Lamboy, bey Grevenbruch im Jülicher Land, von den Hessischen, unter Anführung des General Quise und Rabenhaupts, geschlagen: sodann endlichen von dem Schwedischen General Graven von Königsmarck durch eine Kriegs-List und Verrath eines von den Kaiserlichen abgetretenen Obrist-Lieutenants, die eine Stadt Prag, das Ratschin genannt, eingenommen worden.

1) Indem der Autor hier die Sache theils confus, theils irrig vorträgt, so will Pufendorff in ob-mehr-gedachter Historie im 13 Buch vom 83 § bis auf den 90 nachzulesen seyn / und in der Kürtz: Pfanner in seiner Historia pacis Westphalicae lib. I. § 3 p. 6.

Indem aber Dennemarck mitlerweile sich die Pfältzische Restitutions-Sache vor andern angelegen seyn ließ; so ermangelte Churfürst Carl Ludwig nicht / sich in anno 1641 persönlich nach Coppenhagen zu erheben / dem König solche / bey den damaligen Umständen

ständen / weiter zu recommendiren: funde auch daselbst ein gantz geneigtes Gehör: Massen der König nichts an sich erwinden ließ / dieselbe so wol zu Regenspurg / auf dem damahligen Reichs-Tag / als nach Endigung desselben / zu Wien nach Möglichkeit zu besorgen. Wiewoln alle Mühe fruchtloß ablieff.

Zu den Westphälischen Friedens-Tractaten aber selbst schickte **Carl Ludwig** eigene Abgeordnete / als Joachim Camerarium und den Secretarium **Gernand.** Pufendorff im 17 Buch seiner öfters - gerühmten Schwedisch - Teutschen Kriegs-Geschichte § 60. Welche beyde Stücke der Autor billich nicht vergessen sollen.

2) Sonst ists so / wie derselbe meldet / daß / von anno 1640 bis zum erfolgten Friedens-Schluß / verschiedene Haupt-Actiones und Schlachten vorgegangen. Und zwar die zu Dutlingen / da die Kaiserlich- und Bajerische die Frantzösisch - Weimarische geschlagen / anno 1643 den 14 (24) Novembr. Pufendorff erst-gedachten Orts im 15 Buch § 34. Die zu Herbsthausen / bey Mergenthal / da dieselbige wider die Frantzosen / unter dem Turenne / abermaln einen stattlichen

Sieg erhielten / anno 1645 / den 5 Maji/ st. n. Pufendorff im 17 Buch § 32. Die bey Kempen / darinnen die Weimarisch- und Heßische den General Lamboy angegriffen und aus dem Feld geschlagen / anno 1642/ den 17 Jan. Pufendorff im 14 Buch § 36. Die bey Schweinitz / in Schlesien / darinnen die Schweden den Hertzog von Sachsen - Lauenburg gefangen bekommen / erst - gedachten 1642sten Jahrs / den 21 Maj. Pufendorff in eben diesem 14 Buch § 14. Die bey Grevenbruch / darinn die Hessen unter dem General Geiß (den hier der Autor unrecht Guise nennet) den Lamboy abermal erlegt / anno 1648/ den 4 (14) Junii. Pufendorff im 20 Buch § 70. Zu welchen Reiger billich noch die Schlacht bey Leipzig/ darinn die Schweden anno 1642/ den 2 Nov. und die bey Janckowitz in Böhmen / darinnen sie an. 1645 / den 24 Febr. st. n. wiederum über die Kaiserlichen einen grossen Sieg davon getragen / hätte setzen sollen: gleichwie von jener Pufendorff im 14 Buch § 26; von dieser aber im 17 Buch § 6/7/8 handelt. Was endlich Prag anbelangt / so überrumpelte Königsmarck / auf des erwehnten Obrist-Lieutenants / Ernst Odowalski (welchem die Königin hernach den Namen

Streit-

Streitberg beygelegt) gegebenen Anschlag / gedachter massen / die so genannte kleine Seite / in welcher der benamste Hradschin / samt der Königlichen Burg liegt / an. 1648 den 15 Julii. Pufendorff im 20 Buch § 48/49/50.

§ 37 Wodurch und vieler der Schweden Besitz in Mähren und andern Kaiserlichen Landen, endlich der Friedens-Schluß, und die Restitution der Untern-Pfaltz an Pfaltzgrav Carl Ludwig, mit der achten Chur-Würde, jedoch unter diesem Beding geschehen, daß er und seine vier lebende Brüder auf die Ober-Pfaltz, Chur-Bajern in Satisfaction der an Ihro Kaiserliche Majestät Ferdinand den Dritten erforderter, und auf dem Land ob der Ens versicherter 13 Millionen Kriegs-Kosten Gelder, zu Befreyung des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich hievon (überlassen) gebührend renunciiren; davor jeder dieser 4 Brüder von Ihro Kaiserlichen Majestät, zu Behuf des Fürstlichen Unterhalts, 100000 Reichsthaler, und eine verheyrathende Printzeßin 10000 Reichsthaler zur Ehe-Steuer; die Fr. Mutter aber vor einmal 20000 Reichsthaler in victualitium empfangen solten. Welches Churfürst

Carl Ludwig, wiewohl schwehr, * zur Friedens-Vollziehung eingehen müssen: gleichwie das Friedens-Instrument Artic. 4 § 5, 6, 12, 14, 15 hiervon mehrere Meldung thut.

* Wie wenigstens ab der Antwort, in welcher er sich auf der gesandten Chur-Fürsten und Stände des Reichs Abgesandten Schreiben, wegen Genehmhaltung des gemachten Friedens-Schlusses, aus Londen vom 22 Decembr. des 1648sten Jahrs, erkläret, nicht ohnschwehr zu ersehen, und beym Lundorp im 6 Theil der Actorum publicorum, und zwar dessen 3 Buch im 24 cap. am 443 und folgenden Bl. zu lesen ist.

§ 38 Diesem nächst begabe an. 1649 Churfürst Carl Ludwig sich aus Engelland (woselbsten er eine Zeit her die von seinem Auo materno, König Jacob dem Ersten, jährlich gewidmete Pension genossen, und nach vollbrachter Enthauptung seines Auunculi, König Carls des Ersten, weiln er wegen Klugheit sehr æstimirt wurde, aus Favor verschiedener von dem Obern- auch Unterm Haus, fast zur Cron kommen können, wann er nicht mit einigen der vornehmsten Englischen Damen sich in Liebs-Geschäffte zu

weit

weit eingelassen, und denen darob Unvergnügten dardurch Argwohn gegeben, er nach erlangter Königlichen Hoheit sich dessen gegen noch mehrere audentius gebrauchen würde *) über Holland ins Teutsche Reich, des Sinns, zugleich sich um eine anständige Gemahlin umzusehen.

* Ob Churfürst Carl Ludwig sich bey dem damaligen verwirrten, und von den unruhigen Independenten, unter des beruffenen Cromwels Gewalt, abhangenden Zustand der Sachen in Engelland, einige Hoffnung zur Cron machen können; solcher aber, aus dem erzehlten Mißtrauen einiger Grossen, leer ausgegangen, will nicht wohl glaublich scheinen. Dieß aber ist nicht ohn, daß er, zeit seines Aufenthalts in Engelland, mit einigen der vornehmsten Damen in eine zimlich genaue Bekanntschafft gerathen: wie er dann mit einer gewissen Grävin würcklich einen Sohn erzeugt; von dem unten mit mehrerm wird gedacht werden. Es ist auch, daß bereits anno 1637. der kluge, vor das Pfältzische Chur-Hauß so treu-gesinnte, tapfere Minister, Johann Joachim von Rußdorff, in einem an Theobald Mauritium aus Londen erlassenem Schreiben

Schreiben (welches das 121ste derjenigen ist, die seinen operibus angehengt seyn) am 191 Bl. und in einem andern an Henrich Alting (welches das 126 ist) am 199 Bl. nicht wenig bedauret, daß der Churfürst so wenig auf sein Interesse bedacht sey; hingegen aber die Zeit und seine Jugend so übel mit Wollüsternkeit zubringe.

§ 39 Richtete derhalben seinen Weeg auf Cassel: allwo er von der damaligen Regentin, Amalia Elisabeth, des letzten Friederichs 1) Graven zu Hanau Tochter, Wilhelm des Fünften, Landgraven in Hessen, so der Standhafte genennet, aber bereits anno 1637 Todes verblichen war, verlassenen generösen Wittiben, höflich empfangen, und auf die wegen ihrer zweyten Fräulein Tochter Charlotte gethanen Werbung nicht 2) ohnschwehr das Ja-Wort erhalten: doch mit dem Beyfügen, daß diese zimlich widerspenstig, und Sie daher nicht wisse, ob selbige Ihrer Liebden recht anständig seyn, und Ihro sich gebührend accommodiren dörffte: Der ihr, der Frau Landgrävin, hierüber geantwortet; wie er hergegen desto freundlicher seyn, und sie dadurch zu gewinnen befleißigen wolte.

Dann

Dann die Landgrävin merckte, daß sie Hertzog Friederichen von Würtenberg mehr, als ihrem neuen Churfürstlichen Hochzeiter geneigt war: bemühete sich derhalben nicht wenig, der Tochter Sinn auf guten Weeg zu bringen; vorstellend, daß solche Churfürstliche Heyrathen rar wären, und sich nicht von den Aesten herab nehmen liessen.

1) Sie war eine Tochter Philipps Ludwig, Gravens zu Hanau; nicht aber Friederich des letzten, wie der Autor hier, weiß nicht, aus was vor einem seltsamen Einfall, irrig schreibet.

2) Wird sonder Zweiffel bloß heissen sollen, ohnschwer ohne das Verneinungs-Wörtlein, nicht; als welches allbereit in der voranstehenden Praeposition, ohn, begriffen ist.

§ 40 Folgends gienge Churfürst Carl Ludwig auf Nürnberg zu dem der Ends, wegen der Friedens-Vollstreckung, angestellten Convent befundenen Königlichen Schwedischen Generalissimo, Pfaltzgrav Carl Gustav, der ihme, neben schöner Geldt-Verehrung 1), alle Hülffe, und dabey Nachlaß des der Untern Pfaltz zu denen der Cron Schweden beym Friedens-Schluß verordneten 1800000

Reichs-

Reichs-Thaler Satisfactions-Geldern zugelegten Beytrags-Quanti von 124600 2) Gulden zu verschaffen, gleich auch geschehen, versprochen; mit Zusag, den Lutherischen in der Stadt Heidelberg das öffentliche Religions-Exercitium zu verstatten, und nach diesem über Wintzingen 3) durch Francken auf Heidelberg, den Besitz der Residentz-Stadt einzunehmen. Bezoge zur Ankunfft das Commissariat-Hauß, und bewohnete dasselbe eine Zeitlang, biß das Schloß, von den Soldaten ziemlich verwüstet, zur Beziehung zugerüstet war.

1) Von 24000 fl. wann Churfürst Carl Ludwigs Wort in seinem Testament (von dem gleich ein mehrers folgen wird) „ ac tandem quae dedit General. Norimb. „ dahin zu verstehen.

2) Wann man Churfürst Carl Ludwigs erst-gedachtes Testament einsiehet / so / wie es die Orleanische Gesandschafft ins Lateinische übersetzt / und n. 2. der ihrer Deduction angehengten Adjunctorum anno 1699 / den 26 Octobr. zu Franckfurt am Mayn / der damaligen wegen der Orleanischen Erbschafts-Sache nidergesetzten Commißion eingegeben / so hat die

die Königin in Schweden Chur-Pfaltz an seinem quanto 1224426 fl. erlassen; wo nicht/ (wie es allerdings scheinet) ein error calculi hier vorläufft/ gleichwie bey der Summa/ die der Autor hier angiebt/ dergleichen error auch/ oder wenigst ein Druck-Fehler sich eräugnet. Vermög der anno 1650/ den 25 Junii zu Nürnberg gemachten Repartition (wie selbige bey Christoph Zieglern in seinem Corpore sanctionum pragmaticarum befindlich ist) kamen von solchen Geldtern Chur-Pfaltz (laut des 108 Bl.) zu 122019 fl. von welcher Summa/ wie andere melden/ die Königin 83067 fl. erlassen haben soll

3) Soll heissen/ **Windsheim**; welches/ wie bekant/ eine Reichs-Stadt in dem Fränckischen Craiß ist/ und/ auf dem Weg von Nürnberg gegen der Pfaltz am Rhein zu/ am Fluß Aisch liegt.

§ 41 Indessen correspondirte er fleißig mit seiner Vertrauten/ und versprach die Vermählung durch seine Hinkunfft zu befördern. Welche in ihren Antworten immer Aufschub gesucht: daran gleichwohl der Churfürst sich nicht kehrend/ noch die rauhe winterliche Zeit achtend/ das Vornehmen fortgesetzt: von Heidel-

berg

berg unter ziemlichen Gefolg nach Cassel abgefahren, die Vermählung den 20 Febr. 1) 1650 vollbracht. Woselbsten er sich wenig aufgehalten, sondern die Gemahlin so fort mit sich auf Heidelberg genommen. Alldar sie anno 1651 den Chur-Printz Carl zur Welt gebohren 2): dessen Tauff-Pathen künfftiger König Carl Gustav von Schweden, Hertzog Carl zu Lothringen, und die vier Evangelische Schweitzer-Cantons gewesen. Im nächst folgenden 1652sten Jahr genase sie der Tochter Elisabeth Charlotte 2); die Anno 1671 im November (wie hierunten zu sehen seyn wird) in Franckreich verheyrathet worden.

1) Nicht den 20, sondern den 12 (22) Februarii; und zwar mit vielem Pomp; wie dann der Herr von Boineburg in einer Epistel an den Professor Dieterichium zu Giessen vom 20 Febr. st. v. am 104 Bl. schreibt: Cassellana festiuitas sine dubio mox finietur: quam pompatius exactam esse omni opinione, scribitur indies.

2) Den 31 Mertz, alten Calenders.

3) Den 27 Maji, alten Calenders. Deren Tauff-Gezeug, unter andern, der damahlige Chur-Fürst zu Maintz, Johann Philipp von Schön-

Schönborn, gewesen; als welchen Churfürst Carl Ludwig sich der Zeit zu verbinden getrachtet; wie Constantinus Germanicus (unter welchem Namen sich der bekannte Oldenburger verborgen/) in seinem Itinerario Germaniae politico am 128 Bl. Erwehnung thut.

§ 42 Inzwischen biß der Reichs-Tag anno 1653 zu Regenspurg angegangen/ suchte der Churfürst Carl Ludwig, nebst der sorgfältigen Lands-Regierung, durch beygebrachte Comödianten, Berg-Knappen, so wohl singen konten, und andere anstellende Lustbarkeiten, seine Gemahlin immer zu erfreuen, und dadurch die Liebe gegen sich zu vermehren; als welche bey ihr eifferiger seyn können: zumahlen da sie sich gegen denselben bißweilen murrisch erzeiget, und wann sie sich im Cabinet eingeschlossen, dem anklopfenden Ehe-Gemahl nicht aufzumachen begehret, sondern stillschweigend abgewiesen; ja, mit unziemlichen Worten demselben begegnet: so jedoch er nicht resentiret/ sondern sie mit sich nach Regenspurg genommen.

§ 43 Woselbsten Ihro Kaiserliche Majestät Ferdinand der Dritte Chur-

K Pfaltz

Pfaltz gantz gnädigst und liebreich tractiret a): Ihro auch zu Bestreitung daselbstigen starcken Ausgaben, aus Kaiserlicher Wolgewogenheit, neben Nachlaß vieler Römer-Monaten b), 36000 Fl. baar schiessen lassen. Allwo die Churfürstin mit öftern auf die Jagd unterfangenen Riten und sonsten sich zum Mißfallen Ihro Eheherren bezeiget, und solches bey selbigem nicht wenig vermehret, daß sie vom Pferd einsmals einen fast schimpflichen Unglücks-Fall gethan c). Worvon sie, beym Abzug ihres Herrn, schwangern Leibs, etwas zurückzubleiben genöthiget worden 1): der dahin ausgeschlagen, daß sie in diesem 1654 2) Jahr zu Heidelberg 2) den zweyten Printzen gantz schwächlich zur Welt gebracht. Der gleich nach verrichteter Tauff, worinn er **Friederich** geheissen wurde, verschieden.

a) Sie sollen ihn auch einst wegen seines überaushöflichen und civilen Umgangs (wie **Oldenburger** obgedachten Orts § 12 am 444 Bl. von glaubwürdigen Personen gehöret zu haben, berichtet) ihren **politischen Churfürsten** genennet haben.

b) Eigentlich, zwey und sechzig: wie

Chur-

Churfürst Carl Ludwig in obgedacht-seinem Testament mit diesen Worten verzeichnet: Sexaginta duos menses Romanos a Caesarea Maiestate an. 1653 Augustae Vindelicorum nobis concessos: qui efficiunt 58156 florens.

c) Der Autor irret hier/ 1) wann er schreibt/ die Churfürstin sey wegen ihrer tragenden weiblichen Bürde vermüßigt worden/ noch etwas zu Regenspurg zu verbleiben/ als der Churfürst von dar nach Haus aufgebrochen: Massen sie derselben bereits des Jahrs zuvor zu Augspurg entbunden worden.

2) Wann er sagt/ sie habe den zweyten Printzen a) anno 1654/ und zwar b) zu Heidelberg zur Welt gebracht: sintemaln sie/ wie gedacht/ mit demselben an. 1653/ zu Augspurg/ Zeit währender Königs-Wahl/ niederkommen: wie nicht allein David von Neufville/ damaliger Pfaltz-Simmerischer Rath/ in seiner geschriebenen Pfältzischen Genealogie angemercket; sondern auch Pfanner in seiner Historia Comitiorum im 70 § des 2 Buchs am 272 Bl. nicht undeutlich zu verstehen gibt.

Sonst verhält sichs so/ daß derselbe in der Tauffe den Nahmen Friederich empfangen/ und nach solcher bald Tods verblichen. Welcher Fall

sich aber so zugetragen haben soll; daß/ da auf beschehene Wahl die Stücke gelöset wurden/ der Printz/ indem der Churfürst ohnfern des Stadt-Walls logirt/ über dem starcken Donnern der Canonen/ die Gichter bekommen/ und an solchen verstorben.

§ 44 Hierüber nahm die Churfürstin eigenes Sinnes vor/ sich eine geraume Zeit der ehelichen Cohabitation zu entschlagen; aus Vorwand/ wie ihr ungelegen/ ihren Leib durch viele Kind-Bette verderben und quälen zu lassen: besonders/ da auch das Land und dessen Einkommen nicht so beschaffen/ daß man darzu vieler Kinder bedörfftig wäre. Der Churfürst je mehr und mehr die Aversion und Entziehung seiner Gemahlin von sich hiedurch begreiffend/ wolte in dieses ungewöhnliche und unerlaubte einseitige Votum, nach ausgehaltenem Kind-Bett nicht geheelen/ und versuchte sowohl selbst/ als durch vertraute Ministros und Frauen sie davon/ zur schuldigen Ehe-Pflicht-Leistung zu bringen. Welche aber von dem Vorsatz nicht abzuwenden gewesen; indem sie gäntzlichen/ jedoch fehlend/ sich eingebildet/ sie ihren

Ehe-Herrn, wegen Dero ihr zutragenden grossen Liebe, wozu sie wolte, bringen könte.

§ 45 Hierüber wuchse die Mißhelligkeit täglich, und liesse sich zur gefährlichen Trennung mit der Zeit ansehen. Deren vorzubeugen, anfangs Baden-Durlach, hernach Würtenberg, und endlich der Herr Landgrav Ludwig * zu Hessen-Cassel, als Bruder, nach Heidelberg gekommen, und angelegentlich gesucht, die Churfürstin zu anderer ihr anständigern Entschliessung zu vermögen; mit der treugemeinten Warnung, daß widrigenfalls sie sich in grosse Ungnad also stürtzen würde, daraus sie hernach, wann es zu spat, sich nicht mehr retten könte. Es war aber dieser dreyer vornehmer Fürsten, und einiger bey sich gehabter Gemahlinnen Rath fast fruchtloß. Daher, als Herr Landgrav wieder verreisete und das erste Nacht-Lager zu Weinheim in der Kellerey, wohin Chur-Pfaltz und seine widrige Gemahlin ihn begleiteten (genommen) auch dabey angestellet wurde, daß sie, aus Ermangelung eines eigenen Bettes, sich einmahl zu ihrem Ehe-Herrn zu verfügen

hätte, sie solches nicht thun, sondern vielmehr auf der harten Banck die Nacht zubringen wollen. Worüber der Herr Landgrav unwillig geschieden; Chur-Pfaltz aber höchst erzürnet, zum endlichen die Churfürstin durch den Hof-Marschall von Landas ermahnen lassen, sich in kurtzem entweder anderster zu entschliessen, oder es einen widrigen Ausgang gewinnen, und hernachmahls die Reu vergebens seyn: sonderlich, da er sie solchergestalten vor keine Gemahlin mehr erkennen, und in grossen Kosten vergebens erhalten würde noch wolte.

* Der Herr Landgrav hieß nicht Ludwig, wie der Autor hier hat, sondern Wilhelm.

§ 46 Weiln nun hierüber die gebührliche Unterwürffigkeit nicht erfolgte, und Chur-Pfaltz im besten Alter sich der Cohabitation nicht zu entschlagen wusten; ergriffen sie das längst-angedrohete Mittel, und adjungirten sich heimlich das unterm Hof-Frauenzimmer befindliche Fräulein von Degenfeld, hernach gemachte Raugrävin, des Vorsatzes, sich ihrer, mit Verstossung der Churfürstin, fürohin concumbendo zu bedienen, so

auch

auch beydes zu Werck gesetzt wurde. Die Churfürstin, solches erfahrend, gedachte, dieser Fräulein, mittelst zur Handnehmung einer lethalen Gewehr, abzuhelffen, und damit sich ihr ohnversehens zu diesem Zweck zu nähern 2): es war aber wider Vermuthen Chur-Pfaltz zugegen: die das Absehen gleich balden vermerckend, der Churfürstin entgegen stunden, und mittelst Reichung einer Maulschellen 1) das Vorhaben unterbrochen. Die Churfürstin fiele zu Fuß, Gnad zu begehren, dieses und vorigen Fehlers: allein es mogte bey dem erzürnten Churfürsten keine Abbitte oder Weinen mehr was verfangen, sondern klebte der Degenfelderin mit Liebe völlig an, transferirte sie so fort nacher Schwetzingen, und liesse selbige allda versichert bewahren.

Wann der Supplications-Schrifft nachzugehen / welche die Churfürstin an. 1661 an den Kaiser ergehen lassen / wie Buckisch mehrangezogenen Orts am 149 und folgenden Bl. und der verkapte Levin von Ambeer in seiner Erzehlung zweyer unglücklichen Gemahlinnen vom Churfürstlichen Haus Pfaltz am 1 und folgenden Bl. auch mehrere ande-

re dieselbe publicirt / so hätte sich 1) die Begebenheit mit der Maulschelle / noch vor der Regenspurger Reise/ so gestalter Dingen zugetragen; daß/ als die Churfürstin/ bey Anwesenheit Marckgrav Friedrichs von Baden-Durlach/ über der Tafel / auf höchst-gedachten Marckgravens gethanes Anfragen: warum sie so traurig da sitze? geantwortet: daß sich noch wol Ursachen ihrer Traurigkeit finden dörfften; Und als der Churfürst darauf versetzt: wie daß nichts neues sey daß seine Gemahlin ohne gegebene Ursach zürne; sie in diese Worte ausgebrochen: Diejenigen / welche die Mägde lieber sehen/als die Frauen/ machen mich zornig; der Churfürst/ welcher hierüber sich entrüstet / ihr im Zorn eine Maulschelle versetzt.

2) Die andere/vom gefaßten Vorsatz/ der Degenfeldin das Licht auszulöschen/ hätte sich erst anno 1657 so eräugnet: Als sie/ die Churfürstin/ in Hoffnung/ den Churfürsten zu erweichen/ mit ihren Kindern / einst vor dem Tafel-Gemach aufgewartet/ und als derselbe von dem Mittags-Mal heraus kommen/ einen Fußfall vor ihm gethan / Die Degenfeldin aber / da der Churfürst hierüber voller Gedancken gestanden / daher kommen / und in Italiänischer

scher Sprach gesagt: Signor Elettore servate la vostra parola: habe sie/ die Churfürstin/ als derselbe seufftzend hinweggegangen/ eiligst aus ihrem Gemach eine geladene Pistole gelangt/ um der Degenfeldin eine Kugel durchs Hertz zu jagen: es habe aber/ da sie heraus kommen/ Graf Wolfgang Julius von Hohenlohe ihr die Pistol abgenommen/ und zu einem Fenster hinaus loß geschossen. Da nun der Churfürst den Schuß gehöret/ sey er eilends aus seinem Zimmer heraus gelauffen/ und habe gefragt: wer geschossen habe? und da sie gesagt: daß sie es gethan/ um seine/ des Churfürsten/ Ehre an der Degenfeldin zu rächen: habe er erwiedert: Charlotte/ Charlotte/ laßt dieses unterwegen/ wann ihr nicht von mir wollt abgeschafft werden. Worauf sie ohne einige weitere Antwort fortgegangen. Und auf diese Weise hätte sich beydes begeben. Welcher Bericht nun/ dieser der Churfürstin/ oder jener des Autoris/ mehrere Wahrscheinlichkeit habe/ lassen wir dem geneigten Leser zu beurtheilen über; und gedencken bloß/ daß/ ob es sich schon so verhalten haben mag/ wie es die Churfürstin hier klagbar erzehlt und vorbringt/ sich doch sonst in dieser Schrifft/ so sie an Kaiserl. Ma-

 jestät

jestät erlassen haben soll / ein und anders findet / das selbst wider einander laufft. Exempels-weise: wann die Churfürstin sagt: daß sie nach ihrem **dritten Kindbett** bey dem Chur-Fürsten eine nicht geringe Gemüths-Entfremdung gegen sie verspüret: nicht lang hernach aber/ wo solche herrühre/ innen worden; indem sie ein Lateinisches von der **Degenfeldin** an ihn gestelltes Brieflein in die Hände bekommen; und als sie hierauf derselben Thresörlein heimlich aufbrechen und durchsuchen lassen/ noch drey andere / die der **Churfürst** an jene geschrieben / gefunden. Worauf sich der gedachte Zufall / mit der **Maulschelle**/ bey Anwesenheit des **Marckgraven** von **Durlach** eräugnet: deß ungeachtet / sie doch mit dem Churfürsten nach Regenspurg auf den Reichs-Tag gereiset wäre. u. s. w. Welches sich gewißlich nicht wol zusammen reimt; weiln sie ja erst / da sie sich von Regenspurg mit dem Churfürsten/ ihrem Gemahl/ nach Augspurg erhoben/ diß Orts das **dritte** mal niederkommen/ und einen Printzen/ wie vorgedacht worden / zur Welt gebohren. Ferner / wann sie fortfähret und dazu setzt: daß/ als sie von Regenspurg zurück angelangt / und höchst-betrübt sehen müssen/ daß die **Degenfeldin** ihren

Platz

Platz eingenommen/ sie einst ihre beyde Printzen (da doch der zweyte / wie gemeldt/ zu Augspurg schon Tods verblichen war/) zu sich kommen lassen / sich und dieselbe bestens geschmückt / und nebst ihnen vor der Tafel-Stube den erwehnten Fußfall gethan/ und s. w.

§ 47 Gienge fürters in dem 1657sten Jahr / nach dem Herbst / mit ihr auf Franckenthal / und verbliebe daselbst den Winter über: wo sie den ersten Herrn/ Carl Ludwigen / Raugraven (der im Augusto 1688 vor Negroponte / als Venedischer General / verstorben) anno 1658. gebohren. Hernach führte er sie wieder in gemeldes Schloß; von deren ferners / biß zu ihrem Ableben (so) im Martio 1677 zu Friederichsburg erfolgt/ noch 12 Kinder erzeugt. Davon bey ihrem Tod 8/ nemlich 5 Raugraven 1) und 3 Fräulein 2) im Leben stunden: und allein dato 1 Raugrav 3); ohne die Töchter; deren die älteste an den Hertzog von Leinster und Graven von Schomberg / Meinhard / Carolina heissend/ verheyrathet / übrig ist.

1) Als gemeldter Grav Carl Ludwig/ Grav Carl Eduard/ Grav Carl Mauritius/ Grav Carl August/ und Grav Carl Casimir.

2)

2) Als Grävin Charlotte/ Grävin Louise/ und Gräfin Amalia Elisabeth.

3) Nemlich/ Grav Carl Mauritius; der aber seiit dem auch gestorben. Gleichwie von den dreyen damals noch lebenden Grävinnen jetzo auch keine mehr bey Leben ist; indem die Grävin Louise/ die Zeit der vorigen Auflage dieses Tractätleins noch im Leben war/ und sich zu Franckfurt am Mayn enthielte/ den 6 Febr. dieses 1733sten Jahrs daselbst abgeleibt/ und den 12 eiusdem nacher Heidelberg gebracht/ und in dasiger St. Peters-Kirche beygesetzet worden.

§ 48 Die Churfürstin aber war mittler Zeit zu Heidelberg, und hatte Raum genug ihrer beyder Fürstlichen Kinder Auferziehung nachzusehen; auch das begangene eigen Verschulden zu bereuen. Und seynd die von jemands ausgesprengte lateinische Liebes-Brieff, welche zwischen Chur-Pfaltz und Madame Degenfelderin gewechselt worden, bloß ertichtet: dann diese der lateinischen Sprach nicht, sondern allein der Italiänischen kundig gewesen: hatten auch in stetiger Gegenwart nicht nöthig, die Lieb mit Brieffen zu unterhalten; allenfalls es mit Italiä-

nischen

nischen Idiomate geschehen wäre *. Ingleichen hat man niemals einige durch (den) Lutherischen Pfarrer zu Heidelberg, Heilanden, unter ihnen verrichte Copulalation mit der lincken Hand erfahren mögen; deren dann er, Heiland, unter Churfürst Carls Regierung hierüber genauest examinirt, nicht geständig seyn wollen. Weniger ist die Churfürstin zu ihrer Ankunfft von Regenspurg mit solcher grossen Wacht verwahret worden. Deßwegen solche Irrthümen billich undivulgirt bleiben sollen.

* Der vorerwehnte verkapte Levin von Ambeer (eigentlich, Immanuel Weber, I. V. D. und Professor zu Giessen, auch letzlich der dasigen Universität Cantzler,) eröffnet hierüber seine Meynung in der Vorrede der gemeldten Erzehlung) 4, 2, u. s. w. folgender Gestalt: **Ob die untereinander gewechselte Schreiben, deren Inhalt der berühmte Hofmannswaldau hernach mit Poetischer Feder ausgeschmücket, genuin oder ertichtet seyn, daran lässet man einem jeden seine Gedancken.** Reiger in der ausgelöschten Chur-Pfaltz-Simmerischen Linie p. 59, desgleichen Juncker in continuatione der Ludolfischen Schau-

Büh-

Bühne *tomo* III *fol.* 1274/ und Herr *Professor* G. C. Johannis in der neuen *Edition* Parei historiae Bauarico-Palatinae p 562 wollen an dem ersten zweiffeln / und das letzte behaupten: bey welcher Meinung gleichwol noch verschiedenes/ und unter andern dieses zu erinnern wäre/daß der Churfürst der Baronesse von Degenfeld selbst eine Perfection in der Lateinischen Sprache zugelegt: weniger nicht die Churfürstin / dero der Degenfeldin Original-Schreiben zugekommen/ ihre Hand wol müsse gekennet haben. Vielleicht aber kan es seyn / daß der Daphnaeus Arcuarius, oder Beger / ein Patron der Polygamiae und damaliger Chur-Pfältzischer Antiquarius, mit hinter diesen Dingen gesteckt/ und die Liebes-Brieffe mit schmieden helffen. Wie man aber auch dieses Orts ihm so wol/ als andern/ seine Gedancken lässet: so solte man hingegen fast wahrscheinlicher sagen/ daß dieß alles ein blosser angestellter Handel gewesen / um etwan die Churfürstin zu einer Eifersucht / und folgends mehrern Liebe gegen den Churfürsten zu reitzen. Die Brieffe/ so wol diejenigen drey/ die der Churfürst an die Degenfeldin/ als derjenige / den sie an ihn soll geschrie-

schrieben haben / stehen fast von Wort zu Wort in des Aenae Siluii (der under dem Nahmen Pii II anno 1458 Papst worden) Romain von des Euryali und der Lucretiae Liebes-Händeln; wie der Herr Schelhorn in der 9ten Obseruation des I tomi seiner Amoenitatum litterariarum am 264 und folgenden Blat bereits erinnert. Aus welchem sie dann derjenige / der sie / wie gedacht / untergeschoben / herausgezogen. Wer den gemeldten Romain in Lateinischer Sprach / in welcher er verfaßt worden / nicht hat / noch haben kan / der nehme nur die alte Teutsche Version, die der Herr Rath Hahn dem I tomo seiner Collectaneorum n. 9 einverleibt / am 425 / 459 / 432 / 435 / und nachgehenden Bl. vor sich / so wird ihm der Glaub in die Hände und Augen fallen. Ubrigens verstößt sich wolgedachter Herr Dr. Weber nicht wenig / wann er muthmasset; Vielleicht sey der Herr Beger mit hinter diesen Dingen gesteckt. Massen Beger damals / als die Churfürstin hinter diese Schreiben / wie sie sagt / kommen / noch ein Kind von etwan 4 Jahren gewesen / und erst an. 1675 / im 22 Jahr seines Alters / Churfürstlicher Bibliothecarius worden; den bekanten Tractat aber / den er auf Befehl höchst-gemeldten Chur-

Churfürsten von der Polygamie geschrieben/ an. 1679/ unter dem angenommenen Nahmen Daphnaei Arcuarii, ans Licht gestellet.

§ 49 Anno 1652 richtete Chur-Pfaltz die Universität Heidelberg wieder auf/ und beruffte dazu von verschiedenen Orten gelehrte Männer; wordurch das Studium allda bäldest zu floriren angefangen.

Und zwar nahm er die Würde eines Rectoris Magnificentissimi, da er sie den 1 Nov. solenniter wieder aufrichtete/ auf sich/ und setzte zu einem Prorectore den Doctor Chuno an. Juncker im 3 tomo der Ludolfischen Schaubühne Cap. 2 am 175 und folgenden Bl. Johannis in dem zweyten Anhang zu des Baraei historia Bavarico-Palatina am 545 Blat/ allwo auch diejenige Männer/ die der Churfürst nach der Hand zu Professoribus dahin beruffen/ guten Theils benennt werden.

Ließ sich auch nicht wenig angelegen seyn/ die jährliche 60 fl. die auf der Ambtmeisterey zu Amberg hafteten/ und der Universität zustunden: ingleichen die Original-Privilegien derselben/ welche von den Jesuiten nach Ingolstadt gebracht waren/ wiederum herbeyzuschaffen/ Struve cap. 10 der

Pfäl-

Pfälzischen Kirchen-Historie § 25 am 624 Bl. und § 28 am 627 Bl.

Wobey hier folgends zu gedencken / daß derselbe immer ein und andere in seine Dienste bey derselbigen zu bringen getrachtet / die sich vor andern mit einem grossen Iudicio distinguiret / und den gemeinen Meinungen nicht blindlings gefolgt. Wie er dann des berühmten Frantzösischen Theologi, *Petri* de *Moulin* Sohn / *Ludouicum Molinaeum* (welcher mit seinem Tractat, Paraenesis ad aedificatores imperii in imperio intituliret / sich höchstens bey demselben recommendirt hatte) zu einem Professore der Medicin / oder Historie; ingleichen den bekanten Benedict Spinoza, welcher zwar von Jüdischen Eltern gebohren / und in dem Judenthum erzogen war: aber nachgehends sich von der Synagoge abgesondert; inzwischen der Philosophie (in welcher er des Cartesius Principiis gefolgt) mit einem besondern Fleiß obgelegen / und es sehr weit darinnen gebracht / zu einem Professore der Philosophie zu bestellen getrachtet: wie dieses aus den Brieffen / die der Kirchenrath *Fabricius* mit *Spinoza*, und dieser hinwieder mit *Fabricio* hierüber gewechselt / beym *Bayle*, tit. *Spinoza*, am 257 Blat / jenes aber aus dem Antwort-

Schreiben *Molinaei* an Churfürst Carl **Ludwig** im 1 Theil der Schrifft / Iugulum causae genannt / am 305 und folgenden Bl. zu sehen.

Sonst hatte das Jahr zuvor / ehe derselbe die Universität instauriret / Doctor **Peter** de *Spina* das Universitäts-Archiv / welches er ehedem / als Prorector, hinweg geflüchtet hatte / wieder nach Heidelberg gebracht / und den 19 Jul. bey einer öffentlich gehaltenen Oration (die noch selbigen Jahrs in den Druck ausgegangen) Ihro Churfürstl. Durchl. unterthänigst ausgeantwortet. Welches dieselbe besagten folgenden 1652sten Jahrs der Universität zustellen lassen.

§ 50 In diesem Jahr wurde / zu Folge des Nürnbergischen **Friedens** Executions-Recesses / die Stadt **Francken**thal von der Hispanischen Besatzung unterm *Frangipani* evacuiret / und mithin die Unter-Pfaltz der fremden Kriegs-Völcker befreyet: Bis dahin **Chur**-Pfaltz von den Schwäbischen Crais-Ständen einen monatlich bestimmten Beytrag genossen; der damit sich endigte.

Vermög des gedachten Recesses hätte dieselbe schon anno 1650 Chur-Pfaltz sollen abgetretten werden. Da aber Spanien solche so blosser Dings

zu

zu evacuiren sich geweigert / hat es bis auf dieses 1652ste Jahr einen Anstand genommen. Es zog aber die Besatzung endlich Freytags den 23 April / (3 Maji /) Morgens um 9 Uhr aus. Indeß und bis dahin dem Churfürsten Heilbrunn in Schwaben zur Versicherung eingeräumt / und mithin statt der ermanglenden Abnützung der gedachten Stadt und Vestung Franckenthal/ monatlich 3000 Thaler aus dem Reichs-Pfenning-Meister-Ambt versprochen : Zur Verpflegung aber der in Heilbronn liegenden Besatzung aus den Schwäbisch-und Fränckischen Crais-Cassen monatlich 8000 Thlr. angewiesen worden. Welches / des Autoris unzulänglichen Bericht zu ergäntzen/ und recht zu verstehen/ in Kürtze anführen wollen.

§ 51 Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg anno 1654 wurde durch Vermittelung Chur-Maintz und anderer Stände der Simmerische Succeßions-Streit dahin gütlich beygelegt/ daß Chur-Pfaltz das Ambt Lautern/ mit Stimm und Sitz, haben, und in Gemeinschafft des Ambts Stromberg seyn; das Hertzogthum Simmern/ nebst zwey Fünftheilen an der vordern Gravschafft Sponheim aber

Pfaltzgrav Ludwig Philipps Söhnen/ seinen Patruelibus, und ihren Descendenten verbleiben solle.

Dieser Streit / von dem Pfanner im 1 Buch seiner Historiae Comitiorum vom 27 bis auf den 32 §/ und wieder im 5 Buch § 37 ausführlich handelt und Nachricht giebt / ist auf diesem Reichs-Tag/ und zwar schon an. 1653/ den 22 Nov. (2 Dec.) beygelegt worden/ wie ab dem darüber errichteten Receß deutlich zu ersehen.

Und zwar wurde derselbe so geschlichtet und aufgehoben: 1) Daß Chur-Pfaltz wegen des Fürstenthums Lautern sessio & uotum perpetuum, und zwar vor dem Simmerischen zuerkannt worden; doch/ daß so lange Pfaltzgrav Ludwig Philipps sich persönlich auf dem Reichs-Tag befinden werde/ zwischen den Lauterischen und Simmerischen Sitz und Stimmen alternirt / und dem Simmerischen Gesandten bey der nächsten Session der Vorsitz und das erste Votum gelassen werde: dahingegen Simmern sich erkläret / bey Dero und der Ihrigen Abreise den Chur-Pfältzischen ihr Votum aufzutragen; da dann die Alternation ceßiren und aufhören soll. 2) Daß Chur-Pfaltz und Dero Erben

ben $\frac{1}{5}$ an allen und jeden geist- und weltlichen Gefällen / Einkommen und Nutzungen der Stadt und Ambts Creutzenach / eigenthümlich eingegeben werden und zustehen solle. Jngleichen und 3) $\frac{2}{3}$ an der Burg / Stadt und Ambt Stromberg / mit aller Hoheit / auch geist und weltlichen Gefällen / Einkommen / Ein- und Zugehörungen; $\frac{1}{3}$ aber Pfaltz-Simmern / samt dem Dorff Lauvenheim / verbleiben soll. 4) Daß Chur-Pfaltz und Dero Erben und Nachkommen sogleich zustehen und gebühren sollen / das Stifft Lautern / die Collectur daselbsten / die Probstey Enckenbach / die Schäferey zu Bockenheim / wie auch die Kellerey Calstadt / mit allen und jeden zu bemeldten geistlichen Gütern gehörigen Hoheiten / Nutzungen / und Gerechtigkeiten. 5) Daß auf Pfaltzgrav Ludwig Philipps und dessen Gemahlin Absterben Chur-Pfaltz eigenthümlich heimfallen sollen Schloß / Stadt und Ambt Lautern / mit allen anhangenden Landesfürstlichen Regalien / Hoheiten / Recht- und Gerechtigkeiten / Gefällen / Nutzungen / u. s. w. Doch / daß höchstgemeldten Pfaltzgrav Ludwig Philipps Erben und Descendenten / bleiben sollen a) die beyden Unter-Aembtlein Wolfstein und Rockenhausen;

b) die Stadt Otterberg/mit allen hohen und nidern Obrigkeiten/ Gütern/ Gefällen/ etc. c) Das ums Jahr 1616. erkauffte/ und in den Kriegs-Zeiten eingeäscherte Hauß Dimerstein mit aller damit erkaufften Zugehör. Sonst sollen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. sogleich jetzo alle und jede dieses Ambts und der Stadt Lautern zugehörige Beambte/ Bürger/ Hintersassen/ Unterthanen und Lehens-Leute die Eventual-Huldigung leisten/ und s. w. wie solches alles und was übrigens noch dabey bedingt worden/ des breitern in dem gedachten Receß begriffen ist.

Sonst hätte der Autor hier billich bemercken sollen/ daß Chur-Pfaltz a) an. 1653 den 21 (31) Maji der Wahl des Römischen Königs Ferdinand des Vierdten/ zu Augspurg in hoher Person mit beygewohnet.

b) Hernach zu Regenspurg mit Kaiserlicher Majestät und des gesamten Churfürstlichen Collegii Consens/ das Grävliche Geschlecht derer von Sintzendorff/ und zwar zuerst Grav Georg Ludwig/ der Kaiserl. Majestät damaligen Hof-Cammer-Präsidenten/ und Grav Johann Joachim/ Kaiserlichen Reichs-Hofrath/ mit des H. Römischen Reichs Erb-

Schatzmeister-Ambt beliehen; wie solches bey Joh. Henr. Reuter in seinen Anmerckungen zu Wilhelm Beckers Synopsi Iuris publici am 259 und folgenden Bl. zu lesen.

c) Dann bey der Krönung aller-höchst-gedachten Römischen Königs/ Ferdinand des Vierten/ (so zu Regenspurg den 8 (18) Junii geschehen/) Dero würdigstes Ertz-Chur-Ambt das erstere mal verrichtet/ die Reichs-Crone zur Kirchen vorgeführet/ und nachgehends die gülden- und silberne Krönungs-Müntzen ausgeworffen. Da dann bey diesem letztern Actu sich dieser Zufall zugetragen; daß/ als sie an die aufgeschlagene Küche kommen/ das Pferd sich/ bey dem Gedräng des Volcks/ mit den vordern Füssen in die Höhe aufgebaumt/ und dann auf die Seite niedergeschlagen. Ob welchem Fall Sie doch keinen Schaden empfangen/ sondern/ als man Ihnen aufgeholffen/ sich wieder ohnerschrocken aufgesetzt/ und dem Rath-Hauß zugeritten. Da dann die beyde Herren Graven von Sintzendorff/ Georg Ludwig und Johann Joachim/ die übrige Müntzen unter das Volck herum geworffen. Thulden im 2 Buch seiner Historie

am 89 Blat. Pfanner angezogenen Orts § 72 am 275 Bl.

§ 52 Im Jahr 1656 erzeigte sich zwischen Chur-Maintz und Chur-Pfaltz einige Schürigkeit über das Geleit bey dem Wormser Rheinfahr; zu dessen Behauptung jeder Theil seine Mannschafft zusammen gezogen: wurde aber vor Angehung einigen Ernsts gestillet.

Zuvorher aber eräugnete sich eine anderweite Mißhelligkeit und Weiterung (welche der Autor hier vorbey gehet/) zwischen Chur-Pfaltz und Pfaltz-Sultzbach. Dann als Pfaltzgrav Christian August/ nach seinem Beytritt zur Römisch-Catholischen Religion/ in der mit Chur-Pfaltz gemeinschafftlichen Stadt Weiden einseitig 2 Catholische Burgermeister/und 4 Catholische Raths-Verwandten eingesetzt; hielte der Churfürst solches vor einen unleidentlichen/ den Reichs-Gesetzen/ vorab dem Westphälischen Friedens-Instrument/ und Nürnbergischen Executions-Receß entgegen stehenden Eingriff in Dero Gerechtsame. Detachirten also (um solche aufrecht beyzubehalten/) in der Stille einige Mannschafft/ und bemächtigte sich den 8 (18) April Nachts um 11 Uhr gedachter Stadt Weiden unver-

unversehener Dingen / und der Veste Parckstein gegen Tag: besetzte beyde mit solcher Mannschafft / und ließ den 30 dito ein Patent publiciren / des Inhalts / daß dieß auf niemands Belästigung angesehen. Falls der Pfaltzgrav die vorgenommene Neuerung wieder abschaffen / alles in den vorigen Stand setzen / und sattsame Versicherung von sich stellen würde / dergleichen Fürnehmens sich künfftig zu enthalten; wolte er so fort beyde Ort wiederum evacuiren. Und da hierauf Pfaltzgrav Christian August sich an den Kaiser wandte / und ein Mandat de dato 27 Maji auswürckte / daß Chur-Pfaltz seine Völcker von beyden Orten sobald ohne Entgeld abführen solte; that derselbe hingegen am Kaiserlichen Hof eine Gegen-Remonstration / und prätendirte / Pfaltz-Sultzbach so wol zur gebührenden Satisfaction / als Versicherung / de non amplius turbando, anzuhalten. Wie dieß und was ferner hierinnen erfolgt / Juncker im 3 Theil der Ludolfischen Schaubühne / und zwar des 56 Buchs 2 Capit. n. 19 und Struve im 10 Capit. seiner Pfältzischen Kirchen-Historie § 29 und 31 mit mehrern erzehlen.

§ 53 Ingleichen, auf das bey Absterben des glorwürdigsten Kaisers, Ferdinand des Dritten, erfolgte Interregnum, massete sich Chur-Bajern des Reichs-Vicariats in den Schwäbischen, Fränckischen, und Ober-Rheinischen Crais-Landen an, und liesse das darüber ausgefertigte Patent der Kaiserlichen Cammer intimiren; auch hin und wieder in dem Reich anschlagen, aus Vorwand, solches ein Ihro Haus übertragener Chur-Dignität anhangendes Recht wäre. Dergleichen Chur-Pfaltz hinwieder thäte; behauptend, daß sothanes Recht der Untern-Pfaltz zugehörig seye; und zwar nicht ohne, über die in denen deßwegen specialiter ausgegangenen Tractaten befindliche Rechts-Gründe. Dann durch das Westphälische Friedens-Instrument Artic. 4 allein disponirt zu sehen, daß dem Durchlauchtigsten Haus Bajern aus Liebe des Friedens dasjenige gelassen, was es von der übertragenen Chur-Dignität und Ober-Pfaltz Landen besessen: worbey aber nicht verordnet zu befinden, daß selbigem von denen nicht besessenen Rechten etwas ferners beygelegt worden: besonders, da in dem 30 Jahr gewährten Teutschen

Krieg

Krieg dergleichen Interregnum kundlich sich nicht zugetragen / folglich kein Platz zu dieses Ubung sich erzeiget: auch sich von selbsten ergibt / daß aus Mangel vorherigen Possesßion uel quasi unter denen übertragenen Rechten / aus des Friedens-Schluß Verordnung / das Vicariat nicht begriffen / mithin selbiges Chur-Pfaltz priuatiue zukommen thue.

Chur-Bajern communicirte / auf erhaltene Nachricht von Kaiserlicher Majestät Ableiben / nicht allein ungesaumt hievon mit Chur-Sachsen / und dem Cammer-Gericht zu Speyer; sondern nahm sich auch des Vicariats in denen Landen des Rheins (und also nicht bloß in den Ober-Rheinischen Crais-Landen / wie der Autor hier irrig schreibt) Schwaben / und Fränckischen Rechtens so gleich an / und ließ ein Vicariats-Patent vom 12 April dieser Orten allenthalben anschlagen. Indem nun Chur-Pfaltz sich vor berechtigt hielte / ein solches vor das Chur-Hauß Pfaltz zu behaupten / liessen Sie nicht allein gemeldtes Bajerische Vicariats-Patent an verschiedenen Orten abnehmen / und hingegen ihres vom 16 April anschlagen; sondern auch weiter ein Mandat vom 12 Maji ausgehen; vermittelst dessen

sie

sie wider alle diejenige Decreta die unter dem Bajerischen Vicariat-Siegel von der Speyerischen Cammer ausgegangen / protestirten / und anbey verboten / dieselbe zu respectiren. Dem Chur-Bajern hinwieder ein anders vom 12 Junii entgegen setzte / und sich weiter durch eines vom 16 dito das **Wildfangs-Recht** zuzueignen suchte: mehrers andern / was vorgegangen / zu geschweigen: zumal ein solches in dem 2ten Anhang zu des *Parei* Hist. Bauarico-Palatina am 548 Bl. kürtzlich beysammen zu finden: auch was vor Schrifften in dieser Sache nach und nach publiciret worden / in der **Vorrede von den** Scriptis und Scriptoribus Palatinis, die dieser Historie vorangefügt ist / n. 5 § 4 am 67 und folgenden Bl. zu sehen.

Mercken also nur vollends / daß er damals auch einen besondern **Vicariats-Thaler** schlagen lassen; auf dessen einer Seite drey schreg-gestellte Wapen / mit dem Helm zu sehen / auf welchem der gecrönte Löwe sitzet / mit der Umschrift: DOMINVS PROVIDEBIT. auf der andern Seite aber folgende Worte zu lesen: CAROLVS LVDOVICVS D. G. COMES PALAT. RHENI. S. R. IMP. ARCHITHES. ET ELECTOR, IN PART. RHEN. SVEV.

SVEV. ET IUR. FRANC. PROVISOR & VICARIVS, BAVAR. DVX. 1657.

§ 54 Ehe Chur-Pfaltz nach dem Wahl-Tag zu Franckfurt zoge, verordneten sie zu Dero Stadthaltern ihren nächsten Vettern 1), Herrn Friederich Ludwigen, Hertzogen zu Zweybrücken auf Landsberg; der sich gleich darauf mit wenigen Personen zu Heidelberg eingefunden, und auf dem Schloß logiret. Dieser pflegte gemeiniglich in seinem Zimmer allein zu speisen. Als er nun einsmahls zu Mittag um 12 Uhr das Essen empfangen, hiesse er den aufwartenden Edel-Knaben zum Mahl gehen. Mittler Zeit er, Herr Stadthalter, allein war, hörte derselbe vor seinem Gemach, in Otto Henrichs Bau, eine klägliche Stimme mit diesen Worten schreyen: **O wehe dir Pfaltz!** welche über eine wenige Zeit wiederholet wurde. Hierüber Herr Stadthalter erschrocken, stunde auf vom Tisch, und gienge vor das Zimmer; sahe und hörete aber keinen Menschen: deßwegen er, daß jemand zu ihm kommen mögte, durch das Fenster in den Hof geruffen. Auf Einfinden der Seinigen, erkundigte

er

er sich der Begebenheit; konte aber nichts erfahren. Deßwegen er vermerckte, daß diese Stimm extraordinari gewesen, und einen künfftigen bösen Erfolg bedeute. Wannenher er folgenden Tags frühe in der Cantzley den Herren Räthen solche mit furchtsamen Gemüth angezeigt. Welches Praesagium durch die anno 1685 ausgelöschte Simmerische Chur-*Lineam*, und darauf in anno 1686 erfolgte, mehr dann Attilaische Verwüstung des herrlichen Residentz-Schlosses, und der meisten Städten auch Oerter der Chur-Pfaltz wahr gemacht worden seyn dörffte 2).

1) Der Autor irret hier / da er **Hertzog Friederich Ludwig**/ Zweybrück-Landsbergischer Linie / Churfürst Carl **Ludwigs** nächsten Vettern nennet: Massen derselbe ein Agnat von einer Neben-Linie / und ihm nicht näher verwandt war / als **Hertzog Friederich** zu Zweybrücken / oder **König Carl Gustav** zu Schweden / und **Hertzog Adolf Johann** Cleburgischer Linie. Der nächste Agnat hingegen war Pfaltzgrav **Ludwig Philipps** zu Simmern hinterlassener Printz/ **Ludwig Henrich Moritz Frantz**/

als

als der mit ihm Geschwistrig Kind war.

2) Der Chur-Sächsische Rath und Historiographus / Wilhelm Ernst Tentzel / setzt / wann er im 7 Fach des 2 Repositorii seiner curieusen Bibliothec dieses Scriptum des Reigers recensiret / und auf diesen Paß kommt / am 622 Bl. hinzu: Den Effect dieses praesagii wolte ich nicht eben mit dem Auctore so weit hinaus schieben / bis an. 1685 die Simmerische Chur-Linie erloschen / oder an. 1689 das Heidelbergische Schloß verwüstet worden; indem es ja noch unter Churfürst Carl Ludwigs Regierung / sonderlich im Französischen Krieg / in der Pfaltz übel genug gestanden.

§ 55 Währenden Wahl-Tag anno 1655 da der Chur-Bajerische Abgesandter / Herr Oexel / occasione des Vicariats / im Churfürstlichen Collegio / in Gegenwart Chur-Pfaltz / und anderer Churfürsten / ein anzügliches Scriptum verlesen 1) / und auf Chur-Pfaltz Erinnern / damit anzustehen / nicht nachlassen wolte / wurden sie hierüber erzürnet / und schütteten das ergriffene Dinten-Faß demselben gegen das Gesicht aus auf das Papier

Papier 2); womit die Seßion sich endigte. Wiewohl nun dieses Chur-Bajern zur bedroheten Ahndung, da Ihro keine Vergnügung wiederfahren würde, hochempfindlich aufnahm; auch Chur-Pfaltz eines Einfalls in Dero Aembtern Boxberg oder Mosbach sich besorgten, und deßwegen die Stadt Mosbach eilends mit Palisaden und sonsten versehen liessen; so vermittelte doch das Churfürstliche Collegium die Sache dahin, daß Chur-Bajern mit der Chur-Pfältzischen Declaration sich vergnügt erwiese 3). Dieses Vicariats-Streits gütlicher Enthebung halber, ist nachgehends anno 1672 zu Schwäbischen Hall, und fürters zu Ulm, sonderlich wegen Anstellung eines beyderseitigen gemeinschafftlichen Consilii ohnverfänglich conferiret, aber nichts decisive geschlossen, sondern die Sache in pendenti gelassen worden 3).

1) Es geschahe bey der 16 Session, als das Churfürstliche Collegium, auf dem Römer, den benöthigten Rathschlägen obzuliegen, zusammen kommen war, um 2 Uhr Nachmittags. Es gebrauchte sich aber der besagte Chur-Bajerische Gevollmächtigte unter andern, wider den ehemaligen

Chur-

Churfürsten zu Pfaltz/ Friederich den Fünften/ zimlich scharff lauffenden Worten/ dieser Expression/ der verwürckten Chur-Würde etc. durch welche sich dann Chur-Pfaltz hauptsächlich zur gedachten Ungeduld bewegen lassen.

2) Oder/ wie andere wollen/ ihm/ dem Gevollmächtigten/ gar an den Hals. Wie solches und obiges beym Lundorp im 8 Buch seiner Continuation der *Actorum publicorum*, namentlich in dessen 221 Cap. am 332 Bl. zu lesen.

3) Ob nun schon das Churfürstliche Collegium diese Thätlichkeit höchstens mißbillichte/ wie erst-erwehnten Orts zu sehen; so fertigte doch solches alsobald zween Abgeordnete nach München ab/ Chur-Bajern zu begütigen: Mit Versprechen/ daß Sie sich bemühen wolten/ die Sache durch ein freundliches Mittel beyzulegen. Welches auch hernach erfolgt. Massen höchst-gedachtes Collegium/ nach beschehener Wahl und Crönung/ versprochener massen/ mittelst eines schriftlichen Vergleichs/ der zu Franckfurt am Mayn den 2 Augusti datirt/ und unter andern bey dem oberwehnten Ziegler/ angezogenen Orts am 920 Bl. zu lesen ist/ die gemeldte Sache zu beyder-

seitigen Vergnügen abgethan und aufgehoben.

4) Es waren seit 1658 mehrmalen Vorschläge geschehen / wie Chur-Bajern und Chur-Pfaltz sich eines beyderseits anständigen Temperaments vergleichen könten. Besonders hatte **Printz Wilhelm Egon von Fürstenberg** es anno 1670 dahin gebracht/ daß man von beyden Theilen Churfürst Maximilian Henrich zu Cölln/ und Pfaltzgrav Philipp Wilhelm zu **Neuburg** zu Mediatorn erwehlete. Da denn erstlich in Vorschlag kam/ ob nicht rathsam / daß ein dritter Vicariatus angestellet würde? und da solches keinen Eingang funde / ob der Vicariatus nicht beyderseits gemeinschafftlich / oder alternative geführet werden könte? Es wurde aber / wie der Autor meldet / nichts beschlossen. Bes. Schiltern im Anhang zum 2 Theil seines Iuris publici am 29 Bl. Spenern im 4 Buch des Iuris publici cap. 9 / in der Anmerckung mit lit. b) bezeichnet/ am 18 und 19 Bl.

Was übrigens der Herr Geheimde Rath Thomasius in seinen Anmerckungen über den *Monzambano*, namentlich den 8 § des 4 Cap. am 341 Bl. fast ausser Zweiffel gesetzt / ist bey dem Badischen Friedens-Schluß nicht geschehen.

geschehen. Sonst aber / was andere treue Patrioten / aus Liebe zur gemeinen Ruhe im H. R. Reich Teutscher Nation gewünscht / bereits vor einigen Jahren erfolgt. Daß also nicht ohne Grund ist / wann Spener l. d. schreibt: **So wol hat man jüngsthin eine** famam **von einem unter Handen habenden Vicariat-Vergleich gehabt. Und ist nicht ohn / daß / nachdem Chur-Pfaltz ebenfals Catholischer Religion ist / man ehe eine friedliche Abthuung aller Irrung vermuthen solte.**

Sonst ermangelte Churfürst Carl Ludwig nicht / der Frantzösischen Gesandten Angelegenheiten / so viel an ihm war / und sich thun lassen wolte / zu befördern. Wie dann hiervon diejenige Convention zeuget / die besage der Nachricht / welche Pufendorff im 4 Buch seiner Historie von König Carl Gustavs / in Schweden Leben / § 45 am 301 Bl. gibt / bey dem Königlichen Schwedischen Plenipotentiario Biörnklau nidergelegt worden / und des Inhalts ist: Si ex praecedentibus ipsum Electoribus tres suffragium dent alicui, qui Gallis placeat, se quartum additurum: si quatuor praecedentes uni suffragium dent, se quintum additurum: quod si iste quinque suf-

fragia ferat, antequam ordo suffragandi ipsum tangat, liberum sibi fore, suffragium suum Austriacis dare. Contra Gallus Palatino statim sexaginta uncialium millia exsoluat, & quadraginta millia proximis ab electione diebus: et quidem ut sexaginta illa millia retineat, utcunque res cadat: sed si alius, quam ipsi cupiant, Caesar fiat, quadraginta millia non soluenda.

§ 56 In dem 1657sten Jahr, da Printz Ruprecht das Ambt Lautern, oder ein anders zu seinem unterhaltlichen Besitz, und demnächst vorhabender Verehelichung von Chur-Pfaltz erfordert, aber nicht auszuwircken vermogte 1); reisete er nach dem Kaiserlichen Hof: woselbsten er ein Generalat erlangte, und fürters der ersten Belagerung Stetin in Pommern beywohnte. Nach Restitution des Königs Carl des Andern in Engelland, begab er sich dahin, commandirte einen Theil der Flotte, auch zu Land, und beschlosse die übrige Zeit seines Lebens meist mit laboriren in Cheimicis 2): allermassen er anno 1682 ohnverheyrathet gestorben: doch verlassend einen natürlichen Sohn 3), und von der letzten Concubin eine Tochter 4), welche

seine

seine Erbschaffts-Mittel gezogen/ und selbige in Sicherheit gebracht.

1) Ein vornehmer/ der Chur-Pfälzischen Begebenheiten wol-kündiger Mann hat einem sichern Freund vor einigen Jahren/ als sie beyderseits auf diesen Punct zu reden kommen/ vor sicher und glaubwürdig erzehlet/ daß/ als Printz Ruprecht sich zu vermählen gedacht/ und zu dem End hier-gemeldten Jahrs das Amt Lautern oder ein anders zu seiner Subsistentz verlangt/ der Churfürst ihm allen Verdruß angethan/ und unter dem Vorwand/ zu Heidelberg im Schloß ein- und anders bauen zu lassen/ sich nach Altzey (woselbst eben keine sonderliche Gelegenheit war/ eine grosse Hoffstatt zu logiren) erhoben. Da ihm zwar Printz Ruprecht dahin gefolgt: aber endlich/ da ihn daselbst der Churfürst kein besser Tractament/ als zu Heidelberg/ geniessen lassen/ der Sache müd worden/ und sich wieder gen Heidelberg gewandt. Als er aber ins Schloß gewolt/ von der Wacht nicht eingelassen worden/ mit Vermelden/ daß der Churfürst deßwegen schriftliche Ordre ergehen lassen. Und da man ihm solche/ auf beschehenes Begehren/ gezeigt/ habe er unter freyem Himmel mit aufgehabenen Fingern zu GOtt geschwo-

ren / die Pfaltz nimmer zu betretten: es auch nachgehends gehalten. Dann da der Churfürst gesehen / daß des Chur-Printzen Carls Ehe unfruchtbar sey / und ihn schriftlich ersucht / er solle sich ins Reich begeben / und anständig vermählen; weiln zu sorgen / wo die Simmerische Linie erlöschen / und die Neuburgische zur Chur und Succeßion kommen würde / daß die gute Pfaltz vielen und schwehren Fatalitäten beydes in ecclesiasticis und civilibus unterworffen seyn werde 2c. Zu stands-mäßigem Unterhalt wolle er ihm ein genugsames Ambt abtretten und eingeben 2c. habe er Printz Ruprecht / in Antwort gemeldt: daß er auf sein / des Churfürsten / Veranlassung / ein feyerliches Gelübd zu GOtt gethan / die Pfaltz nicht mehr zu sehen. Wolle also bey seinem so betheuerlich-beschwohrnen Vorsatz bleiben.

Daß er damals zu Heidelberg nicht ins Schloß eingelassen worden / als er / in Abwesenheit seines Herrn Bruders / des Churfürsten / in solchem absteigen wollen: mithin also sich von dar nach dem Kaiserlichen Hof begeben / bezeugt sonst auch Oldenburger mehrgedachten Orts im 37 Discurs § 5 am 479 Bl. wann er schreibt: Quum *Ruperto* Principi

cipi cum fratre Electore non bene conueniret, & aliquando absente Electore in arcem, ponte pensili attracto, non intromitteretur, ex fraterna in imperialem aulam profectus, in eo aliquandiu egit, donec anno 1660 auspiciis Caesareis expeditionem in Pomeraniam susciperet.

2) In welchem studio, ingleichen in physicis, mechanicis, er auch so ungemeine Proben gethan / daß ihn der verkapte Realis de Vienna (oder / wie er geheissen / Gabriel Wagner) in seiner 24sten Vernunfts-übung den Erfinderischen Fürsten genennet / und König Alfonso dem Zehenden in Castilien vorgezogen. Unter selbigen zeugen von seiner ungemeinen Scharffsinnigkeit 1) die Inuention eiserne Stücke zu giessen / und dieselbige weich und zähe zu machen / daß man sie drehen können / wie Kupffer; dabey sie doch im Schiessen besser gewesen / als die von Metall. 2) Die Manier / dreymal scharff aus einem Stück zu schiessen / ehe ein Musquetirer einmal auf die gemeine Weise seine Musquete laden und schiessen können. 3) Die Inuention von einer Windmühle / wie ein Horizontal-Haspel. 4) Die Manier / die natürliche Marmorsteine zu beitzen / und zu poli-

ren / daß gantze Historien darauf gemahlet werden können. 5) Die Kunst / mit dem sogenannten blauen Stein und Stein-Kohlen das Eisen zu schmeltzen / daß es nicht brüchig werde / etc. Von welchen allen der bekandte Johann Joachim Becher / der sehr genau in Engelland mit ihm umgegangen / zu lesen in seiner Närrischen Weisheit sectione I am 34/ 48/ 85/ und 147 Blat.

3) **Dudley Bart** / mit Namen / den er mit **Francisca Bart** / einer Tochter **Henrich Bart** / Gravens von Belmont / in Irrland / gezeuget. Welcher anno 1686 / als Volontair, bey Belagerung der Stadt Ofen / den 13. Julii / an einer empfangenen tödtlichen Wunde seinen Geist aufgegeben.

4) Namens **Ruperta**. Die Concubin / mit welcher er sie erzielet / hiesse **Margareta Hues.**

§ 57 Lauffenden Vicariats legitimirte Chur-Pfaltz Dero vormahls in Engelland mit einer Grävin erzielten / nach Heidelberg gekommenen Sohn / und gabe ihm den Namen **Herr von Rothschild**; wolte auch selbigem die Civil-Gefälle zu Seltz zum Unterhalt anweisen. Er ist aber auf denen mit seinem Ephoro, Herrn Fabricio, gethanen Reisen ausserhalb verblichen.

Er

Er sturb auf seiner zweyten Reise/ die er aus Engelland in Franckreich gethan/ zu Paris anno 1660/ an einem hitzigen Fieber / in der schönsten Blüthe seiner Jugend. Worüber sich der Churfürst höchlich betrübt/ wie Joh. Henrich Heidegger in seiner Historie vom Leben und Tod gedachten Joh. Ludwig *Fabricii* am 35 und folgenden Bl. meldet: ihm auch/ zum Gedächtniß/ eine güldene Medaille schlagen lassen/ die sehr rar ist (wie Tolner im 2 Cap. seiner Pfältzischen Historie längst angemerckt) und auf der einen Seite des verstorbenen Barons Bildniß zeiget / mit der Uberschrifft: LVDOVICVS DYNASTES DE SALETIONE M DC LX. Auf der andern aber einen Rogum quadratum, der oben fast wie eine Pyramide geformt / mit der Aufschrifft: CONSECRATIO. Er war sonsten ein Herr von den schönsten Leibs- und Gemüths-Gaben; wie Isaac Voßius in einer an. 1660 den 15 Novembr. geschriebenen Epistel an erstgedachten *Fabricium*, und er / *Fabricius*, selbst in der Oration von der Seelen Unsterblichkeit/ die er ihm zu Ehren beym Antritt seiner Theologischen Profession zu Heidelberg den 15 Octobr. gehalten/ bezeugt.

Ubrigens liessen Jhro Churfürstl. Durchl. sich um diese Zeit nicht wenig angelegen seyn/ eine Einigkeit unter den Reformirten und den Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu stifften: wie aus folgendem Schreiben an den Hertzogen zu Würtenberg zu sehen: Unsern rc. E. L. wollen wir freund-vetterlich nicht verhalten / daß wir uns bisher höchsten Fleisses angelegen seyn lassen/ unter den Reformirten und Lutherischen in unsern Landen (weil ja im Fundament der Seeligkeit sie überein kommen) hochnützlichen und löblichen Religions-Frieden und Einigkeit zu stifften. Weiln wir nun auf E. L. Schreiben/ und neulich zu Heilbrunn geführten Discursen vermercket/ daß Sie solches ihr nicht übel gefallen lasse; auch Verlangen trage/ die Mittel und Vorschläge/ solches werckstellig zu machen/ zu vernehmen: Als haben wir hiermit Deroselben unser Vorhaben communiciren wollen/ u. anzeigen/ daß alle Sach oder Haupt-Wesen auf folgendem beruhe: Erstlich/ daß wir unsers Orts annehmen die Augspurgische Confeßion/ wie sie an. 1631 aufn Convent zu Leipzig von den damals anwesenden

Chur-

Chur-Brandenburgischen und auch Heßischen Theologis erkläret worden. Den Articul de Coena Domini fürs andere betreffend / in dem Verstand / wie er damaln erkläret / auch von Ober-Ländischen und Schweitzerischen Ständen gelehret wird; ja / wie ihn Lutherus selbst zu Fried und Einigkeit der Kirchen angenommen / und anzunehmen im besten gehalten. Drittens aber / weil von den 2. Articuln de persona Christi / und praedestinatione, Eurer Seiten Theologi selbst nicht eins; als wollen wir / daß man in Kirchen und Schulen davon schweige / allem Schmähen und Lästern ein End machen / und verschaffen / daß man einander als Brüder und Glaubens-Genossen erkenne. Wann nun in E. L. und unsern Landen also mögte der Anfang gemachet werden / und solche löbliche Einigkeit gestifftet; könten wir nachgehends solches auch mit andern Reformirten und Lutherischen Ständen communiciren. Wollen darüber E. Lbd. Gemüths-Meinung erwarten ꝛc. ꝛc. 1657.

Er schickte auch den vorerwehnten *Fabricium* gegen das End dieses Jahrs nach Saumur / mit Mose Amyraldo

und

und andern Theologis über diesem Vorhaben zu conferiren. Heidegger in der angezogenen Historie am 29 Bl. Jngleichen M. Stephan Gerlach/ Professoren der Kirchen-Historie bey der Academie zu Heidelberg/ mit einer von den Heidelbergischen Theologen anno 1656 den 13 Novembr. verfaßten Declaration über den Articul vom Heil. Abendmahl/ von der Person Christi/ und der ewigen Gnaden-Wahl/ nach Franckfurt am Mayn/ solche den daselbst versammleten Gesandter der Evangelischen Ständen/ gleichsam als ein Fundament zu sothaner Brüderlichen Einigkeit/ vorzulegen. Struve im 10 Capit. seiner Chur-Pfältzischen Kirchen-Historie/ § 34 am 649 Bl. welchem er solche Erklärung/ samt der ihm/ M. Gerlach/ ertheilten *Instruction* in forma angefügt. Bey welcher Gelegenheit Dr. Dannhauer/ auf Anrathen des General Major Klugs (der bey Chur-Pfaltz in grossem Ansehen war) sein Salue Reformatorum geschrieben/ und an. 1658 publiciret. Besiehe in den unschuldigen Nachrichten/ vom Jahr 1716/ des gemeldten Dr. Dannhauers Epistel am 67 Bl.

Wenigstens wollte er auch die Namen der Calvinisten/ Lutheraner/

und

und Papisten gar abgeschafft wissen. Dann wann man ihrer viele von allen dreyen Religionen in den Glaubens-Articuln examinirte/ würde man finden/ daß die wenigste in allem einerley glaubten. Gleichwoln/ weiln sie sich/ zum Exempel/ unter die Reformirte rechneten/ so hielten sie diese allein für Rechtglaubige/ und verfolgten die andere. Wäre also zum besten/ daß man die Secten-Namen abschaffe/ und unter dem Namen der Christen/ Einigkeit stiftete/ ob wir gleich differente Glaubens-Lehren folgten.

§ 58 Nach geendigtem Kaiserlichen Wahl-Tag/ im Vorwinter anno 1658 wurde an den Herrn Bischoffen zu Oßnabrück/ jetzt-regierende Churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig-Hannover/ die Printzeßin Sophia vermählet/ und das Beylager zu Heidelberg vollzogen.

Wie sonst Ihro Churfürstliche Durchl. den Burgern und Einwohnern zu Heidelberg/ die sich zur Augspurgischen Confeßion bekannten/ verstattet hatten/ eine eigene Kirche vor sich und ihre Glaubens-Genossen in der Vorstadt anzulegen und zu erbauen: also thaten Sie ihnen folgends die beson-

sondere Gnade / daß Sie / nebst Dero Chur-Printzen / in höchster Persohn / folgenden 1659sten Jahrs / den 14 Apr. alten Calenders / den Grundstein an solcher zu legen / und in denselben eine silberne Medaille / mit dieser Inscription, zu verschliessen geruheten:

D. O. M.
SEDEM SACRAM
AVSPICIIS AVGUSTIS
CAROLI LVDOVICI
PATR. P. AC RESTISTVTOR. P. E.
ET CAROLI F. PRINC. IVVENT.
QVI XIV. CAL. MAII. MDCLIX.
PRIMVM LAPIDEM P. P.
CIVES HEIDELBERG
CONFESS. AVGVSTAN.
SVO ET PIORVM AERE
EX FVNDAM.
EXTRVX.

auf der andern Seite /

EX IVSSV
PRINCIPIIS.

Beger sectione I *Numismatum modernorum cimeliarchii Regio-Electoralis Brandenburgensis* p. 80. Welche Kirche nachgehends nach dem Symbolo Ihrer Churfürstl. Durchlaucht / Dominus prouidebit, die Providentz-Kirche genennt worden.

§ 59

§ 59 Anno 1662 aber mittelst Chur-Brandenburg Interposition, wegen der Churfürstin Charlotte, zu Cölln an der Spree, woselbsten sich von seiten Chur-Pfaltz der Hof-Gerichts-Rath Caspar von Borcke, und Hessen-Casselischen theils der Cantzler Vultejus befunden, ein sogenannter Entfernungs-Tractat geschlossen: Krafft dessen Chur-Pfaltz, in Ansehung der Ihro zugesellten Madame Degenfeld, versprochen, der Churfürstin jährlich 8000 Reichsthaler zum Unterhalt baar zu bezahlen; frey stellend, wo sie selbige verzehren wolte. Liesse Ihro auch diese Summ, nach Abzug 1000 Fl. vor das zugesagte, aber nicht abgerichtete Heyrath-Gut, jährlich auswerffender Pension, von Meß zu Meß baar schiessen.

§ 60 In dem 1663sten Jahr erzeigte sich zwischen Chur-Pfaltz und dem Haus Hessen in der Gemeinschafft Umstadt gefährliche Weiterung: dann beyde Theil ihre Völcker der Ends verschickten, und Hessen vorkommend die Stadt besetzte. Gleichwohln verhinderten die Kaiserliche ergangene scharffe Inhibitorial-Rescripta,

und

und einiger Churfürsten Vermittelung, daß das Feuer in der Aschen gelöscht wurde.

Die Controvers / die in solche Weiterung ausgeschlagen / betraff eigentlich die Bestellung des Pfarr-Ambts daselbst / und fieng sich bereits anno 1661 an zu regen: wie ab den Schriften / derer Titul in der Vorrede über des Parei Pfältzische Historie n. V § 7 am 86 und folgenden Bl. angeführet sind/ zu sehen.

§ 61 Indessen unterstunde sich Chur-Pfaltz die von Dero Herrn Groß-Vater / Friederich dem Vierdten / anno 1608 angelegte / aber gantz verstörte Vestung Friederichsburg wiederum aufzubauen; und ohnerachtet sie wohl wusten, gleich Ihro Prince de Condé, entboten / daß deren Perfectionirung und künfftige Sustentation fast ein opus regium, und Königliche Mittel erforderten / daß es Dero Baarschafft aufreiben / und das Land beständig mit Contribution / auch höchst-beschwerlichen Frohnden belästigen würde; wolten sie nichts destoweniger damit durchdringen / weiln sie / als Pfaltzgrav bey Rhein an diesem Obern-Rheinstrom eine Vestung / und zwar unter andern Beweg-Ursachen / darum haben

(wol-

(wollen) daß sie inskünfftige allda in der ebene residiren, und dadurch zugleich hindern könten, daß, wann sie nicht mehr zu Heidelberg die Hofhaltung führen, man Ihro nicht ferner ohngebührlich Chur-Heidelberg, sondern Chur-Pfaltz [dann sie nicht Churfürst von dieser Stadt allein, sondern der Pfaltzgravschafft bey Rhein wären] zuschreiben mögte: massen sie sich über jenes bisweiligen Erfolg alteriret, und solches zu ändern öffentlich geahndet haben.

Zuvor aber ertheilten Sie anno 1652 der Stadt, um sie wiederum in Aufnehmen, zu bringen, verschiedene stattliche Privilegien und Freyheiten; von welchen zu sehen Priuileges authentiques de la uille de Mannheim, située au Palatinat. MDCLII, und in einem kurtzen Auszug Joh. Seobald *Fabricii* Dissertation, Mannhemium tituliret, in der 13 Section, am 30 und folgenden Bl.

§ 62 Nach diesem entsprunge nicht geringer Streit wegen der pfandschafftlichen Stadt Ladenburg zwischen Chur-Maintz, als Bischoffen zu Worms, und Chur-Pfaltz. Worüber diese einen Theil der Stadt-Mauren einwerffen;

jener aber dennoch eine Lothringische Guarnison hinein legen liesse. Endlich schluge es zu einer Kaiserlichen Sequestration aus; darinnen diese Sach noch dato befindlich.

Dieser Streit entsprunge nicht erst unter Churfürst Johann Philipp zu Maintz/ als Bischoffen zu Worms; sondern vorhero schon anno 1661 unter Bischoff Hugo Eberhard: massen dieser die Halbscheid/ die Chur-Pfaltz an Ladenburg und der Veste Stein Pfands-weise innen hatte/ ablösen; Churfürst Carl Ludwig aber es dazu nicht ankommen lassen wolte. Worauf die Sache an den Kaiserlichen Reichs-Hofrath erwachsen; mithin aber die Thätlichkeiten/ von welchen der Autor hier redt/ vorgegangen; wie in denjenigen Schriften/ die anno 1665 hierüber von beyden Seiten in den Druck ausgegangen/ und in der mehrgedachten Vorrede n. V § 5 am 73 Bl. specificiret worden/ des mehrern zu lesen. Da nun endlich Chur-Maintz es dahin gebracht/ daß der Reichs-Hofrath anno 1673 den 22 Junii vermittelst einer erlassenen sententiae definitiuae wider Chur-Pfaltz in contumaciam gesprochen/ und bey Straff 10 Marck löthigs Golds erkannt/

erkannt / den Pfandschilling inner 2 Monat anzunehmen/ und das Hoch-Stifft zum Besitz solcher Halbscheid ungehindert kommen zu lassen; beschwerten sich dieselbe höchlich hierüber/ und liessen folgende Schrifft in den Druck gehen: Kurtze und Summarische Deduction/ worauf die von dem Bisthum Worms an Chur-Pfaltz prätendirte Reluition der Helffte an der Stadt Ladenburg und Veste Stein / *cum appertinentiis*, anjetzo bestehe / und welchergestalt an Seiten des Kaiserlichen Reichs-Hofraths/ zu Abbruch des *Iuris Austregarum* und *Instrumenti Pacis*, auch anderer Reichs-Satzungen wider-rechtlich darinnen eine Zeit her / verfahren worden. 1673 4

Damit aber aller besorglichen Weiterung mögte vorgekommen werden / schlugen der Kaiser wie auch der Churfürst zu Brandenburg eine Sequestration vor: welche sich dann beyde Theile endlich gefallen liessen / und einen Revers darüber gegeneinander ausstelleten; welcher den 11 Septembr. st. n. und 30 Aug. st. v. dieses 1665sten Jahrs datirt/ und beym Lünig parte speciali des Reichs-Archivs n. CLXI am 405 und folgenden Bl. zu lesen ist. Worauf Marckgrav Wilhelm von

Baden, als Kaiserlicher Commissarius, Ladenburg in Sequestration nahme.

Nun wurde zwar hernach zur gütlichen Handlung geschritten: als aber solche frucht-loß abgieng, verfolgte Chur-Maintz, als Bischoff zu Worms seines Hoch-Stifts Gerechtsame wiederum beym Reichs-Hof-Rath, und brachte es dahin, daß derselbe anno 1673 den 22 Junii vermittelst einer sententiae definitiuae, wieder Chur-Pfaltz in contumaciam gesprochen, und bey Straff 10 Marck löthigs Golds erkannt, den Pfand-Schilling inner 2 Monaten anzunehmen, und das Hoch-Stift zum Besitz solcher Halbscheidung ungehindert kommen zu lassen. Dahingegen Chur-Pfaltz sich über und wieder solches Urtheil höchstens beschwehrete, und folgende Schrift in den Druck gehen ließ: **Kurtze und Summarische Deduction, worauf die von dem Bißthum Worms an Chur-Pfaltz prätendirte Reluition der Helfte an der Stadt Ladenburg und Veste Stein,** cum pertinentiis, **anjetzo bestehe, und welchergestalt an Seiten des Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths zu Abbruch des** Iuris Austregarum **und** Instrumenti Pacis, **auch**

an-

anderer Reichs-Satzungen wider-rechtlich darinnen eine Zeit her verfahren worden. 1634. Bey welcher Beschaffenheit / und der solcher Zeit die Ober-Rheinische Lande hart betroffenen Kriegs-Unruhe diese Strittig- und Mißhelligkeit unabgethan verblieben / bis endlich beyde Theil der Sache müd worden / und solche zu einem gütlichen End zu bringen / sich an. 1705 einer Zusammenschickung beyderseits hierzu bevollmächtigten Deputirten und Räthen verglichen. Da dann das Hohe Stift **Worms** der Chur-Pfaltz die Stadt **Ladenburg** und das Dorff **Neckerhausen** / wie auch die im Odenwald liegende Dörfflein Altenbach / **Rings** und **Heubach** eigenthümlich mit aller Lands-Fürstlichen Superiorität / Rechten und Gefällen auf ewig abgetretten; Chur-Pfaltz hingegen dem Hoch-Stift die Veste **Stein** / mit aller Territorial-Superiorität und hievon abhangenden Gerechtsamen / überlassen; auch sonst wegen verschiedener anderer Strittigkeiten einen gütlich- und endlichen Vergleich getroffen; wie ab dem darüber verfaßten Document / beym **Lunig** / ob-erwehnten Orts / n. CCCI am 751 und folgenden Blättern des mehrern zu sehen.

§ 63 Jngleichen entstunden nach dem in anno 1663 angefangenen, noch fort- und also nach und nach ad dimidium saeculum hinaus-lauffenden Regenspurger Reichs-Tag 1), zwischen denen Bischoffen zu Worms, Speyer, Straßburg, Rheingraven, und andern Uber Rheinischen Herren, auch Adel [worzu sie den Hertzog zu Lothringen zur Parthey-nehmung beruffen und Geld gegeben] so-dann Chur-Pfaltz ratione des Wild-fangs-Rechts cum annexis, grosse Schwürigkeiten, die zur öffentlichen Thätlichkeit ausbrachen. Dann die Zusammengeschlagene ferner nicht zugeben wolten, daß Chur-Pfaltz solch Recht in ihren Bothmäßigkeiten exerciren thäten. Diese auf das Kaiserliche uhralte Privilegium und Possessiona sich verlassend, beklagten sich bey Kaiserlicher Majestät, daß man sie mit Gewalt der Waffen, gegen das Instrumentum pacis und gemeine Reichs-Sicherheit, des Besitzes ihrer Regalien zu berauben trachtete: begehrende ernstliche Inhibition; zumalen sie zum Rechten erbietig wären. Unterliessen gleichwol nicht, durch schleunige Werbung und sonsten so viel Mannschafft auf-

zu-

zubringen, wodurch sie dem gegenseitigen Gewalt sich widersetzen könten. Hierauf giengen hin und wieder unter beyden Theilen einige Scharmützel, Besetz- und Einnehmung etlicher Oerter und Schlösser vor, und währete dieser Krieg in 3 Jahr; bis gegen Ende des 1666sten Jahrs 2) durch beyder Königen von Franckreich und Schweden nacher Heilbrunn zum beliebten Compromiß, abgeschickter Gesandten, Monſ. de Courtin, und Herrn Meuium, diese Sach durch ein *Laudum* entschieden worden: welches mehr zum besten Chur-Pfaltz, als des Gegentheils ausfiele. Dann was Ihro ex capite des Wildfangs in andern Rechten ab- solches denselben durch das beweisende Herkommen und actus possessorios probatos zugesprochen worden. Weßhalben Chur-Pfaltz nach der Hand dero Jura so starck, als vorher exerciren lassen, und die zum Abstand dero Rechten öffters angebotene 300000 fl. nicht annehmen mögen, sagend, diese Regalia, womit ihr Chur-Haus vor andern begabet, mit Geldt nicht mehr zu erwerben wären; und müste man solche nicht jederzeit ex solo commodo erwegen.

 1) Die-

1) Diese Unruhe und Schwürigkeit fieng sich nicht allererst auf dem angeregten / jetzo noch fortwährenden Reichs-Tag an zu regen / sondern allbereit auf dem vorhergehenden / der anno 1653 und 1654 zu Regenspurg gehalten worden; massen auf solchem die Bischöffe zu Worms und Speyer / wie auch die Rheingraven / und die freye und unmittelbare Ritterschafft in Schwaben / Francken / und am Rhein klagden über dieß Wildfangs-Recht erhoben. Pfanner im 7 Buch seiner Historie von diesem Reichs-Tag § 47 und 48 am 935 und folgenden Bl. Anno 1664 aber brach sie völlig aus / als Chur-Maintz / Trier / Cölln / und andere Stände sich in eine Alliance wider Chur-Pfaltz begaben / und dieselbe folgenden Jahrs öffentlich befehdeten: wie die über und von dieser Kriegs-Unruhe von beyden Theilen in den Druck gegebene Schrifften / die in der dick-gemeldten Vorrede n. V § 5 am 71 und folgenden Bl. ordentlich angeführet werden / des mehrern besagen.

2) Sie wurde aber endlich auch nicht zu End des 1666 Jahrs / wie der Autor hier schreibt / sondern erst im Februario des folgenden 1667sten Jahrs ent-

entschieden: wie dann das Laudum/ dessen er gedenckt/ den 7 (17) dito zu Heilbronn publiciret worden.

Nachdem auch das unter dem neuen/ von Churfürst Friederich dem IV aufgeführten Bau zu Heidelberg liegende grosse Vaß (welches Pfaltzgr. Johann Casimir/ der Chur-Administrator/ an. 1591 machen lassen) in dem dreyßig-jährigen Krieg verdorben: ließ er/ Churf. Carl Ludwig/ anno 1664 ein neues weit-grösseres verfertigen/ und deß zum Angedencken zwo silberne Medaillen prägen. Deren die eine auf der ersten Seite das reparirte Heidelbergische Schloß präsentirte; oben/ mit dieser Aufschrift: ARX. HEIDELBERG. VETVSTA. ELECTOR. PALATIN. REGIA. PRISTINO. DECORI. POST. BELLI. TEMPESTATEM. RESTITVTA. Unten/ mit folgender; A. CAROLO. LVDOVICO. ELECT. PALATINO. Auf der andern Seite aber dieses grosse Vaß/ mit dieser Aufschrift: DAS. GROS. FAS. ZV. HEIDELBERG. HELT. 204. FVDER. 3. OHM. 4. VIRTEL. HOC. 21. LANG. 30. WERCKSCHV. AN. 1664.

Die andere Medaille aber zeigt ebenfalls auf der ersten Seite ob-gemeldtes Residentz-Schloß: ob welchem das

Churfürstl. Symbolum, DOMINUS PROVIDEBIT, zu lesen; und unter demselben die Jahr-Zahl / 1667. umher aber diese zween Verse:

ARCIS. PALATINAE. HAEC. IMAGO. EST. ET. SITVS.
QVAM. VINDICANT. GRADIVVS. ET. PALLAS. SIBI.

auf der andern Seite ebenermassen solches grosse Vaß / mit dieser aus zween Jambischen Versen bestehenden Aufschrift:

IMAGINEM. VIDES. PALATINI. CADI.
QVO. MAIOR. HAVD. VLLVS. NEC. EST. POLITIOR.

§ 64 In dem 1665sten Jahr zoge die **Churfürstin** unterm Vorschein der Sauer-Brunnen-Cur nacher Cassel, welches eine verdeckt-gehaltene Abforderung ihrer Person; dann man allda gesinnet war, **Chur-Pfaltz** eine Befehdung zu thun: so wegen des **Landgravens**, ihres Herrn Bruders, geschwinden dazwischen gekommenen Tods unterblieben.

Wann hier kein Druckfehler eingeschlichen / und 1665 vor 1663 gesetzt worden / so kan / was der Autor hier sagt / nicht bestehen: massen Landgrav Wil-

Wilhelm, der Churfürstin Herr Bruder, nicht anno 1666, sondern bereits anno 1663 verstorben; übrigens aber nicht wol glaublich scheint, daß die Churfürstin damals schon, aus der Ursach, die er hier anziehet, von Heidelberg abgefordert worden.

§ 65 Im Sommer 1666 finge die Pest-Seuche aus Holland herauf sich erweiterend an zu graßiren; daran in Jahrs-Frist in der Churfürstlichen Pfaltz allein bey 14000 Menschen hingeraffet; doch durch fleißige Vorsorge dieses Ubel von der Stadt Heidelberg, ob wohl ein Fremder, und ein verbürgerter Hutmacher darinnen hievon ausgelöschet, abgekehrt worden.

§ 66 Weiln auch der alte Hertzog zu Lothringen wegen des durch Chur-Pfaltz in der ihm zugefallenen Grafschafft Falckenstein geübten Wildfangs-Rechtens sich widrig bezeigte; so nahme Chur-Pfaltz die aus Franckreich anno 1668 zurück-kommende, von dem Königsmarck geworben-abgedanckte Reuter-Compagnien an, gienge damit und andern mehrern, auch Fuß-Volck und Stücken in Person vor das annoch von Lothringen usurpirte, sonst Sickingische Schloß

Land-

Landstul, eroberte dasselbe weniger nicht, als das Schloß Hoheneck bey Lautern, und versprengte jenes; dergleichen sie mit der Burg Falckenstein auch thaten 1). Dieses Lothringen verdriessend, bewegte ihn gegen 4000 Pferd unter beyden Printzen de Vaudemont und Lillebonne heraus nach dem Nohestrom anmarschiren zu lassen. Zu deren Ankunfft Chur-Pfaltz mit ihrem Corpo ihnen sich genähert; und so sie gleich anfänglich sich entschliessen können, den Feind hertzhafft anzugreiffen, wäre er leichtlich aus dem Feld zu schlagen gewesen. Durch fünff-wochigen Anstand aber vermehrte er sich sonderlich mit einigen Compagnien Bischofflich-Straßburgischer Fuß-Völcker, die Roth-Röck genannt. Endlich gedachte Chur-Pfaltz, aus Verdruß des langen Stillliegens, doch gegen das Abrathen des General-Wachtmeisters Chauvet, auf den Feind zu dringen, und deßhalben ohnweit Gentzingen seine Reuterey den Berg herab zuziehen: deren Anzahl die Lothringer wol beobachteten. Darauf wurde nach 12 Uhren das Treffen angefangen; worinnen 4 Compagnien Churfürstliche Dragoner mit ihrem Obrist-

Lieutenant von Mischlitz meist darnieder gemacht, von der Land-Reuterey auch zimlich getödtet, einige gefangen genommen, dem Feind der Platz endlich gelassen, und allerseits gegen 1000 Todte gezehlet worden. Die Ursach dieses unglücklichen Streichs entstunde daher, daß der Feind an Reuterey den Chur-Pfältzischen weit überlegen, und das Fuß-Volck in denen Weinbergen meist wegen diesseitiger Enge gestellet, sonderlich unter schlechter Anführung ihrer beyden vorgesetzten Obrist-Lieutenants, Clauß von Neuburg und von Wattewille die Schuldigkeit nicht genugsamlich verrichtet. Die Feinde blieben in ihrem nächsten Lager stehen: Chur-Pfaltz aber zoge selbige Nacht sich annoch gegen Altzey zuruck 2). Einige Zeit darnach wurde der Hertzog von Lothrigen durch Franckreichs Bedrohen, als welches ihm keine Macht ferner zu lassen gedachte, genöthiget, diese Völcker zuruck zu fordern 3). Nach welchem Chur-Pfaltz die Gravschafft Falckenstein gegen einen Austausch des Städtleins Billickhaim und etlicher Dörffer im Ober-Amt Germersheim an sich zu bringen versuchte: es wurde auch dar-

über

über durch Lothringische Deputirte, sonderlich Obrist von Webbenum, tractiret; aber das Werck zu keinem Schluß befördert.

1) Hier verdienen diejenige 3 *Piecen* eingesehen zu werden/ die Chur-Pfaltz hievon in diesem 1668sten Jahr publiciret.

2) Daß es also gantz anders abgelauffen/ als der Churfürst kurtz vorher gemeint; wann sich anders dasjenige so verhält/ welches der Abbé Calmet im 37 Buch seiner Lothringischen Historie § 100 col. 652/ aus den Memoiren *de Beauvau* p. 342 / und des *Guillemin* Histor. Mscr. du Duc *Charles* IV mit folgenden Worten angemerckt: L'Electeur *Palatin* qui avoit prie le *Prince* de *Simern* son parent & même, dit on, les Dames d'Heidelberg, de venir sur une hauteur prendre le divertissement de la chasse, qu'il alloit donner aux Lorrains, qu'il qualificit de piqueus de vaches.

Hier wäre sonst der 10 Theil des Theatri Europaei am 781 und folgenden Bl. nachzulesen; vorab aber die 2 Frantzösische Lettern / die in dem zweyten Anhang zu des Parei mehrgedachten Pfältzischen Historie am 556 Bl. ordentlich specificirt und verzeichnet stehen.

3) Als

3) Als sich Lothringen mit neuen Völckern verstärckt hatte / gieng er vor Altzey / und belagerte solches. Chur-Pfaltz hingegen feyerte auch nicht / seine Trouppen von allen Orten zusammen zu ziehen / und die Stadt zu entsetzen. Wie es nun fast an dem war / lieffen die Kaiserliche iterirte Mandaten ein. Denen dann Lothringen so wol / als Chur-Pfaltz Gehör gab / und nicht lang hernach / auf Franckreichs ernstes Erfordern / seine Völcker aus der Pfaltz zuruckzoge.

§ 67 Im Jahr 1670 beschlosse Chur-Pfaltz sich des Chur-Printzens Vermählung angelegen seyn zu lassen. Da Ihro dann die Printzeßin in Schlesien zu Brieg und Liegnitz / Reformirter Religion / mit * 400000 fl. Heyraths-Gelds / nebst Einraumung eines Ambts an Unterthanen und Gefällen / angetragen worden: der Chur-Printz aber inclinirte nach dem Fürstlichen Würtembergischen Haus: der Chur-Fürst aber nach Dennemarck; woselbsten dessen Frau Schwester Sophia / die Bischoffin zu Oßnabrück / die Werbung übernommen. Mitlerzeit sahe man vor gut an / den Chur-Printzen durch die Schweitz nach Genff und Lyon eine

Reise

Reise zu thun zu vermögen. Worzu ihm der geheime Rath Paul von Ramningen, neben einem kleinen Gefolg, gegeben (wurde). Als er aber zu gedachten Genff ankommen, überfielen ihn die Urschlechten; welcher Kranckheit er auswarten muste; doch darnach den vorgenommenen Strich zu besehen fortgegangen, und nach dessen Vollbringung zurück gekehret.

* Hier wird wol ein o zu viel gesetzt seyn.

§ 68 Folgenden 1671sten Jahrs, da der Heyrath mit der Königlichen Dennemärckischen Printzeßin Wilhelmina Ernestina seine Richtigkeit erlangt, gienge der Chur-Printz nach Coppenhagen, um sich dem König und der Printzeßin zu präsentiren. Nach dessen Wiederkunfft wegen des Beylagers Chur-Pfaltz sonderbahre grosse Zurüstung machen, auch gegen 7000 Mann auf das Handschuchsheimer Feld zum Lager zusammen führen lassen, die mit Stücken versehen, zur Ankunfft der Braut dreymahlige Salve gegeben. Chur-Pfaltz entsetzte sich im ersten Anblick über Dero Leibs-Dicke in etwas; doch liessen Sie selbiges sich auf

keine

keine Weise vermercken; sondern den Einzug prächtig halten, und folgends das Beylager pompos vollbringen.

§ 69 Nach wenig Tagen darauf langte des verstorbenen Printzen Eduards Wittib, die Princesse Palatine, zu Heidelberg an, thäte in kurtzem die unvermuthete Werbung der Churfürstlichen Printzeßin, Elisabeth Charlotte, vor des Königs Bruder, Philippen, Hertzogen zu Orleans: wirckte auch durch ihre Wolredenheit von dem Herrn Vater das Ja-Wort aus, und erhielte auf gethane Vorstellung, daß sie bey etwan eräugnenden Königlichen Succeßions-Fall zu der Königlichen Würde, es seye dann, daß sie der Römisch-Catholischen Religion zugethan wäre, nicht gelangen könte, bey dem Churfürsten hierzu tacite die Verwilligung. Welches die Printzeßin erfahrend, als ohne das diesen Heyrath dahin nicht wenig aversirend, starck betrübet 1); so doch der väterlichen hierunter gebrauchten despotischen Verordnung nachgeleben müssen. Inzwischen wolte der Churfürst, von hohen Stands-Personen ihme offentlich verwiesen, und denen ordentlichen Zeitungen ausserhalb frey eingesetzt, daß

er die Religions-Aenderung zugesagt, solches mit nichten auf sich kommen lassen: deßwegen sothanes, als gleichsam ein falsches Ausstreuen, in einer gedruckten Zeitung, scharff widerleget werden müssen 2): dessen baldiger Erfolg doch, als sie nach Metz gekommen, gezeiget, wie sie, der Abred gemäß, allda ihre vorige Religion öffentlich abgeschworen. Welchen solennen Actum, von dem Bischoff verrichtet, die Frantzosen ihrem 1672sten Jahrs-Calender einverleibt, und durch das beygedruckte Kupffer lebendig vorgestellet. Zu dieses Beschönung der Herr Vater nachgehends etwas ausgehen (lassen) und zeigen wollen, daß die Printzeßin solches vor sich gern gethan: indem sie einsmals die Cerimonien der Römisch-Catholischen in einer Kirche, die ihr wolgefallen, gesehen: hat aber gleichwoln, aus Beysorg der nicht ausbleibenden Widerlegung, und dadurch sich nur vermehrenden Unglimpfs, damit an sich gehalten.

1) Der obgedachte Chur-Sächs. Historiographus Tentzel merckt hiebey in der oberwehnten curieusen Bibliothec am 627 Bl folgendes an: Nicht weniger ist notabel die Antwort der

Pfältzi-

Pfältzischen Printzeßin/ da man sie zur Heyrath mit dem Hertzog von Orleans bewegen wolte/ wie in den gedachten Apophthegmatibus p. 198 zu lesen: „So bin ich das Politische „Lamm/ das für den Staat und das „Land soll geopfert werden. GOtt ge„be/ daß es wol anschlage!

2) Erst-erwehnter Historiographus Tentzel setzt bey diesem Paß. l. d. folgendes hinzu: **Was der Autor hier von den Zeitungen meldet/habe ich dieser Tagen in einem gantz neuen/ mit hundert und vier-und siebentzig** Apophthegmatibus, **oder so genanten scharfsinnigen Verstands-Reden angefüllten Tractat etwas ausführlicher gelesen/ mit folgenden Umständen:** „Als besagte Hey„rath heimlich tractiret und beschlos„sen worden/ wurde der Churfürst „nicht wenig entrüstet/ als er acht „Tage darauf in der Harlemischen „Zeitung diesen Tractat öffentlich ge„druckt fand: Liesse derowegen in die „Heidelbergische Zeitung setzen/ daß „man einen solchen Calumnianten und „Lügen-Schreiber billich straffen solte. „Acht Tag darauf stehet wieder in der „Harlemer Courant folgendes: **Man vernimmt/daß der Churfürst von Heidelberg sehr ungehalten sey gewe-**

sen / wegen der notificirten Heyraths-Alliance zwischen dem Hertzog von Orleans und der Pfältzischen Printzeßin / und den Courantier für einen Lügner habe beschreyen lassen: sie ist aber doch wahr. „Diese Confirmation erzürnte den Churfürsten dergestalt / daß er mit den Füssen wider die Erde stampfte: Aber / da war kein ander Mittel / als sich in die Gedult zu begeben.

§ 70 Vor welche Chur- und Fürsten notificirte Heyraths-Alliance, und dabey ausgedruckte Beweg-Ursach, daß sie zu seines Hauses mehrern Aufnehmen und Sicherheit gereichte, Chur-Pfaltz schlechte Vergeltung bekommen, sondern das Ubel dadurch zu des Lands nicht geringen Ruinirung herbey gezogen, wie weltkündig, und hierunten etwas angeführet werden wird*. Allermassen der König vermeinet, durch diesen Heyrath Chur-Pfaltz sich verbunden gemacht, in folgendem 1673 Jahr durch den zu Ihro nacher Friederichsburg abgeschickten Monsieur d'Anjou begehren lassen, des Königs Parthey zu nehmen, und zu verstatten, daß man selbiger Seiten 3000 Mann in die Stadt Oppenheim verlegen thue:

dazu

Dazu aber Chur-Pfaltz sich mit nichten verstehen wollen; wol wissend, daß man, wider anfängliches sinceriren, solcher mächtigen Gäste hernach nicht mehr befreyet werden könte. Wie Sie dann anno 1658, als Sie zur Rheinischen Alliance mit eingeladen worden, aber nicht trauend, an dieser Statt mit der Cron sich allein verbunden, monatlich die 3000 Reichsthaler angebotene Subsidien zu empfangen, heiter erfahren, daß man Sie allein gesucht, starck zu obligiren; nicht der Meinung, das Geld lang zu schiessen; gleichwie über ein paar Monat nicht abgetragen worden.

* Ob also diese Heyraths-Alliance nicht eigentlich die Gelegenheit und Ursach gegeben / daß nach der Hand die arme Pfaltz von Franckreich so feindlich überfallen / und so äusserst ruiniret worden / falls auch die Printzeßin nicht zur Römisch-Catholischen Religion übergetretten wäre / wird jederman leichter dings begreiffen / und daher dem Duisburgischen Professorn / Dr. Raab / seine Meinung lassen / die er in der Vorrede zu seiner Dissertation / *de iurisiurandi uero & legitimo usu, eiusque ecclesias Protestantium deuastante abusu*, ** 2, mit folgenden Worten

entdecket: Transitus huiusmodi ad sacra - - olim a *Carolo Ludouico* Principe Palatino propriae filiae persuasus, „prima causa fuit uastati reformati Electoratus, iussu Regis, cuius fauorem „sic ambiebat.

§ 71 Mittlerweile, da **Turenne** aus dem Westerwald mit der Armee nach Franckenland ruckte, und sich ohnfern Miltenberg postirte, muste **Chur-Pfaltz** beschwerliche Durchzüge, und dieses leiden, daß Dero **Unterthanen**, in den nächsten Orten um Philippsburg wohnend, dahin zum Schantzen erfordert, und auf nicht erscheinen alsobald feindlich geplündert worden. Weßhalben Sie zum Könige, der sich eben * im Münster St. Gregorienthal des Ober-Elsaß befunden eine eilfertige Abschickung gethan, dadurch den Unfug beweglich vorzustellen, und derer neuerlichen Proceduren Inhibition zu begehren. Der König erzeigte sich über dieses Anbringen gantz zornmüthig, sagend: daß, so Chur-Pfaltz seiner Amitié geniessen wolte, sie in dergleichen und mehrern Angesinnen keine Difficultät machen, oder Resentiment zu erwarten hätte. So Chur-Pfaltz zu anderm Nachdencken, sonderlich weiln der König

Ihro

Ihro keine Neutralität zu verstatten gedacht, nicht ohnbillich getrieben.

* I. Zu Münster im S. Gregorienthal in Ober-Elsaß.

§ 72 Gegen den Herbst selbigen Jahrs, als der General-Lieutenant Fürst Montecuculi mit einer schönen Armee aus Böhmen nach Franckenland im Anzug begriffen, resolvirte Turenne, mit List über den Odenwald nach dem Neckar auf Ladenburg, und weiters gegen Philippsburg sich zu retiriren. Damit er aber desto sicherer durchgehen, und von der Kaiserlichen Armee ihm nicht vorgebogen werden mögte, muste der Frantzöische General-Lieutenant im Elsaß Vaubrun mit 4000 Mann sich an den Ladenburger Necker-Paß ziehen, und simuliren, daß er Turenne zu Hülff gesendet worden wäre. Begehrte derowegen, daß Chur-Pfaltz ihme zur schleunigen Uberführung der Völcker mit einer Schiff-Brücken an Hand gehen wolte, damit Dero Unterthanen der Ungelegenheit desto ehender überhaben würden. Chur-Pfaltz dieses Vorbringen also glaubend, willfahrten ihm schleunigst. Als aber die Brücke geschlagen, hiesse es, daß diese

Völcker zu Beschützung solches Necker-Passes verordnet, und schickte die Chur-Pfältzische dahin in ein Schäntzlein gesetzte Wacht fort. Bald darauf kamen der Turennischen Armee Vor-Trouppen angezogen, und bedienten sich der Brücken über 3 Tag lang, ihren Marsch auf Philippsburg richtend. Inzwischen beyde General-Lieutenant Comte *de* Guise und Lorge nach Friederichsburg sich erhebten; denen Chur-Pfaltz eine stündige Audientz; nach welcher sie zur Armee wieder gekehret. Turenne aber, ob er gleich höflich eingeladen worden, mogte Chur-Pfaltz hierunter nicht beehren; vorschützend, keinem Königlichen Feld-Marschall zustehen thue, sich in eine Vestung einschliessen zu lassen.

§ 73 Mitlerweil die Kaiserliche Armee hieabwerts auf Bonn, selbige Stadt wieder zu erobern, gezogen; die Frantzosen ohnfern Creutzenach zu Wellstein sich gelagert, und zur Verderbung des Lands daselbst 9 Wochen lang stehen verblieben; folgends in der hindern Gravschafft Spanheim und am Saarstrom die Winter-Quartier bezogen. Comte *de* Guise, von der Haupt-Kranckheit angesteckt, be-

gabe

gabe sich nach Creutzenach: allwo der Hertzog zu Simmern ihn bey Hof logiret, und da er den Krancken besuchte, gerieth er in gleichmäßigen Zustand, und folgte dem ersten im Sterben bald nach *.

* Nemlich den 24 Decembr. 1673 alten Calenders, oder den 4 Jan. 1674, neuen Stils, wie unten zu sehen.

§ 74 Worauf **Chur-Pfaltz**, als Patruelis, und nächster Agnatus, aus Ermangelung Leibs-Erben, des heimgefallenen Hertzogthums Possession und Huldigung einnehmen, und die Reit-Pferd, zusamt der Rüst-Cammer überbringen liesse. Worüber die Fürstliche Wittib, sonderlich bey **Chur-Brandenburg**, sich beschwehrte. Von wannen an **Chur-Pfaltz** ein Schreiben dahin einlangte, daß sie mit der Huldigung so lang anstehen wolten, bis man sehe, ob die Frau Hertzogin schwanger: dann sie in solcher Condition zu seyn vor gewiß gehalten würde. **Chur-Pfaltz**, so eines andern so wohl von Dero Herrn Vettern seelig, als Dero Gemahlin berichtet und versichert waren, lehneten dieses in Antwort füglich ab, und fuhren fort mit des Landes Zueignung: des Sinnes, das

Amt-Schloß Böckelheim und die zwey Städtlein Sobernheim und Montzingen, darinnen Chur-Maintzische Eventual-Besatzung gelegen, anzugreiffen, und selbige zu possediren. Dann Sie und andere Agnati gegen den von Chur-Mayntz dem Hertzog zu Simmern anno 1664 1) bey damahliger zusammengezogener, auf die Einnahm Erfurt gerichteter Frantzösisch- und übrigen Völcker Macht stützend, aufgedrungenem Vergleich, krafft dessen auf sein, des Hertzogs Absterben, ohne Männliche Erben, das Amt Böckelheim dem 2) Dom-Capitul, als eine uralte, nun aufgekündigte Pfandschafft, wiederum einzufallen hätte, protestiret, und solche Protestation Chur-Maintz per Notarium und Zeugen einhändigen lassen. Es wurde aber der Chur-Pfaltz hierzu gemachte Anstalt durch den Kaiserlichen Gesandten am Rhein, *Baron* de *Landsée*, hintertrieben; und endlich dieses Amt in die Kaiserliche Sequestration geleget 3).

1) Dieser Vergleich wurde nicht anno 1664 errichtet, wie der Autor hier schreibt; sondern Jahrs vorher; wie dann selbiger den 1 (11) September 1663 datirt ist.

Vermög

Vermög dessen aber hatte Pfaltzgrav Ludwig Henrich zugesagt und versprochen/ dieß Ambt Böckelheim/mit aller Lands-Fürstl. Obrigkeit/ Hoheit/ Regalien / Jurisdiction / und Einkommen/ Renten / Nutzungen/ und übrigen Gerechtigkeiten / als ein rechtes Mann-Lehen vom Ertz-Stifft Maintz vor sich und seine mannliche Leibs-Lehens-Erben zu erkennen / und zu empfangen. Auch hierauf in dem folgenden 1664sten Jahr solches vom Ertz-Stifft durch seine darzu mit Creditiven und Vollmachten abgefertigte adeliche und gelehrte Räthe sowol würcklich requiriren/ empfahen / und darüber einen förmlichen Lehens-Eyd abschwören lassen/ als die behörige Reversales/ unter eigener Hand-Unterschrifft/ und angehengtem Fürstlichen Insigel/ gegen Empfahung eines gewöhnlichen Lehen-Briefes / von sich gestellet: mithin die Beambte / Bürger / und Unterthanen mehrgedachten Ambts zur Eventual-Huldigung an Maintz angewiesen. Die dann der damalige Ertz-Bischoff und Churfürst/ Johann Philipp/ in sothaner Maaß auch würcklich einnehmen lassen. Worwider aber Chur-Pfaltz sich nicht allein gegen und über Hertzog Ludwig Heinrich hefftig beschwehret / sondern auch

Chur-

Chur-Maintz durch Notarium und Zeugen eine solenne Protestations-Schrifft in ihrem und ihrer Herren Agnaten / des Hertzogs zu Neuburg und Hertzogs zu Zweybrücken / Namen im October - Monath des erwehnten 1664sten Jahres übergeben lassen.

Auch / als anno 1673 / auf erfolgtes Ableiben / höchstgedachten Ertzbischoffs und Churfürstens / Johann Philipps / dessen Successor / Lotharius Friederich / gleichergestalt sothane Eventual-Huldigung einnehmen lassen / beydes sogleich und auf der Stell / mittelst Dero Ober-Beambten zu Creutzenach / durch Notarium und Zeugen protestiret; als hernach eine fernerweite / unterm 13 Augusti datirte Protestations-Schrifft durch einen Kaiserlichen Notarium und Zeugen insinuiren lassen.

Wobey es bis auf dem Todes - Fall mehr höchsterwehnten Hertzogs / welcher den 24 Decembr. 1673 (4 Jan. 1674) frühe zwischen 1 und 2 Uhren erfolgt ist / geblieben.

2) Solte eigentlich heissen / dem Ertz-Stifft.

3) Dann da Chur-Maintz durch sichere / hierzu in geheim bestellte Personen / solchen erfahren / schickten Sie sogleich Arnold von Hornick und Jo-

hann

hann Raimund Jäger / beyde Hof-Räthe / (die sich zu dem End schon ein paar Tag gefaßt gehalten) ab / dickbesagtes Ambt in Besitz zu nehmen. Die dann den 25 Decembr. (5 Januar.) Nachmittags um 1 Uhr zu Schloß-gleich hierauf zu Wald-Böckelheim / und Abends zu Sobernheim; den 26 Dec. (6 Jan.) aber zu Montzingen die Possession ergriffen / und wie zu Schloß-Böckelheim die dasige Besatzung / also an den gemeldten andern Orten die Bedienten / Bürger- und Unterthanen zur Huldigungs-Pflicht ordentlicher Weise gezogen.

Wobey es aber Chur-Pfaltz nicht verbleiben lassen / sondern kurtz hierauf sich von Sobernheim und Montzingen Meister gemacht / die angeschlagene Maintzische Wappen beyder Orten abgerissen / die zur Besatzung eingelegte Militz ausgetrieben / und die Bürger und Ambts-Angehörige in Pflichten genommen; Schloß-Böckelheim aber / welches sich nicht hierzu bequemen wollen / mit einiger Mannschafft umschlossen und belagert.

Also / daß die Sache ein gefährliches Ansehen genommen; indem Chur-Maintz sich in möglichste Gegen-Verfassung stellete / und von Dero Alliirten / Chur-Trier / Würtzburg und Darm-

Darmstadt/ wie auch Chur-Brandenburg (als welches die obgemeldte anno 1663 getroffene Convention zu guarantiren sich anheischig gemacht/) Hülffe begehrte: dahingegen Chur-Pfaltz auch nicht ermangelte/ der gegenseitigen Macht sich mit den Waffen entgegen zu setzen. Welche besorgliche Weiterung zu verhüten/ der Kaiser an beyde Theile ernstliche Dehortatoria ergehen ließ; anbey eine Sequestration dieses Ambts/ bis zu Austrag der Sache/ vorschlug; und da sie beyderseits solche acceptirten/ dem Baron de Landsée, (welchen Buckisch und Zech unrecht Landsberg nennen) auftrug. Die zwar/ weil Chur-Pfaltz ratione modi und formalium eine Umfertigung der Kaiserlichen Sequestrations-Rescripten verlangete/ nicht sogleich vor sich gegangen; doch aber endlich/ vorab/ da nach höchstgedachten Chur-Fürsten Lotharii Friederichs Absterben/ die Sache sich zu einer neuen Unruhe angelassen/ anno 1676 den 15 Maji ins Werck gerichtet worden/ und bis anno 1715 gedauret: als welches Jahrs dieselbe durch ein Kaiserliches Decret vom 25 Januarii aufgehaben wurde: nachdem Chur-Maintz und Chur-Pfaltz des vorhergehenden Jahrs sich also verglichen

chen hatten/ daß dieß Ambt an Chur-Pfaltz völlig überlassen; hingegen die Helffte des Ertrags von demselben Chur-Maintz mit Land und Leuten aus dem Ober-Ambt Creutzenach von Chur-Pfaltz ersetzt werden sollte. Johannis in seinen Curis posterioribus über des Parei Pfältzische Historie am 257 Bl. der Miscellorum. Worauf sothane Cassation von den beyden Chur-Pfältzischen Regierungs-Räthen/ von Fritz und von Becker den 25 April zu Sobernheim publiciret/ und zugleich des Ambts Unterthanen von ihnen in Chur-Pfältzische Pflicht genommen wurden.

§ 75 Aus allen Nachrichten ist zu wissen/ daß dieses Ambt fast vor dreyen Saeculis von dem Maintzischen Dom-Capitul 1) dem Hertzogen von Zweybrücken verpfändet/ und post saeculi tempus 2) hernach dem Haus Pfaltz-Simmern 2)/ bey einer Befehdung zur Satisfaction eigenthümlich abgetretten worden. Dessen Hauses Hertzogen solches in dieser Qualität/ einiger Pfandschafft unwissend/ bis ad annum 1664 (1663) ruhig besessen: da dem letzten Hertzog Ludwig Heinrichen die Aufkündigung/ sub minitatione sonst eigener militarischer Ergreif

Ergreiffung / beschehen / und er zu dem gemelten Vergleich gezwungen worden. Wannenhero die Frag: Ob ein Debitor post immemoriale tempus eines Pfands Aufkündigung und dessen Ablösung wider einen tertium, der solches gegen 200 Jahr vor eigenthümlich besessen, und vor ein unzweiffentliches Allodium gehalten, thun könne? entstanden. Dessen negativa, ex L. 3 ff pro herede zu sehen; worinnen ICtus *Paulus* pro regula setzt / daß ein Erb dasjenige / so er in der Erbschaft findet / und darzu gehörig zu seyn vermeinet, aber nicht ist / verjährend überkomme. Welches *Brunnemannus* ad L. 2 § 2 daselbst bestättiget / und setzet / quod sui heredes pro herede usu capere possint, sonderlich / wann die immemorialis possessio, quae uice tituli est, p. L. 1 § Fin. et L. ult. ff de aqua & aquae pluuiae arcendae darzu kommet / und mit bestärcket ist. Anderster man das von den Kaisern nützlich eingeführte usucaptions- und praescriptions-Recht gäntzlich vernichten; welches alle possessiones im Reich strittig machen würde.

Was dieß Ambt eigentlich betrifft / so war solches ehemals ein Stück der vordern Gravschafft Spanheim; welches

welches Ertzbischoff und Churfürst Wernher zu Maintz anno 1278 von Grav Henrich von Spanheim erkaufft; auch wider dessen ältern Bruder/ Graven Johann (der sich hefftig darwider gelegt/und es gar zu einem öffentlichen Krieg ankommen lassen) behauptet/und vermittelst des Entscheids/ den Kaiser Rudolf der Erste anno 1281 gethan/ dem Ertz-Stifft in ruhigem Besitz hinterlassen.

1) Anno 1462 verschrieb es Ertz-Bischoff und Churfürst Adolf der Andere Ludwig dem Schwartzen/Hertzogen zu Zweybrücken/ um von ihm wider seinen Gegen-Part / den entsetzten Churfürst Diether/Hülffe zu erlangen/ zur Versicherung der aufwendenden Kriegs-Kosten. Und als sie sich anno 1466 mit einander hierüber berechneten / stellte er ihm solches vor 40000 fl. mit Vorbehalt einer ewigen Wieder-Losung/ also und dergestalt Pfand-Weise ein / daß / wann und welches Jahrs er/ oder seine Nachfolger und Stifft dasselbe wieder an sich bringen wollten / und ihm Hertzog Ludwigen/ seinen Erben und Nachkommen/ solches ein viertheil Jahrs vor St. Bartholomäus-Tag verkünden/ auch den Pfandschilling der 40000 fl. samt darzu verwilligten

3000 fl. Bau-Geld bezahlen würden/ er/ Hertzog **Ludwig**/ seine Erben und Nachkommen solches mit allen seinen Zugehörungen / zu ihren Händen folgen lassen: auch die Pfand-Verschreibung / als todt und unkrafftig/ heraus geben solten: wie solches der **Pfands-Revers**/ den oberwehnter Pfaltzgrav **Ludwig**/ gemeldten Jahrs Donnerstags nach Sanct **Matthäus** Tag von sich ausgestellet/ beym **Lunig** parte speciali des **Reichs-Archivs** am 621 und folgenden Blättern deutlich besagt.

2) Es geschahe aber / daß einige Jahr hernach Pfaltzgrav und Churfürst **Friederich** Victoriosus oder der **Sieghaffte** zubenamst/ die Oerter dieses Ambts/ in einer öffentlichen mit viel- und offterwehntem Hertzog **Ludwig** habenden Fehde/ ihm mittelst der Waffen abnahm / und inhalts des anno 1471 mit demselben getroffenen Friedens in Besitz behielte. Worauf sein Nachfolger / Churfürst **Philipp** zu Pfaltz vermög des mit erstgedachten Hertzogs **Ludwig** Söhnen / Caspar und Alexander/ anno 1489 gemachten Vertrags/ dieselbe dem Churhaus bevestigte. Also/ daß sie bey demselben geblieben / auch / da nach Abgang der erstern von Churfürsten **Ludwig** dem

Bärti-

Bärtigen abstammenden Chur-Linie/ die Chur / samt den zugehörigen Landen / und andern Stücken/ auf die Simmerische Linie erwachsen. Dann obgleich Pfaltzgrav Johann der Andere/ Simmerischer Linie/ in einer Verordnung die er an. 1553 den 26 Decembr. gemacht / gewollt und gesetzt / wann die Chur-Pfaltz auf das Simmerische Hauß fallen würde / Pfaltzgrav Georgen/ seinem zweyten Sohn und dessen mannlichen ehelichen Erben dieß Ambt völlig und mit allen seinen Zu- und Angehörungen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ Schlossen/ Städtten/ Dörffern/ Weilern / Nutzungen und Gefällen/ mit und neben den andern benamten Stücken / würcklich eingeraumt und zugestellet werden sollte/ so brachte es doch Churfürst Friederich der Dritte / als sich oben gedachter Fall anno 1559 ergeben hatte/ durch einen den 15 Septembr. erstbesagten Jahrs datirten/ und beym Tolner in seinem Codice diplomatico Palatino n. 225 am 176 und 177 Bl. befindlichen Vergleich dahin / daß ihm und seinen Erben solches gegen Stadt / Schloß/ und Ambt Bolanden/ wie auch einig-andern darzu geschlagenen Stücken / die höchst-erwehntem Pfaltzgrav Geörg abgetretten wurden / blie-

be von ihm aber nachgehends in seinem Testament seinem zweyten Sohn / Pfaltzgraven Johann Casimir / angesetzt wurde. Der es auch an. 1577 in Besitz genommen / und bis auf sein an. 1592 erfolgtes ableiben innen gehabt. Da es dann wieder ans Chur-Hauß gefallen / und bey demselben geblieben / bis nachgehends Churfürst Friederich der Vierte (welcher anno 1610 abgeleibt) seinem jüngern Sohn / mehr-erwehnten Hertzogen Ludwig Henrichs Herrn Vater / Pfaltzgraven Ludwig Philipps / solche nebst Simmern / Lautern und andern Orten testamentlich zugetheilet.

Welches / des Autoris theils gantz irrige / theils unvollkommene Nachricht zu verbessern und zu ergäntzen / kürtzlich anherfügen ; dessen Antwort aber auf die aufgeworffen- und hinzugesetzte Frage den Herren Iurisconsultis zur behörigen Prüfung überlassen wollen.

§ 76 Indem nun gegen das End des 1673sten Jahrs es sich am Obern-Rheinstrom zum gefährlichen Krieg ansehen liesse; und Franckreich von Chur-Pfaltz fast absolute begehren und haben wolte / sich vor ihn zu entschliessen / oder eine grosse Lands-Verderbung zu erwarten; dann

dann man die wenige Pfältzische Soldaten im Gegenfall nicht achten würde: überlegte Chur-Pfaltz die Sache, ihrer Wichtigkeit nach, reifflich, und beschlosse vielmehr, mit dem Reich und dessen Oberhaupt, als einem Ausländischen mit Gefahr zu halten: Wozu die treu-gemeinte Correspondentz des Kaiserlichen Generals Marchese *de* Grana viel gewircket 1). Zu dem End fertigten Sie dero damaligen Rath und Geheimden Secretarium Seilern an den Kaiserlichen Hof, um in grössestem Geheim einen Allianz-Tractat aufzurichten. Dessen ohnvollkommenes ersteres Project die Frantzosen, wie man davor gehalten, am Hispanisch-Brüsselischen Hof communicirt überkommen 2); und so fort den Grafen von Rochefort mit 5000 Mann auf Germersheim, anziehen; durch den Marquis *de* Bethune aber von Chur-Pfaltz, sich in 24 Stunden vor den König zu erklären, oder der Execution zu erwarten, begehren lassen. Mitlerzeit er, Rochefort, den Ort, so nicht besetzt war, eingenommen 3), und darauf eingeäschert 4). Folgends es zur feindlichen Bezeigung gerathen, und Chur-Pfaltz zu Hülffe der Kaiserliche

General-

General-Lieutenant Grav Caprara, mit dem Obristen Dünewald in 4000 Pferd, samt dem halben Streinischen Regiment zu Fuß, aus dem Westerwald herauf anmarschiret, und sich unter Franckenthal zu Oppau postiret: Wozu einige Chur-Sächsische Dragoner gestossen: Von welchen anno 1674 im Frühe-Jahr ein Frantzösisches, sie zu überfallen, von Weissenburg im Nordgau 5) angekommenes Regiment bey Rheingenum also empfangen (worden) daß der Obriste verwundet, und 150 auf dem Platz getödtet worden. Indessen wurde die Stadt Heidelberg, als der Necker-Paß mit dem Fränckisch d'Avilaischen Crais-Regiment zu Fuß besetzt.

1) Anfangs suchte der König den Churfürsten mit grossen, ausserordentlichen, aufgethürmten Anerbietungen und Verheissungen zu gewinnen, und auf seine Seite zu ziehen. Wie man dann Nachricht hat, daß er ihm bereits um das 1670ste Jahr den Vortrag thun lassen; falls er sich mit seinen Landen und Leuten der Königlichen Frantzösischen Souveraineté widmen und unterwerffen würde, er ihn zum König von Austrasien erklären und ma-

machen wollte. Da zwar Carl Ludwig solchen einiges Gehör gegeben / und anfänglich hierüber mit den Königlichen Gesandten in einer mündlichen Unterredung / hernach mit dem König selbst durch Briefe Handlung gepflogen. Als er aber dieselbe / nach reiffer Betrachtung der Sache / abgebrochen / und viel räthlicher vor sich erachtet / beym Kaiser und dem Reich getreulich zu halten / als sich von denselben zu trennen / und in eine so weitläuffig aussehende gefährliche Unternehmung (bey welcher er / an statt ein Königreich zu erlangen / nach dem Exempel seines Herrn Vaters / um Land und Leute kommen dörffte) zu stecken: faßte der König den Entschluß / mit Gewalt der Waffen in ihn zu setzen / und / im Fall einer weitern Weigerung die Pfaltz mit Feuer und Schwerdt feindlich zu verheeren. Der Herr Cantzler von Ludewig gedenckt dieser Sache im 1 tomo seiner Singularium iuris publici Germanici Imperii im 4 Capitul am 753 Bl. mit gedachten Umständen. Daher wir dessen Worte hieher zu setzen / vor thunlich erachten. Er schreibt aber / nachdem er rühmlich erwehnt / daß Chur-Trier damals lieber die äusserste Gefahr abwarten / als auf die Offerten / die ihm der König von der

Würde eines Primaten in dem vorseyenden Austrasischen Königreich thun lassen / die geringste Absicht machen wollen ; Contra lubricus & mobilis Archipalatinus, *Carolus Ludouicus*, cui Galliae Rex ueteris Austrasiae diadema instar praemii, pollicitus est, si quidem agnouerit cum suis Gallicum imperium: ni faxit, fore, ut armis eo adactum poeniteat olim, non paruisse suasori blandiloquo tempestiue. Consultum magis fuisset, sapientissimum Principem ad haec talia obturasse os, manusque. Sed dicunt, praebuisse eum blanditiis aurem; conscendisse cum Gallicis ideo legatis in colloquium; tractauisse cum Rege ipso per epistolas ea de re. Verum, expensis periculis & difficultatibus: dissuasoribus fidis rerum administris: reuocata sibi in animum calamitate patris; abrupisse filum; recessisse a negotio; immo eidem contraiuisse. Inde putant, Archi-principem incurrisse in iram Galliae Regis; qui ei dira quaeque minitauerit, ferrum & ignem illaturus Palatinatui, quam primum posset. In der Vorrede über den 6 Theil der Reliquiarum medii aeui am 7 Bl. gedenckt er / daß er diese Nachricht von einem alten wolbetagten Chur-Pfältzischen Staats-Minister selbst habe / und schreibt. Cum hoc legis-

legissem, credidi et facilius siue fabulam siue historiam, Sermone mihi communicatam ab Administro Palatino, uiro grandaeuae senecturis. Scilicet Galliae Regem *Ludouicum XIV* eo adduxisse uerbis ac spe *Carolum Ludouicum* Electorem Palatinum, ut parum abfuerit, quin omnem Palatinatum fecerit Galliae clientelarem. Nam ei pollicitum fuisse Galliae Regem, se, Belgio subacto, instauraturum Austrasiae regum, facturumque, ut Palatinus ei praeesset Rex, Galliae quidem beneficiarius. Verum ab hoc consilio tandem obductum esse animum Palatini, opera Administri unius, quem ultimo eius fecerit participem. Proposuisse hunc sapientissimo Principi exemplum infelicissimi parentis, qui adfectauerit purpuram alienam, sitque ideo ad incitas redactus. Graue esse, Imperio fieri perfidum; Austriam offendere, rerum foederumque ualidam; in odia incurrere omnium bonorum, addictorum uel Austriacis, uel Germanico Imperio, uel caussae aequitati. Sed praeterea naufragium meturendum in ipso etiam portu, si quidem, caeca fortuna duce, ille teneatur. Potentem esse Galliam; sed & multoties fallacem. De sola Germania uerum esse, quod Regibus imperetur. Regem Galliae subiectum clientela, nomine talem fo-

re, re ipsu portentum immane & Principis effrenis ludibrium, aut instrumentum turpissimae seruitutis. Consultum magis esse, honesta Principis Germaniae uoce uti, & gaudere re ipsa potentatu: quam sine hoc illudi titulorum ac purpurae inanibus umbris. Collortuo parente, qui Galliae Regem postea lactauerat spe & temporis opportunitate, quod expectandum omnino in magni consilii prospero successu: eodem modo ac morbo tentatum, infectumque *Carolum* successorem, ut his illecebris irretiretur. Is uero cum pariter frustrauerit Regis in hac caussa conatus; exacerbatum esse illius animum tantopere, ut, mortuo *Carolo*, in irruptione, secuta post quinquennium, iusserit militem grassari in Palatinatu ferro ac igne; excuere omnem rationem ac humanitatem; delere urbes, oppida, pagos; ipsam sedem Palatinam euertere & redigere in fauillas; neque parere mortuis ac ossibus Principum, sed turbare manes, & ita se exhibere, ut uindiciarum ac immanitatum Galliae Regis monumentum supersit serae posteritati.

2) Daß dem auch so / bezeugt auch Wagner im 4 Buch seiner Historie von Kaiser Leopolds Leben am 325 Blat und erwehnt dabey eines sonderbaren Umstandes: Daher wir dessen Worte

te selbst hier anführen wollen: Reuera actum Viennae de societate, Caesar *Philippoburgum* suis sumtibus recuperandum, ac *Hagenoae Praefecturam* fiduciario iure *Palatino* conferendam pollicitus fuerat. Ea consultatio (neque enim ad exitum perducta est) quam mox ad Gallos affluxit. Nihil enim tum Viennae arcanum: & perinde fore dicebat *Montecuculus*; Lutetiam, an ad ipsum perscriberentur litterae.

3) Welche procedur den Churfürsten auf das höchste und empfindlichste geschmertzt. Der bereits zum öftern angezogene Professor Schurtzfleisch erwehnt dessen in einem Schreiben an den Chur-Sächsischen Staats-Minister / den Freyherrn Henrich von Friesen vom 24 Mertz dieses 1674sten Jahrs (welches des 128ste des erstern tomi seiner herausgegebenen Episteln ist) mit diesen Worten: Illud demum falsum comperimur, quod mendax rumor attulit, Palatinum abdicasse se dignitate: sed uerum est, dolore maximo affectum, cum de occupato Germershemio audiuisset.

4) Es machten sich aber die Frantzosen damaln nicht allein von Germersheim Meister / sondern nahmen ferner noch Hagenbach und Seltz weg; besetzten dieselbe mit etlich hundert

dert Mann; schleifften nachgehends die Mauren an gedachter Stadt Seltz; sprengten das darinnen gelegene Schlößlein; und verfuhren gleichergestalt mit den Stadt-Mauren zu Germersheim (nicht aber/ daß sie den Ort eingeäschert / gleichwie der Autor hier Meldung thut) allergestalten/ als Chur-Pfaltz in dero Summarischen Relation am 27 und 28 Bl. klagt. Welche Relation sonst vom 16 bis auf besagtes 28 Bl. hier verdienet nachgelesen zu werden.

5) Wird heissen sollen/ im Waßgau.

§ 77 In der Pfingst-Wochen, als der alte Hertzog von Lothringen mit obigen Kaiserlichen Völckern aus dem Elsaß, woselbsten sie denen Frantzosen einzufallen gedachten, wiederum herunter gezogen, und bey Sintzheim angelangt; aber, gegen Chur-Pfaltz ermahnen, in den Quartiren sich saumete; gienge ihnen Turenne von Philippsburg mit 14000 Mann und Stücken eilends kommend entgegen; da es dann bey und oberhalb dem Städtlein, gegen Mittag zu einem Treffen geriethe: Wobey, ohne die blessirte, beyderseits 1000 erlegt, das Städtlein vom Feind ausgeplündert, und von

von den diesseitigen, als über 6000 Mann nicht starck und in Reuterey bestehend, die Retirade gegen den Necker, und fürters herab auf Mannheim und Ladenburg, allwo sie in 14 Tagen ein Lager geschlagen, und durch den Duc *de* Bournonuille etwas verstärckt, genommen: Die Turennische Armee aber über Rhein ans Gebürg nächst Neustadt bey Lachen gezogen worden. Von wannen er der Kaiserlichen Lager zu Ladenburg vernehmend, wieder aufgebrochen, zu Philippsburg den Rhein repaßirt, und sich geschwind dem Necker genähert. Dieses Feld-Marschall de Bournonuille sehend, retirirte sich in continenti des Nachts gegen den Mayn unter Franckfurt, daselbsten sich lagerend, und dem Feind Freyheit gebend, auf beyderseits des Neckers zu Ladenburg mit 14000 Mann sich zu setzen, das Land in völliger Ernd stehend zu verhergen, auszuplündern, und darneben in der Berg-Strassen etliche schöne Ort zu verbrennen, aus Vorwand, die Schnaphahnen, wie sie zum theil nicht ohne, ihm seine Leute nicht nur ertödteten, sondern auch gantz zerstümmelten.

§ 78

§ 78 Chur-Pfaltz den Brand täglich auf seinem pavillon in Friederichsburg sehend, schickte den Trompeter Hänßgen mit Schreiben an Turenne, zu wissend begehrend, ob er dergleichen Brennung aus Befehl des Königs, oder aus alter Paßion vornähme: allenfalls hätte er zu glauben, daß diese crudelität Sie von der Reichs-Treue mit nichten abbringen würde: dann noch Stein und Holtz vorhanden, wordurch andere Häuser zu erbauen stünden. Der sich allein mit der Schnap-Hahnen procedur entschuldigt; doch gemählig von dem Brennen abgestanden. Daß aber Chur-Pfaltz ihn Turenne dieserhalben zum Duell gefordert, ist gantz unwahr*, auch an sich selbsten von einem Churfürsten des Reichs gegen seine hohe Autorität, und wegen bevorgestandener Gefahr, gefangen zu werden, so wenig zu muthmassen, als wenig hinwiederum der Frantzösische General sein Commando verlassend, unterstehen dörffen: auch dadurch die Feindseligkeiten nicht zu End gekommen wären.

* Indessen es doch andere melden; als du *Buisson* la Vie du *Vicomte Turenne* am 437 Bl. welchem Dr. Schertz in seiner

seiner zu Straßburg gehaltenen Dissertation *de Duellis Principum* nachgehet: der Auctor anonymus der herausgegebenen **Lebens-Geschichte der weiland Durchlauchtigsten Churfürsten in der Pfaltz/ Friederich des V. Carl Ludwigs/ und Carls** am Bl. **Struve** im 10 periodo seines Corporis Historiae Germanicae sectione II § 30 n. 70 am 3086 Bl. wo er sich auf Pufendorff/ Rinck/ und Wagnern beziehet.

Der Churfürst ist indessen mit grössester Gedult in seiner Resolution so standhafft verharret/ daß er zu den Umstehenden/ wann er des Morgens gewöhnlich ein Stück gemein Haus-Brod gegessen/ öffters vermeldet/ so lang er dieses noch habe/ ihn des Königs von Franckreich Gewalt zu andern Gedancken nicht zwingen solte. Hierauf Turenne nach 7 Wochen das Lager aufhebend/ sich weiter über Rhein oberhalb Landau gegen Bergzabern gezogen/ und allda gesetzet.

§ 79 Inzwischen ist die Kaiserlich-Braunschweigisch- und Münsterische bey Franckfurt sich versammlete Armee zu Maintz den Rhein paßiret/ bis nächst Speyer kommen/ und zu Diedenhofen *

14

14 Tag still gelegen; hernach aber ihren Zug wieder über den Rhein, und fürters auf Straßburg über die Brück genommen und bey Wasselnheim sich gegen Turenne gesetzt: da sie zwar einsmals in ein Gefecht gerathen, so aber keine Armee zu weichen genöthiget. Darnach kam die Chur-Brandenburgische Armee über den Odenwald auf Heilbrunn nach Straßburg eilend anmarschiret, so Chur-Pfaltz verursachte, mit einem Regiment Dragoner, seiner Garde zu Pferd, und einer gesammleten Compagnie ausgerissener Engelländer dahin ebenmäßig zu folgen. Daselbsten sich zwar beyde Armeen conjungirten; aber den unverweilt-nöthigen Angriff so lang aufzögerten, bis der Feind des Nachts in der Stille über den Elsaß-Zaberer hohen Steg in Lothringen entwischt, und ihnen das leere Nachsehen gelassen. Die conjungirte Armee war 45000, und die Turennische Armee allein 18000 Mann starck; mithin man keine Ursach zu difficultiren, weniger zu cunctiren gehabt: zumalen aber hätte eine victorieuse Schlacht einen stattlichen Frieden, auch die Ubergab der Vestung Brisach,

sach, so Mangel an Volck und Lebens-Mitteln hatte, befördern können: sonderlich, da ein gewisser Oberster sich verbinden wollen, die Vestung von seiten des Bergs mit 4000 Mann würcklich zu überkommen.

* Wird heissen sollen / Deides-heim.

Es wurde folgends das gantze Elsaß von den Völckern ausgefressen, selbige durch die Lager-Sucht ziemlich geschwächt, und gegen den rechten Winter, da Turenne sich etwas gestärckt aus Burgund anzoge, gezwungen das Elsaß zu verlassen. Also der kostbare Zug vergebens gethan worden: und kam Chur-Pfaltz mit dem Chur-Printzen anfangs Decembris wieder in Dero Residentz an; beklagend die edle versäumte Zeit und Gelegenheit, den Feind zu überwinden.

§ 80 Anno 1675 verbrachte die Kaiserliche Armee am Obern-Rheinstrom (s. und Frantzösische) zu beyderseits die Campagne zu: worinnen der Turenne, samt einigen Generalen, im recognosciren von einigen Kaiserlichen verborgen gestellten Stücken ohnversehens erschossen, und dessen Armee bis Breisach getrieben worden.

§ 81 Im folgenden 1676sten Jahr beschlosse man, auf Chur-Pfaltz beständiges Antreiben, die Vestung Philippsburg zu belagern. Zu dem End man sie im Märtz berennet; fürters durch die Fränckische, Schwäbische, und andere Völcker, mit Zuziehung einiger Kaiserlicher Regimenter, der Anfang zum Angriff gemacht, und selbiger so lang insistiret wurde, biß der Kaiserliche General-Lieutenant Hertzog von Lothringen, gegen den August-Monat mit der völligen Armee gegen über am Rhein sich postiret, um den von dem Marschall von Luxemburg zu versuchen beschlossenen Succurs zu verhindern. Dieses der Commendant de Faj sehend, liesse den 1 September die Ubergab der Vestung antragen, so fern sie in acht Tagen nicht succurriret würde. Welches Anerbieten, zu Aufhörung vieles Blutvergiessens, man gern angenommen, und dadurch den 7 September den Ort überliessert bekommen: wordurch der Feind solcher Gegend des Rheinstroms fast vertrieben worden. Chur-Pfaltz an Eroberung der Vestung allezeit biß auf den Auszug selbsten zweiflend, hat aus einiger Miß-

ver-

verständniß hierzu weder Volck, Pulver, noch Stück hergegeben, und darum auch hernach nicht erlangen mögen, daß solche geschleiffet worden. Welches doch denen Landschafften selbiger Enden sehr ersprießlich gewesen wäre, und mithin deren Wiedereroberung so wol, als die Aufrichtung der Vestung Landau unterblieben. Dann die Frantzosen jene nicht leiden mögen, und diese zur Aemulation gebauet, um beyderseits die Chur- und Fürsten, samt den Unterthanen (wie leyder am Tag) dominatice und aufs feindlichste zu tractiren.

§ 82 Im Jahr 1677, mense Martio 1), versturbe die Frau Raugrävin schwangeres Leibs, nachdem sie einige Zeit öfftere Ohnmachten, Mattig- und Hertzbangigkeit ausgestanden 2) Deren zum Nachdencken beschlosse Chur-Pfaltz zu Friedrichsburg eine schöne Kirch, zur Eintracht genannt, zu erbauen: in welche, sobald der Grund-Stein gelegt 3), und eine Grufft verfertiget, der Leichnam des Nachts von Heidelberg abgeholet, vor dem Mannheimer Thor Heidelberger Straß empfangen, fürters von Chur-Pfaltz, Dero Hof- und Cantzley-Bedienten, auch

Stadt-Rath zu Mannheim, unter vielen Lichtern zur Beståttigung beygesetzt, und selbiger die vorher verblichene Raugråvliche Tochter Friederica zugefüget worden 4). Welcher beyden Cörper der Feind im Frühe-Jahr 1689 bey Verstörung Friedrichsburg, nachdeme er vorher die zinnerne Särge und sammete Decken spoliret, mit der schönen Kirche in die Lufft gesprenget.

1) Den 18 alten Calenders.

2) Der mehrgedachte Historiographus Tentzel merckt ob-angezogenen Orts am 630/631/Bl. folgendes hierbey an: Worbey ich nicht unterlassen kan/ die droben allegirte Apophthegmata zum dritten mal zu citiren/ als in welchem p. 199 zu lesen: daß/ da sie einsmals in Gegewart des Churfürsten viel Seufzer gehen lassen/ und derselbe gefragt: Ob ihr etwas mangelte oder abgienge? solte nur begehren und verlangen: oder/ ob sie etwas heimlich betrübe und schmertze? sie zur Antwort gegeben: Nichts anders/ als die Furcht/ daß sie ihn nicht genugsam habe lieben/ careßiren und bedienen können.

3) Welches er selbst in höchster

Per-

Person verrichtet/ und in solchen eine güldene Medaille/ von 60 Ducaten/ gelegt; auf deren ersten Seite stunde:

D. O. M. A.
DIVAE HOC CONCORDIAE
MONVMENTVM
SACR. AEDEM
PERPETVAE SECVRITATI
DE SVO ET IN SVO
PRO SVI DIMIDIO SE TOTO SVISQVE
VIVENS EXTRVX.
PRIMVM LAPIDEM SVA MAN.
POSVIT
CAROLVS LVDOVICVS
PAL. EL.
M DC LXXVII
XXVIII MARTII
V. S. L. M.

auf der andern Seite:

EX AVRO RH. PAL. IVSSV PRINCIPIS.

Beger sectione I der oben angezogenen Numismatum modernorum cimeliarchii Regio-Electoralis Brandenburgici am 82 und folgenden B.

Wobey zu melden nicht umhingehen kan/ daß/ als die Frantzosen diese Kirche in die Lufft gesprengt hatten/ der Quardian der Capuciner zu Mann-

heim/ Goetzbard/ diese Medaille aus dem Fundament ausgegraben/ und dem Churfürsten zu Pfaltz offeriren: von demselben aber wieder verehret bekommen. Worauf er nach Berlin gegangen / und selbige dem Churfürsten zu Brandenburg unterthänigst überreicht. Da er dann für solche eine stattliche Vergeltung empfangen: die Medaille aber ins Churfürstliche Müntz-Cabinet gelegt worden.

Ubrigens ließ er derselben zum Gedächtniß eine Müntze prägen/ auf deren erstern Seite folgende Worte befindlich: LVDOVICA R. P. E. P. D. N. L. B. A. D. das ist: LVDOVICA *Raugrauia Palatina Electoris Palatini Dilecta Nata Libera Baronissa a Degenfeld.* Auf der andern Seite aber eine Weibs-Person / in einem Römischen Habit / in der Lincken einen langen Mercurialischen Schlangen-Stab haltend / und mit der Rechten eine Schale ins Feuer ausgiessend; mit der Obschrifft: AETERNITATI. unten: MDCLXXVII. Beger l. d.

4) Daß also der vorgedachte Auctor anonymus am Bl. Zech in der 1 Abtheilung des Europäischen Herolds/ und dessen zweyten Absatzes fünfften Punct am 291 Bl. Weber oben berührten Orts am 45 Bl. und andere irren/

irren/daß sie melden/daß der Churfürst derselben verblichenen Leichnam zu Heidelberg in die Churfürstliche Grufft einsencken lassen; aus der ihn nachgehends Churfürst Carl/ auf seiner Frau Mutter Ansinnen/wieder heraus heben/ und nach Mannheim in die Vestungs-Kirche bringen lassen.

§ 83 Hierauf vermeinte Chur-Pfaltz gäntzlich ohne Ehe-Gatten zu seyn/ und gedachte/ bey sogestalten Sachen/ sonderlich/ weiln der Chur-Printz bereits ins 7te Jahr ohne Leibes-Erben ehlich zugebracht/ und darzu wenig Hoffnung erschiene/ zu Erhaltung des Pfaltz-Simmerischen Stammes sich dahin zu bemühen/ damit sie bey annoch verspürenden Leibs-Kräfften zur anderwärtigen Ehe schreiten könten. Weßhalben sie im Junio/ auf Vernehmen/ daß der Churfürstin Schwester Elisabeth von Hessen * im Sauer-Brunnen zu Schwalbach seye/ sich von Friederichsburg aufgemacht/ in der ersten Nacht bey dem Herrn Graven zu Leiningen-Hartenburg/ der einige wohlgebildete/ hierzu nicht unannehmliche Töchter hatte/ ihre Einkehr; fürters den Weg auf Bacharach/ und ins Schwalbach (genommen)/ woselbsten sie mit

 gemeld-

gemeldter Printzeßin, wegen der von der Chur-Fürstin Seiten zu obigem End verlangenden gäntzlichen Scheidung, Unterredung gepflogen; die ihr bestes beyzutragen sich erboten; und hernach zurück gekehret. Der Chur-Printz schickte auch seinen vormahligen Præceptorem, Professorem Historiarum Hachenberg, nach Cassel, mit Instruction, die Frau Mutter möglichst dahin zu bewegen, zu des Chur-Hauses Nutzen, in des Herrn Vaters Begehren zu willigen; mit Erbieten, Ihro ein solch Unterhalts-Deputat zu verschaffen, daß sie dabey Fürstlich leben, und den bißherigen Mangel verbessern könte. Die aber nicht allein das geringste hievon nicht hören wollen, sondern auch den Anbringer solch übernommenen Geschäffts ausgefiltzt, und dabey dem Chur-Printzen in Antwort solches hart verwiesen, indem sie nimmer geglaubet, daß er Ihro dergleichen Zumuthung thun würde. Ohngehindert dessen liessen Chur-Pfaltz hierunter an sich nichts erwinden, in Meinung durchzudringen. Als aber nichts erfolgen wollen, wurden sie zu nicht geringem Unwillen getrieben; beschliessend, der Chur-

fürstin führohin kein Deputat, welches sie ihr allein in Ansehung der mit der Frau Raugrävin gepflogenen Conjunction, cessante per huius mortem causa, verwilliget, mehr zu reichen: gleich geschehen. Weßhalben die Churfürstin anno 1680 bey dem Kaiserlichen Hof über verweigerten Unterhalt rescriptum Caesareum auswirckt, und insinuiren lassen: dessen Beantwortung wegen eingefallenen Churfürstlichen Tods unterblieben.

* Die zu Hervord Abtißin war.

§ 84 Indem dann obiger Intent nicht angegangen; doch Chur-Pfaltz ohne Weibs-Person nicht zu bleiben gedachten; unterstunden Sie, wiewol gegen das von den darüber befragten Medicis gegebene Consilium, der Frau Raugrävin Platz mit einer andern gefälligen Person, mittelst dreyer adelicher darum angesprochenen Töchter, zu ersetzen. Die aber sich vor das hohe Angesinnen, und anerbotene Ehre, (sich) einbildend, daß selbige wegen des Churfürsten betagten Alters eine geringe Zeit währen, und darnach Widriges nicht ausbleiben dürffte, demüthigst bedanckten. Dannenhero Chur-Pfaltz anno 1679, bey Gelegenheit, da

sie im Collegio Sapientiæ, die befundene jüngere **Raugrävin** besuchet, die in des Ephori Kost und Haus sich aufgehaltene Ober-Ländische **Jungfrau von Berau** in Augenschein genommen, und da sie nicht unanständig geschienen, selbige, zu ihren Raugrävlichen Töchtern zu kommen, beruffen lassen. Wodurch er sie, mittelst freundlicher Liebkosung, unter Versprechung hoher Ehr und Geschenck, zum Vorhaben beredet: da es aus grossem Respect (nach dem Exempel des **Hertzogs Carl von Mantua** Amasiae, der Comtesse de Rovero) in der Liebes-Antragung geheissen: Io humilissima Servante di vostra Altezza Serenissima sono più pronta â obedire suo voulere, che ella a commandarmine. Das ist: **Ich, die demüthigste Dienerin, bin williger E. Durchl. in Dero Verlangen zu gehorsamen, als Sie mir zu befehlen.** Fürters sich bey Hof zu Friedrichsburg im Schwedischen Haus logiret, jederzeit absonderlich gespeiset, ihr zwo Cammer-Frauen, des Professoris *Spina* Schwester, Enckelische *, und eines Pfarres Wittib, mit Namen **Gresin**, zur Aufwartung und Conversation zugegeben: die

mit

mit ihr, weiln sie fast geheim gehalten worden, und man sie nicht gern viel in publicum, noch (die) Hof-Kirchen kommen lassen wollen, wol wissend, daß mehr auf selbige, als den Prediger die Augen geworffen werden dörfften, in das Dorff Neckerau zum Gottesdienst gefahren.

* Namens Susanna Maria, Johann Florentz von Eickel, (nicht Enckel, wie hier durch einen vermuthlichen Druck-Fehlet stehet,) beyder Rechten Doctores, Chur-Pfältzischen Raths, und bey der Universität Heydelberg gewesenen, anno 1672 verstorbenen Professoribus, hinterlassene Wittib.

§ 85 Im folgenden 1680sten Jahr, gegen Ostern, ersuchte Chur-Pfaltz den Chur-Printzen, mit einem höflichen Schreiben, daß er die von ihm in anno 1670 seinen Raugrävlichen ältesten Kindern in den Aembtern Boxberg und Hosbach (l. Mosbach) bis zur Ablösung einer gewissen, zu ihrem Unterhalt ausgedruckter, Summa verordneten Pfanschafft, gleichwie er, Chur-Printz, damals hierzu seinen schrifftlichen Consens ertheilet, nach seinem Tod ruhig geniessen lassen, und dessen ihn, den Herrn Vater, abermals vergewissern mögte *. Welcher,

cher / auf genommene Berathschlagung / beschlossen / denselben hierunter mit wiederholter vester Zusag zu befriedigen. Wie dann der Chur-Printz dergleichen Fürstliche Versicherung bey der vorgewesenen Abreis nach Engelland / auf weiteres Ansinnen / gegen den Groß-Hofmeister zum Uberfluß gethan: jedennoch aber im ersten Jahr angetretener Regierung / auf Einrathen widriger Ministrorum, nicht nur solche Pfandschaffts-Nutzbarkeit gäntzlich aufgehoben / sondern auch die daraus vorher gezogene / ihrem Grävlichen Stand ohne das nicht zulängliche Geld-Mittel von der Kinder vorhandenen wenigen Barrschafften zurück nehmen: endlichen aber auf Vermittelung des Herrn Hertzogens zu Braunschweig-Hannover Durchlaucht anderwerts einen eingeschrenckten Unterhalt anweisen lassen **.

* Worab erhellet / daß der Herr von Zech nicht wol von dieser Sache berichtet gewesen / da er geglaubt / wie in der 1 Haupt-Handlung seines Europäischen Herolds / und zwar dem 5 Punct des 2 Absatzes / am 290 Bl. zu sehen / Churfürst Carl Ludwig habe diesen mit der Rau-

grä-

gråvin erzeugten Kindern die alte Pfaltz zu Lehen gehende Raugråvliche Herrschafften und Güter conferiret und zugewendet.

** Solches geschahe an. 1683/ den 22 Jan. Kraft dessen Churfürst Carl ihnen/ den samtlichen damals noch bey Leben seyenden Raugrävl. Kindern/ jährlich aus dem Ambt Brettheim 9250 fl. reichen zu lassen/ zugesagt und verordnet. Und zwar/ den beyden åltern Raugraven/ Carl Ludwig und Carl Eduard/ jedem jährlich 2000 fl. den drey jüngern aber/ Carl Moritz/ Carl August/ und Carl Casimir/ jedem des Jahrs 1000 fl. mit dem Anhang/ im Fall einer/ oder mehrere ohne Hinterlassung Mannlicher Leibs-Erben abgehen würden/ dessen oder deren Portionen der Deputaten den überlebenden Brüdern/ oder deren Mannlichen Descendenten erblich anwachsen solten. Weiter/ den dreyen Raugrävlichen Fräulein jeder des Jahrs 750 fl. mit dem Zusatz; daß solche ihnen nicht allein auf ihr Lebenlang/ sondern auch fürter ihren Leibs-Erben entrichtet werden solten/ bis er aus der Churfürstl. Cammer/ und Land-Gefällen eins vor allen 10000 fl. in leidentlichen Preißen würde haben bezahlen lassen. Wobey er versprochen/ wegen des bey der hie-

bevori-

bevorigen Pfandschaft vorhanden gewesenen Vorraths künfftighin in gewissen benennenden Zielen/ihnen/den Raugräfl. Kindern/ 12000 fl. schiessen zu lassen; doch/ mit dem ausdrücklichen Beding/ daß sie von obgemeldten Deputaten ihren völligen Unterhalt vor sich und die Ihrige selbst schaffen solten rc.

§ 86 In erwehntem 1680sten Jahr/ auf ohnlängst zuvor geschlossenen Nimegischen Frieden, vermeinte Chur-Pfaltz in Dero Alter sich der vielen Regierungs-Geschäfften etwas entziehen, und die übrige Zeit mit einiger Ruhe geniessen zu können; Sie wurden aber daran thätlich verhindert. Dann erstlich die Frantzosen an die Pfaltz ohne Ausnahm eine ungerechte Forderung von 150000 fl. Contribution, vor die gantze Zeit, daß Philippsburg belagert und erobert, formirten, und solche unter bedroheter feindlicher Execution erlegt haben, darwider auch keine gegründete Einwende anhören wolten. Massen der General Montclar mit 6000 Mann sich in das Ober-Ambt Neustadt legte, und dadurch Chur-Pfaltz zur Einwilligung mit Gewalt vermogte. Zu deren Aufbringung eine General-Auflag aller befreyeten und unbefreye-

freyeten Gefällen und Gütern im gantzen Land gemacht, und der Accis auf 2 Jahr aus Churfürstl. absonderlicher Verwilligung verdoppelt wurde. Kaum dieses eingegangen war, fiengen die Frantzosen an die Erweiterung des Elsas zu thun, nahmen die Landen sämtlich bis an die Queichbach, und damit der Chur-Pfaltz das grosse Ober-Amt Germersheim, welches den fünfften Theil des Churfürstenthums Einkünfften betragen solle, gegen die erfolgte Westphälische Friedens-Restitution, hinweg: belagerten auch die Schlösser Magdeburg, Falckenburg, und andere auf dem Gebirg, so sich dieser feindlichen reunion und Weiterung nicht sobalden ergeben thäten.

§ 87 Welches Chur-Pfaltz mehr, dann der gantze ausgestandene Frantzösische Krieg afficiret; nicht unbillig besorgend, man solcher massen sie der Land und Leuten gar entsetzen, und also im Alter zum Exulanten weiter machen dörfte. Schickten derohalben den Baron von Eck nach Paris, dem König und Louvoy diese dem gemeldten Westphälischen und Nimegischen Friedens-Schluß directo zuwider lauffenden procedur vorzu-

zustellen mit Bitt, weiln der König sie mit dem Titul eines Bruders beehre, sie auch daher brüderlich, und nicht mit Abnahm der Landen, Unterthanen und Einkünfften unverschuldet tractiren mögte, gleich die Türcken auf den Ungarischen Gräntzen zu thun gewohnet wären. Welches aber wegen selbiger Cron Unvergnüglichkeit vergebens war. Derowegen man vor gut erachtete, den Chur-Printzen in Engelland zu versenden, um gegenwärtig den König Carl den Zweyten zu ersuchen, sich bey Franckreich zu interponiren, damit die Restitution des Entzogenen erfolgen thue. Der sich zwar alles Guten erboten; aber doch ohne Wirckung geblieben.

§ 88 Vor des Chur-Printzen Abreis wurde die neu-erbauete **Friederichsburger** schöne **Kirche** dediciret 1), und zu dieses solennen Actus Vollführung, über die anwesende ordinari Italiänische Singer, von andern Orten her mehrere beschrieben; auch ein Jud, Türck und Mohr getaufft; deren Tauff-Gezeugen Chur-Pfaltz, der Chur-Printz und dessen Gemahlin zu seyn, von dem geistlichen Vater, Pfarrer Köhlern, schrifftlich

lich erbeten worden. Nachdem Hof-Prediger Langhans den Gottesdienst und Tauff vollendet, trate der Lutherische Pfarrer Petri auf die Cantzel, und da er seinen Sermon gethan, bestiege der Catholische Priester von Handschuchsheim selbige ebenfalls, und thäte eine Gleichniß-Rede vom Tempel Salomonis hergenommen. Worüber die grosse anwesende Menge in- und aus-ländischer Zuhörer in nicht geringe Verwunderung gezogen worden: meist ohnwissend, daß Chur-Pfaltz dieser Kirchen den Namen der Eintracht ertheilet, und damit auch die drey im Römischen Reich zugelassene Religionen auf einmahl bey diesem Actu concurrirend zu erscheinen verstatten wollen: so jedoch von den Protestanten in- und auswärtigen fast übel aufgenommen und ausgedeutet worden 2).

1) Den 27 Jun. alten Stils.

2) Sonst ließ der Churfürst zum Gedächtniß dieser Einweihung zwo Medaillen prägen. Auf der einen, und zwar derselben ersten Seite war dieser Kirche Auswendige, nach den neuesten Bauregeln eingerichtete Gestalt zu sehen, mit der Aufschrifft: SANCTAE CONCORDIAE, und der Jahr-Zahl: MDCLXXVIIII: auf

der andern Seite aber ein Altar/ daran ein Adler; oben aber ein Donnerkeil; mit der Uberschrifft: CONSECRATIO, Beger mehr gedachten Orts am 85 Bl.

Auf der einen Seite der zweyten war gleichermassen die Figur oder auswendige Gestalt dieser Kirche zu sehen/ mit der Obschrifft: SANCTAE CONCORDIAE, und unten: SAL. PVB. auf der andern Seite aber diese Worte: **Friedensburg gibt MJR/ JCH JHR Schutz/ Stärck und Zier.** Welche er nach geendigtem Gottesdienst im Herausgehen unter das häuffig vor der Kirche stehende Volck ausgeworffen. Thulemajer im 29 Cap. seines Octouiratus § 52 am 750 Blat.

Was übrigens die Kirche selbst betrifft/ so war sie von innen schön gemahlt und ausgezieret. Unter andern war oben an der Decke das Chur-Pfältzische Wapen/ wie es die Engel hielten/ und gleichsam in den Himmel hineintrugen/ zu sehen. Und ob schon diese Decke aus gleichen Tafeln bestunde/ und zusammen geschlagen war/ so war sie doch durch Optische Kunst also gemahlt/ als ob es lauter gewölbte Bogen wären. Aussen auf dem Thurn stund ein Creutz/ oder vielmehr drey Creutz/ so in Form eines Creu-

tzes an das Viereck/ in welchem auch ein Creutz/ angeheftet waren: um die intendirte Einigkeit der drey Religionen/ so den gecreutzigten Christum anbeten/ zu bedeuten. Beger l. d.

§ 89 Den 20 Augusti gienge Chur-Pfaltz von Friederichsburg nach Heidelberg. Auf halben Weg zu Edingen im Dorff begehrten sie aus dem Flaschen-Futter einen Trunck: und da dieser kaum verschluckt, vermeldeten sie gegen Groß-Hofmeistern, wie sie einen Frost verspüreten. Dieser an nichts widriges gedenckend, sagte: der Trunck in der Hitze die Alteration verursacht haben werde. Ritten also fort an gehörigen Ort. Folgenden Morgens frühe empfunde Chur-Pfaltz einige Mattigkeit und beschlossen, Nachmittags zuruck nach Friederichsburg in ihr gewohntes Clima zu kehren. Zur Ankunfft sie sich baldest gelegt, und empfunden, daß das hietzige Fieber sie ergriffen. Liessen derhalben aller Geschäfften Vortrag einstellen; den Juden-Doctorem von Mannheim Heyem, und Apothecker Timmermann zu ihrer Pflegung beruffen. Womit sie bis Samstags frühe, den 28 Augusti, fortsetzten. Da vor gut erachtet worden, den sehr schwachen

Herrn auf einem Sessel mit 2 Schweitzer-Trabanten frühe Morgens in frischer Lufft auf Heidelberg zu bringen. Unter der Vestungs-Pforten begegnete Chur-Pfaltz der Regierungs-Rath D. Schreiber; gegen den sie dieses sagten: Es ist nun auch an mich gekommen. Ihro folgten die drey Raugrävliche Töchter, *Madame* de *Berau*, und der meiste Hof. Allein im Feld überfielen die Eichter und Ohnmachten den krancken Herrn, also, daß man mit Demselben in der grossen Hitz weiter nicht, dann nach Edingen, wo er vor acht Tag zuvor das Ubel zuerst vermerckt, zu kommen vermogt: da 1) er, Nachmittags, in einem Garten, unter einem Nußbaum und Reben-Lauben, um 4 Uhr, das Leben im 63sten Jahr des Alters, geendiget. Dessen verblichener Cörper in das nächste Haus gegen über getragen, und angestellet, daß er selbige Nacht ausgenommen, balsamiret 2), und fürters zur Begräbniß, biß auf die Ankunfft des hinfürigen regierenden Churfürstens aus Engelland verwahrt; da er im Monat Novembris 3) zur H. Geist-Kirche beygesetzt worden.

1) Und

1) Und also nicht etwan nahe bey Edingen / wie Buckisch l. d. § 42 am 148 Blat (wo aber vor Edingen durch einen Druck-Fehler Ecklingen stehet (und Im-Hof im 4 Buch seiner Notitiae Procerum Imperii, dessen 1 Capitul § 12 am 173 Bl. schreiben: noch vielweniger aber zu Seckenheim/ wie der mehr erwehnte Auctor anonymus am Bl. Weber angeregtes Orts am 47 Bl. und andere mehr berichten.

2) Da dann die Viscera folgenden Tags nach Heidelberg gebracht / und daselbst im Chor der H. Geist-Kirche bey Nacht in der Stille begraben wurden; wie ab folgendem Extract aus dem Heidelbergischen Kirchen-Raths-Protocoll vom 30 Aug. erhellet: Gestern zu 2 Uhren Nachmittag ist nachfolgendes Decret zum Kirchen-Rath eingeschickt worden. „Nachdem beeden Regie-„rungs-Räthen / Herrn von „Schwechhausen und Dr. Schrei-„ber / Commission aufgetragen wor-„den / nach beschehener Balsamirung „Seiner Churfürstlichen Durchl. „höchst-seeligen Andenckens verbliche-„nen Leichnams / die Viscera davon „nacher Heidelberg überbringen / und „in der H. Geist-Kirchen daselbst im

 Chor

„Chor / bey Nacht / in der Stille
„und ohne Cärimonien begraben zu
„lassen: Als hätte Kirchen-Rath an-
„gesichts dieses den Anstalt zu machen /
„daß solche Begräbniß / wann sothane
„Viscera heute Abend ankommen / ohne
„Verzug obgedachter massen vorge-
„nommen werden könne. Friederichs-
„burg den 29 Augusti 1680.

Chur-Pfaltz Groß-Hof-
meister und geheime Rä-
the.
**Wolf Dieterich / Grav
und Herr zu Castell.**

Worab zugleich erhellet / daß der dick-erwehnte Auctor anonymus und Weber ll. dd. irren / wann sie schreiben / daß der verblichene Leichnam nach des Churfürstlichen Successoris, Ruckkunfft nach Heidelberg gebracht / und daselbst balsamiret worden.

3.) Wann man die Zeit nach dem neuen Stil rechnet; nach welchem sie aber der Autor schwehrlich wird gerechnet haben. Eigentlich wurde derselbe den 25 Octobr. nicht aber den 26 / wie Weber l. d. und andere schreiben / beygesetzt: Allergestalten ab folgendem Extract erst-wohlgedachten Kirchen-Raths-Protocolli vom 11 Octobr.

zu

zu sehen: Den 11 Octobris 1680 ist dem Kirchen-Rath notificiret worden / daß die Beysetzung der Churfürstlichen Leiche Montags / den 25 Octobris allhier zu Heidelberg geschehen werde: und daß Ihro Churfürstliche Durchl. gnädigst befohlen / daß den folgenden Dienstag / den 26 eiusdem eine Leich-Predig im gantzen Land gehalten werden solle. Deßwegen Kirchen-Rath Verordnung zu thun hätte / auch Vorschläge wegen des Leich-Textes und Gesänge. Dem zu Folge Kirchen-Rath pro textu aus dem 90 Psalm *v.* 12, *inclusive*; Lehre uns bedencken / daß wir sterben müssen ꝛc. bis am Ende des Psalms; den 9 Psalm aber vor der Predig gantz / und nach der Predig aus dem 39 Psalm den 3 / 4 / und 5 Vers / HErr GOTT zeig mir das Ende ꝛc. zu singen vorgeschlagen. Und beruhet nunmehr uff Pfaltz gnädigste Genehmhaltung.

NB. Ihro Churfürstliche Durchl. haben diese von Kirchen-Rath vorgeschlagene Leich-Text und Psalmen gnädigst placidirt. Welches alsobald an alle Inspectores und allhier ausgefertigt worden.

Es wurde also der verblichene Cörper besagten Tags in der H. Geist-Kirche in die Chur-fürstliche Gruft mit gebührenden Solennien beygestellet; anno 1693 aber/ nach Eroberung der Stadt Heidelberg / von den Feinden aufs gröbste mißhandelt; als die so wol dessen / als Churfürsten Carls und anderer Pfaltzgraven Churfürsten Gebeine barbarischer Weise herausgeworffen / und zum theil unter dem freyen Himmel liegen lassen. Also / daß damals geschehen / was er / höchst-gemeldter Churfürst **Carl Ludwig**/ daß es ehe geschehen dörffte/ befahret / wann er anno 1676 unter den Bericht / daß erst anno 1686 das Iubilaeum der Universität zu Heidelberg einfallen werde / folgende Wort mit eigener Hand gesetzt: **Chur-Pfaltz wird zu der Zeit das** *Iubilæum* **im Chor der Kirche zum H. Geist mit stiller Music halten / „wann anderst die Hy„pergryphische Völcker seine Ge„beine werden ruhen lassen.** Mieg *Classe* 2. *Bibliothecae Brem.* fascic. 4. p. 597.

§ 90 Immittelst sendete man den Rath und Geheimen Secretarium Schmettau zu Wasser eilends nach Engelland, den Tod des Churfürsten dem Herrn Successori zu überbringen *. Etliche Tage hernach begehrte Madame *de* Berau,

daß

daß man sie, in ihr Vaterland zu reisen, fortlassen möchte: womit ihr, als einer nunmehr unnöthigen Person, willfahret wurde. Die, eingelangtem Schreiben nach, über einige Zeit eines Söhnleins genesen: wovon der regierende Herr nichts zu hören begehrt: also, daß man solchen Brief bloß hingelegt.

Welchem eben des Tags vorher von der Universität Oxford / nach dem in Engelland herkommlichen Gebrauch / die Doctor-Würde mit gewöhnlichen Cärimonien zuerkannt; Tags hernach aber von dem König in Engelland der Ritter-Orden des Englischen Hosen-Bands ertheilet worden. Welches einige / als etwas merckwürdiges / aufzeichnen wollen.

§ 91 Von diesem pie verstorbenen Churfürsten zu Pfaltz, Carl Ludwigen, weiß fast gantz Teutsch- und andere Länder zu rühmen, daß er in der Jugend sich, neben den Sprachen, auf das studium iuris gentium, historicum, & politicum geleget, und darinnen stattliche profectus gethan 1). Hernach zwar im Krieg sein Glück, so ihm aber entgegen gewesen, verfolgen wollen 2).

1) Daß er sich in seiner Jugend auf diese Studia mit dem grössesten Fleiß und Eifer gelegt / ist droben schon beym 32 § n 2 mit mehrerm berühret worden. Welchem aber nicht unbillich hier beyzusetzen / daß er selbige Zeit seiner Churfürstlichen Regierung nicht allein noch immer geliebt / sondern auch bestens befördert. Wie er dann die Elementa Iurisprudentiae uniuersalis, die ihm Pufendorff anno 1660 unterthänigst dediciret / so wol aufs gnädigste angenommen; als Jahrs hernach bey der Universität zu Heidelberg die professionem iuris naturae & gentium (dergleichen bey keiner Academie in Teutschland noch gestifftet gewesen) eingeführt / und solche zu bekleiden / den gedachten **Pufendorff** beruffen. Peter **Dahlmann** § 5 **der denckwürdigen Lebens** - Memoire Samuels **von** Pufendorff am 660 und folgenden Blat des **verteutschten** *Monzambano*. Uber dieß er erstgemeldtem Pufendorff die Materie zu dem bekannten / unter dem Nahmen *Seuerini de Monzambano* ans Licht getrettenen Buch *de statu Imperii Germanici*, in die Hände gegeben haben soll; wie der **Herr von Ludewig** in seinem *Eulogio* Esaiae & Samuelis Pufendorffiorum, welches er seinen *Opusculis Oratoriis* eingeschaltet /

geschaltet / am 479 Blat mit diesen Worten berichtet: Haec & talia dictauit Heidelbergensi Doctori suo Archiprinceps, ne librum scribendo, purpurae Septemuirali adspergeret maculam, metuendam ab umbratilibus. Und am folgenden 480 Bl. Sed unde tanta iuris disciplina penes Archiprincipem? Noli requirere. Nam principia iuris publici, suo & parentis exemplo, grauia sensit & ipse. Puto tamen, plurima deberi scholae Rusdorfianae, auctori Vindiciarum caussae Palatinae. Es ist auch / daß er genugsam gezeigt / wie stattlich er das Recht Evangelischer Fürsten *circa sacra* verstehe. Dann als er dem berühmten Friederich *Spanhemio*, der damals Professor Theologiae bey der Universität zu Heidelberg war / aufgetragen und befohlen / auf des *Apollonii* Tractat *de iure Majestatis circa sacra* zu antworten; derselbe aber der Sache nicht allerdings ein Genügen gethan; auch in einem und dem andern zu viel nachgegeben; hat er / als ihm solcher Auffsatz gezeigt worden / mit eigener Hand vieles hinzugesetzt / geendert / und verbessert: Also / daß zu bedauren / daß Spanheim / aus einigen Privat-Absichten / nachgehends nicht dahin gebracht werden können / das Werck mit solcher Revision in den

Druck

Druck zu geben. Kulpis in seinen Anmerckungen über den 9 § des 5 Capit. des erstgedachten Buchs *de statu Imperii Germanici* am 92 Blat. Sonst gehöret noch hieher/ daß er nicht wenigers das studium numismaticum hoch geschätzt/ und nichts gespahret/ ein rechtschaffenes Müntz-Cabinet anzulegen: Wie dann *Patinus* in seiner praefation über die *Numismata familiarum Romanarum* aa) 1) solches mit diesen Worten rühmet: Nobiles curas his reficit & sustentat serenissimus *Carolus Ludovicus*, Princeps Elector Palatinus; nec contentus his, quae undique contraxit quasi de integro, uirum eruditissimum, & horum omnium peritissimum, (Ezechiel.) *Spanhemium*, misit in Italiam, qui omnia inuestiget, ne quidquam, quod parari pretio possit, in tam perfecto thesauro desideretur.

Ingleichem/ daß er/ als ein grosser Kenner nützlicher Schriften/ nicht ermangelt/ einen stattlichen Vorrath von auserlesenen Büchern zu sammlen: Wie dann J. H. Hottinger/ als ein testis oculatus, solches in seinem Bibliothecario am 23 Bl. mit folgenden Worten rühmet: Quin & ipse Princeps Elector, ut litterarum Maecenas liberalissimus, ita eam augendae

rei

rei litterariae impendit curam, ut, quod numero bibliothecae iam eius deesse uideatur, selectus facile compenset.

2) Wie droben § 33 zu sehen.

§ 92 Bey angetrettener Churfürstlichen Regierung ertheilte er fremden Nationen, als Holländern und Schweitzern, einige Einzugs-Freyheiten; wodurch eine zimliche Menge deren in das gute, doch sehr verwüstete Land, zu Aufbauung der Flecken, Dörffer, Weiler und Güter herbey gezogen wurden *: auch allen denen, so sich nach Mannheim zu setzen begehrten, 30 jährige Zoll- und aller Beschwehrden Immunität, und nach deren Verfliessung eine deren Erweiterung auf 10 Jahr: mittelst deren der Ort in eine ansehnliche grosse Handelsstadt gebracht worden. Hielte die Unterthanen in der Schatzung gantz leidentlich, von hundert Capital so lang einen Gulden einziehend, bis der Lothringische, und hernach Frantzösische Krieg angefangen: da die Auflagen zu Bestreitung der Kriegs-Kosten vierfach gestiegen. Die er anno 1680, nach dem Nimegischen Friedens-Schluß, zu erleichtern vorzenommen; dessen Tod aber es verhindert.

hindert. Nichts desto weniger nahm das Land an Unterthanen immer zu, und wurden die Güter in weitern Bau, Städte und Dörffer aber in guten Stand gebracht. Dann obgleich der Lands-Herr zu Erhaltung der Besatzungen und Soldaten ein grosses haben, und solches von den Unterthanen nehmen muste; so beschützte er hergegen auch dieselbe aufs beste, und liesse sich daran weder Lust noch Schlaf dauren; gleich er bey dem Lothringischen Krieg persönlich seinem Feind entgegen gestanden; auch denen Frantzosen, auf erhaltene Kundschafft, bisweilen gar mit 300 oder 400 Mann auf Parthey nachgesetzt, und vor des Lands Wohlfahrt sein Leben gewaget.

* Unter solchen Frembdlingen waren auch die sogenannte Sabbatarii oder Christen-Juden. Von welchen, weilen sie wenigen bekannt sind, die Nachricht, die ich ehedem dem Franckfurtischen Conrectori Schudt mitgetheilt, aus dessen 2 Theil der Jüdischen Merckwürdigkeiten, und dem 16 Capit. des 5 Buchs, § 1 hieher wiederholen will.

Die

Die sogenannte Sabbatarii waren/ ihrem Gefühl nach/ Christen-Juden/ und einer Weise/ GOTT zu dienen/ zugethan/ die aus dem Juden- und Christenthum gleichsam in einen Hauffen zusammen geschmoltzen war; sintemalen sie zwar glaubten/ JEsus von Nazareth sey der verheissene Meßias und Heiland der Welt/ durch dessen Gnade und Gerechtigkeit wir Heil erlangten und seelig würden; immittelst aber nichts destoweniger den Jüdischen Sabbath feyerten/ die Beschneidung hielten/ nichts assen/ was den Juden im Gesetz verboten worden/ u. s. w. Quoad mores Iudaei, & quoad fidem Christiani; praecepta enim Mosis in omnibus obseruabant; wie der verkapte Philalethes, das ist/ der bekannte gelehrte Qväcker und Medicinae Doctor Kohlhans/ in seinen Dilucidationibus necessariis in *Gerardi Croesi* Historiam Quacker. lib. 3 p. 168 von ihnen redet. Sie waren aber aus Engelland in die Pfaltz kommen; waren auch/ ihrem Ursprung nach/ geborne Engelländer/ die sich von einem gewissen Betrieger so schändlich als thöricht verführen lassen. Selbiger

biger war seiner Ankunfft nach gleichfalls ein Engelsmann; seiner ehemaligen Function nach ein Presbyter oder Priester; ein Mann nicht allein voll Schwärmerey/ sondern auch verschiedener Laster; wie solches nachgehends durch einige aus Engelland an ihn ergangene Briefe (wie ich gleich melden will/) mit mehrern kund worden. Als er sie vermittelst allerhand verführischer Wort und Räncke hinterschlichen und auf seine Seite gebracht/ erhandelte er ein Schiff/ und wohnte anfänglich mit ihnen darinnen; vorkehrend / sie seyen ein heiliges Volck/ so sich durch anderer Umgang nicht verunreinigen dörffe. Nachgehends führete er sie aus Engelland weg/ mit Vertröstung/ sie/ als einen wahren Saamen des GOttes Jsrael/ ins Land Canaan zu bringen. Als er nach Holland überkommen/ beschnidte er diejenigen/ so unter ihnen männliches Geschlechts waren; als welches er vorher in Engelland zu thun nicht getrauet. Endlich zog dieser Betrüger mit diesen armen verführten Leuten von Roterdam fort/ den Rhein herauf;

auf; und als er in die Pfaltz kam/ blieb er/ auf Vergünstigung Chur-Fürst Carl Ludwigs/ in der Pfaltz sitzen/ an statt er vor dem ihnen weiß gemacht hatte/ daß er sie in das Land ihrer alten Glaubens-Väter einführen wolte. Nun hatte er bey seinem Abzug von Roterdam die Verfügung gethan/ falls Briefe aus Engelland an ihn kommen würden/ sollte sie Benjamin Furly empfangen/ und ihm nachschicken. Da nun hierauf einige einlieffen; die gantze Sache aber längstens erst-gemeldtem Furly höchst-verdächtig und bedencklich vorgekommen war; erbrach solcher dieselbe. Da sich dann ergab/ daß dieser Bösewicht in Engelland mit eines andern Weib zugehalten! sie auch vermögt/ daß sie die Resolution gefaßt/ von ihrem Mann zu gehen/ und ihm nachzufolgen; nachgehends aber/ und als er nach Holland über kommen/ nichts mehr von ihr hören wollen/ ob sie schon im Werck begriffen gewesen/ zu Schiff zu gehen/ und zu ihm überzufahren; sondern gegen sie vorgewendet/ ein Priester dörffe/ vermög des Gesetzes/ keine Hure freyen: immittelst aber hieraussen

S sich

sich an eine andere gehengt / und sie zu einem Eheweib genommen. Wie nun dieses Sachen waren / die Furly nicht wenig antrieben / den armen Leuten / die dieser Bösewicht verführet hatte / Part und Nachricht davon zu geben; schickte er ihnen einen Boten zu / mit der Instruction / selbst mit ihnen / und in Person zu reden. Nun wolte zwar ihr Verführer ihn lang nicht vor selbige lassen; als aber der Bot endlich / vermög der ihm von Furly angegebenen und mitgetheilten Anleitung / das raue vorkehrete / und mit der Herrschafft drohete / verstattete er selbigem / mit ihnen zu sprechen. Da dann etliche sich sogleich eines andern und bessern besonnen / und von diesem Betrüger abgiengen: die andern aber / unter dem Vorwand / daß sie nicht gern ihren Eidschwur brechen wollten / bey ihm verblieben. Als diejenige Weibs-Person / die dick-besagter Bösewicht hieraussen in Holland geheyrathet hatte / nach der Hand verstorben; beschrieb er jene / die er zuvor in Engelland zu seinem sündlichen Willen gebracht / und zum Weib zu nehmen versprochen / hernach aber doch nicht haben

wollen:

wollen; die auch ohne Anstand kam. Zeugte darauf einen Sohn mit ihr/ den er die Wurtzel vom Stamm Jesse nannte; mithin dem Churfürst Carl Ludwig zumuthete/ seine *Souveraineté* diesem Knaben zu unterwerffen. Worüber höchst-besagter Churfürst ungehalten wurde/ und ihn fortschaffte; da ihm dann eine gewisse Grävin Unterschleiff gegeben; in deren Schutz er auch gestorben. Diejenigen aber/ die ob-erwehnter massen bey ihm geblieben waren/nahmen unter der Hand auch/nach und nach/ ab: so/ daß zu Anfang des zweyten Frantzösischen Kriegs/ als die Pfaltz so elendiglich mitgenommen wurde/ von ihnen nicht mehr/ als drey Weiber/ samt einigen Kindern/ noch übrig waren; welche sich dann folgends aus der Pfaltz nach Holland retiriret/ und von mehr-besagtem Furly wieder nach Engelland geschafft worden. Hierbey konte mir Furly nicht genugsam rühmen/ wie beschlagen diese Weiber und Kinder in der Schrifft gewesen; wie steiff sie ob ihren Meinungen gehalten; und wie scheinbar sie solche wider und gegen alle Einwürffe zu vertheidigen ge-

wußt; so/ daß man sich darüber / indem sie gleichwol ohne öffentlichen Unterricht gestanden / nicht unbillich verwundern müssen. Und dieses habe aus sein/ Benjamin Furly/eines gelehrten / voraus aber in mystischen Schrifften sehr erfahrnen Engelsmanns / der zu Roterdam Handlung getrieben/ und sich ehedem zu den Qvackern gehalten hatte / damals aber bereits von ihnen wieder aus- und ab-gegangen war/ Mund und Erzehlung: als ich an. 1700 im Herbst / aus Gelegenheit der oben aus Kolhansen angezogener Worte/ ihn über diesen Leuten in seinem Hause besprochen.

Wie es fast scheinen will / mögen es diejenige gewesen seyn / deren Eduard Browne im 1 Buch seiner Reise-Beschreibung / und dessen 2 Theil im 7 Capit. am 60 Bl. mit diesen Worten gedenckt: In der Zeit/ als ich zu Heidelberg war/ besuchten mich aus Freundschafft zwey Engelländer/ nemlich Monsr. Pillers, und Timotheus Middelton, die nach dem Closter Lobenfeld gehöreten / welches Closter vor Zeiten den Jesuiten zustunde / allein seit der Zeit an hundert Engelländer überlassen worden/welche im Jahr 1661 ihr Land

ver-

verliessen / und den Rhein herauf zogen; allda sie sich nicht weit von Heidelberg / auf des Churfürsten Vergünstigung / niederliessen. Sie leben miteinander in einem Hause / so wol die Männer und Weiber / als Kinder / und haben mit vielerley Dingen unter einander Gemeinschafft. Sie haben einen sonderlichen Gottes-Dienst / und nennen sich selbst Christen-Juden. Einer unter ihnen / Monsr. Poole, der vor diesem zu Norwich wohnete / ist ihr Haupt. Sie schären ihre Bärte nicht / und unterhalten viele andere Gewohnheiten und Pflichte / daran sie sich selber verbunden haben / entweder wegen einiger ausgedruckten Worte im Alten Testament / oder einiger Auslegung ihrer Vorsteher.

Ubrigens merckt der Geheime Rath Gundling in seinen geschrieben-vorhandenen Discursen über das *Instrumentum Pacis Westphalicae* an / daß Churfürst Carl Ludwig auch die Socinianer / die aus Polen vertrieben worden / in die Pfaltz aufnehmen wollen; auch mit denselben bereits paciscirt gehabt: so aber doch unterblieben; weiln mans ihm widerrathen und vorgestellet / daß es nur Unruhe im Land setzen würde.

§. 93 Hielte eine mittelmäßige, wohl-angeordnete Hofhaltung; liesse die Hofleute zu Genügen und Ehr tractiren; alle Schwelgerey vermeiden; die Trincker * und Müßiggänger anfeinden; hergegen fleißige, verständige und Lands-erfahrne treue Diener werth achten, und ihnen die Besoldungen, ob sie zwar bey den meisten gering waren, jedesmals zur bestimten Zeit richtig auszahlen: Diejenige, welche der Mieth, Gaben und Geschenck ergeben, auch in Verwaltung der Dienst Untreu verübten, wann sie dessen durch angestellte Inquisition überwiesen, mit grossen Geld-Straffen, nebst Verlust der Bedienungen; unvermöglichste aber am Leib züchtigen, und ausser Lands relegiren: des Sinnes, durch diese so scharffe Procedur endlichen treue Diener zu machen. Welches vermögliche, Dienst zu erlangen, letztlich abgeschreckt, und zu schwer verrechnenden Bedienungen, unter den grossen Cautionen, sich viel nicht gebrauchen lassen wollen.

* Ein gleiches bezeugt **Oldenburger** in seinem *Itinerario Germaniae politico* am 311 Bl. und sagt: Extremo odio Elector prosequitur omnes uinosos.

ſos. Olim quidem aula Palatina ob aſſidua fere Bacchi ſacra famigeratiſſima fuit: unde & in *Scaligeranis* p. 175. refertur: *Palatinus ſingulis annis habet ex reditu XL mille tonneaux de vin, & un tonneau fait trois barriques. Non ſufficiunt illi pour la proviſion: oportet adhuc emat MCC. Plus bibitur in illius Aula, quam in quatuor maximis Galliae ciuitatibus. Poloni, qui ibi fuerunt, mihi retulerunt.* Haec *ille.* Sed praeterquam quod illa relatio potuerit uero eſſe maior, hodie longe alia ibidem rerum facies.

§ 94 Seinen Räthen, Beambten, und Dienern trauete er in ſchweren Angelegenheiten nicht zu viel, und hörte der erſten Gutachten mehr an, als er ſelbigen folgete, faſt alles vor ſich ſelbſt entſchlieſſende *. Derentwillen er auch weder Tag noch Nachts ruhete, und das geringſte weder in publicis noch oeconomicis ohne ſeinen Vorbewuſt und Verwilligung gut geheiſſen wurde; öffters vermeldend: qui facile credit, facilius decipitur; und daß er viel Jahr über in dem Exilio den Mangel, auch dabey verſpüret, wie ſehr einen Fürſten, dem einen priuato gleich zu leben unmöglich, ſelbiger zu drucken pflege. Wannenhero

er die Ausgaben, durch Einziehung theils Ober-Aemter, Besoldungen und ohnnöthigen Diensten, eingeschrenckt; gegen niemand, es habe es dann das sonderbare Interesse, und Churfürstliche Ehr erfordert, seine Freygebigkeit, und allenfalls doch mäßig geübet; die vacante Güter und Lehen weit lieber seiner Cammer und Einnahmen einverleibt, als wiederum begeben. Dadurch und die stattlich geübte Sparsamkeit, auch gehaßten Kleider-Pracht, er niemahls ohne Baarschafft, Wein, und Früchten gutem Vorrath gewesen; keine Schulden gemacht, sondern des Landes Einkünfften also vermehret, daß sie die Intraden vor dem Teutschen Krieg weit überstiegen.

* Eben dieß sagt und bezeugt auch der schon einige mal angezogene bekante Historicus Schurtzfleisch, in einem anno 1674, den 31 Julii, an den Chur-Sächsischen Staats-Minister, den Freyherrn Henrich von Friesen, erlassenen Schreiben, (welches das 153ste des 1 Theils ist,) am 156 Bl. mit diesen Worten: Ipse Septemuir (*Brandenburgensis* scilicet) aderit, & ueniet in curarum partem, sibi omnia & *Dornflingio* permissurus, &

Heidel-

Heidelbergicum imitaturus, qui, dum primores consulit, iam prouidit, quod ex suo usu est.

§ 95 An die Diener wolte er nicht also verbunden seyn, daß er selbige nicht, da sie ihme unanständig würden, oder mißfielen, zu jederzeit erlassen könte. Hergegen war ihm unleidenlich, wann jemands derselben, so seine Sach verstanden, bey andern Beförderung suchte: massen er, auf Anhalten um den Abschied, solche nicht dimittirte, sondern dergleichen zu begehren, unter bedroheter Ahndung, abgeschreckt. Dessen der gewesene verdiente Regierungs-Rath und Geheime Secretarius Seiler anno 1675, da er auf überkommenen Anlaß des in ihn gesetzten Mißtrauens, und Muthmassung, daß er an höchstem erlaubten Ort einige Dienst-Anerbietung etwan mit der Zeit nicht ausgeschlagen, seine Erlassung mittelst überreichten Memorials gesucht, erfahren. Dann er derentwillen allein auf dem Schloß Heidelberg in einem Zimmer, unter scharffer Wacht, ein halb Jahr eingeschlossen bleiben, und endlichen bey der Aufhebung hören müssen, nunmehro, wohin er wolte, fortzugehen. Der

kurtz sich bedenckend, auf der Post nach Augspurg, fürters auf Wien gegangen, und allda, nach geenderter Religion, zu hohen Kaiserlichen Diensten angewendet worden.

§ 96 Hat sonsten gelehrte Leute, sonderbar in Stilo geübte Secretarios, sehr (f. hoch) geschätzet; aber ins Angesicht wenig gelobt; sondern vielmehr sich gegen sie, wie alle Untergebene, ernstlich gestellt, Tag und Nacht angestrengt, perfecte Personen, davon **Seiler**, **Reiger**, **Schmettau** und **Rießmann** noch im Leben, in seinem Cabinet und Cantzley erzogen; träge, unter Bedrohung der Abschaffung, zur Arbeit angefrischt. Inmassen, als er einsmahls in der Rechen-Cammer hinter der Thür die vorhin gelebte Churfürsten iuxta seriem temporis mit ihren attribuirten Elogiis specificiret, und bey seinem Nahmen das *Patiens* beygeschrieben gesehen, darzu gesetzt; **Aber** Impatiens, **wann man nicht fleißig arbeitet.** Auch die Cantzley öffters des Morgens besucht, und die nach dem Glockenschlag kommen, solches verwiesen, sagende, daß er vor die Besoldung Dienste, und zwar unter der Verschwiegenheit geleistet

leistet haben wolte. Deßhalben er einen Revers, zu Vermeidung der Geschenck und Haltung Stillschweigens, auffsetzen, und von allen Cantzley-Bedienten zur genauen Beobachtung unterschreiben und sigeln lassen.

§ 97 Sahe im übrigen die Delationes, samt den Anbringern, gern; gegen jenes Kaisers Ausspruch: Proditiones amo, non proditores; weiln dadurch dem Fisco Camerae nicht wenig eingetragen wurde. Kame aber an der falschen Delatoren Abstraffung, aus Vorwand, andere dadurch abgeschreckt werden, und mithin viel ohnentdeckt bleiben dörffte, selten

Er brauchte sonst auch die Politique, unter seinen Hof-Bedienten immer ein heimliches Mißtrauen zu hegen: wie der verkapte *Constantinus Germanicus* ob-angezogenen Orts am 312 Blat mit folgenden Worten erzehlet: Illud incommodum obseruaui, quod inter ministros aulicos miro artificio mutua diffidentia alatur: indeque saepe numero euenit, quod alter alterum supplantet, & apud Dominum Electorem in odium deducat.

§ 98 Hiel-

§ 98 Hielte auf seiner Churfürstlichen Hoheit und Regalien vest, war dem Heil. Römischen Reich mit steter Treu und Eifer zugethan, und muste von in- auch aus-ländischen, ob zwar die Macht nicht considerabel war, wegen des hohen Verstands, Wachsamkeit, und vielen Anschlägen, aestimiret werden. Also, daß durch sein in dem 1680sten Jahr, auf kurtz vorher von den Frantzosen von neuem empfundenen Drangsalen und Gewalthätigkeiten, auch andere viele gehabte Gemüths-Turbationen, so ihn gantz unruh- und unwillig gemacht, ohnerachtet er im Essen und Trincken überaus mässig sich erwiesen, und beydes letztlich im Geniessen abgewogen, erfolgtes Absterben, das Römische Reich eine nicht geringe Seule, und das Land einen eiferigen Schutz-Herrn verloren.

Etwas kürtzer/als der Autor allhier/ beschreibt der *Marechal de Grammont*, in seinen anno 1717 herausgekommenen *Memoires* den character dieses unsers Churfürsten / und sagt am 29 Bl. **Es war ein verständiger / gelehrter/ der Reichs-Sachen kundiger/ in Essen und Trincken mäßiger / hingegen der Liebe ergebener/ höflicher/**

licher/ liebreicher / aber ungemein argwöhnischer und bißweilen so eigen nütziger Herr/ daß man sich auf sein Wort eben so sicher nicht verlassen dorffte. Schärffer aber der Herr von Henniges in seinen Meditationibus über das Instrumentum Pacis Westphalicae; wiewohl ein gewisser gelehrt- und erfahrner Mann/ der einige Zeit in Chur-Pfältzischen Diensten gestanden/ mich versichert/ daß besagter Autor selbigen ohne einige iniurie also beschrieben. Er sagt aber/ als er bey dem 12 § des 4 Articuls auf die unter dem Churfürsten Johann Wilhelm vorgegangene Bedrängung der Reformirten/ kommen/ am 66 Bl. Hoc infortunium auaritiae *Caroli Ludouici*, morumque eius austeritati atque peruicaciae debemus; qui si uel fratribus suis de connubiis Principibus dignis tempori prospexisset, uel quem pellici impendit amorem, legitimae uxori, quanquam & ipsa commoda satis moribus non esset, consecrasset, liberorum suscipiendorum causa; cuius operae ratio longe potior omnibus aliis cupiditatibus esse debuerat, multis non se tantum fastidiis domi, forisque; uerum etiam conscientiam suam magno onere, simulque famam tot sinistris & pessimis iudiciis, quae uiuens, moriens-

ensque expertus est, liberare potuisset: cum homines nunc merito dubitent, quid comparatis actionibus eius, quae laudari & uituperari merentur, de eo statuant potius: quandoquidem prudentiam, qua celebris merito, admirandusque erat, uita corrupisset, tot animi infirmitatibus inquinata, praesentium taedio secum nunquam contentus: adeoque inconstans, & nouandarum rerum semper cupidus: sed ante omnia ingenio pertinacissimo, ut quod sibi faciendum in animum induxisset, ab eo reuocari nullis consiliis potuerit: quanquam mox, uoti compos factus, saepius mutaret, ipsumque protinus taederet inceptorum, quorum peruincendorum causa paulo ante uitae bonorumque discrimen subire non dubitauerat.

Wie er sich gegen seinen Bruder / Printz Ruprecht bezeigt haben soll/ ist oben beym 56 § zu lesen. Daß er seinen andern Bruder/ Printz Moritz/ der von den Algierern gefangen worden / in seiner Sclaverey stecken und verderben lassen / indem ihm gantz nicht verborgen gewesen seyn soll / daß selbiger in diesen miserablen Zustand gerathen/ ist mir von oben-gelobtem / in Chur-Pfältzischen Diensten / verschiedene Jahr gestandenen Minister vor gewieß erzehlt / und dabey gedacht worden/

den / daß der Printz ein solches gegen einem gewissen Schiffmann / der ihn wider alles Vermuthen in diesem Elend zu Algier angetroffen / und besprochen / mit vieler Wehemuth selbst geklagt. Welches ich aber hiemit ausgebe / wie ichs empfangen / ohne die Gewährschafft zu leisten; zumaln / da mir nicht unbekant / daß *Sandford* in seiner *Genealogical History of the Kings of England* am 534 Bl. berichtet / daß derselbe das Commando über einige nach West-Indien gehende Schiffe übernommen / und nicht weit von den Antillen-Insuln mit dem Seinigen zu Grund gegangen.

§ 99 Den 17 Octobris langte Chur-fürst Carl aus Engelland / und die Gemahlin bald hernach aus Dennemarck an. Folgenden 21 dieses Monats liesse er die Hof- und Cantzley-Bediente (ausser etlich wenigen von dem Herrn Vater aestimirten Räthen / die sein vormahliger Paedagogus, nunmehro zum Ober-Befehlshaber erhöheter Hachenberg / als anderer Seianus, aus Furcht / sie zu seiner unersättlichen Regier- Ehr- und Geld-Sucht nichts contribuiren dörfften, in Diensten nicht leiden / sondern in Engelland / auf

die

die ihm mit grösten Freuden zugekommene Nachricht des Churfürstlichen Tods, par force erlassen haben wolte, auch gleichbalden zur Ankunfft des neuen Churfürsten mit vieler Verwunderung dimittiret werden müssen) zur Pflicht-Leistung erfordern; und befohle, die väterlich gesparte schöne Baarschafft von Friederichsburg nach Heidelberg zu überbringen. Von welcher gleichbalden auf einem Wagen, unter Begleitung, 43000 fl. nacher Cassel, zu Abtilgung der Frau Mutter, verwittibten Churfürstin, daselbst gemachten Schulden, um davon befreyet, nacher Heidelberg zu kehren, versendet worden.

§ 100 Indessen suchte ein jeder, so gut er konte, sich einzuschmeicheln; der eine erlangte, neben seiner Hof-Bedienung, ein Ober-Ambt, um daraus, ohne weitere Dienst-Leistung, die Besoldung ziehen zu können: Der Andere ein Lehen: Der Dritte stattliche zum domanio Electorali gehörige, ihrer Natur nach nicht füglich zu veräussern stehende Zehenden, Höfe, und Weinberge: Der Vierte Beförderung seiner Diensten: Der Fünffte Vermehrung der Besoldung:

Und

Und welchen der vorgenante Hachenberg geneigt war, die musten, obgleich sie der abgelebte Churfürst aus überwiesener Untreu billichst abgeschafft, und untüchtig erkläret, zu den vorig- und neuen Bedienungen, ohne Anstand wieder gezogen werden. Dann dieser mit offenbarer Insolentz sich unterstunde, die vacirende, auch neue Dienste würcklich zu begeben, und die Churfürstliche in seiner nit-Gegenwart unterschriebene Annehmungs-Decreta zu verreissen: auswürckende, daß über die in Holland bey der Herausreise bereits überkommene, auf den Contoiren gestandene 7000 fl. Churfürstlicher Capitalien, ihm schleunigst eine schöne Wohnung nach Italiänischer Manier, gegen 8000 fl. kostend, erbauet werden solte. Allein wie es heißt, quod uiolenta non durant; also fiel er auch nach 7 Wochen in eine Läger-Kranckheit, dadurch er inner 20 Tagen aufgerieben, und ihme folglich, an jenes statt, ein anderer Palast, von vier Brettern, zur endlichen Abfertigung, zubereitet worden. Womit die hochtrabende Regier-Begierde den völligen Abschied genommen.

§ 101 Wobey annoch zu melden nicht zu vergessen, daß, da der alte Cammer-Rath Kolb zu ihm gekommen, und unter andern wolmeinend gedachte, daß die sich allzusehr vermehrende Hofhaltung Cantzley-Besoldung, grosse Schenckungen und dergleichen den Churfürstlichen Geld-Vorrath bald aufgerieben haben würden; Hachenberg lachend geantwortet; „ wie „ dießfalls nichts zu gedencken; dann der „ Churfürst, so sich lang genauest be„ helffen müssen, es also haben wolte. „ Dadurch zu verstehen gebend, daß er, als der erste, sich hierbey der Gelegenheit zu seiner Bereicherung bedienen werde, es möge bald hernach Mangel erscheinen oder nicht. Keineswegs aus der Historie Ludwig des Eilften Königs in Franckreich sich erinnernd der alleinigen Mässigkeit, so desselben Cantzler, da ein jeder von des Königs Freygebigkeit Geld-Summen haben wolte, mit nichts begehrend erwiesen: So dann, was der Italiänische Politicus setzet: L'arrogante é sempre ignorante, e il temerario, e baldanzoso vile e codardo; a quale non lascia il baccino dell' ambitione riconnoscer se stesso.

Der Herr Rath Tenzel merckt hierbey mehrangezogenen Orts folgendes am 636 Bl. an: Obwol der Autor hier aus Affecten etwas geschrieben zu haben scheint/ weil er vielleicht auch unter denen/ die Hachenberg gedrückt hat: so habe es doch nicht vorbey lassen wollen/ um den endlichen Ausgang eines zu hohen Dignitäten ex academia gelangten Scribentens zu bemercken: indem Hachenbergii *Germania media* den Gelehrten sonst nicht unbekannt ist. So weit Tenzel: der nicht irret/ wann er 1) auf die Gedancken fällt/ Reiger werde hier wol aus Affecten geschrieben haben; massen es gleichsam mit Händen zu greiffen ist/ daß er aus einem hitzigen Nach-Eiffer die Feder nur allzuscharff und partheyisch gebraucht: dann und 2) wann er muthmasset/ es werde derselbe wol auch einer von denen gewesen seyn/ die etwan Hachenberg gedruckt; sintemaln es an dem (wie oben gemeldet worden/) daß man ihm nicht nur Anfangs seine Dimißion gegeben: sondern auch nach der Hand nicht einmal gestatten wollen/ seinen Aufenthalt zu Heidelberg aduocando zu suchen.

Indem aber vielen nicht bekant seyn mag/ von was Ankunfft/ Geschicklich-

keit und Meriten dieser Minister gewesen/ wird nicht undiensam seyn / ein solches hier kürtzlich zu berühren. Er war von Alpen gebürtig/ einem dem Hochgrävlichen Haus Bentheim-Steinfart zustehenden und im Untern Ertz-Stifft Cölln gelegenen Städtlein/ und erblickte daselbst diß Tags-Liecht anno 1642 den 17 April. Sein Vater war Paul Hachenberg/ Reformirter Prediger des Orts; der eben an dem Tag / an welchem dieser sein Sohn gebohren wurde/ verstorben: die Mutter/ Christina Sohnin / eine Enckelin des ehemaligen wolberuffenen Marpurg- und Heidelbergischen Theologi Georg Sohnii. Indem er eine besondere Fähigkeit und Lust zu den Studien zeigte/ wurde er gantz zeitlich in das Gymnasium zu Niederwesel gethan; allwo er dann den Grund derselben gelegt/ und solchen nachgehends zu Culenburg/ Utrecht/ Leiden / und Steinfurt so glücklich bevestiget/ daß er durch seinen anno 1663 zu gedachtem Steinfurt in den Druck gegebenen *Tubantum rediuiuum* sich bey den Gelehrten in eine nicht geringe Hochachtung und Gewogenheit gesetzt. Anno 1664 begab er sich nach Heidelberg/ woselbst ihm/ auf beschehene Recommendation des damaligen am Chur-Pfältzischen Hof viel-vermögenden Theologi

logi und Kirchen-Raths / Johann Ludwig Fabricii / von Ihro Churfürstl. Durchl. noch selbigen Jahrs die Information Dero Chur-Printzens, an des berühmten Pufendorffs Platz (der wegen einer bey einem gewissen Gastmal etwas freyen über die Einführung des gestempelten Papiers gebrauchten Schertz-Rede in Ungnad gefallen war) gnädigst anvertrauet wurde. Die er auch mit solcher Treue und unermüdeten Sorgfalt geführet / daß ihm höchst-gedachter Chur-Printz nicht nur jederzeit mit besondern Gnaden beygethan verblieben; sondern auch nachgehends / bey angewachsenen Jahren / sich dessen sowol zu Heidelberg / als auf Dero Reisen / beydes in die Schweitz und Franckreich / (von welcher oben § 67 gedacht wird /) als nach Dennemarck (von der gleichfalls oben § 68 nachzusehen /) als eines Secretaire, mit Bezeugung Dero gnädigsten Confidentz gebraucht. Anno 1671 wurde er / nach der auf ihn gefallenen Wahl / von höchst-erwehnt-Ihro Churfürstl. Durchl. zu einem Professore Historiarum und Eloquentiae bey der Universität zu gedachtem Heidelberg gnädigst confirmiret. Welcher Station er ingleichen 9 Jahr rühmlich fürgestanden / und sich durch verschiede-

ne Dissertationes und Orationes einen grossen Namen bey der gelehrten Welt erworben; auch das Glück gehabt / zween grossen Männern / seinen damaligen Collegen bey der Universität Dr. Henrico Cocceio, Iuris naturae & gentium Professori, und Georg Francken / Medicinae Doctori & Professori, anno 1674 den 20 Febr. die Magister-Würde zu ertheilen. Dann indem jener nach dem Decanat der Philosophischen Facultät stunde; zu solchem aber / vermög der Academischen Statuten / niemand gelangen konte / der nicht den Magister-Titul truge: faßte er den Entschluß / solchen anzunehmen. Da dann dieser / zum Zeugniß der besondern Liebe und Freundschaft / mit welcher er jenem zugethan wäre / sich gefallen ließ / zugleich einen Mitwerber abzugeben. Vid. *Joh.* Mulenius in dem Leichen-Programmate, welches er an. 1704 bey Beerdigung wol-besagten Herrn Georg Franck von Franckenau publiciret / beym Pipping in seinem sacro decadum septenario am 1124 Bl. Anno 1680 gieng er mit dem Chur-Printzen / in obig-gedachtem Ansehen / nach Engelland / und wurde von demselben / auf Churfürstl. Durchl. des Herrn Vaters Absterben / zur geheimden Raths-Stelle erhoben / zu allen

wich-

wichtigen Geschäfften vor andern gebraucht / und gleich Anfangs nach Cassel / die Churfürstliche Frau Mutter abzuholen / geschickt; woselbst er auch mit kostbaren Präsenten regaliret worden. Er bekleidete aber diese Wirde nicht lang: massen er noch solches Jahrs / wie der Autor angemerckt / unverhofft abgeleibt. Von der Kranckheit / an welcher er verstorben / wurde unterschiedlich gesprochen. Dann indem er den 5 Dec. einem gewissen vornehmen Gast-Mahl beygewohnet / und Tags darauf unversehens mit Mattigkeit / Leibs-Schmertzen / und andern gefährlichen Zufällen so angegriffen worden / daß er sogleich an seiner Wieder-Aufkunfft zweiffelte; auch solches nach der Hand um so viel mehr befahrete / als / auf einige angeschienene Besserung / eine starcke Malignität sich hervor thate; gab solches / wie leicht zu erachten / zu allerhand Muthmassungen Anlaß; vorab / da sich befande / als / auf hohen Churfürstlichen Befehl / der verblichene Cörper geöffnet wurde / daß die Intestina gantz zernaget waren. Er versturb aber den 26 Decembr. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr / im 39sten Jahr seines Alters / und wurde hiernächst mit gebührenden Solennien bey St. Peter beerdiget: allwo die hinter-

terlassene Wittib ihm nachgehends im Chor dieses Epitaphium zu Ehren setzen und aufrichten lassen:

D. O. M. S.
AETERNITATI NOMINIS
AC MERITORUM
DNI
PAULI HACHENBERGI
SERENISS. ELECTORIS PALAT.
A CONSILIIS INTIMIS,
VIRI,
SI QUISQUAM ALIUS
DE RE PUBLICA ET LITERARIA
LONGE MERITISSIMI,
QUI HEIDELBERGAE BEATE OBIIT
XXVI DECEMBR. M DC XXC,
VIXIT ANN. XXXIIX, M. IIX. D. X,
PATER VI LIBERORUM,
E QUIBUS IV SUPERSTITES.
MOESTISSIMA UXOR
ESTHERA CATHARINA MIEGIA
HOC MONIM. F. C.

QUI VITAM DEDERAS, ET VITAE COMMODA, VITAM
POST MORTEM, OB MORTEM DA MIHI, CHRISTE, TUAM.

Solche war / wie hierab zu sehen / Fr. Esther Catharina / Herrn Joh. Ludwig Mieg / weiland Chur-Pfältzischen Ge-

Geheimden Raths und Cantzlers / Tochter; mit welcher er sich anno 1671 verehlichet/ und/ angeregter massen/ 6 Kinder erzeugt: von welchen aber ietzo nicht mehr als 1 Sohn und 1 Tochter noch bey Leben seyn; als Herr Carl Christian Hachenberg/ Advocatus bey dem Chur-Pfältzischen Ehegericht zu Heidelberg/ und Frau Juliana Rupertina Friderica Gröningen / Herrn N. Gröningen / weiland Hoch-Fürstlich Hessen-Casselischen Raths/ hinterbliebene Wittib.

Er gab aber / Zeit wehrender seiner Academischen Function / verschiedene wol-verfaßte Schrifften an den Tag; als anno 1671 seine Oration *in nuptias serenissimi Principis Electoratus Heredis*, CAROLI; anno 1672 eine Oration *de praestantia & utilitate historiarum Romanarum*, die er den 8 Januari gehalten/ als er seine lectiones *super iudicio scriptorum Romanorum* angetreten: Anno 1673 eine Dissertation, de *Cyro* maiore, primo Persarum Rege: anno 1674 und 1675 diejenige Dissertationes, die er nachgehends unter dem Titul der *Germaniae mediae* zusammen drucken; Wilhelm Turck aber anno 1709 samt einem Anhang / *de Geographia Germaniae medii aevi*, zu Halle neu auflegen lassen. Noch selbigen 1675sten Jahrs ein

Dissertation de *Hungariae* antiquitatibus & statu anno 1679 *Arminii* Cheruscorum Principis uitam & res gestas; ferner eine Dissertation, *qua praefatio in origines Europaeas proponitur*; und dann 1) Origines *Suedorum* 2) *Danorum* & *Norwegorum.* 3) *Anglorum*, *Scotorum*, & *Hibernorum.* 4) *Hispanorum.* Anno 1680 aber / *Nobiliores controversias* a) ex historia *Britannica*, b) ex historia *Hispanica.* c) ex historia *Gallica* & *Francica.* d) ex historia *Danica* & *Norwegica.* Er soll sonst auch des *Vincentii Chartarii* imagines Deorum, wie solche von dem *Antonio Verderio* aus dem Italiänischen in das Lateinische übersetzet worden / zu einer neuen / und zwar vermehrten Auflage fertig gemacht haben. Wenigst sind zwo derselben nach seinem tödtlichen Hintritt unter seinem Namen zum Vorschein kommen. Die erstere an. 1687 zu Franckfurt am Mayn; Die andere an. 1699 zu Mayntz; beyde in 4to Nun kan zwar seyn / daß er etwan bey Lebzeiten einst den Vorschlag gethan / dieses Werck wieder unter die Preß zu nehmen: daß er aber würcklich Hand daran sollte angeschlagen haben / ist nicht wol zu glauben. Wenigstens ist weder in jener / oder dieser das geringste befindlich / so er hinzugethan hätte: da er doch vieles aus alten Mün-

Müntzen und Inscriptionibus hinzuzufügen gehabt hätte/ wann er das Werck/ wie auf dem Titul fälschlich gerühmt wird/ vermehrter ans Liecht stellen wollen: wie der Herr Reimann in der 5ten Section des Catalogi seiner Theologischen Bibliothec am 959 Bl. sehr wol erinnert hat. Geschrieben hinterließ er *Annales* von Churfürst Friederichs des Ersten zu Pfaltz/ *Victoriosi* zubenamst/ Leben Thaten und Absterben/ in 8 Büchern; die er verfaßt/ ehe er noch die gedachte Professorat-Stelle erhalten; wie aus einer von ihm an den oberwehnten Kirchen-Rath *Fabricium* erlassenen/ noch nicht gedruckten/ Epistel zu sehen; ingleichen einige adnotationes über ein- und andern *Auctorem classicum*.

Schließlich dienen hieher die Worte/ die der öffters-gelobte Polyhistor Schurtzfleisch in der 233sten Epistel des 3 Theils seiner Sendschreiben/ am 391 Blat an einen sichern Freund geschrieben: Heidelbergae *Hachenbergius* ingenio floruit, parique felicitate contendit, & Professoris prouinciam cum sanctioris Consiliarii dignitate commutauit, sed non diu tenuit, & aliquanto post e uita, in spe conatuque maximarum rerum, excessit: felicior *Obrechto*, quod de patrio ritu non deflexit,

&

& honores sibi oblatos non reiecit, nullos autem prensauit. Wie auch diejenige/ die der vorgedachte Wilhelm Turck in der Vorrede zu seiner neuen Auflage der gemeldten *Germaniae mediae* am 5 Bl. von ihm gebraucht: — *Paulus Hachenbergius* uir, cuius diuinum acerrimae mentis lumen, illustresque animi dotes, ex alma studiorum matre Heidelberga, non per omnem Germaniam, sed uniuersum eruditionis orbem ita radiarunt, ut metuendum mihi sit, ne culpa ingenii hic laudes eius deteram. Prudentissimus sua aetate Princeps *Carolus Ludouicus*, Elector Palatinus, aestimauit has uirtutes: filius *Carolus*, post patrem Elector, tanta saluberrimorum praeceptorum dulcedine, quae *Hachenbergius* iuueni instillauerat, captus est, tanto uiri optimi amore flagrauit, ut unum hunc, qui in gubernanda republica rebus omnibus moderaretur, praeferret ceteris. Sed fatorum acerbitas spes humanas noluit esse ratas, uiro optimo, maerore bonorum summo, anno supra sexcentesimum & millesimum octogesimo, animam pie efflante. Haud tamen ista uitae sanctimonia, probatissimique mores inuidentiam maleuolorum hominum potuerunt effugere: quorum inclinati in odia praui affectus melioris famae praemium multis modis obfu-

obfuſcare conati ſunt. Sed uitæ apologiam ſcribere nil attinet &c.

§ 102 Der Land-Vice-Cantzler Reichenbach, jenes Schwager, als er ſahe, daß ſeine Stütze gefallen war, und nicht getraute, länger zu beſtehen, maſſen er gegen ſich ein- und anders verdientes Anbringen vermerckete, gieng bald nach Speyer, zu dem von ihm vor ſeinem Vice-Cancellariat erhaltenen Aſſeſſorat. Deſſen Bruder, Hofgerichts-Rath Reichenbach, aber, im Jahr 1687 mit zimlich verlaſſenen Schulden, nach Eiſenach in Dienſten: woſelbſt er, wegen begangener groſſen Untreu, anno 1691 abgeſchafft, fortgewieſen worden.

§ 103 Auf das von ernanntem Hachenberg gelegte Fundament gedachte der bereits zum erſten Kirchen-Rath erhöhete Hofprediger Langhans die Structur zu ſetzen. Dann ſo bald er auf jenes Tod die Geheime Raths-Stelle erlangt, wolte er deſſen Platz bekleiden: fürters, nachdem er ſich mit dem Leib-Medico Winckler und etlichen Hofſchmeichlern zur Beyſtimmung unterredet, unterſtunde er den Herrn Churfürſten zu perſuadiren, ſich der Regierungs-Geſchäfften, ſo

so seine melancholische Natur nur vermehreten, zu entschlagen, und ihm neben andern zu übergeben, die sie schon treulich verwalten wolten. Welches der Churfürst (so bey des Herrn Vaters Zeiten, nicht ohne dieses bedauren, wie jene wußten, zu dergleichen wenige Geneigenheit verspühren lassen, sondern so schrifft- als mündlich bezeuget, daß er lieber mit Soldaten üben und Jagen sich ergetzte; ohnerachtet derselbe ein guter Latinus, Historicus und in humanioribus wohl- und also zum Regiment genugsam unterrichtet war *, gegen des Herrn Vaters treugemeinte Einrathung, nicht leichtglaubig, sondern vorsichtig zu seyn) einwilligte, und seinen geheimen Räthen, unter Direction des Langhansen, allen Gewalt, auch die Execution dessen, was sie beschlossen, verstattete: nicht gedenckend, was der Italiänische Politicus von den Regenten, so ihre höchste Autorität zu üben nicht wissen, statuiret: nemlich, Populi infelici sotto un Principe ch' ad altri lascia l'arbitrio del commando, chi fanno servir gl' interesse di stato, all' utile suo privato.

* Das ist nicht ohne, daß er in latinis, humanioribus, und historicis

wol

wol beschlagen war; massen er zu diesen Studiis sorgfältigst gehalten wurde/ so bald er zu den Jahren kommen/ daß er sich zu denselben mit Nutzen wenden können. Es ist auch/ daß er sich in philosophicis zimlich geübt. Wie ihm dann Hachenberg/ sein gewesener letzterer Ephorus, in seiner *de laudibus & praestantia Palatinatus* gehaltenen/ noch ungedruckten oratione auspicali, diesen Ruhm beygelegt: Qui in litteris humanioribus & philosophorum disciplinis cum gloria & laude versatur, quum uix praetextam sumserit. Diuinum & benignissimum naturae prodigium nisi appellem, & ego parum dixero, & ille aestimatione minus aequa pensabitur. Nam iuuenis & quinque lustrorum nondum potens, non modo Romanam eloquentiam feliciter tractat, sed & T. *Liuium*, florentissimum rerum Romanarum auctorem, exprimere in scribendo, atque, ad eius maiestatem & robustam orationem, mellitamque suadam assurgere aemulatur. Idem historias & res gestas meliorum gentium uasto animo complectitur, ciuilem doctrinam non ex cuiuspiam commentariolis hausit, sed ex praeclaro iudicio suo & contemplatione rerum humanarum accepit: denique, si philosophari cupit, nihil grauius, nihil pulcrius ista caelesti & diuina

na

na mente audiueris. Neque enim uulgari illo & umbratico philoſophandi genere utitur, quale leuibus atque inutilibus diſputationibus ſcholas hodie inquietare ſolet, ſed animum ſuum ad rerum cauſſas inueſtigandas, ad intimam ac reconditam omnium ſcientiarum notitiam traducit, propiusque origini ſuae, caelo ipſi, admotum, ſummum quiddam & altisſimum ſuſpicit: unde robuſta & ſolida ratione effatur, quid in uita noſtra pulcrum factu, quid foedum exitu habeatur. Welches Lob/ wann es anders nicht zu panegyriſch/ das iſt/ übermäßig iſt/ noch ehe zeigt/ daß er ein Printz geweſen/ der mehr von der Litteratur und Philoſophie innen gehabt/ als einem Fürſten/ der regieren und die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit ſeiner Lande befördern ſoll/ nöthig iſt; als wann der Autor ſagt/ daß er ein guter Latinus, Hiſtoricus, in humanioribus wohl beſchlagen/ und alſo zum Regiment genugſam unterrichtet geweſen. Sonſten liebte er die Kriegs-Exercitien und Jagden/ wie der Autor droben ſchon erwehnet. War aber dabey ein ſehr leutſeeliger gnädiger Fürſt/ der beydes die Juſtitz und Mäſſigkeit liebte; ſonderlich aber ein groſſer Patron rechtſchaffen-gelehrter Männer war. Wie dann J. E. Thomann in

einer/

einer / den 19 Novembr. an. 1681 aus Heidelberg an den berühmten Jenaischen Professorn / Caspar Sagittarium, erlassenen Epistel schreibt: Elector est ingenii humanissimi, temperantiae & iustitiae fautor, patronus eruditorum, clementissimus erga omnes. Delectatur in primis uenatione, tormentorumque bellicorum, sclopetorumque ad metam explosione: quam adeo dextre ferit, ut eius artis peritissimos antecellere uideatur.

Daß er übrigens in seiner Jugend eine sonderbare Belustigung an christlichen Betrachtungen gehabt, hat er sattsam zu erkennen gegeben mit seinen unter dem Namen Philothei verfassten, und durch ob-erwehnten seinen Ephorum Paul Hachenberg an. 1677 zu Franckfurt am Mayn in den Druck gegebenen Symbolis Christianis *. Nur wäre zu wünschen gewesen, wie der Herr von Zech l. d. des Europäischen Herolds am 291 Bl. wolbedächtlich hinzusetzet, daß er beständig dabey verharret wäre, und sich durch nichts-würdige geist- und weltliche Diener nicht davon hätte abwendig machen lassen.

* Daß / wie Placcius n. 2145 der Pseudonymorum am 505 Bl. und der

Herr von Zech l. d. melden / er dieselbe begriffen / gibt Hachenberg selbst in seiner vorangeführten Vorrede nicht undeutlich zu verstehen / wann er schreibt: Sed horum procax ignorantia sicut Philotheum, uirum summum non absterruit, quo minus, quoties ab altissimae fortunae meditamentis ad diuerticula amoenioris ingenii secedere libuit, diuinum ingenium in hoc sapientiae genere exerceret; ita me perpulit magis & inflammauit, ut caelestes illos ingenii lusus in publicum proferre, ambitioso studio contenderem.

§ 104 Dannenhero auch die drey erste Ministers, wie männiglichen bewust / als durch das erlangte arbitrium gantz absolut zu seyn sich erachtend, durch die mit dem Frantzösischen Gesandten zu Franckfurt im Jahr 1682 gepflogene Handlung diesen vor den König die Cession über das Reichs-Lehenbare Ambt Germersheim / gegen Zusagung einer jährlichen gewissen Summa an Chur-Pfaltz würcklich verschaffet / und vor diese Mühe grosse Vergeltung baar empfangen; aber damit nicht vergnügt / annoch von denen wegen des gemeldten eingekommenen Geldern in 40000 fl. unter sich vertheilet haben sollen.

§ 105 Mitler Zeit vermehrten sich durch der Churfürstlichen Frau Mutter und ihrer Bedienten Gegenwart, neu-angenommenen Hof- und Cantzley-Personen, täglich fast anstellende Wirthschafften, Ballete, Comœdien, worbey männiglich sich zum Essen eingedrungen, Einladung verschiedener Fürsten und Herren zum Repræsentirungs-Spiel der vier Monarchien, und dergleichen anhaltenden Lustbarkeiten, militarischen Ergötzungs-Belägerungen der Schlösser Friedelsheim, Ilbesheim (so mit dem Dorff, nach der Einnahm, dem Herrn Groß-Hofmeister, Graven zu Castell, mit aller Superiorität geschenckt wurde) item in anno 1684 des alten Enhöltzheim (l. Eichelsheim) bey Mannheim, Negroponte benamset (welches dem Herrn Churfürsten den schwartz-bleichen Tod zugezogen) so dann nach Onoltzbach und Nürnberg das Jahr zuvor übernommene in 35000 Rthlr. Species allein zu stehen gekommene Reise, die Ausgaben also sehr, daß neben der hieroben gemeldten gegen seine schmeichlende Hof-Bediente geubten, von ihnen so genannten Liberalität,

welche aber in effectu eine Entziehe- und Ausschöpffung der Churfürstlichen Tafel-Güter und Mittel war, in fünfft-halb-jähriger Churfürstlichen Regierung, über des Lands völlig-eingehenden Intraden, wovon der Herr Vater noch zuruck gelegt, dem von einigen genauest-gezogenen calculo nach, gegen eine Million Gulden, ungerechnet die von dem grossen Wein- und Früchten-Vorrath mit verzehrter Anzahl, consumiret worden. Dann es war in gantzer Vergessenheit, was Springsfeld *de Reputatione Principis* setzet, quod illa non in nuda purpura ac luxu quotidiano, prout adulatores Principes incautos fallunt, sed prudentia & uirtute consistat; iuxta illud diuerbium Italicum: *Non sta porpora la reputatione, ma nel senno & cuore.*

Hieraus erhellet, daß der vorangezogene berühmte Historicus Schurtzfleisch anno 1680 im Decemb. in einem an die Ochsische Gebrüder erlassenen, und in dem 3 tomo seiner Episteln befindlichen Schreiben am 64 Bl. nicht wider die Wahrheit geschrieben: *Heidelbergicum* orbitas perterrefacit, ut labenti fortunae omnia permittat. Und in einem andern, so das 42ste dieses Theils ist, am 67 Bl. an den

den grossen Iurisconsultum zu Wittenberg / Caspar Zieglern: *Palatinus omnia labenti Fortunae permittit, & cum prolem optat, sperare non potest.*

§ 106 Wobey sonderlich die Hof-Bediente der Aufwartung / ausser der Eßzeit / sich meist entschlagen / und die jedesmals heimgebrachte starcke Räusche ausgeschlaffen: also / daß der regierende Herr im Ausreiten wenig / aber bey Tisch eine Menge essender Bedienten; hingegen der Herr Vater / wegen beobachteten hohen Churfürstlichen Respects / alle zur schuldigsten Aufwartung gehabt. Deßgleichen bey der sehr an Personen vermehrten Cantzley thäte auch ein jeder was er gern wolte: kamen des Morgens in dieselbige spat / und lieffen vor der gesetzten Stund wieder davon / mit der gewissen gepflogenen Abrede / wo sie den Nachmittag an statt der Cantzley-Arbeit / zum Spatziren / Spielen / sonderlich überhand genommenen Schwelgen / zusammen kommen wolten. Darunter in 8 Personen sich befunden / die vor allen sich hierunter ergetzt / und sich selbsten die Patronantz-Brüder genennet: ja / in Verfolgung des Schlunds

und Bauch-Lust des Epicuri Nachkömlingen nicht ungleich waren. Von welchen der Cammerer und Kriegs-Rath Persius von Lonsdorff bey angegangenem Krieg abkommen, Vice-Cammer-Director Tombe, Cammermeister Müller und die beyde Brüder Commissarius und Proviantmeister Dürfelden seither verstorben; also davon Lehen-Propst Fuchs, Cammer-Rath Schori, und Kirchen-Secretarius Crucius noch im Leben seyn werden. Ingleichen gienge es mit den Kriegs-Bedienungen wunderlich her. Dann wer des Präsidenten von Stein-Callenfels Gunst, und den unerfahrnen Geldsüchtigen Dürfeld geschmieret hatte; muste zu einer guten Charge befördert, und diesen Platz zu machen, versuchte caßiret werden.

§ 107 Worwider Langhans, der indessen allenthalben, hergegen des doch Heidnischen Imperatoris *Alexandri*, gewesenen Tutoris *Ulpiani*, in L. 6 ff *de officio Proconsulis* zu canonisiren-stehenden Satz und Abmahnung, quod omnia accipere auarissimum & passim uilissimum sit, Geschenck und Nutzen zoge, und inner vier

Jahr-

Jahr-Zeit, wie seine Söhne und Tochter-Mann, Mahler Rose zu Nürnberg bekantlich gestehen, gegen 34000 fl. an sich gebracht, * gern geschehen lassen, und damit er das Sauff-Laster, auch andere Ubel von der Cantzel nicht bestraffen dorffte, das Predig-Ambt aufgegeben.

* Hier mangeln einige Wort. Wie der Context zu erfordern scheint, mögte es heissen; gantz nicht geeiffert, sondern es. ---

§ 108 Fürters mißbrauchte dieser, Leib-Medicus Winckler, und einige andere des Churfürstens grosse Gütigkeit gegen sie, wider Gewissen untreulich darinnen, daß sie demselben seiner Gemahlin Hoheit Person zu verleiten suchten, unterm falschen Vorwand, wie sie nicht völlig gesund wäre. Der dadurch eine solche abhorrentz gefasset, daß er sich derselben, ohnwissend warum, gegen 2 Jahr, bis auf das selig-erfolgte Ableiben, gäntzlich entschlagen. Damit aber gleichwoln der Medicus zu dieser Entäusserung einigen Anlaß gegeben zu haben nicht schiene, wurden viele Medici beruffen; welchen, Namens Chur-Pfaltz,

durch ihn der ertichtete Zustand vorgetragen, und ein Consilium zur Curation begehrt worden. Die, wie der *Scaeuola*, secundum ea, quae proponebantur, in guter Meinung, ohnwissend des gefährlichen Absehens, geantwortet.

§ 109 **Langhans**, **Dollne**, und ein Paar andere ruheten indessen nicht, den Churfürstlichen Herrn dahin zu bereden, der Ehgemahlin Hoheit cum bona gratia (so doch einseitig, und ad effectum aliam superinducendi, gegen alle Rechten unzulässig, cum, iuxta *novellam* 22 inuiti detineamur in matrimonio, nec libera nobis sint diuortia, in L. 2 C. *de inutilibus stipulationibus*, siquidem illa tacite contrahuntur, ne liceat diuertere) zu dimittiren, und eine andere Dame, zu ehender Leibs-Erben-Erzielung sich zuzuehlichen. Zu welchem Zweck die vorhandene Hof-Dame **Rüdin von Collenberg**, und zugleich in Vorschlag gebracht wurde, daß Chur-Pfaltz mit selbiger sich auf das Onoltzbachische Schloß **Carlsburg** in Francken begeben, und allda sich ergetzend aufhalten; mittelst durch ihn und einige andere die Regierung wol fortgeführet werden könte und solte. Wobey er **Langhans**,

das

das Absehen truge, die Unter-Statthalterey zu bekommen, allen andern zu befehlen, seinen geringen Stand durch eine auswürckende Qualität zu vermehren, und die, welchen er ungünstig, auf ihre Aembter zu gehen, anzuweisen.

§ 110 Durch diese boshafftige Intriquen der Langhans, Winckler, Dollne, und ihnen zugehaltene sie den sonst mit Wahrheits-Grund frommen und gottsfürchtigen Herrn also eingenommen und verwickelt, daß er sich nicht als aus GOttes Wort zu trösten, und diese das Gewissen berührende Dinge mit Gedult zu tragen wuste. Darbeneben verschwärtzte er, Langhans, mit Worten und Brieffen bey dem Churfürstlichen Herrn die Frau Mutter Churfürstin also hefftig, daß er sie weder besuchte, noch Besuch annahme, weniger sie zur Unterredung zuliesse: sonsten sie, als eine betagt-verständige Wittib, dergleichen unanständiges keineswegs zu bewerckstelligen gewesenes Vorhaben gleichbalden unterbrechen, und die ungewissenhaffte Rathgeber zur exemplarisch-verdienten Bestraffung befördern können. Die vorgenannte Rüdin wurde von dem Langhansen in denen abge-

 gebenen

gebenen Schreiben * an Chur-Pfaltz/ darinnen er sie sonderlich recommendiret, die Nieder Hertzogin in Bajern / und von dem Cämmerer Dollne in seinen Relationen Ihre Adelheit geheissen: auch das hieroben gemeldte Schloß Carlsburg zum hinfürigen Gebrauch zum Theil erneuert.

* Wann die Buchstaben N. B. solches inferiren / und bedeuten / so hat er sie nur in einem also genennet; nemlich / in demjenigen / welches mit dem Buchstaben l) bezeichnet ist. Da dann noch die Frage wäre / ob er nicht etwan solche Titulatur aus des Churfürsten an ihn erlassenen Schreiben genommen und wiederholet. Die Worte lauten also: **Das andere ist / daß vielleicht E. W. eine Reise nach D. oder S. vornehmen / und entweder die Printzeßin von N. B. mitnehmen werde / oder nicht.** Und wieder; **Und kan ja leicht die Printzeßin von N. B. auf solchen Fall entweder eine Reise nach ihrem Vater / oder den Hof nach Anspach nehmen** 2c. Worüber dann der Kirchen-Rath **Fabricius** und die beyde **Prediger** bey der Kirche zum **H. Geist** in ihrem angehengten Bedencken schreiben: **Er mag nun mit den Buch-**

stabe**n**

staben D. und S. Dennemarck und Sachsen / oder andere Städte und Länder / ingleichen durch N. B. verstehen/ was er will/ klar ist es/ daß jene den terminum ad quem einer Reise/und diese eine Hof-Dame oder Fräulein / vermuthlich aber diejenige / die er zuvor die Vestung von der lincken Brust genennet / bedeuten.

§ 111 Allein, wie dergleichen weitaussehende, schwehre Dinge gemeiniglich einen mercklichen Anstand erfordern, und inzwischen sich allerhand Verhinderungen hervorthun; darbeneben gewiß zu glauben, daß der Höchste solche Vornehmen öffters hintertreibe: also auch solcher, so viel man wahrgenommen, nicht zum äusserlichen Effect gekommen. Dann da Chur-Pfaltzgrav Carl im Julio 1684 in die 4 Wochen lang von der bereits angerührten * Negropontischen Schantz am Rhein ** gelegen, Tag und Nacht sich in der grossen Hitze zu viel bemühet; dabey wegen grossen Durstes starck getruncken; und wie jederman gesehen, wenig Ruhe nehmen wollen; fielen sie in die Lagersucht des hitzigen Fiebers, mit den meisten Hofleuten, und halben Theil vor-

hande-

handener Soldaten (davon viel ausgegeistert) wurden so balden zu dero Residentz Heidelberg gebracht, von dem Leib-Medico Winckler, ohne Beruffung anderer haupt-erfahrner Männer (aus Einbildung, er der Wundermann allein wäre) die Curation unternommen, und zwar endlichen präcipitiret zu einer Schwindsucht gebracht: die nach und nach sich also vermehret, daß Chur-Pfaltz nach lang ausgestandenen Schmertz- und Mattigkeiten, das folgende Jahr darauf das Leben verlieren müssen.

* Droben am 105 §.

** Der Ort hieß eigentlich Eichelsheim/ wie daselbst zu sehen/ wurde aber damals *Negroponte* genennet/ wie gleich in des Churfürsten eigenen Bericht von seiner letztern Kranckheit zu lesen. Daß also der Herr Tolner irret/ wann er in der Tabelle/ die er dem 5ten Capitel seiner *Historiae Palatinae* angehänget/ schreibt: Tandem febre quartana in ludis campestribus iuxta *Castelnovo* contracta, in hecticam degenerante obiit.

Die Ursach und Beschaffenheit solch seiner Kranckheit hat er den Medicis eigenhändig in folgendem Bericht eröffnet. Welchen ich public zu machen / würde

würde angestanden seyn (indem mir gantz wol beywohnet / daß nach des berühmten Medici, Dr. Lucas Schröck/ vernünfftigen Urtheil/ grosser Fürsten und Herrn geheime Kranckheiten und Zufälle in Geheim zu halten und zu verschweigen / viel rathsamer ist / als solche offenbahr zu machen) wo nicht einige dafür gehalten/ daß ein- und anders/ so zu des höchst-seligsten Chur-Fürsten Entschuldigung anzielete / daher zu nehmen wäre. Ich setze aber solchen hieher / wie ich selbigen in einer vom Original genommenen Copey aus des Herrn von Uffenbach Bibliothec communicirt bekommen.

Causae ultimae meae aegritudinis.

Primo constat, me ferme per duos annos & sex hebdomadas a sic dicta mea muliere abstinuisse, ex causis, quas hic recitare nolo: quare de origine morbi mei saltem dicam. Cum primo dimidio anno a consueto abstinuissem usu uenereo, me sensi quasi insanum, atque impotentem me retinendi: deinceps, cum uersus uernum tempus exercitia atque itinera me aliquantulum ab illis distraherent cogitationibus, tunc me longe quietius ac tranquillius habui, illudque durauit ad hybernum tempus, in quo tempore maxime ardebam, praesertim a mense Octobri

bri usque ad mensem Ianuarium : a quo deinceps mense maxime laboraui sanguinis fluxu per nares, illudque continuauit per sex hebdomadas, & quidem tam frequenter, ut nonnunquam ter & quater per diem affectus redierit, donec tandem uersus mensem Martium cessauit. Ab illo mense usque ad Maium me optime habui, & a paruo illo tempore me adeo sanguine repletum sensi, ut ferme crediderim, sanguinem cum impetu e uenis erupturum, & quandoque (*cum*) ad equum adscensus hinc inde equitare uolui, ferme putauerim, me ex equo casurum, quia caput meum ex sanguine nimio & calore onustum mihi non permittebat, ut alias, recte respirare. Et cum ante arcem *Castelli noui* essem, & primus ex meis bellicis Officiariis, nempe architectus bellicus, aliquo inopinato uulnere redditus fuisset incapax ad administrandum munus suum, tunc ego omnem in me transtuli laborem, & cum in calore essem, meos ad officia debita animare milites tunc exiguo uulnere in digito sinistri brachii tactus (quod tamen nihil fecisset, nisi repletio sanguinis tanta fuisset, ut impossibiliter intra uenas aliquid manere potuisset) illud effecit, ut totum meum uestimentum, & etiam terra adeo sparsa fuerint sanguine

guine meo, ac si alias longe grauiori uulnere sauciatus fuissem. Per menses duos, postquam illud recreationis oblectamentum praeteriisset, me satis bene habui, excepto, quod primo maximam cordis atque renum sense-rim obstructionem: unde tandem euenit, quod uno ictu & inopinato tandem tantum renum dolorem in me agi senserim, ac si lapideo laborassem morbo: & cum consilio Medicorum saltem aliqua ceperim refrigeramenta, me iterum adeo repente bene habui, ac si semper usus fuissem optima ualetudine. Prouerbium tunc fefellit: *Morbum citato cursu aggredi, claudoque recedere pede.* Postquam enim tempus obsidionis Turcicae *Negropontis* appropinquaret, ego me iterum tanta Venere & sanguine repletum sensi, ac nunquam antea fuissem; illudque durauit ad dimidium obsidionis tempus. Postea quasi uno ictu uidi illam pruriginem sanguinis in me cessare & calorem internum maxime augeri, & quanquam ad optimam diaetam me applicarem, & singulis diebus solita euacuatione me subleuari senserim, tamen in me sensi, me uersus ouilem carnem, mihi alias maxime gratam, insueto horrore agi: postea per quatuordecim dies laboraui

diar-

diarrhoea, illudque nihil effecit, donec tandem in hunc cecidi morbum: ubi generoso medicinae usu illud euenit, ut sanguis, qui hactenus in morbo non solum cor & renes perpetuo ardore inquietabat, tandem in genua & pedes deflexerit, meque ab illa insita putredine liberauerit.

Inde iudicio ex omnibus illis ante dictis causis, renes meos, nimio sanguine & semine impletos, non solum propter cordis, sed etiam renum dolorem obstructos, maligno aëre infectos, & tandem in putredinem fuisse redactos.

Et haec mea est conclusio super morbum meum: alii sua possunt dicere iudicia & opiniones.

§ 112 Währender dieser die Gefahr immer mehrers anzeigenden Kranckheit, gedachte Langhans sich mit einigen andern durch Entwerffung eines Churfürstlichen Testaments endlichen vergnügt vorzusehen, und die übrige vorhandene Eigenthums-Mittel vollends zu vertheilen. Derohalben er einen letzten Churfürstlichen Willen concipiret, darin-

darinnen / gegen das ausdrückliche Verbot ICti *Liboniani*, 2000 Ducaten Species vor sich, ex nimia auaritia, quae omnium est mater malorum, maxime quando non priuatorum, sed consiliariorum & iudicum animabus inhaeret, *Iustinianus* in *Nouella* 8 praefatione: der Rüdin auch solche Summe / und vielen andern meist unverdienten Höflingen ansehnliche Legata verschrieben: aber aus grosser Unerfahrenheit der Rechten die Erbeinsetzung vergessen; darzu die Churfürstl. Frau Mutter präteriret *, fürters solchen ausfertigen lassen / und dem schwachen Herrn Churfürsten zur Unterschrifft vorgelegt: der / wie einige Cammer-Bediente bewähren wollen / ohngelesen solchen auf des Vorträgers Anhalten unterschrieben. Nach diesem Langhans / weiln das Testament in solenner Form eingerichtet gewesen / (da sonsten Chur-und Fürsten des Reichs / wann sie wollen / als privilegirt / ohne Solennitäten / nach militarischer Weise / testiren mögen: quippe uoluntas Principis non indiget legum solennitate. Arg. L. penult. C. *de donat. inter uirum & uxorem*: wovon *Mylerus* ab *Ehrenbach* de Principibus parte

1 cap. 26 zu sehen/) die Unterschrifft von den hohen Ministris begehrt/ und denen Erkranckten nach Haus vor die Vetter zur Unterzeichnung gesendet: also solche Subscriptiones eintzlich gesammlet; da doch selbige/ Inhalts Kaisers Maximiliani des Ersten Notariats-Ordnung de anno 1512 in Gegenwart des Herrn Testirers/ von allen Zeugen/ hierzu sonderbar beruffen/ zu geschehen.

* Es wird nicht undienlich seyn/ hier anzufügen/ was der Herr von Kulpis in seinem Commentario über des Hn. von Pufendorff Monzambano hiervon berichtet; um es gegen dem/ was der Autor hier schreibt/ zu halten. Es sagt aber derselbe cap. 2 § 5 am 260 und folgendem Bl. Repertum quoque est post mortem Electoris *Caroli* testamentum clausum, die XII Septembris anni octuagesimi quarti conditum, in quo praeter ordinationem caeremoniarum, in sepultura Electorali adhibendarum, confirmatio dotalitii serenissimae non minus Coniugi, quam Matri quondam constituti, & quomodo futurus successor, ratione debitorum se gerere debeat, continetur: addita deinceps sunt uaria legata, potentissimo Electori Bran-

Brandenburgico, serenissimisque Principibus, Marchioni Brandenburgo-Onolsbacensi, Duci Hannoverano, Landgrauio Hasso-Casselano, Cantonibus Heluetiis reformatae religionis, Ministris denique Electoralibus, ut & Consiliariis & officialibus quibusdam praestanda. Pro executoribus testamenti nominati sunt Brandenburgicus Elector, Marchio Onolsbacensis, Dux Hannoueranus, & Landgrauius Hasso-Casselanus: quibus adiuncti Ministri & Consiliarii Electorales. Die XXVIII Nouembris anni eiusdem, Codicilli superadditi sunt, quibus testamentum antea factum confirmatur, & tum legatorum priorum specialior declaratio, tum nouorum quorundam constitutio habetur.

Wann sonst dem Extract/den mehr- und offt-erwehnter Cantzler Weber seinem dick-citirten Tractat am 68 und folgenden Bl. einverleibt/ Glauben zuzustellen/so hat Langhans/ falls er anders solch testamentum quaestionis begriffen/ sich und der Rüdin ein mehrers verschrieben/ als der Autor hier namhafft macht.

§ 113 Als man nun gegen das Früh-

Jahr 1685 gesehen, daß die Churfürstliche Leibs-Indisposition täglich stiege, beschriebe man von Schafhausen den berühmten Medicum Dr. Wepffern, und seinen Tochtermann Brunnern zur Churfürstlichen Pflegung. Die zur Ankunfft, daß es verlohren sey, gesehen, und bedauret, daß sie nicht ein halb Jahr vorher erfordert worden, da dem Ubel zu steuren gewesen wäre: thaten iedoch ihr möglichstes; so aber umsonst war: dann der Churfürst ausgezehrt den * 18 Maji zu Mittag nach 12 Uhren das Leben endigen muste.

* Wann kein Druckfehler in diese Zahl eingeschlichen, so irret der Autor; massen höchst-gedachter Churfürst nicht den 18, sondern den 16 Maji gegen 1 Uhr Nachmittag dieß Zeitliche gesegnet.

Er soll 5 Wochen vor seinem Absterben einst im Schlaf plötzlich in diese Wort ausgebrochen seyn: **Dann wirds mit der Pfaltz bey Rhein verlohren seyn! was vor eine Menge Trouppen! was vor Lermen und Gedränge!** Worzu Dr. **Harscher**, der dieser Begebenheit in seiner

seiner Dr. Joh. Lorentz Croll zu Marburg gehaltenen Parentation am 15 Bl. gedenckt / hinzu setzet: Siue nunc ingruentium militarium agminum diuinitus Electori oblata species fuerit, siue mens ipsius de futuris dudum anxia & solicita, per somnum uero in se congesta, atque collecta, decretam tandem subditis suis sortem proferre uoluerit.

§ 114 Etliche Tage vorhero wurde das von einigen geheimbden Räthen entworffene Pactum von Herrn **Graven** zu Castell und Langhansen / die damit in Stille zur Genehmhaltung des künfftigen Herrn Successoris Churfürstl. Durchl. nach Schwäbischen Hall abgereiset / zurückgebracht / und darüber von den Interessenten / indem sie ihre hohe Dienste / welches bey ihnen die antreibende Ursach gewesen / dadurch vest gestellet / und wegen ihrer seitherigen verrichteten unziemlichen Thaten Sicherheit zu haben vermeinten / nicht geringes Vergnügen bezeuget. Ist also der sonst gottsfürchtig-auch genugsam gelährt-aber unvorsichtig gewesene Churfürst von theils sei-

nen Ministris, denen er aus allzugrosser Frömmigkeit, vornehmlich dem geistlich-gewesenen geheimden Rath Langhansen, wider der *Politicorum* Warnung, che consiglio d'un direttore di conscienza sia pessimo, geglaubet, sich und seine gantze Regierung vertrauet, und daß selbige, aus schuldigster ihm geleisteter Treu, seine Churfürstliche Hoheit und bestes gehorsamst beobachten würden, vermeint, übel bedienet, und des groß-gefundenen Vorraths, wobey das Land keine Leichterung, wie offenbar, empfunden, beraubet, im 35sten Jahr seines Alters frühezeitig in GOtt eingeschlaffen.

Der Autor trägt hier die Sache nicht recht und eigentlich / noch ohne alle Partheylichkeit / wie er doch billich hätte thun sollen / für. Dann dieselbe verhält sich so: Indem Chur-Pfaltz und Pfaltz-Neuburg allen Mißverständnissen und Uneinigkeiten / die sich eräugnen möchten / wann es nach GOttes Willen zu einem Succeßions-Fall kommen solte / vorzukommen sich entschlossen / und zu dem End aufs neue eine Zeithin einige schrifftliche Handlung gepflogen / wurde die Sach so weit gebracht /

bracht/ daß man in dem Hauptwerck fast miteinander einig/ auch ein Receß darüber projectiret worden. Damit nun die dabey noch hin und wieder vorlauffende Differentien / nach beschehenen Erinnerungen/ mittelst einer Zusammenschickung beyderseits gevollmächtigter Ministrorum und Räthe / vollends mögte abgethan werden / ordneten Chur-Pfaltz Dero Groß-Hofmeister/ den **Graven** von Castell / und den geheimden Rath **Langhans**/ Pfaltz-**Neuburg** aber Grav **Fuggern** / und den Cantzler Yrsch/ nach Schwäbischen Hall: die daselbst den entworffenen Receß von Punct zu Puncten durchgiengen/ und als sie solchen/ nach reiffer Uberlegung der Sachen / von Wort zu Wort verglichen/ den 12 (22) Maji gezeichnet.

§ 115 Uber welchem so unversehenen Tods-Fall, sonderlich die Churfürstliche Frau Mutter, welcher neben der Ehe-Gemahlin Hoheit, den krancken Herrn zu besuchen, nicht zugelassen (worden) in grosse Bestürtzung gesetzt, und von Ihro vielmals Gleichniß-Weise weinend gesagt worden, daß es Ihro werthesten

Herrn Sohn, Churfürsten Pfaltzgraven, als demjenigen im Evangelio, der unter die Mörder unweit Jericho gefallen, von seinen ungetreuen Leuten ergangen. Der Nach-welt dadurch vorstellend, wie böse, eigennützige Bediente und gewissens-lose Schmeichler einen Fürsten verlieren machen, und dessen Fürstenthum schaden können: Hergegen eine sehr grosse Tugend des Regenten seye, die Seinige zu kennen, und deren Absehen auszukundigen. Daher Seneca wol geschrieben, daß die Klugheit in dreyen Stücken bestehe; als in stetiger Anerrinnerung des vergangenen; in des gegenwärtigen fleissiger Bestell- und des zukünfftigen genauer Vorsehung. Welche wol beobachtete Lehre verschaffet, daß der Verwalter des gemeinen Wesens seine eigene und der Seinigen Wohlfahrt befördern und von aller Gefahr befreyen kan.

§ 116 Nach dem Churfürstlichen Tod kame des Herrn Teutschmeisters Hoch-Fürstliche Durchl. auf der Post nach Heidelberg, daselbsten Namens des Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. den Besitz

und

und die Huldigung, ohngeachtet der von dem Pfaltz-Veldentzisch-anwesenden Rath darwider gethane Anmassung und Protestation, wie auch zu Mannheim (und) Franckenthal selbst einnehmend, und anderer Orten zu beschehen verfügend: setzten auch die Verwaltung so lang, bis Chur-Pfaltz mit der gantzen Hofhaltung den 3 Augusti selbigen Jahrs angelangt, und solenniter empfangen (worden) fort. Nach welchem die Bestättigung des verblichen Churfürstlichen Leichnams bewerckstelliget, und mit den beyden Churfürstlichen Wittiben, wegen ihrer künfftigen Widdumen, Richtigkeit gemacht worden.

§ 117 Indessen funde sich ein Königlicher Frantzösischer Gesandter, mit Namen Abbé *Morell* (der 3 Jahr zuvor durch seine vier-jährige Negotiation zu Mantua selbigem Hertzogen die Vestung Casal vor seinen König um 400000 Rthaler, sammt 100000 Reichsthaler Verehrungen vor die, so hierzu eingestimmet, abgekaufft) ein; das Interesse des Königs Bruders, Hertzogen zu Orle-

ans, Namens der Gemahlin, Churfürstlichen Tochter, wegen des Allodii zu beobachten. Jngleichen, ein Churfürstl. Brandenburgischer, von Mandelslohe, Fürstlich-Braunschweig-Hannoverischer, Dr. Limbach, und der Fürstlich-Heßische Hoff-Marschall, von Hoff (deren sämmtliche Herren Principalen in dem Chur-Fürstlichen Testament zu Executoren benennet worden seyn sollen) die unter sich conferiret, und nach einiger Wochen Anstand, auf Antreiben der verwittibten alten Churfürstin, auch sein *Morells*, die Eröffnung solches Testaments vorgenommen. Dann da die Jntereßirte auch die Testaments Zeugen alle zugegen, wurde der letzt-vorgegebene Wille herbeygehohlet, den zween ersten Gesandten behändigt, die Unterschrifft erkannt, der Jnhalt verlesen, die Widersprechung an Seiten der Eigenthums-Erben angehört, Abschrifften davon ertheilt, und eine Zeit hernach, mit Vorbehalt jedweders Rechten, die Inventation von bemeldten beyden Chur- und Fürstlichen Brandenburgisch- und Lüneburgischen Gesandten vorgenommen, das Verzeichnete

nete wieder gesiegelt, die Pferde im Marstall, zu Aufhebung der auf sie ergangenen Unkosten, verkaufft, und die Knechte erlassen.

§ 118 Ehe dieser Actus vollbracht, suchte *Morell*, weiln ihm diese Gegenwart nicht länger anständig seyn wollte, seine Zuruckforderung, und da sie eingelangt, gienge er mit dem bey sich gehabten Bischofflichen Straßburgischen Cantzler Josten, auf den Sontag vor dem Christ-Tag, eilends hinweg.

§ 119 Mitlerweil thäte der Königliche Dennemärckische Abgesandte de Rumor, wegen der Churfürstin Hoheit Wittiben, gegen Dr. Wincklern und Langhansen, mit Beystimmung der ältern Churfürstin Wittib, wider den letztern, in puncto der gegen beyde hohe Personen begangenen Frevelthaten und Beschimpfungen, davon hieroben bereits summariter Anführung beschehen, harte Klagen erregen, selbige eiferigst fortsetzen, beyde in Gefangenschafft zu führen auswircken *. Da nach einem fast halbjähh-

rigen

rigen gewährten Accusations-Process endlichen Dr. **Winckler** mit der ewigen Lands-Verweisung allein (warzu der Stadt-Knecht ihn in der Stille frühe Morgens an den Necker-Strom ausgeführet) belegt **: **Langhans** aber, nach Inhalt publicirter zu End gedruckter Urtheil, abgestrafft ***. Der nach dritthalb-jähriger Gefangenschafft auf dem Schloß **Zwingenberg** im Neckerthal, dahin der Frantzösische General *de Montclar*, nach der Einnahm Philippsburg, und der Ergebung Heilbrunn, im November 1688 gekommen, daraus hinweg auf Heidelberg, und fürters zum Dauphin vor Franckenthal geführet, von demselben, auf sein Vorstellen, frey erkannt, und mit einem Paß versehen worden. Auf welches er nacher Basel mit seinem Weib gegangen, daselbsten im Storchen die Einkehr genommen, und in 2 Jahr, bis er gestorben, darinnen meist verhehlend verblieben †: sich indeß erinnerend des *Virgilii* Aeneid. 10; Nescia mens hominum fati, sortisque futurae: und des **Frantzösischen Poetens**:

Ignorant du destin & du sort à venir,

L'en-

L'entendement humain enflé, ne
peut tenir,
En la prosperité une juste mesure.

* Als man sie zur Haft gebracht / wurde starck in sie inquiriret. Man führte aber beyde mit gewaffneter Hand den 10 (20) Decembr. öffentlich auf das Rath-Haus / und setzte Langhansen in das so genannte armen Sünder-Stüblein: Wobey ihm durch den Stadt-Knecht / auf erhaltenen Befehl / Kleider und Säcke visitiret; mithin das Messer / wie auch 10 Ducaten an Gold / und bis 15 Gulden an Silber-Geld abgenommen wurde.

** Nachdem er Tags vorher diese Urphede beschworen und von sich gestellet: **Ich Friederich Christian Winckler thue kund hiemit: Demnach an dem Königlichen Haus Dennemarck / der jüngern verwittibten Churfürstin zu Pfaltz Hoheit / wie auch an weyland des Churfürsten Carl Durchl. höchst-seeligen Andenckens / ich mißhandelt / und deßhalben von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philipp Wilhelm / Pfaltzgraven bey Rhein /**

des

des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten/ in Bajern/ zu Jülich/ Cleve/ und Berg Hertzogen/ Graven zu Veldentz/Spanheim/ der Marck/ Ravensperg und Moers / Herrn zu Ravenstein / unter andern mit Urthel und Recht condemniret worden / der Chur-Pfaltz und sammtl. Jhro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zugehörigen Fürstenthümern und Landen / wie auch der beyden Bisthumen und Städten Worms und Speyer cum infamia auf ewig verwiesen zu werden: Als gelobe und verspreche ich hiemit / daß ich nicht allein von nun an der Stadt Heidelberg und innerhalb 24 Stunden der Churfürstlichen Pfaltz / und sämtlichen höchst-gedacht Jhro Churfürstlichen Durchl. zugehörigen Fürstenthumen und Landen mich ewig gäntzlich enthalten / und darinnen / wie nicht weniger an den Orten / wo der jüngst-verwittibten Churfürstin Hoheit sich befinden werden / nimmermehr betretten lassen; sondern auch wegen der bisherigen Gefängniß und angethanen Straffe / als die ich begangenen Verbrechens hal-

halben wol verdienet/ weder gegen höchst-gedacht Ihro Churfürstliche Durchl. und Dero Erben und Successoren/ noch sämmtlich hohe Interessenten/ auch Ihro Churfürstlichen Durchl. Räthe / Beambte und Angehörigen keineswegs / auf was Weise es immer geschehen kan oder mag/ zu vindiciren/ und zu rächen gedencken/ oder in Schrifften zu justificiren/ vielweniger durch andere zu thun verhengen/ noch mich gelüsten lassen. Inmassen dann im widrigen Fall mit der in dergleichen Fällen üblichen Bestraffung / ohne einige Exception/ Ausflucht/ oder Widerrede/ gegen mir zu verfahren/ Krafft dieses/ mich ausdrücklich unterworffen haben will und soll. Urkundlich dessen ich diese Urphede mit einem cörperlichen Eyd beschworen ---

*** Als ihm anno 1686 den 2 Mertz Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhauß vor dem sitzenden Stadt-Rath das unten angehengte Urtheil öffentlich vorgelesen war / führte ihn / solches zu vollstrecken / der Scharfrichter nebst seinen Knechten von dar nach dem auf

dem

dem Marckt stehenden Pranger; woselbst eine kleine Bühne mit Staffeln gemacht war. Auf derselben wurde ihm ein Stuhl/ darauf zu sitzen/ gesetzt/ das Halseisen um den Hals gelegt/ und eine grosse Ruthe in die rechte Hand gegeben. Hierauf und als er über eine Stunde dem in grosser Menge umherstehenden Volck zu einem so kläglich- als schimpflichen Spectacul gedienet/ führten ihn die Henckers-Knechte wieder herab/ setzten ihn auf einen Schind-Karren/ und brachten ihn in den sogenannten Diebs-Thurn: von dannen aber nach Dilsperg/ 2 Meilen von Heidelberg: da er auf 20 Jahr incarceriret sitzen/ und mit Wasser/ wie auch geringer Speise versehen werden solte. So aber nicht lang hernach geändert worden. Dann man ihn gewisser Ursachen halben zu Zwingenberg in die ihm angekündigte 20 jährige Gefängniß eingesperret. Woraus er aber obgedachter massen anno 1688 befreyet worden.

† Zu Basel verstarb er in dem erwehnten Gast-Haus anno 1691/ und wurde Donnerstags den 27 Junii frühe unter der Morgen-Predigt/ auf den Kirch-Hof bey St. Peter begraben.

Was

Was sonst seine Ankunfft/ Studien/und Bedienungen betrifft/ so war er zu Meisenheim / im Hertzogthum Zweybrücken/Anno 1637 den 30 Maji gebohren. Sein Vater war Adolf Langhans/ zweyter Prediger daselbst. Zu Heidelberg legte er sich unter Hottingern und Spanheim auf die Theologie, und machte in solcher so gute progressus, daß er nach Genev zu einem Prediger der Teutschen Handels-Leute daselbst bestellet wurde. Indem er nun durch einen eingezogenen Wandel und gebührenden Fleiß in solchem Ambt in kurtzen sich einen mercklichen Ruhm erworben hatte/wurde er A. 1664 den 28 Octobr. von Chur-Pfaltz zu einem Prediger bey der Vestungs-Kirche zu Manheim/ und Anno 1668 den 13 Junii zu einem Hof-Prediger nach Heidelberg erfordert. Welchem beydesmaligen Beruff er gefolgt / und solchem Kirchen-Dienst beyder Orten zu seiner Zuhörer gutem Vergnügen vorgestanden. Wie er nach Churfürst Carl Ludwigs Absterben von dem Chur-Successore zur Kirchen und bald hernach zur geheimden Raths-Stelle befördert worden/ ist oben § 103 schon gemeldt worden.

§ 120 Seine, des Langhansen, actiones, sollen diese Züchtigung wol verdient; auch er bey der Urtheils-Verkündigung darwider nichts erregt, sondern sich innerlich gefreuet haben, daß es nicht auf Haut und Haar angekommen. Allein vermeldet man, daß ihm gegen die mehrere gesetzte Richter, ex capite magnae inimicitiae & suspicionis, vornemlich wider den Präsidenten von Steincallenfels, der sich in der Inquisition mit Scheltworten feindseelig gegen ihn erwiesen, rechtliche Ausflucht gebühren mögen. Welche absonderliche Abgeneigheit des letzten, wie referirt wird, daher entsprungen seye, daß Langhans anno 1681 ihm anfügen lassen, sich zu entschliessen, ob er einer Religion, und welcher zugethan seyn wolle? denn ausser deren Vergewisserung keine Ministri ferner gelitten werden solten: sonderlich, weiln auch wegen seiner bestellten Haushalterin, so eines Salpetersieders von Straßburg erfrechetes Weib war, die Gemeine nicht unbillich ein Aergerniß genommen hatte. Welcher anno 1692 von seinem Dienst reduciret worden.

§ 121 Im Mertzen 1686. versturb die ältere Fürstliche Wittib an der Wassersucht; nachdem eben der erst-angelangte Orleanische Gevollmächtigter *de Moruas* 2 Tag zuvor die erste Audientz erhalten gehabt. Worauf die Prinzeßin von *Tarante*, Churfürstlich ältere Schwester *, ihre Reise auf Cassel fortgesetzt. Indessen zur Begräbniß aller Anstalt gemacht, selbige im Monat Maji vollbracht, ihr Testament publiciret, von der *Madame*, ihrer eingesetzten Erbin, angenommen, den Hof-Bedienten die Legata abgestattet, und samtlich fortgelassen worden. Fürters der Gevollmächtigte auf die Ausliefferung der Churfürstl. eigenthumlich beschriebenen Erbschafft getrieben, das Churfürstliche Testament, an Solennität, Erbschafftnehmers Auslassung, und sonsten mangelhafft † gäntzlich verworffen, und hernach, da Chur-Pfaltz sich, daß sie allein Successor in der Chur, und nicht Erb seyn wolten, gnädigst erkläret, gerne nach und nach ausgefolgt, (davon die meiste Mobilien, auf Frantzösische Weise, in offener Vergantung, neben dem Haus-Silber-Werck verkaufft,) die Klei-

nodien, beste Tapeten, Gemählde, neu Silberwerck, und anders, mit übrig-gefundener und gelöster Baarschafft, in Franckreich, und mithin aus beyden Erbschafften, der *Madame*, dem Bericht nach, in 300000 fl. Werth zugeführet; **Chur-Brandenburg** aber, wegen der von Jhro Frau Mutter, **Friederich** des Vierten, Chur-Fürstens zu Pfaltz, gewesenen Tochter, und sonsten gemachten Ansprach, die Churfürstliche samtliche güldene, silberne, und kupfferne Numismata, über 12000 Stück und hochgeschätzt, zum Abstand gegeben: Herrn Landgraven zu Hessen-Cassel die von dem Churfürsten, und hernach der Churfürstin legirte Churfürstliche Bibliothec behändigt: von den Evangelisch-Schweitzerischen Cantons aber die verschaffte Piquen, als des Fuhrlohns bey weitem nicht werth, ungefordert gelassen: nach welchem ein- und anders ferners zur Richtigkeit gebracht: jedoch die Allodial-Sache nicht gar erörtert, sondern durch den König in Franckreich, unter denen im Manifest begriffenen ertichteten dreyen unerheblichen Vorwandten, angefangenem hefftigen Krieg, (wel-

(welchen er zur Zeit der Belagerung Wien unterlassen zu haben, öffters bereuet,) abgebrochen; fürters die Churfürstliche Pfaltz feindlich überfallen, Lautern, Neustadt, Speyer, Worms, die Vestung Philippsburg, Mannheim, Friederichsburg, Franckenthal, rc. und mehr Ort, davon die fünff den Rhein gezierte alte und neue Städte, und Friederichsburger Vestung gegen die Zusag und Capitulation, wider der Völcker Recht, zusamt den nichts-verschuldeten schönen Kaiserlichen, Königlichen, Churfürstlichen Kirchen und Stifftern, auf Trojanische und Carthaginische Weise aus dem Grund zerstöret worden: in Meinung, so die innerlich antreibende, aber verheelte Ursach war, der Römisch-Kaiserlichen Majestät gegen den Orientalischen Erb-Feind so glückhafft bisher fortgesetzte Waffen durch diese Diversion, wie auch thätlich geschehen, zu hemmen, und die von des Printzen von Oranien Hoheit bewerckstelligte Unterbrechung des Effects, der im Monat Februario lauffenden 1688 Jahrs zu Versailles zwischen Franckreich und Kö-

nig Jacob in Engelland, zu gewaltthätiger Bekriegung Hollands, Schwächung der benachbarten Reichs-Craisen, und endlichen Unterdruckung der Englischen Nation Freyheit und ewigen Edicts, eingegangenen gefährlichen, aber zum sonderbarem Nutzen zeitlich verkundschafften Bunds, mit aller Macht vorzubeugen.

* Nemlich der ältern Churfürstl. Fr. Wittib, Henrich Carls von Tremouille, Fürstens zu Tarante Wittib, Namens Aemilia.

† Wie droben § 112 zu sehen. Dann daß von Chur-Fürst Carls Testament die Rede ist, erhellet von selbst.

§ 122 Wannenhero gegenwärtiger meist Europam ergriffener Krieg entstanden; welchen der gütige GOTT zu Trost so viel tausend hierunter bereits verdorbener und nothleidender, dem aus blosser Ambition überall zu herrschen unersättlichen Kriegsführer nichts widriges gethaner Menschen, zu dieses allzusehr gestiegener Macht Einschrenck- und künfftiger

tiger allgemeinen Sicherheits-Veststellung, mittelst Beglückung der dagegen ergriffener Waffen zu Land und Wasser, ehistens, zu Lobpreisung seines allerheiligsten Namens endigen wolle. Welches neben andern stets von Hertzen erbittet, und wünschet der Endiger dieser historischen Anführung.

Anhang.

I.

Welches die Ursach, daß die Pfaltz bey Rhein von vielen Jahren her, und jetzo noch so grausam durch Krieg verheeret und verwüstet werde.

WAnn jemand nachsinnen wolte, warum doch die herrliche Pfaltz am Rhein vor andern Landen, von vielen Jahren her, sonderlich aber in diesem noch lauffenden Saeculo den schwehresten Kriegen, und daher rührenden Verwüstung seiner vielen theils nicht gering zu schätzen gestandener Orten, vornemlich der Residentz-Stadt Heidelberg,

welche seit 300 Jahren, von Regierung des Römischen Königs Ruperti des jüngern, so zugleich Churfürst zu Pfaltz war, wegen der gehlüheten Universität eine rechte Musen-Stadt gewesen, bey Anfang gegenwärtigen Kriegs von des Feinds mordbrennerischen Officier *Comte de Melac*, so, selbstiger Geständniß nach, bereits vor 30 Jahren mit dem bösen Feind ein Pactum eingegangen, alles ersinnliches Ubel Lebens-lang zu verüben, an 200 Orten angezündet, und doch von GOtt sichtbarlich erhalten; nunmehr aber gleich Speyer, Worms, Franckenthal, Friederichsburg Mannheim, und andern mehr Plätzen, unter grosser, mittelst Ertödtung vieler Weiber und Kinder, und Beraubung eines jeden Vermögens, verübter, seiter der Zeit des heidnischen Königs Attilä niemals also gehörter Grausamkeit, den 12 (22) Maji 1693 gäntzlich eingeäschert, zerstöret, und ausser der anno 1687 und hernach neu-erbaueter Römisch-Catholischer Kirchen und Capuciner-Kloster zu einem völligen Steinhauffen gemacht worden; derselbe kan zuforderist, nach

der

der H. Schrifft, die wirckende und verhengende Ursach dem Zorn GOttes füglich zuschreiben; der wegen vieler Inwohner erzeigter schlechter Frömmigkeit zugelassen, daß die veste Schloß und Stadt-Mauren, worauf man sonsten ziemlich getrauet, leyder aus dem Grund niedergeworffen, versprenget, die Königlich- und Churfürstliche Kirchen, Hospitalien, hohe Schulen, Cantzley mit allen Briefschafften und Wohnungen eingeäschert, mit den Einwohnern und deren gäntzlichen Ausrottung barbarischer Weise verfahren, die Aecker mit ihren schönen Früchten vertreten, und die Weinberge verwüstet; mithin fast kein Ubel übrig ist, womit dieses sonst herrliche Churfürstenthum, samt den nachbarlichen Fürstenthümen Baden, und andern Herrschafften, nicht beleget, und die verbliebene Menschen gantz ausgezogen und entblösset, ins bitterste Elend gejaget worden. Ohne ist es nicht, daß in den 8 Jahren vor diesem entstandenen Krieg in Heidelberg, sonderlich die Ministri mit Fressen und Sauffen die milde Gaben GOttes sehr mißbraucht, so gar, daß einige Geringere

ringere und viele von Condition ihre meiste Mittel wegen der delicaten überflüßigen Gewächsen durch die Gurgel gejagt, und das andere an den Kleider-Pracht verwendet. Kaum war eine Frantzösische Mode zu Pariß ersonnen, so muste dieselbe von Hohen und Niedern alsobald nachgemacht und getragen werden: ob man gleich, wie der Ausgang gezeiget, nichts in Vermögen, zur Versorg- und künfftiger Nothdurfft behalten; ohnerinnerend dessen, was vormals die Alten aus treuem Eifer gesagt, und die Erfahrung öffters wahr gemacht, daß, wann ein Land einer fremden Nation Sprach, Kleider und Sitten nachäffet und annimmt, selbiges darnach zur Vergeltung dessen überkommet, daß es ihr entweder unterwürffig gemacht, oder verderbt werde. Superbia et luxus sunt duae pestes Principatum totum edentes, sagt *Tacitus.* Darzu ist eine Zeitlang die Verwaltung der Justitz schlecht, und diejenige unglücklich gewesen, so einigem Proceß eingeflochten worden: woraus sie mit grossem Zeit-Verlauff nicht ehender gelangen mögen, biß sie an sehr erhöheten

Zeug-

Zeugen-Verhör-Geldern, übermäßigen Gerichts-Sportuln, Advocaten- und Procuratoren-Verdiensten, auch Zehrungen fast so viel baar ausgelegt, als die Haupt-Summe betragen. Zu geschweigen einiger böser, lasterhaften, nicht mehr geachteten, sondern von denen, die im Ansehen waren, in Kurtzweil und Ruhm gezogener Thaten rc. Welches alles den im Feuer aufgegangenen göttlichen Zorn verursachet, der die causam instrumentalem, den gegenwärtigen des H. R. Reichs Erb-Feind, zu verstatteter Lands-Verhergung angetrieben. Doch ist zu GOtt vestiglich zu hoffen, daß, wann dergleichen verhengtes Ubel seine Maß erreichet, er die Ruthe auf den Friedens-Feind und unzahlbarer Menschen Umbringer, zu desselben allzuwohlverdienten Züchtigung richten, und ihn ernstlich treffen werde. Nam licet, ut *Plutarchus* ait, Deus quibusdam malis, tanquam carnificibus, utatur, ad sumendas de aliis hominibus poenas, tamen istis impiis, qui minime sunt excusabiles, quasi obedissent eius præcepto, quod data opera pro libidine uiolant reddet secundum eorum merita. *Augustinus* de gratia & libero arbi-

arbitrio ad Valentinum cap. 20. Zumaln der sich erklärte Reichs-Feind diese Grausamkeit aus angenommener Rachgier gegen das Chur-Haus Pfaltz, um Willen dasselbe mit den höchsten Häuptern der Christenheit durch Verwand- und Schwägerschafft verknüpffet, und Ambition, die besten Lande mit Vertreibung der Eigenthums-Herren zu besitzen, oder wenigstens, wann er sie nicht behaupten könne, gäntzlich untüchtig zu machen, ins Werck gerichtet: Deßwegen er Landau erbauet, und Philippsburg wieder erobert; daraus den Dominat zu üben, und zu zeigen, des R. Reichs beständiger Verfolger und deuastator zu seyn. Deme zu begegnen, sicherlich mehrerer Eifer der Hohen, und andere Treu (dann viel Officirer bishero, sonderlich der Commendant Heydersdorff in Heidelberg zu unterlassener defension erwiesen) erfordert: sonsten es täglich ärger werden wird.

II.

Abschrifft des wider Langhansen eröffneten Urtheils.

In peinlichen Sachen contra Johann Ludwig Langhans wird auf

auf die wider den Inquisiten geführten Zeugen-Aussage, und seine eigenhändige recognoscirte Schreiben, auch allem An- und Vorbringen nach, zu recht erkant; Nachdem derselbe beyde verwittibte Frau Churfürstinnen zu Pfaltz Hoheit und Durchl. mit Beyseitsetzung des schuldigsten Respects atrocissime injuriret, und gegen dieselbe gröblich mißhandelt; weniger nicht durch seinen boshaftigen Rath weiland Churfürsten Carls Durchl. hochseeligen Andenckens, von der ehelichen Liebe gegen dero Gemahlin Hoheit zu trennen gesucht; ferner höchst-gedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. Gemüth, so viel an ihme, corrumpirt, von Regiments-Geschäfften abwendig gemacht, auch von Dero Frau Mutter Durchl. gäntzlich abalienirt, und gegen Dieselbe verhetzet: So dann höchst-ged. seel. verstorbenen Churf. zu einer unzuläßigen Liebe gegen die Rüdin kupplerischer Weise verleitet und angefrischt, zu Fortsetzung derselben Rath, An- und Vorschläge gegeben, und in dieser höchst-verbotenen Sache 2c. 2c. und endlichen des criminis repetundarum in viele Weeg sich schuldig ge-

gemacht: Daß mehrgedachter Langhans, wegen dieser groben Verbrechen, zuforderist aller seiner bisherigen Bedienungen mit Ungnaden zu entsetzen, durch den Scharffrichter öffentlich an ein Pranger mit einer Ruthen zu stellen, in eine 20 jährige Gefängniß zu führen, aller erlangter Lehen und Begnadigung verlustig zu erklären, und die ihm darüber zugestellte Brieffschafften und Documenta herauszugeben; weniger nicht die biß anhero gesammlete turpia lucra, denen Rechten und Gewohnheiten gemäß, zu restituiren, und letztlich die Inquisitions-Kosten zu zahlen schuldig zu erklären, und zu diesem allen zu condemniren seye. Wie er dann hiemit schuldig und verlustig erklärt, und condemniret wird, ihm zur wol-verdienten Straff, und andern zu einem abscheulichen Exempel, von Rechtswegen. Heidelberg den 1 Martii, 1686.

Regi-

Register.

A.

Academie zu Heidelberg wird unter Regierung Friedrichs IV berühmt 64.

Administration Churfürstl. übernimmt Joh. Casimir wegen Chur-Printzen Friederich 57.

Agnaten werden von dem Churf. Friederich II. nach Heidelberg beschrieben sich wegen der Nachfolge zu berathschlagen 28 vereinbahren sich vorgängig durch ein pactum gentilitium wem die Nachfolge nach Absterben der Ludwigischen Churfürstlichen Linie gebühre 29.

Agnes an wen sie vermählet 32.

Argwohn fällt in Engelland auf Carl-Ludwig 139.

Armee Königl. Böhmische ist in einem schlechten Zustand 78 sq.

Kayserl. commandirt Hertzog in Baiern und Bucquoy 79.

Aufrichtige Churfürst Friederich beygenamt 59.

Augspurg gratuliren die Protestanten dem König in Schweden 101.

Aug-

Augspurgischen Confeßion sind etliche Chur-
fürsten von Pfaltz zugethan gewesen
35. 51.

B.

Bayerische Fehde was so genennet werde 23.
Bayerische Hauß strebt nach der Pfältzischen
Chur-Dignität 29.
Hertzog Maximilian überfällt das
Land ob der Ens 77.
Zug in Böhmen l. c.
Bayerland dringt Gustav Adolph durch die
Feindliche Armee ein 101.
Bernhard Hertzog von Weimar mit Gifft hin-
gerichtet 127.
Bibliothec wird von Heidelberg nach Rom ge-
führet 83.
hievon werden merckwürdige Um-
stände angeführet 85 sqq.
Böhmen die Stände wollen Ferdinand II.
nicht vor ihren König erkennen 67.
Friederich V. Churfürst von Pfaltz
schlägt die Böhmische Cron nicht
aus l. c.
ruckt mit einer Kriegs-Macht in
Böhmen l. c.
dessen Einzug und Crönung zu Prag
69.
Protestirende Böhmische werden
vom Kayser Ferdinand ergriffen und
hingerichtet 82.

Böh-

Böhmen Friedrich nach der Schlacht auf dem Weissenberg wird flüchtig 80.
begehrt in Holland Geld und Hülfse 88.
will den Königlichen Titul nicht fahren lassen l. c.
komt unbekanter Weise in die Pfaltz 89.
wohnet Actionen bey l. c.
danckt seine Trouppen in der Pfaltz ab 90.
Bulle mittelst zweyer Königl. und Kayserl. wird die Lineal-Succeßion der Descendenten Ruperti in der Chur-Pfaltz und Dero angehörigen Landen bestättiget 3. 6.

C.

Cantzel besteigt ein Reformirter / Lutherischer und Catholischer Prediger bey Einweyhung der Kirchen zu Friederichsburg 257.
Carl Ludwig Chur-Printz Friederichs V. studiert in Leiden 118.
wird beurtheilt vor den gelehrtesten Fürsten seiner Zeit 119. sq.
schifft in Engelland 121.
daselbst fängt er im 19 Jahr an den Churfürstl. Titul zu führen 121.
gibt Schreiben und Manifeste heraus wegen der Restitution der Pfaltz 121 seqq.

Carl Ludwig bringt eine Armee in Westphalen zusammen 125.
wird vom Kayserl. General Hatzfeld bey Vlothawe geschlagen und sein Bruder Ruprecht gefangen 126.
Residentz zu Heidelberg 142.
instaurirt die Universität 160 sq.
gehet mit Tod ab 260-264.

Chur-Mayntz protestirt wider das Amt Böckelheim / Sobernheim und Montzingen 218-222.

Chur-Pfältzische Ober- und Unterlanden verbleiben ruhig in dem Religions-Stand 59.

Chur-Sachsen rucket in die Lausitz ein 74.

Chur-Würde der Pfaltz-Grafen bey Rhein wird dem Hertzog Maximilian in Bayern verliehen 91.

D.

Dennemarck der König Christian wird zum Crayß-Obersten gesetzt und das General-Commando übergeben 93.
wiedersetzet sich der Ligistischen Armee im Niedersächsischen Crayße und wird bey Lutter geschlagen 92. 95.

E.

Ehestand darinnen ist Churfürst Carl Ludwig unglücklich 145.

Einig-

Einigkeit sucht Carl Ludwig unter den Reformirten und Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu stifften 186-189.

Elisabeth Charlotte Princeßin Carl Ludwigs wird vermählet mit Philipp Hertzog von Orleans 209.

schweret die Religion zu Metz ab 210.

Engelland. Der König Jacob I. rathet Friedrichen ab die Böhmische Crone anzunehmen 67.

Carl I. sucht Pfaltz-Graff Friedrichen Hülffe zu erweisen 92.

Entfernungs - Tractat wegen Churfürstin Charlotte wird geschlossen 191.

F.

Friederich I. Churfürst tractiret seine überwundene Feinde mit Uberfluß aber ohne Brod 12.

unterziehet sich der Chur in seines Pfleg-Sohns Minderjährigkeit 14.

ist der Stamm-Vatter der Fürst- und Gräflich-Löwensteinische Familie 15.

erzeugt ehelich mit Clara von Oettingen zwey Söhne Friedrich und Ludwig 15.

setzt ihnen viele Herrschafften zum Erbe aus 16.

Friederich III. von Simmern nimmt die Chur-Succeßion ein 47.

Friederich III. ist der Erste in der Pfaltz so sich zu der Reformirten Religion bekeñet 35. führet sie ein und macht sich dadurch verhaßt 47. 48.
verantwortet sich auf dem Reichs-Tag 49. 50.

Friederich IV. tritt die Regierung nach Pfaltz-Graf / Johann Casimir des Administratoris Absterben an 60.
ein Liebhaber der Studien befördert die Aufnahm der Universität Heidelberg 61.
ist gegen die Gelehrten gar gnädig 62.
sehr geübt im Reiten l. c. vid. Pfaltz-Sprung.

Friedrich V. unterzieht sich der Landes-Regierung in dem 18 Jahr seines Alters 66.
vermählet mit Elisabeth Jacobi I. König in Engelland Tochter l. c.
8. Printzen und 5. Printzeßinen 116.
der älteste Printz ertruncke auf dem Harlemer Meer in Holland l. c.
sucht bey König in Schweden zu Franckfurt Hülffe und erlangt sie 100.
hat auch die Pfaltz vom Feinde gesäubert l. c.
bekomt die meiste Städte in der Unter Pfaltz und stirbt zu Mayntz 111.
dessen Leichnam wird nach Sedan gebracht und daselbst beygesetzet 113 sq.

Frie-

Friedrich V. dessen Gemahlin stirbt zu Londen 117.
wird gerühmt wegen seinen Wissenschafften 116.
Friedrichsburg zerstört und die Kirche in die Lufft gesprengt 244.
Franckenthal wird vom Rhein-Graf Ott im Schwedischen Krieg eingenommen 101.
Franckreich bringt Elsaß unter seine Gewalt und arrestirt zu Vincennes Carl Ludwig 129 sqq.
sucht Chur-Pfaltz verbunden zu machen 112.
verspricht Carl Ludwig König von Austrasien zu machen 230.
macht eine ungemeine Forderung an Chur-Pfaltz 254.
Fromme Friedrich III. also genennt 51.

G.

Gelübdden hat Printz Ruprecht zu GOtt gethan 182.
Gemahlin Carl Ludwigs entschlägt sich seines Umgangs 148 sq.
verstößt sie und adjungirt sich die Fräulein von Degenfeld 150.
mehrere Umstände davon werden erzehlet 151-155.
verlangt sie vergeblich wieder zu sich nach der Raugräfin Tod 248.

Gesandte kommen im Haag zusammen wegen Churfürst Friedrichs Restitution sich zu vereinbahren 94.
GOttesdienst darinnen gehet eine Veränderung vor 57 sqq.
Graffen zu Löwenstein - Wertheim woher sie entsprossen 14.
dörffen sich des Erb - Rechts an Chur-Pfaltz nicht anmassen 15.
führen erst den Titul Grafen von Baiern hernach zu Löwenstein 17.
hierüber ein Diploma von Maximilian I. ausgestellt. 17.
Gütige wird Ludwig genennt 51.
Gymnasium Illustre zu Neustadt an der Hart angelegt 58.

H.

Hachenbergii (Pauli) vita 292 seqq.
Heidelberg dahin wird von Amberg die Hofstadt verlegt 58.
wird belagert / erobert / und viele Menschen darinnen niedergehauen 83.
im Schwedischen Krieg von Hertzog von Birckenfeld wieder erobert 101.
Churfürst von Hannover vollziehet allhier das Beylager mit Princeßin Sophia 189.

Heidelberg ein neues Faß gemacht mit einer Uberschrifft 201.

Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt wann es unterschieden worden 24.
Landgraff Wilhelm erlangt etliche Städte in der Bayer-Fehde 27.

Hertzog Albrecht bekommt ein grosses Land in der Bayer-Fehde 26.
Georg Hans erlanget die Restitution nicht wegen der Unter- und Ober-Pfaltz 44. 45.
zu Simmern stirbt 217.
Ulrich zu Wurtenberg werden Herrschafften und Städte zu erkannt 26.

Heyrath Chur-Printz Carls mit Wilhelmina Ernestina Dänische Princeßin 208.

Hoffhaltung wohl-angeordnete Churfürst Carls 278 sqq.

J.

Jesuit (Jac. Balde) irret in dem Epitaphio Friedrichs V. 114.

Infantin von Spanien wird Franckenthal in der Pfaltz als ein Sequestrum mit Bedingungen eingeräumet 91.

Irmengard stifftet das Closter Liechtenthal 31.

Inscriptiones lateinische auf den Steinen wo der Pfaltz - Sprung geschehen 62 sqq.

Intercessiones vor Churfürst Friedrich V. werden bey dem Kayser nicht gehöret 90.

K.

Kayser Maximilian I. bekommt Herrschafften Städte und Schlösser in der Bayerischen Fehde 26.
Ferdinand II. wird zu Franckfurt zum Kayser erwehlet 70.

Kirche Evangelisch - Lutherisch wird in Heidelberg verstattet zu bauen 190.

Krieg entstehet zwischen Churfürst Friedrich I. und zwischen Würtemberg / Baaden und Bischoff zu Metz 7. 9. Heydelsheim im Creichgau wird vergebens belagert 9. drey Häupter werden geschlagen und gefangen 8. mit schwerer Rantzion befreyet 11. 12. von wem dieser Krieg umständlich beschrieben 8.

Lang-

L.

Langhansens und D. Winckler Accusations-Proceß und Urtheil 332.

Leichnam Gustav Adolphs ist nicht zu Weissenfels beygesetzt sondern in Schweden überbracht worden 111 sqq.

Liebes-Brieff sind erdichtet/ welche zwischen dem Churfürst und der Degenfelderin gewechselt worden 156-160

Liga kommt zu Mayntz aufs Tapet wird zu Würtzburg errichtet und beschlossen 77.
Hertzog Maximilian von Baiern wird zum Haupt selbiger gesetzet 70.

Ligistische Macht steigt allzusehr/ daß niemand in Teutschland ihr die Spitze bieten dorffte 88.
König in Schweden Gustav Adolph bringt eine Liga mit Chur-Sachsen und anderen zum Stand 98.

Lothringen und Chur-Pfaltz bekriegen einander 203 sqq.

Ludwig Graffen Friedrichs I. Sohn nennet Tolner einen Filium naturalem 18.

wird vom Fürsten von Löwenstein übel empfunden l. c.
was darauf erfolget 19.

Ludwig Churfürst zu Pfaltz führet die Lehre der Augspurgischen Confession gemäß wieder ein 52.
dessen Tugenden und Qualitæten beschrieben l. c.
Liebhaber des göttlichen Worts 53.
Merckwürdige Reden gegen seinen Hof-Prediger 54.
zeichnet ein vätterliche Vermahnung in seines Erb-Printzen Gebät-Buch 55 sqq.

Lützen geschahe das blutige Treffen worinnen Gustav Adolph sein Leben verlohren 109 sqq.

M.

Manheim wird von Hertzog Bernhard durch eine Kriegs-List übermeistert 101.
wird zum andernmahl sehr ruinirt 118.

Marckgraff Christoph zu Baden bewegt sich bey der Baierischen Fehde gar nicht 23.

Mediation übernimmt der König von Dennemarck wegen der Pfältzischen Restitution an Carl Ludwig 133.

Mißhelligkeiten werden zwischen Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz wiederum zwischen Chur-Pfaltz und Pfaltz-Sultzbach beygelegt 168 sq.

Monument von Stein auf dem Seckenheimer Feld 12.
dessen Uberschrifft 13.
von zwey in die Höhe aufrechtstehenden Steinen / wo der Pfaltz-Sprung geschehen 62.
Uberschrifft 63.

Münche unkeusche werden ausgetrieben 47.

München wird vom König in Schweden eingenommen 101.
Churfürst Friederich will das Schloß und die Stadt in Ruin setzen 103.

N.

Nachfolge der Chur fällt an das Hauß Simmern 29. 34.

Neuburg Hertzogthum wie es an Pfaltz-Grafen Wolffgang gekommen 37.

Neuburg Hertzogthum wird von 2. Kayser mit gewöhnlichen Ceremonien belehnet 38.
wann er es in Besitz genommen 40.
hat keine Mißhelligkeit darüber gesetzt 41.

Nürnberg was vor Städte ihm in den Baierischen Krieg verblieben 26.

Nürnbergisch - Friedens - Executions - Receß wird vollzogen 162.

O.

Ott Henrich Pfaltz - Graf der Augspurgischen Confession zugethan nimmt eine Reformation in der Pfaltz vor 35.52.

P.

Pactum gentilitium wird von den Agnaten zu Heydelberg unterschrieben 29 sqq.
Disibodenbergische und Simmerische aufgehoben 34.

Pest - Seuche in der Pfaltz rafft 14000 Menschen hinweg 203.

Pfaltz Ertz - Hertzog Albrecht exequirt die Unter-

ter-Pfaltz und Hertzog Maximilian von Baiern die Ober-Pfaltz 83.

Pfaltz-Graf Ruprechts Söhne bekommen eine gewisse Portion von den Baierischen Landen 25.

Pfaltz-Graf Philipp beschützet wieder die Türcken die Stadt Wien und erhält sie 30.

Pfaltz-Sprung auf der Land-Strasse gegen Altzey ist geschehen von Friedrich II. 62.

Prag huldiget dem Kayser Ferdinand II. 82.

Præsagium in dem Schloß zu Heydelberg geschiehet durch eine klägliche Stimme 173.

Printz Ruprecht bringt seine Lebens-Art zu mit laboriren in Chymicis 180.
dessen Erfindungen 183.

Prophezeiung den Pfältzer geschehen 75.

R.

Raugraven werden von Carl Ludwig erzeugt 155.
Raugräffin zu Friedrichsburg beygesetzt 244.

Reichs-

Reichs-Acht in die wird Vatter und Sohn von Kayser Maximiliano I. erkläret 20. 22.
deßgleichen Friedrich V. König in Böhmen 83.

Reichs-Stand kan wegen der Religions-Zweytracht nicht von der gemeinen Beschützung des Reichs ausgeschlossen werden 48.

Reichs-Vicariat wird Chur-Pfaltz streitig gemacht 170.
die darüber entstandene Weitläufftigkeit 175-180.

Restitution sucht Churfürst Friedrich durch güttliche Mittel zu erlangen zu Colmar 96/ 97.
Kayser Ferdinand der Acht insistirend will nichts davon hören 96.

von Rothschild wo sie herstammen 184.

Rupertus wer er gewesen 1.
will eine testamentliche Verordnung machen 2.
von was vor Landen er Besitzer 3.
von wem die testamentliche Verordnung aufgerichtet 4.
wird nach seinem Tod erst errichtet und umständlich beschrieben 4. 5.

Ru-

Rupertus zeuget 4. Söhne/ Ludwig/ Johann/ Stephan/ Otten 5.

S.

Sabbatarii welche so genennet werden 271-277.

Schenckungs-Notul zu Neuburg verfaßt 38.

Schweden Gustav Adolph komt ins Reich dem Ligistischen Gewalt zu wiederstehen 97.
sieget in der Schlacht bey Leipzig 99.
erstreckt seine Waffen wieder Baiern 101.

Simmern Hertzogthum dem Pfaltz-Graf Philipps Ludwigen durch testamentliche Verordnung zugeeignet 59. 60.
Ludwig Philipp von Simmern administrirt die Unter-Pfaltz nach Friedrichs V. Tod 117. wird verjaget 118.

Simmerische Succeßions-Streit wird zu Regenspurg gütlich beygelegt 163.
die Puncten davon werden angemercket 164-166.

Spinola Spanische General überfällt die Pfaltz mit Sengen und Brennen 73. 77.
findet wenig Wiederstand 74.

Stralsund macht eine Alliantz mit dem König in Schweden 98.

Streit wegen der Pfandschafftlichen Stadt Ladenburg zwischen Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz 193-197.

T.

Theilungs-Receß wird nach Ruperti Absterben zu Heidelberg ausgefertiget 5.

Tilly Kayserl. General erobert und zerstöhret die Stadt Magdeburg 98.
bey dem Lech-Fluß mit einer Falconet-Kugel geschossen stirbt 102.

Turenne beschwert die Pfaltz 214 sq.
dessen Plünderung und Brennen am Neckar und in der Berg-Strasse 237.
wird im recognosciren erschossen 241.

U.

Vermählung Carl-Ludwig zu Hessen-Cassel 144.
Union hilfft Friedrich IV. zu Schwäbisch-Hall errichten 65.
wird auf seinem Epitaphio gemeldet l. c.
läßt eine Müntze deßhalben prägen 66.
Unterhalt der Raugräflichen Kinder wird geordnet 251 sq.
Unter-Pfaltz eingenommen und genöthiget an Baiern zu huldigen 118.
an Carl Ludwig restituirt muß auf die Ober-Pfaltz renunciren 137.
wird von fremden Kriegs-Völcker befreyet 162.
Ursach warum die Pfaltz durch Krieg verheeret und verwüstet worden 243 sqq.

W.

Waffen-Stillstand begehret König Friedrich in Böhmen von Hertzog Maximilian in Baiern 80.
Wahl des Ferdinandi wohnet Chur-Pfaltz bey und verrichtet das Chur-Amt 166 sqq.
Wallenstein schlägt den Graffen von Mansfeld 95.
rücket in Böhmen und erobert Prag von den Sachsen 104.
ziehet von Nürnberg in Sachsen 106.

Weissenberg ist das Haupt - Treffen zwischen den Kayserl. und Böhmen geschehen 79.
König Friedrich erweiset sich tapffer dabey 80.
Wildfangs - Recht macht Schwürigkeit und bricht in die Thätlichkeit aus 192-201.

Z.

Zusammenkunfft der Churfürsten zu Mühlhausen wegen Friedrichen König in Böhmen 70.

Errata Typographica.

N. 3, 4, 5. pro 2, 3, 4. pag. 70. facilo pr. facile 76. Naudaena pr. Naudaeana 86. opido pr. oppido 115. urpolötzlich p. urplötzlich 133. Schürigkeit p. Schwürigkeit 168. CAROLE p. CAROLO 201. Lothrigen p. Lothringen 180. nachgeleben p. nachleben 209. obturasse p. obdurasse 232. regum p. regnum 231. meturendum p. metuendum 233. ipsu p. ipsa 234. Collortuo p. Mortuo 234. excuere p. exuere 234. curbare p. turbare 234. verhergen p. verheren 237. Pfanschafft p. Pfandschafft 251. directo p. directe 255. Wirde p. Würde 295. maerove p. moerore 300.

Reichstag 1658 179
Einigung der Bekenntnisse 186
[illegible] 193
Jüngst. Reichs. Rat 208
v. [illegible] 212

[illegible]
[illegible] 150

1467
1476

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reiger, Johann Friedrich.

Johann Friederich Reigers Weiland Weitberühmten JCti, und Churfürstlich-Pfä
ltzischen Hof-Raths [et]c. [et]c. Ausgelöschte Chur-Pfaltz-Simmerische
Stamms-Linie Mittelst Weiland beyder in den Jahren 1680 und 1685
abgestorbener Durchl. Churfürsten zu Pfaltz Carl Ludwig und Carls, Vater

Franckfurth am Mayn 1735

Bavar. 2223
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377670-0
VD18 10791825